

AKT DER GUTEN NACHBARSCHAFT



30 JAHRE VERTRAG
ÜBER GUTE NACHBARSCHAFT
UND FREUNDSCHAFTLICHE
ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN
POLEN UND DEUTSCHLAND

Herausgegeben von
Jan Barcz und
Krzysztof Ruchniewicz

AKT DER GUTEN NACHBARSCHAFT

30 JAHRE VERTRAG ÜBER GUTE NACHBARSCHAFT
UND FREUNDSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN
POLEN UND DEUTSCHLAND

Willy Brandt Zentrum
für Deutschland- und Europastudien der Universität Wrocław
Lehrstuhl für Völkerrecht und Recht der Europäischen Union
der Kozminski Universität in Warschau

AKT DER GUTEN NACHBARSCHAFT
30 JAHRE VERTRAG ÜBER GUTE NACHBARSCHAFT
UND FREUNDSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN
POLEN UND DEUTSCHLAND

Herausgegeben von
Jan Barcz und Krzysztof Ruchniewicz



Wrocław – Warszawa 2021

Die Publikation entstand in Zusammenarbeit
mit dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Breslau
und der Konrad-Adenauer-Stiftung in Polen



Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Breslau



Gutachter:

Prof. Stanisław Sulowski, Universität Warschau
Prof. Jerzy Kranz, Kozminski Universität

Wissenschaftliche Redaktion:

Prof. Jan Barcz (ORCID: 0000-0002-2826-1945)
Prof. Krzysztof Ruchniewicz (ORCID: 0000-0002-6288-2139)

Ins Deutsche übersetzt von:

Jan Obermeier (Kapitel 1–7), Daniel J. Lemmen (Kapitel 9 und 10,
Rede des Außenministers Krzysztof Skubiszewski im Sejm und andere Dokumente),
Piotr Źwak (Beitrag von Krzysztof Skubiszewski) und Thomas Behrens (Kapitel 8).

Sprachliche Korrektur
Thomas Behrens

Umschlaggestaltung
Agnieszka Miłaszewicz

Das Foto auf dem Einband zeigt den polnischen Ministerpräsidenten Tadeusz Mazowiecki
und den deutschen Bundeskanzler Helmut Kohl während der Versöhnungsmesse
in Kreisau (Krzyżowa), 12. November 1989.

Das Bild auf der Rückseite des Einbandes zeigt den polnischen Ministerpräsidenten
Jan K. Bielecki und den deutschen Bundeskanzler Helmut Kohl beim Händeschütteln
unmittelbar nach der Unterzeichnung des Vertrages über gute Nachbarschaft
und freundschaftliche Zusammenarbeit. Bonn, Zusammenarbeit, Bonn, 17. Juni 1991 –
links: der Außenminister der Republik Polen, Krzysztof Skubiszewski,
rechts: der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher.

Abgebildet sind Fotos aus dem Archiv der Deutschen Bundesregierung
mit Genehmigung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung.

© Copyright by Authors and Dom Wydawniczy ELIPSA, Warszawa 2021

ISBN 978-83-8017-406-1



Opracowanie komputerowe, druk i oprawa:
Dom Wydawniczy ELIPSA
ul. Inflancka 15/198, 00-189 Warszawa
tel.: 22 635 03 01
e-mail: elipsa@elipsa.pl, www.elipsa.pl

Inhaltsübersicht

Zu den Autoren.....	9
Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Helmut Kohl und Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki, unterzeichnet am 14. November 1989 in Warschau	13
Vertrag zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, unterzeichnet am 17. Juli 1991	24
Rede von Außenminister Krzysztof Skubiszewski im Sejm am 13. September 1991 über die Zustimmung des Sejms zur Ratifizierung des Vertrages zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit	37
Geleitwort des Rektors der Universität Wrocław, Prof. Dr. Przemysław Wiszewski	43
Geleitwort von Hans Jörg Neumann, Generalkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Breslau	45
Geleitwort von Prof. Dr. Norbert Lammert, Vorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung, Präsident des Deutschen Bundestages a. D.	47
Vorwort der wissenschaftlichen Herausgeber, Jan Barcz und Krzysztof Ruchniewicz	49

Kapitel 1

- Die europäische Dimension des deutsch-polnischen
Nachbarschaftsvertrages von 1991
(Roman Kuźniar) 53

Kapitel 2

- Fundamente für einen Neuaufbruch. Die deutsch-polnischen
Beziehungen 1989–1992
(Krzysztof Ruchniewicz) 67

Kapitel 3

- Zur diplomatischen Vorgeschichte des Nachbarschaftsvertrages
von 1991. Erinnerungen des Chefunterhändlers der Republik Polen
(Jerzy Sułek) 81

Kapitel 4

- Ausgewählte Aspekte der rechtlichen Rahmenbedingungen
der Verhandlungen und Interpretationen über
den Nachbarschaftsvertrag von 1991
(Jan Barcz) 108

Kapitel 5

- Neuaufbruch in den deutsch-polnischen Beziehungen.
Die Ratifizierung der Verträge über die Grenzbestätigung
und die nachbarschaftlichen Beziehungen im Jahre 1991.
Ein Nachtrag
(Witold M. Góralski) 123

Kapitel 6

- Der Einfluss des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages auf
die Anfang der 1990er Jahre geschlossenen bilateralen Verträge
Polens über Freundschaft und Zusammenarbeit
(Wojciech Szczepan Staszewski) 144

Kapitel 7

- Die Auswirkungen des Nachbarschaftsvertrages von 1991
auf die grenznahe und regionale Zusammenarbeit
zwischen Deutschland und Polen
(Bogdan Wrzochalski) 159

Kapitel 8

- Der Nachbarschaftsvertrag von 1991 und Polens Weg
in die Europäische Union
(Jan Truszczyński) 181

Kapitel 9

- Das deutsche Kulturerbe in Polen in den deutsch-polnischen
Beziehungen im Kontext des Nachbarschaftsvertrages von 1991
(Marek Zybura) 199

Kapitel 10

- Der Nachbarschaftsvertrag von 1991 im Lichte
der deutsch-polnischen Verständigung und Versöhnung
(Anna Wolff-Powęska) 211

- Rede von Władysław Bartoszewski, Außenminister der Republik
Polen, anlässlich der Sonderveranstaltung „Gedenken des
Deutschen Bundestages und Bundesrates an das Ende
des Zweiten Weltkrieges und der nationalsozialistischen
Gewaltherrschaft“ am 28. April 1995 in Bonn 221

- Krzysztof Skubiszewski, Die Beziehungen zwischen Polen
und der NATO in den Jahren 1989–1993. Beitrag zur Geschichte
der Diplomatie der 3. Republik Polen 237

Zu den Autoren

Jan Barcz – Prof., Diplomat, u. a. Botschafter der Republik Polen in Wien (1995–1999), Mitglied der Delegation, die Polen während der „2 + 4“-Konferenz vertrat, und später Mitglied des Teams des polnischen Außenministeriums, das den Vertrag über die Bestätigung der polnisch-deutschen Grenze, den Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit mit Deutschland sowie die Abkommen von 1991 und 2000 über Leistungen an Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen aushandelte. Derzeit Inhaber des Lehrstuhls für Völkerrecht und Recht der Europäischen Union an der Kozminski Universität in Warschau, Mitglied von Team Europe und der Konferenz der Botschafter der Republik Polen.

Witold M. Góralski – Dr., habil., Diplomat, u. a. in den 1990er Jahren Leiter der Abteilung für Kultur und Wissenschaft an der Botschaft der Republik Polen in Deutschland, Professor emeritus der Universität Warschau, in den 1980er Jahren Wissenschaftler am Polnischen Institut für Internationale Angelegenheiten. Derzeit Professor an der University of Economics and Human Sciences in Warschau.

Roman Kuźniar – Prof., Diplomat, u. a. Direktor der Analyse- und Planungsabteilung des Außenministeriums, in den Jahren 2005 bis 2007 Direktor des Polnischen Instituts für Internationale Angelegenheiten, Berater im Bereich internationale Angelegenheiten von Präsident Bronisław Komorowski. Inhaber des Lehrstuhls für Strategische Studien und Internationale Sicherheit an der Universität Warschau. Autor zahlreicher Publikationen zu internationalen Beziehungen und Außenpolitik der Republik Polen.

Krzysztof Ruchniewicz – Prof., Direktor des Willy Brandt Zentrums für Deutschland- und Europastudien der Universität Wrocław, Inhaber des Lehrstuhls für Zeitgeschichte am dortigen Zentrum, Studium der Geschichtswis-

senschaften an der Universität Wrocław, der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und der Philipps Universität in Marburg. Forschungsinteressen: Geschichte Deutschlands und der deutsch-polnischen Beziehungen im 20. Jahrhundert, Geschichte der europäischen Integration, Geschichtspolitik und Erinnerungskultur, Geschichte der Polen in Deutschland, Visual History und Public History, internationale Schulbuchforschung. Zahlreiche Veröffentlichungen, Blogger und Podcaster, Fotograf.

Jerzy Sulek – Dr., habil., langjährige diplomatische und wissenschaftliche Tätigkeit, u. a. stellvertretender Direktor der Akademie des Auswärtigen Dienstes in Warschau, stellvertretender Direktor des Polnischen Instituts für Internationale Angelegenheiten in Warschau (1978–1981), Direktor des Instituts für Deutschlandforschung an der Universität Łódź (1999–2001), Professor u. a. an den Universitäten Warschau und Łódź, an der Warschauer Wirtschaftsuniversität und am Polnischen Institut für Diplomatie. In den Jahren 1989 bis 1991 enger Mitarbeiter des Außenministers der Republik Polen, Professor Krzysztof Skubiszewski, und führender diplomatischer Unterhändler der Dritten Republik Polen (u. a. bei den Verhandlungen mit Deutschland über den Grenzvertrag 1990 und den Vertrag über gute Nachbarschaft 1991 sowie mit der UdSSR über den Vertrag über gute Nachbarschaft und das Abkommen über den Abzug der sowjetischen Streitkräfte 1992). Bevollmächtigter Minister und Leiter der Außenstelle der Botschaft der Republik Polen in Berlin (1991–1997), stellvertretender Minister für Nationale Verteidigung (1997–1998), Vorstandsvorsitzender der Stiftung für deutsch-polnische Aussöhnung (2001–2005). Derzeit im Ruhestand.

Wojciech Szczepan Staszewski – Dr., habil., Professor an der Katholischen Johannes Paul II. Universität in Lublin und an der Universität in Stettin. Inhaber des Lehrstuhls für Völkerrecht und Recht der Europäischen Union an der Katholischen Universität Lublin und Prodekan für Studentenangelegenheiten an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Universität Stettin. Seine wissenschaftlichen Interessen betreffen Fragen des Völkerrechts und des Rechts der Europäischen Union, insbesondere das Diplomaten- und Konsularrecht, völkerrechtliche Aspekte der Bevölkerungsmigration, die polnische Vertragspraxis, Formen der internationalen Zusammenarbeit zwischen Staaten sowie die Lehre des Völkerrechts. Autor zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen zu diesen Themen und Mitglied des Vorstands der polnischen Gruppe der International Law Association.

Jan Truszczyński – Diplomat, u. a. in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre Leiter der Ständigen Vertretung der Republik Polen bei der Europäischen Union, Chefunterhändler für den EU-Beitritt Polens, Staatssekretär im Außenministerium der Republik Polen, in den Jahren 2010 bis 2014 Leiter der Generaldirektion für Bildung und Kultur bei der Europäischen Kommission, Mitglied von Team Europe und der Konferenz der Botschafter der Republik Polen.

Anna Wolff-Powęska – Prof., Historikerin und Politikwissenschaftlerin, zwischen 1969 und 2007 tätig am West-Institut (Instytut Zachodni) in Posen, das sie von 1990 bis 2004 leitete. Sie beschäftigt sich mit Fragen der Verstrickung von Ethnien und Nationen in die Maschinerie totalitärer Politik, der geistigen Aufarbeitung der Vergangenheit, politischer Kultur im Wandel, polnisch-deutscher Nachbarschaft im Kontext der Geschichte des politischen Denkens und der Philosophie in Europa. Sie arbeitet an der Fakultät für Politikwissenschaft und Journalismus der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen.

Bogdan Wrzochalski – Dr., Diplomat, Mitarbeiter im Außenministerium in den Jahren 1978 bis 2019; Gesandter-Botschaftsrat, u. a. chargé d'affaires ad interim in der polnischen Botschaft in Bratislava (2007/2008), stellvertretender Direktor des Polnischen Instituts in Wien (2014–2017), Botschaftsrat in der Vertretung und Botschaft der Republik Polen in Berlin (1997–2001); im Außenministerium u. a. Leiter der Abteilung für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (1993–1996), Leiter Abteilung der Ausbildung vom diplomatischen Nachwuchs im Außenministerium (2010–2012); Teilnehmer an den Verhandlungen zwischen der Volksrepublik Polen und der DDR über die Abgrenzung der Seegebiete in der Pommerschen Bucht (1985–1989). Promotion zum Dr. jur. an der Universität Warschau mit einer Arbeit zur deutschen Rechtsphilosophie (1990), Absolvent wissenschaftlicher Praktika an der Jagiellonen-Universität (1982/83) sowie an den Universitäten Bonn und München (1984/1985); bis 2014 Lehrbeauftragter u. a. für Diplomaten- und Konsularethik, Geschichte des juristischen und politischen Denkens sowie Ethik der Staatsfunktionäre an privaten und öffentlichen Hochschulen.

Marek Zybura – Prof., Inhaber des Lehrstuhls für deutsche Literatur- und Kulturgeschichte am Willy Brandt Zentrum, Mitglied des polnischen PEN-Clubs und der Sächsischen Akademie der Künste (in der Sparte Sprache und Literatur). Autor u. a. der Monografie „Im gemeinsamen Haus. Zur Geschichte der Deutschen in Polen“ (Berlin 2019) sowie Herausgeber der Publikation „Bronisław Huberman, Vaterland Europa“ (Dresden 2020).

**Gemeinsame Erklärung
von Bundeskanzler Helmut Kohl
und Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki,
unterzeichnet am 14. November 1989 in Warschau**

I.

1. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen sind sich ihrer besonderen Verantwortung für eine Politik des Friedens, der Verständigung und der Zusammenarbeit im Interesse der Menschen und der Völker in Europa bewußt.

2. Der 50. Jahrestag des Zweiten Weltkriegs, der durch den Angriff des nationalsozialistischen Deutschland auf Polen entfesselt wurde, und die hohe Zahl von Opfern, die dieser Krieg forderte, sind Mahnung und Aufruf, die Beziehungen zwischen beiden Staaten und Völkern dauerhaft friedlich zu gestalten. Dieser Jahrestag erinnert an die besondere historisch-moralische Dimension der Beziehungen zwischen Deutschen und Polen.

3. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen sind entschlossen, ihre Beziehungen im Gedenken an die tragischen und schmerzlichen Seiten der Geschichte zukunftsgerichtet zu gestalten und damit ein Beispiel für gute Nachbarschaft zu geben.

4. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen betrachten den Vertrag vom 7. Dezember 1970 über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen als festes Fundament ihrer Beziehungen.

5. Geleitet von seinen Bestimmungen, haben sie im Prozeß der Normalisierung Fortschritte erzielt und die Voraussetzung für eine Verständigung zwischen den beiden Völkern verbessert. Die Beziehungen zwischen den Menschen haben sich rascher und weiter entwickelt als die zwischen den beiden Staaten.

6. Sie werden diesen Vertrag auch in Zukunft nach Buchstaben und Geist erfüllen und der vollen Normalisierung und umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen zugrunde legen.

7. Die in der Volksrepublik Polen eingeleiteten tiefgreifenden Reformen im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich und die Öffnung gegenüber Europa und der Welt vergrößern erheblich die Möglichkeiten für die Zusammenarbeit und für die Versöhnung beider Völker.

II.

8. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen bekunden ihren Willen zur umfassenden Entwicklung ihrer Zusammenarbeit durch folgende, während des offiziellen Besuchs von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in der Volksrepublik Polen unterzeichnete Abkommen und getroffene Vereinbarungen:

- Abkommen über Jugendaustausch;
- Abkommen über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik;

- Abkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaften;
- Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen;
- Abkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes;
- Abkommen über die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft;
- Abkommen über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit von Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information;
- Protokoll über Konsultationen der Außenminister und -ministerien;
- Übereinkunft zur Wiederaufnahme des Rechtshilfeverkehrs in Zivil- und Strafsachen;
- Protokoll über den Abschluß der Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung von Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland in Krakau und der Volksrepublik Polen in Hamburg;
- Notenwechsel über den gegenseitigen Austausch von Verteidigungsattachés.

9. Beide Seiten sind entschlossen, den mit dem offiziellen Besuch von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in der Volksrepublik Polen wiederaufgenommenen Dialog auf höchster politischer Ebene fortzusetzen.

10. Sie nehmen mit besonderer Genugtuung zur Kenntnis, daß Staatspräsident Wojciech Jaruzelski Bundespräsident Dr. Richard von Weizsäcker einlädt, der Volksrepublik Polen einen Besuch abzustatten.

11. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl lädt Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki zu einem Gegenbesuch im kommenden Jahr in die Bundesrepublik Deutschland ein.

12. Beide Seiten begrüßen die Vereinbarung der Außenminister über regelmäßige Konsultationen.

13. Vereinbart wurde, daß die Fachminister ihre Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen ihren Ressorts verstärken.

14. Beide Seiten begrüßen die Intensivierung der Parlamentskontakte auf der Ebene der Präsidien, der Ausschüsse, der Fraktionen und der bilateralen Parlamentarier-Gruppen.

15. Sie befürworten die umfassende Begegnung der Menschen aus beiden Ländern und den Ausbau der Zusammenarbeit der Kirchen, Parteien, Gewerkschaften, Stiftungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Städten. Sie werden niemanden davon ausschließen.

16. Eine bedeutende Rolle kommt in diesem Bereich dem Forum Bundesrepublik Deutschland – Volksrepublik Polen zu. Beide Seiten würdigen seine Bemühungen, alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte in den Prozess der Verständigung einzubeziehen und werden den Konzeptionen und praktischen Schritten auf dem Wege zu diesem Ziel ihre Unterstützung gewähren.

17. Beide Seiten sind zutiefst überzeugt, daß eine Schlüsselrolle für ein vertrauensvolles Miteinander beider Völker und für eine friedliche Zukunft Europas dem Engagement der jungen Generation zukommt.

18. Beide Seiten begrüßen nachdrücklich die Unterzeichnung des Abkommens über Jugendaustausch, das für alle Jugendlichen und ihre Organisationen in beiden Ländern

unbeschadet ihrer politischen Ausrichtung oder religiösen Überzeugung neue Möglichkeiten für Begegnungen und gemeinsame Vorhaben eröffnet.

19. Sie würdigen und unterstützen die Tätigkeit des Jugendforums Bundesrepublik Deutschland – Volksrepublik Polen.

20. Angesichts der besonderen Bedeutung der zwischenmenschlichen Kontakte für Verständigung und Vertrauen zwischen den Völkern werden beide Seiten ihre Bestimmungen über Reise- und Touristenverkehr mit dem Ziel überprüfen, Austausch, Besuchsreisen und Begegnungen zu erleichtern; sie werden dabei insbesondere Jugendliche und Rentner berücksichtigen.

21. Berlin (West) nimmt an der Entwicklung der Zusammenarbeit unter strikter Einhaltung und voller Anwendung des Viermächte-Abkommens vom 3. September 1971 teil.

III.

22. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen unterstreichen die besondere Bedeutung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit als einen Faktor, der ihre Gesamtbeziehungen festigt und belebt. Sie werden deshalb ihre Anstrengungen fortsetzen, günstige Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Zusammenarbeit zu schaffen.

23. Beide Seiten sind sich einig, daß der eingeleitete wirtschaftliche Reformprozeß und die unerläßlichen binnenwirtschaftlichen Anstrengungen in Polen durch internationale Zusammenarbeit, und zwar sowohl bilateral als auch in multilateral abgestimmter Form, ergänzt werden müssen.

24. Beide stimmen in diesem Zusammenhang darin überein, daß der Abschluß einer Kreditvereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds auf der Grundlage eines tragfähigen polnischen Anpassungsprogramms von fundamentaler Bedeutung ist. Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich eine baldige konstruktive Einigung Polens mit dem Internationalen Währungsfonds.

25. Wichtig ist auch die baldige Gewährung von Krediten der Weltbank an die Volksrepublik Polen, wofür sich die Bundesregierung ebenfalls nachdrücklich einsetzt.

26. Die Bundesregierung wird sich darüber hinaus im Pariser Club dafür einsetzen, daß die polnischen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen einer langfristigen Regelung zu Bedingungen, die der polnischen Zahlungsfähigkeit möglichst weitgehend Rechnung tragen, umgeschuldet werden.

27. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen begrüßen die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Polen über Handel und Kooperation. Beide Seiten werden besondere Anstrengungen unternehmen, die in diesem Abkommen eröffneten Möglichkeiten zu nutzen. Es wird u.a. angestrebt, den Marktzugang für polnische Waren zu verbessern.

28. Die Bundesregierung ist bereit, auch bilateral ihren Beitrag sowohl zur außenwirtschaftlichen Abstützung des wirtschaftlichen Reformprozesses in Polen als auch zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu leisten.

29. Beide Seiten befürworten und fördern nach besten Kräften eine Verstärkung des Handelsaustauschs und der Unternehmenskooperation, einschließlich der Bildung Gemischter Unternehmen. Sie werden – neben der Industrie – der Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion sowie den Umwelttechnologien ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.

30. Hinsichtlich des Finanzkredits von 1975 gewährt die Bundesregierung im Rahmen eines gesonderten Abkommens Erlaß der rückständigen Zahlungsverpflichtungen. Die verbleibenden Zahlungsverpflichtungen werden bei Fälligkeit in Zloty erfüllt und in einen Fonds zur Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses in Polen eingebracht.

31. Aus den in diesen Fonds eingezahlten Mitteln sollen insonderheit unterstützt werden:

- Der Jugendaustausch und die Errichtung von Jugendherbergen und -Begegnungsstätten;
- Umweltschutz, Verkehrs-, Telekommunikations- und andere Infrastrukturprojekte;
- Aus- und Weiterbildung von Wirtschaftsfachleuten;
- Einrichtung und Tätigkeit der Kulturinstitute;
- Förderung der deutschen Sprache und Kultur in der Volksrepublik Polen;
- Restaurierung und Erhaltung von Kulturdenkmälern von europäischer historischer Bedeutung;
- Kirchliche, karitative und gesellschaftliche Institutionen und deren Initiativen.

32. Beide Seiten äußern ihre Befriedigung über die Unterzeichnung des Abkommens vom 9. Oktober 1989 über die Umschuldung der polnischen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aus den Jahren 1986 bis 1988 in Höhe von 2,5 Mrd. DM zum Zwecke der Entlastung der polnischen Zahlungsbilanz.

33. In Erwartung einer baldigen weiteren Schuldenregelung im Pariser Club eröffnet die Bundesregierung ab sofort wieder Hermes-Bürgschaften für gemeinsam ausgewählte und geprüfte Projekte und Ausfuhrsgeschäfte mit Polen.

34. Der Abschluß des Investitionsförderungs- und Schutzvertrags wird die Voraussetzungen für private Kapitalanlagen, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, wesentlich verbessern. Die Bundesregierung ist bereit, in Übereinstimmung mit den bestehenden Verfahren Garantien für Kapitalanlagen in Polen zu übernehmen.

35. Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, im Hinblick auf den eingeleiteten wirtschaftlichen Reformprozeß verstärkt in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft im Rahmen der Gemischten Regierungskommission zur Entwicklung der Wirtschaftlichen, Industriellen und Technischen Zusammenarbeit zusammenzuarbeiten und hierüber ein Sonderprogramm vertraglich festzulegen, das die Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Recht für Praktiker und Hochschulangehörige umfaßt.

36. Die Bundesregierung ist bereit, mit der polnischen Seite alsbald die Verhandlungen über die Beschäftigung polnischer Werkvertragsarbeitnehmer mit dem Ziel abzuschließen, das Verfahren wesentlich zu vereinfachen und dabei von einer Höchstzahl der Beschäftigung auf eine Jahresdurchschnittszahl überzugehen, wodurch die Ausnutzung des Kontingents erheblich verbessert wird.

37. Beide Seiten sind der Auffassung, daß die Tätigkeit der Gemischten Regierungskommission zur Entwicklung der Wirtschaftlichen, Industriellen und Technischen Zusammenarbeit von großer Bedeutung ist. Die Kommission wird eine Fachgruppe für

Investitionen und Consulting einrichten. Die Kommission wird beauftragt, sich verstärkt folgenden Formen der Zusammenarbeit zu widmen: Gründung von Banken und gemeinsamen Investitionsförderungsstellen in Polen, Nutzung von Zollfrei- Zonen, Kooperation auf Drittmärkten, Entsendung eines Delegierten der deutschen Wirtschaft nach Warschau als Vorstufe zur Gründung einer deutsch-polnischen Handelskammer.

IV.

38. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen messen der Bewahrung der natürlichen Umwelt auch im Interesse künftiger Generationen Priorität zu. Sie werden deshalb im Rahmen ihres Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes alle Anstrengungen unternehmen, um bereits eingetretene Umweltbelastungen der Luft, des Wassers – Insbesondere der Ostsee – und des Bodens abzubauen und Vorsorge gegen weitere Umweltgefährdungen zu treffen.

39. Beide Seiten betonen die Bedeutung verstärkter wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit. Sie werden deshalb gemäß ihrem Abkommen auf diesem Gebiet den wissenschaftlichen Austausch verstärken und gemeinsame Vorhaben durchführen. Sie sehen darin die Chance, die Leistungen der modernen Wissenschaft im Interesse der Menschen, ihrer Gesundheit und ihres Wohlstandes zu nutzen. Sie fördern und unterstützen gleichgerichtete Initiativen der Hochschulen sowie privater Träger wissenschaftlicher Forschung in beiden Ländern.

40. Beide Seiten sind entschlossen, neue Bedrohungen der Zivilisation wie den internationalen Terrorismus und den Rauschgifthandel und neue Seuchen wie Aids energisch zu bekämpfen und im Bereich der Gentechnik für Pflanzen und Tiere zusammenzuarbeiten. Die zuständigen Minister werden sich über geeignete Maßnahmen und Formen der Zusammenarbeit verständigen.

41. Besondere Bedeutung für das gegenseitige Verständnis zwischen den Völkern kommt einer Erweiterung und Verbesserung der Verkehrs- und der Nachrichtenverbindungen zu. Die Postverwaltungen beider Länder werden so schnell wie möglich die bilateralen Dienste verbessern, insbesondere die Zahl der Fernsprech- und Fernschreibleitungen deutlich vermehren.

42. Beide Seiten befürworten eine Verbesserung und Beschleunigung der Grenz- und Zollabfertigung.

V.

43. Im Bewusstsein des unverwechselbaren Beitrags beider Völker zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas sowie der Bedeutung des Kulturaustauschs für das gegenseitige Verständnis und für die Annäherung der Völker werden die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen ihre kulturelle Zusammenarbeit verstärkt ausbauen und damit gleichzeitig zur gesamteuropäischen kulturellen Identität beitragen.

44. Beide Seiten sind der Überzeugung, daß die vereinbarte Errichtung von Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information in beiden Ländern in entscheidendem Maße dazu beitragen wird. Sie werden künftig auch Zweigstellen dieser Institute einrichten.

45. Beide Seiten ermöglichen es Personen und Bevölkerungsgruppen, die deutscher bzw. polnischer Abstammung sind oder die sich zur Sprache, Kultur oder Tradition der anderen Seite bekennen, ihre kulturelle Identität zu wahren und zu entfalten. Sie verwirklichen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 sowie die KSZE-Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975 und die Abschließenden Dokumente von Madrid vom 6. September 1983 und von Wien vom 15. Januar 1989. Die Wahrnehmung dieser Rechte muß mit dem Völkerrecht und dem Recht des betreffenden Staates übereinstimmen und soll das friedliche Zusammenleben und die gute Nachbarschaft der Völker verstärken und zu ihrer Verständigung und Versöhnung beitragen.

46. Beide Seiten bekräftigen ihre Bereitschaft, allen interessierten Personen verstärkten Zugang zu Sprache und Kultur der anderen Seite zu ermöglichen.

47. Die Bundesregierung wird sich bei den zuständigen Bundesländern nachdrücklich dafür einsetzen, daß an den höheren Schulen und Volkshochschulen vermehrt Polnisch als Fremdsprache angeboten und an den Universitäten die Möglichkeit, das Fach Polonistik zu studieren, ausgebaut wird.

48. Die polnische Regierung wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, die Möglichkeit, in den Schulen Deutsch als Fremdsprache zu wählen, in allen Landesteilen gleichmäßig auszubauen. Sie erklärt sich einverstanden, daß die Bundesregierung bei der Ausbildung von Lehrkräften hilft und Lehrmittel zur Verfügung stellt.

49. Um das gegenseitige Verständnis zu vertiefen, beschließen beide Seiten, daß Publikationen sowie Beilagen zu Tages- und Wochenzeitungen in der Sprache der jeweils anderen Seite frei hergestellt, vertrieben und gelesen werden können. Publikationen der anderen Seite können in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 und 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ungehindert eingeführt und vertrieben werden. Dies gilt auch für Geschenkabonnements und für Veröffentlichungen, die über Auslandsvertretungen verteilt werden.

50. Beide Seiten bekräftigen, daß nach ihrer Gesetzgebung die Gründung von Vereinigungen zur Pflege von Sprache, Kultur und Tradition des jeweils anderen Landes grundsätzlich frei ist und nur den für alle Vereinigungen von Privatpersonen geltenden Regelungen unterliegt. Sie bekräftigen ferner, daß diese Vereinigungen gleichberechtigten Zugang zu den Medien ihrer Region haben und Kontakte zum jeweils anderen Land unterhalten können. Die Vereinigungen können öffentlich zugängliche Büchereien einrichten.

51. Beide Seiten werden die Verbreitung von klassischer und zeitgenössischer Literatur des jeweils anderen Landes in Original und Übersetzung verstärkt fördern.

52. Die polnische Seite erklärt ihre Bereitschaft, daß vonseiten der Bundesrepublik Deutschland eine nationale Gedenkstätte im ehemaligen Konzentrationslager Auschwitz eingerichtet wird; daß am Schloß/Berghaus Kreisau sowie am ehemaligen Hauptquartier bei Rastenburg Gedenktafeln an den deutschen Widerstand angebracht werden; und daß am Geburtshaus von Kurt Schumacher in Kulm eine Gedenktafel angebracht wird.

53. Die deutsche Seite erklärt sich ihrerseits einverstanden, daß von polnischer Seite Gedenktafeln im ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen und auf dem Südfriedhof

Nürnberg angebracht und die polnischen Soldatengräber auf dem Friedhof Murnau gepflegt werden.

54. Beide Seiten werden sich darüber verständigen, die Gedenkstätte für Gerhart Hauptmann auszubauen und eine Gedenkstätte für Joseph von Eichendorff einzurichten und beide für Besucher zugänglich zu machen.

55. Beide Seiten werden die Erweiterung des Wissens über das Land des Partners unterstützen. Sie würdigen in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Massenmedien bei der Vermittlung von Informationen über das Partnerland sowie bei der Überwindung von Vorurteilen. Sie werden ihre Zusammenarbeit im Bereich von Presse, Information und Journalistenaustausch erweitern.

56. Beide Seiten stimmen darin überein, daß die in Artikel 14 des Abkommens vom 11. Juni 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über kulturelle Zusammenarbeit vorgesehene Gemischte Kommission in Kürze zusammentritt, um die ihr zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere ein Mehrjahresprogramm für den Kulturaustausch auszuarbeiten.

VI.

57. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen unterstreichen den hohen Rang der humanitären Zusammenarbeit in ihren bilateralen Beziehungen und im West-Ost-Verhältnis insgesamt. Sie betonen ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit auch in Zukunft unter Einbeziehung der karitativen Organisationen beider Seiten fortzusetzen.

58. Beide Seiten sind sich einig, daß Anträge auf Erwerb der sowie auf Entlassung aus der jeweiligen Staatsangehörigkeit im Interesse der Betroffenen ohne Verzögerung und zu tragbaren Kosten geregelt werden sollen.

59. Beide Seiten tragen dazu bei, daß insbesondere die industriellen Ballungsgebiete der Volksrepublik Polen sowohl durch kulturelle Maßnahmen, wie in dieser Gemeinsamen Erklärung vereinbart, als auch durch Umweltzusammenarbeit und durch wirtschaftliche Förderung einschließlich der Verwendung von Mitteln aus verbürgten Krediten und aus dem oben genannten Landeswährungsfonds weiter entwickelt werden.

60. Beide Seiten stimmen darin überein, daß die Möglichkeit, Gräber der Toten der Kriege aufzusuchen, zu erhalten und zu pflegen, eine ausschlaggebende, weil die Gefühle der Menschen unmittelbar berührende Bedeutung hat. Sie nehmen deshalb mit besonderer Befriedigung zur Kenntnis, daß die beiderseitigen Rot-Kreuz-Gesellschaften unter Beteiligung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge und des Ministeriums für Raumordnung und Bauwesen der Volksrepublik Polen dazu inzwischen Kontakte aufgenommen haben und die Gründung einer Arbeitsgruppe beabsichtigen. Sie werden diese Zusammenarbeit fördern.

VII.

61. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen bekennen sich zum Ziel eines Europas des Friedens und der Zusammenarbeit – einer europäischen Friedensordnung oder eines gemeinsamen europäischen Hauses –, in dem insbesondere

- die Menschenrechte verwirklicht werden und der Mensch mit seiner Würde und seinen Rechten im Mittelpunkt der Politik steht;
- die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden sind;
- die Grundsätze und Normen des Völkerrechts, insbesondere die Grundsätze des Gewaltverzichts, der Achtung der Menschenrechte und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der friedlichen Beilegung von Streitfällen, der Gleichheit der Staaten und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten respektiert werden und in der internationalen und Innenpolitik Vorrang genießen;
- jeder Staat das Recht hat, das eigene politische und soziale System frei zu wählen und seine Beziehungen mit anderen Staaten auf der Grundlage des Völkerrechts souverän zu gestalten;
- die schöpferischen Kräfte der Menschen, das Potential einer arbeitsteiligen Wirtschaft und die Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik genutzt werden, um den Frieden zu sichern und den Wohlstand aller Länder und Völker zu mehren.

62. Als bedeutende Schritte zu diesem Ziel würdigen sie die KSZE-Schlussakte von Helsinki und die Abschließenden Dokumente von Madrid und Wien. Sie betrachten diese Dokumente als Grundlage ihrer Beziehungen und werden sie in allen Bereichen verwirklichen.

63. Beide Seiten setzen sich konsequent für weitere Fortschritte im KSZE-Prozess ein. Sie unterstreichen die Bedeutung eines dichten, alle sowohl traditionellen als auch neuen Themen umfassenden gesamteuropäischen Dialogs, einschließlich regelmäßiger Begegnungen auf höchster politischer Ebene.

64. Sie betonen die Notwendigkeit umfassender und immer engerer wirtschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil in ganz Europa. In diesem Sinn werden sie bei der KSZE-Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa, die im Frühjahr 1990 in Bonn stattfindet, eng zusammenarbeiten.

65. Sie würdigen die Gemeinsame Erklärung vom 25. Juni 1988 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und die Normalisierung der Beziehungen und die inzwischen abgeschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den europäischen Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie den begonnenen politischen Dialog zwischen den Zwölf und den Mitgliedstaaten des Warschauer Pakts.

66. Beide Seiten bekennen sich zur kulturellen und geschichtlichen Einheit Europas. Sie sind überzeugt, daß das KSZE-Symposium über das kulturelle Erbe, das im Jahre 1991 in Krakau stattfindet, dazu beiträgt, das Bewusstsein der europäischen Identität zu stärken.

67. Beide Seiten unterstreichen die grundlegende Rolle der menschlichen Dimension im Rahmen des Prozesses der europäischen Sicherheit und Zusammenarbeit und werden auf den bevorstehenden KSZE-Menschenrechtskonferenzen in Kopenhagen und Moskau eng zusammenarbeiten.

68. Beide Seiten betrachten es als vorrangige Aufgabe ihrer Politik, an die geschichtlich gewachsenen europäischen Traditionen anzuknüpfen und so zur Überwindung der Trennung Europas beizutragen.

VIII.

69. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen bekräftigen als Ziel ihrer Politik, jeden Krieg, ob nuklear oder konventionell, zuverlässig zu verhindern und den Frieden zu sichern und zu gestalten.

70. Beide Seiten setzen sich energisch für weitere konkrete Fortschritte und Ergebnisse im Prozess der Rüstungskontrolle und Abrüstung ein. Ihr gemeinsames Ziel ist es, Sicherheit und Stabilität auf niedrigerem und verifizierbarem Niveau der Streitkräfte und Rüstungen zu festigen.

71. Beide Seiten stimmen darin überein, daß die Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa zur Herstellung eines stabilen und sicheren Gleichgewichts auf ein niedrigeres Rüstungsniveau führen sollen, das zur Verteidigung ausreicht, aber die Fähigkeit zum Überraschungsangriff und zu groß angelegten offensiven Handlungen beseitigt.

72. Beide Seiten zeigen sich durch den dynamischen Verlauf der Wiener Verhandlungen ermutigt. Sie werden nach besten Kräften dazu beitragen, daß bereits 1990 ein erstes Abkommen über konventionelle Streitkräfte in Europa erreicht werden kann.

73. Sie geben ihrer Entschlossenheit zur Verwirklichung des Stockholmer Schlussdokuments von 1986 sowie zur Vereinbarung weiterer wirksamer Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen bei den Wiener Verhandlungen Ausdruck. Im Zusammenhang mit der Erörterung von Sicherheitskonzepten, Militärstrategie und -doktrin wiesen sie auf die Bedeutung des Seminars hin, das auf ihre gemeinsame Initiative im Juni 1989 in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden und wichtige Anstöße für die Wiener Verhandlungen hierzu gegeben hat.

74. Beide Seiten bekräftigen ihre Unterstützung für die zwischen den USA und der UdSSR geführten Verhandlungen über eine 50prozentige Reduzierung ihrer strategischen Nuklearwaffen.

75. Beide Seiten treten für ein weltweites, umfassendes und wirksam nachprüfbares Verbot chemischer Waffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein.

IX.

76. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen sind zutiefst davon überzeugt, daß der in dieser Gemeinsamen Erklärung vorgezeichneten Entwicklung ihrer Beziehungen eine grundlegende Bedeutung für Frieden, Sicherheit und Stabilität in Europa und für die positive Entwicklung des West-Ost-Verhältnisses insgesamt zukommt. Sie sind deshalb entschlossen, ihren Beziehungen dauerhaften Erfolg zu verleihen.

77. Beide Seiten bekräftigen, daß die Entwicklung ihrer Beziehungen die beiderseitigen Vertrags- und Bündnispflichten nicht berührt. Ihre Zusammenarbeit richtet sich gegen niemand, sie dient vielmehr den besten Interessen aller Völker Europas.

78. Sie wissen sich bei der zukunftsgerichteten Weiterentwicklung ihrer Beziehungen in Übereinstimmung mit dem tiefen und langgehegten Wunsch ihrer Völker, durch Verständigung und Versöhnung die Wunden der Vergangenheit zu heilen, das gegenseitige Vertrauen zu festigen und gemeinsam eine bessere Zukunft zu gestalten.

Warschau, 14. November 1989

(Tadeusz Mazowiecki)

(Helmut Kohl)



Der polnische Ministerpräsident Jan K. Bielecki und Bundeskanzler Helmut Kohl geben sich unmittelbar nach der Unterzeichnung des Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit die Hand (links: der polnische Außenminister Krzysztof Skubiszewski, rechts: der deutsche Außenminister Hans-Dietrich Genscher). Bonn, 17. Juni 1991.

Foto: Arne Schambeck, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.



Der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit wird vom polnischen Außenminister Krzysztof Skubiszewski (links) und dem deutschen Außenminister Hans-Dietrich Genscher (rechts) unterzeichnet. Bonn, 17. Juni 1991.

Foto: Arne Schambeck, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

Vertrag zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, unterzeichnet am 17. Juli 1991

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit

Traktat miedzy Republiką Federalną Niemiec a Rzeczpospolitą Polską o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen –

in dem Bestreben, die leidvollen Kapitel der Vergangenheit abzuschließen und entschlossen, an die guten Traditionen und das freundschaftliche Zusammenleben in der jahrhundertelangen Geschichte Deutschlands und Polens anzuknüpfen,

angesichts der historischen Veränderungen in Europa, insbesondere der Herstellung der Einheit Deutschlands und des tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels in Polen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Trennung Europas endgültig zu überwinden und eine gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung zu schaffen,

im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Interessen und ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Aufbau eines neuen, durch Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vereinten und freien Europa,

in der festen Überzeugung, daß sie durch die Verwirklichung des lang gehegten Wunsches ihrer beiden Völker nach Verständigung und Versöhnung einen gewichtigen Beitrag für die Erhaltung des Friedens in Europa leisten,

in der Erkenntnis, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit ein notwendiges Element der Entwicklung umfassender beiderseitiger Beziehungen auf einer stabilen und festen Grundlage sowie beim Abbau des Entwicklungsgefälles und bei der Stärkung des Vertrauens zwischen beiden Ländern und ihren Völkern ist, sowie in dem Wunsch, diese Zusammenarbeit in der Zukunft wesentlich auszubauen und zu vertiefen,

im Bewußtsein der Bedeutung, welche die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Gemeinschaft und die politische und wirtschaftliche Heranführung der Republik Polen an die Europäische Gemeinschaft für die künftigen Beziehungen der beiden Staaten haben,

eingedenk des unverwechselbaren Beitrags des deutschen und des polnischen Volkes zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas und der jahrhundertelangen gegenseitigen Bereicherung der Kulturen beider Völker sowie der Bedeutung des Kulturaustauschs für das gegenseitige Verständnis und für die Aussöhnung der Völker,

überzeugt, daß der jungen Generation bei der Neugestaltung des Verhältnisses beider Länder und Völker und der Vertrauensbildung zwischen ihnen eine besondere Rolle zukommt,

Republika Federalna Niemiec i Rzeczpospolita Polska,

– dażąc do zamknięcia bolesnych rozdziałów przeszłości oraz zdecydowane nawiązać do dobrych tradycji i przyjaznego współżycia w wielowiekowej historii Niemiec i Polski,

– uwzględniając historyczne zmiany w Europie, w szczególności ustanowienie jedności Niemiec oraz głębokie przemiany polityczne, gospodarcze i społeczne w Polsce,

– przekonane o konieczności ostatecznego przezwyciężenia podziału Europy oraz stworzenia sprawiedliwego i trwałego pokojowego ładu europejskiego,

– świadome wspólnoty ich interesów oraz wspólnej odpowiedzialności za zbudowanie Europy nowej, wolnej i zjednoczonej przez prawa człowieka, demokrację i ideę państwa prawa,

– głęboko przekonane, że urzeczywistniają żywione od dawna przez ich Narody pragnienie porozumienia i pojednania, wnosząc ważki wkład w zachowanie pokoju w Europie,

– uznając, że współpraca gospodarcza jest niezbędnym czynnikiem rozwoju szerokich dwustronnych stosunków na stabilnej i trwałej podstawie, zmniejszenia różnic rozwojowych oraz umocnienia zaufania między obu Państwami i Narodami, a także wyrażając wolę istotnego rozszerzenia i pogłębienia tej współpracy w przyszłości,

– świadome znaczenia, jakie dla przyszłych stosunków obu Państw ma członkostwo Republiki Federalnej Niemiec we Wspólnocie Europejskiej oraz polityczne i gospodarcze przyłączanie Rzeczypospolitej Polskiej do tej Wspólnoty,

– pomnie niepowtarzalnego wkładu Narodów niemieckiego i polskiego do wspólnego europejskiego dziedzictwa kulturowego oraz wielowiekowego wzajemnego wzbogacania się kultur obu Narodów, jak również znaczenia wymiany kulturalnej dla wzajemnego zrozumienia i pojednania narodów,

– przekonane, że młodym pokoleniom przypada szczególna rola w nowym ukształtowaniu stosunków między obydwojma Państwami i Narodami oraz w budowie zaufania między nimi,

1316

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1991, Teil II

in Würdigung des Vertrags vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden ihre Beziehungen im Geiste guter Nachbarschaft und Freundschaft gestalten. Sie streben eine enge friedliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten an. In europäischer Verantwortung werden sie ihre Kräfte dafür einsetzen, den Wunsch ihrer beiden Völker nach dauerhafter Verständigung und Versöhnung in die Tat umzusetzen.

(2) Die Vertragsparteien streben die Schaffung eines Europa an, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden und die Grenzen ihren trennenden Charakter auch dadurch verlieren, daß wirtschaftliche und soziale Unterschiede überwunden werden.

Artikel 2

Die Vertragsparteien bekennen sich bei der Gestaltung ihrer Beziehungen und in Fragen des Friedens, der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in der Welt insbesondere zu folgenden Grundsätzen:

Oberstes Ziel ihrer Politik ist es, den Frieden zu wahren und zu festigen und jede Art von Krieg zuverlässig zu verhindern.

Sie handeln in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, sowie mit der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975, der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 sowie den Dokumenten der KSZE-Folgetreffen.

Sie achten gegenseitig ihre souveräne Gleichheit, ihre territoriale Integrität, die Unantastbarkeit ihrer Grenzen, ihre politische Unabhängigkeit sowie den Grundsatz des Verbots der Drohung mit oder Anwendung von Gewalt.

Sie bekräftigen das Recht aller Völker und Staaten, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Sie stellen den Menschen mit seiner Würde und mit seinen Rechten, die Sorge für das Überleben der Menschheit und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Sie verurteilen klar und unmißverständlich Totalitarismus, Rassenhaß und Haß zwischen Volksgruppen, Antisemitismus, Fremdenhaß und Diskriminierung irgendeines Menschen sowie die Verfolgung aus religiösen und ideologischen Gründen.

Sie betrachten Minderheiten und gleichgestellte Gruppen als natürliche Brücken zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk und sind zuversichtlich, daß diese Minderheiten und Gruppen einen wertvollen Beitrag zum Leben ihrer Gesellschaften leisten.

Sie bekräftigen die unmittelbare Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht und in den internationalen Beziehungen und sind entschlossen, ihre vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. Sie werden die Schlußakte von Helsinki, die Charta von Paris für ein neues Europa und die anderen KSZE-Dokumente in allen Bereichen verwirklichen.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden regelmäßige Konsultationen abhalten, um eine Weiterentwicklung und Vertiefung der bilateralen Beziehungen sicherzustellen und ihre Haltung zu internationalen Fragen abzustimmen.

(2) Konsultationen auf der Ebene der Regierungschefs finden so oft wie erforderlich, mindestens einmal jährlich statt.

– doceniając znaczenie Traktatu między Republiką Federalną Niemiec a Rzeczpospolitą Polską o potwierdzeniu istniejącej między nimi granicy, podpisanego 14 listopada 1990 roku,

uzgodniły, co następuje:

Artykuł 1

1. Umawiające się Strony będą kształtować swoje stosunki w duchu dobrego sąsiedztwa i przyjaźni. Dążą do ścisłej pokojowej i partnerskiej współpracy we wszystkich dziedzinach. Świadome odpowiedzialności europejskiej dołożą starań, aby urzeczywistnić pragnienie obu Narodów osiągnięcia trwałego porozumienia i pojednania.

2. Umawiające się Strony dążą do stworzenia Europy, w której przestrzegane są prawa człowieka i podstawowe wolności, a granice tracą dzielnicy charakter, również w wyniku przewyższenia różnic gospodarczych i społecznych.

Artykuł 2

Umawiające się Strony kierują się w kształtowaniu swych stosunków, a także w sprawach pokoju, bezpieczeństwa i współpracy w Europie i na świecie, przede wszystkim następującymi zasadami:

– nadrzędnym celem ich polityki jest zachowanie i umocnienie pokoju oraz skuteczne zapobieganie wszelkim wojnom,

– postępują zgodnie z prawem międzynarodowym, w szczególności Kartą Narodów Zjednoczonych, a także zgodnie z podpisanym 1 sierpnia 1975 roku w Helsinkach Aktem końcowym Konferencji Bezpieczeństwa i Współpracy w Europie, Paryską kartą dla nowej Europy z 21 listopada 1990 roku oraz dokumentami kolejnych spotkań KBWE,

– przestrzegają wzajemnie suwerennej równości, integralności terytorialnej, nietykalności granic, niezawisłości politycznej oraz zasady zakazującej użycia siły lub groźby jej użycia,

– potwierdzają prawo wszystkich narodów i państw do swobodnego stanowienia o swym losie bez zewnętrznej ingerencji oraz do kształtowania swego rozwoju politycznego, gospodarczego, społecznego i kulturalnego według własnych życzeń,

– stawiają w centrum swej polityki człowieka, z jego godnością i prawami oraz troską o przetrwanie ludzkości i zachowanie środowiska naturalnego,

– potępiają z całą stanowczością totalitaryzm, nienawiść rasową i etniczną, antysemityzm, ksenofobię i dyskryminację kogokolwiek, jak również prześladowanie z powodów religijnych i ideologicznych,

– uznają mniejszości i równorzędne grupy za naturalny pomost między Narodami niemieckim i polskim oraz ufają, że te mniejszości i grupy wnoszą cenny wkład do życia ich społeczeństw,

– potwierdzają bezpośrednie obowiązywanie powszechnych norm prawa międzynarodowego w prawie krajowym i w stosunkach międzynarodowych oraz są zdecydowane sumiennie wypełniać swe zobowiązania umowne; będą we wszystkich dziedzinach urzeczywistniać Akt końcowy KBWE, Paryską kartą dla nowej Europy oraz pozostałe dokumenty KBWE.

Artykuł 3

1. Umawiające się Strony będą przeprowadzać regularne konsultacje w celu zapewnienia dalszego rozwoju i pogłębiania stosunków dwustronnych oraz uzgadniania ich stanowiska w sprawach międzynarodowych.

2. Konsultacje szefów Rządów będą się odbywać tak często jak to będzie potrzebne, co najmniej jednak raz w roku.

Nr. 33 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 21. Dezember 1991

1317

(3) Die Außenminister tragen für die Durchführung dieses Vertrags in seiner Gesamtheit Sorge. Sie werden mindestens einmal jährlich zu Konsultationen zusammentreffen. Leitende Beamte der beiden Außenministerien, denen politische, wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten obliegen, treffen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu Konsultationen zusammen.

(4) Die Minister anderer Ressorts, darunter die Verteidigungsminister, werden regelmäßig miteinander in Kontakt treten. Das gleiche gilt für die leitenden Beamten dieser Ressorts.

(5) Die bereits bestehenden gemeinsamen Kommissionen werden ihre Arbeit nach Möglichkeit intensivieren. Neue gemischte Kommissionen werden bei Bedarf nach gegenseitiger Absprache gebildet.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen die Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen den Parlamenten zur Förderung der bilateralen Beziehungen und im Hinblick auf die internationale parlamentarische Zusammenarbeit.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie sich der Drohung mit oder Anwendung von Gewalt enthalten werden, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit der jeweils anderen Vertragspartei gerichtet oder auf irgendeine andere Art und Weise mit den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen oder mit der Schlußakte von Helsinki unvereinbar ist.

(2) Die Vertragsparteien werden ihre Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und keine ihrer Waffen jemals anwenden, es sei denn zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung. Sie werden niemals und unter keinen Umständen als erste Streitkräfte gegeneinander einsetzen.

(3) Die Vertragsparteien werden den Frieden durch den Aufbau kooperativer Strukturen der Sicherheit für ganz Europa festigen. Sie werden dementsprechend in voller Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki, der Charta von Paris für ein neues Europa sowie der anderen KSZE-Dokumente den Prozeß der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nach Kräften unterstützen und unter Mitwirkung aller Teilnehmerstaaten der KSZE weiter stärken und entwickeln.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien haben in einem sich wandelnden politischen und militärischen Umfeld in Europa das gemeinsame Ziel, auf eine Stärkung der Stabilität und Erhöhung der Sicherheit hinzuwirken. Sie werden insbesondere zusammenarbeiten, um die sich ergebenden neuen Möglichkeiten gemeinsamer Anstrengungen im Bereich der Sicherheit zu nutzen.

(2) Die Vertragsparteien treten dafür ein, daß Streitkräfte und Rüstungen durch verbindliche und wirksam überprüfbare Vereinbarungen auf ein möglichst niedriges Niveau reduziert werden, das zur Verteidigung ausreicht, aber nicht zum Angriff befähigt.

(3) Die Vertragsparteien werden sich, auch gemeinsam, für den multilateralen und bilateralen Ausbau vertrauensbildender und stabilisierender sowie anderer rüstungskontrollpolitischer Maßnahmen einsetzen, die Stabilität und Vertrauen stärken und zu größerer Offenheit führen.

Artikel 7

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Vertragspartei eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährliche internationale Verwicklungen hervorgerufen kann, so werden beide Vertragsparteien unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.

3. Ministerowie Spraw Zagranicznych sprawują pieczę nad realizacją całości niniejszego Traktatu. Będą oni odbywać konsultacje co najmniej raz w roku. Wyżsi urzędnicy obu Ministerstw Spraw Zagranicznych, zajmujący się sprawami politycznymi, gospodarczymi i kulturalnymi, będą odbywać regularne konsultacje co najmniej raz w roku.

4. Ministrowie innych resortów, w tym Ministerowie Obrony, będą utrzymywać regularne kontakty. To samo dotyczy wyższych urzędników tych resortów.

5. Istniejące dotychczas wspólne komisje zintensyfikują w miarę możliwości swoje prace. W razie potrzeby, w wyniku wzajemnego uzgodnienia, będą tworzone nowe komisje mieszane.

Artykuł 4

Umawiające się Strony popierają kontakty i wymianę doświadczeń między parlamentami w celu rozwoju stosunków dwustronnych oraz mając na względzie międzynarodową współpracę parlamentarną.

Artykuł 5

1. Umawiające się Strony potwierdzają, że będą się powstrzymywać od użycia siły lub groźby jej użycia przeciwko integralności terytorialnej lub politycznej niezawisłości drugiej Umawiającej się Strony lub w jakikolwiek inny sposób niezgodny z celami i zasadami Karty Narodów Zjednoczonych lub z Aktem końcowym KBWE.

2. Umawiające się Strony będą rozstrzygały swe spory wyłącznie przy pomocy środków pokojowych i nigdy nie użyją żadnych ze swych broni, chyba że dla indywidualnej albo zbiorowej samoobrony. Nigdy i w żadnych okolicznościach jako pierwsze nie skierują sił zbrojnych przeciwko sobie.

3. Umawiające się Strony będą umacniać pokój przez tworzenie kooperacyjnych struktur bezpieczeństwa dla całej Europy. W związku z tym, realizując w pełni Akt końcowy KBWE, Paryską kartę dla nowej Europy oraz pozostałe dokumenty KBWE, będą popierać w miarę swych sił proces bezpieczeństwa i współpracy w Europie oraz nadal umacniać i rozwijać ten proces przy współudziale wszystkich państw uczestniczących w KBWE.

Artykuł 6

1. W zmieniających się warunkach politycznych i militarnych w Europie, wspólnym celem Umawiających się Stron jest działanie na rzecz umocnienia stabilności i zwiększenia bezpieczeństwa. Strony będą zwłaszcza współpracować, aby wykorzystać pojawiające się nowe możliwości podejmowania wspólnych wysiłków w dziedzinie bezpieczeństwa.

2. Umawiające się Strony opowiadają się za tym, aby w drodze wiążących i dających się skutecznie kontrolować porozumień, siły zbrojne i brojenia zostały zredukowane do możliwie najniższego poziomu, wystarczającego do obrony, lecz nie dającego możliwości ataku.

3. Umawiające się Strony będą się angażować, również wspólnie, na rzecz wielostronnego i dwustronnego rozszerzania środków budowy zaufania i stabilizacji, a także innych politycznych środków kontroli zbrojeń, umacniających stabilność i zaufanie oraz prowadzących ku większej otwartości.

Artykuł 7

W przypadku powstania sytuacji, która zdaniem jednej z Umawiających się Stron stanowi zagrożenie lub naruszenie pokoju albo może wywołać niebezpieczne międzynarodowe powikłania, Umawiające się Strony nawiążą ze sobą niezwłocznie kontakt oraz będą starały się uzgodnić swe stanowiska i osiągnąć porozumienie co do właściwych środków, aby poprawić lub opanować tę sytuację.

1318

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1991, Teil II

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien messen dem Ziel der Europäischen Einheit auf der Grundlage der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit höchste Bedeutung bei und werden sich für die Erreichung dieser Einheit einsetzen.

(2) Mit dem Abschluß eines Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Polen legen die Europäischen Gemeinschaften, ihre Mitgliedstaaten und die Republik Polen die Grundlage für eine politische und wirtschaftliche Heranführung der Republik Polen an die Europäische Gemeinschaft. Die Heranführung wird von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften gefördert.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland steht positiv zur Perspektive eines Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Gemeinschaft, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien werden sich für die Ausweitung und Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen in allen Bereichen einsetzen. Sie werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung und ihrer Verpflichtungen aus internationalen Verträgen, darunter den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft, die günstigsten Rahmenbedingungen, insbesondere auf wirtschaftlichem, rechtlichem und organisatorischem Gebiet, für natürliche und juristische Personen für wirtschaftliche, darunter unternehmerische Tätigkeiten schaffen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, daß der in der Republik Polen eingeleitete wirtschaftliche Umgestaltungsprozeß durch internationale Zusammenarbeit gefördert werden soll. Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, sowohl bilateral wie auch multilateral auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Polens im Rahmen einer voll entwickelten sozialen Marktwirtschaft hinzuwirken. Damit sollen auch die Bedingungen für eine wesentliche Verringerung der Entwicklungsunterschiede geschaffen werden.

(3) Die Vertragsparteien werden insbesondere die Entwicklung der Zusammenarbeit in den Bereichen Investitionen und Kapitalanlagen sowie industrieller Kooperationen zwischen deutschen und polnischen Unternehmen unter voller Ausnutzung aller verfügbaren Förderungsinstrumente unterstützen. Dabei wird der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Firmen und Betrieben besondere Aufmerksamkeit gelten.

(4) Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft eine wichtige Bedeutung für die Ausgestaltung der bilateralen Beziehungen bei und sind bereit, sie wesentlich auszubauen und zu vertiefen.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung normaler Finanz- und Kreditbeziehungen als einen Faktor für den Prozeß der wirtschaftlichen Umgestaltung in der Republik Polen sowie für die Festigung und Belebung ihrer Gesamtbeziehungen an. Sie werden im Rahmen ihrer Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Regeln ihre Anstrengungen fortsetzen, um günstige Voraussetzungen für die weitere Entwicklung ihrer finanziellen Zusammenarbeit zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind sie sich der Bedeutung bewußt, die den Exportkreditgewährleistungen für die Stärkung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zukommt.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen ihre Bereitschaft, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der beiderseits bestehenden Zusammenarbeit mit anderen Ländern, im Rahmen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie anderer multilateraler Finanzinstitutionen, insbesondere des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, zusammenzuarbeiten.

Artykuł 8

1. Umawiające się Strony przywiązują najwyższe znaczenie do jedności europejskiej opartej na prawach człowieka, demokracji i idei państwa prawa oraz będą działać na rzecz osiągnięcia tej jedności.

2. Wspólnoty Europejskie, ich państwa członkowskie oraz Rzeczpospolita Polska stwarzają przez zawarcie Umowy o stowarzyszeniu między Wspólnotami Europejskimi a Rzeczpospolitą Polską podstawę dla politycznego i gospodarczego przyłączenia Rzeczypospolitej Polskiej do Wspólnoty Europejskiej. Republika Federalna Niemiec będzie wspierać to przyłączanie w miarę sił i możliwości.

3. Republika Federalna Niemiec odnosi się pozytywnie do perspektywy przystąpienia Rzeczypospolitej Polskiej do Wspólnoty Europejskiej, gdy tylko powstaną ku temu przesłanki.

Artykuł 9

1. Umawiające się Strony będą działać na rzecz rozszerzania i wzbogacania wzajemnych stosunków gospodarczych we wszystkich dziedzinach. Stworzą, w ramach ustawodawstwa krajowego oraz ich zobowiązań wynikających z umów międzynarodowych, w tym zobowiązań Republiki Federalnej Niemiec wynikających z członkostwa we Wspólnocie Europejskiej, najdogodniejsze przesłanki, w szczególności gospodarcze, prawne i organizacyjne, dla działalności gospodarczej, w tym przemysłowej i usługowej, osób fizycznych oraz prawnych.

2. Umawiające się Strony są zgodne co do tego, iż zapoczątkowany w Rzeczypospolitej Polskiej proces przeobrażenia gospodarczych powinien zostać wsparty współpracą międzynarodową. Republika Federalna Niemiec jest gotowa działać na płaszczyźnie zarówno dwustronnej jak i wielostronnej, na rzecz wspierania rozwoju gospodarczego Polski, w ramach w pełni rozwiniętej społecznej gospodarki rynkowej. Tym samym powinny również zostać stworzone warunki dla istotnego zmniejszenia różnic rozwojowych.

3. Umawiające się Strony będą w szczególności popierać rozwój współpracy inwestycyjnej i kapitałowej oraz kooperacji przemysłowej przedsiębiorstw niemieckich i polskich, wykorzystując w pełni wszystkie dostępne środki promocji. Szczególna uwaga będzie skierowana na współpracę małych i średnich przedsiębiorstw i zakładów.

4. Umawiające się Strony uważają, że współpraca w zakresie kształcenia i doskonalenia zawodowego kadry fachowej i kierowniczej w gospodarce ma duże znaczenie dla ukształtowania stosunków dwustronnych oraz gotowe są znacznie ją rozbudować i pogłębić.

Artykuł 10

1. Umawiające się Strony doceniają znaczenie normalnych stosunków finansowych i kredytowych jako czynnika w procesie przeobrażenia gospodarczych w Rzeczypospolitej Polskiej oraz dla umocnienia i ożywienia całokształtu ich stosunków. Zgodnie z ich międzynarodowymi zobowiązaniami umownymi i normami prawa krajowego, będą kontynuować wysiłki w celu stworzenia dogodnych przesłanek dla dalszego rozwoju ich współpracy finansowej. W tym kontekście świadome są znaczenia, jakie dla umocnienia ich stosunków gospodarczych mają eksportowe gwarancje kredytowe.

2. Umawiające się Strony, uwzględniając obopólne interesy oraz istniejącą współpracę każdej z nich z innymi państwami, potwierdzają gotowość współpracy w ramach Europejskiego Banku Odbudowy i Rozwoju oraz innych wielostronnych instytucji finansowych, w szczególności Międzynarodowego Funduszu Walutowego i Banku Światowego.

Nr. 33 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 21. Dezember 1991

1319

(3) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, daß die Lösung des Problems der polnischen Verschuldung eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der in der Republik Polen eingeleiteten Wirtschaftsreformen ist. Dementsprechend werden sie in diesem Bereich weiter zusammenarbeiten.

Artikel 11

Die Vertragsparteien sind sich einig über die besondere Bedeutung ihrer Zusammenarbeit bei der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bei deren Verarbeitung, Transport und Lagerung sowie der Schaffung und Förderung moderner, hochleistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, die Kooperationsbeziehungen mit der Nahrungsmittel- und Verarbeitungsindustrie sowie dem Handel unterhalten.

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien messen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Regionen, Städten, Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften, insbesondere im grenznahen Bereich, hohe Bedeutung bei.

(2) Die Vertragsparteien werden diese Zusammenarbeit, insbesondere die Tätigkeit der Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit, auf allen Gebieten erleichtern und fördern.

(3) Die Vertragsparteien lassen sich in der regionalen und grenznahen Zusammenarbeit insbesondere von den entsprechenden Konventionen des Europarats leiten. Sie streben die Einbeziehung dieser Zusammenarbeit in die Tätigkeit der entsprechenden europäischen Gremien an.

Artikel 13

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß in einem zusammenwachsenden Europa die Abstimmung der Raumordnungspolitik der einzelnen Staaten, insbesondere zwischen unmittelbaren Nachbarstaaten, notwendig ist. Sie werden deshalb in der Raumordnung und der räumlichen Planung auf allen Ebenen grenzüberschreitend zusammenarbeiten.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage ihrer Übereinkünfte im Bereich der sozialen Sicherung und der arbeits- und sozialpolitischen Zusammenarbeit ihre Beziehungen ausbauen und vertiefen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird der Republik Polen bei der Umgestaltung der Systeme der sozialen Sicherung, der Arbeitsförderung und der Arbeitsbeziehungen beratende Hilfestellung leisten.

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien werden die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten nach den Prinzipien der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens unter Berücksichtigung der Möglichkeiten moderner Wissenschaft und Technologie zum Wohl der Menschen, zu friedlichen Zwecken und zur Mehrung des Wohlstands entwickeln und erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage bestehender Übereinkünfte die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten erweitern und ihre Ergebnisse in gemeinsamen Vorhaben umsetzen.

(3) Die Vertragsparteien werden Initiativen von Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen unterstützen, die auf eine dynamische, harmonische und umfassende Entwicklung dieser Zusammenarbeit gerichtet sind.

(4) Die Vertragsparteien werden den intensiven Austausch von Informationen und wissenschaftlich-technischer Dokumentation

3. Umwajające się Strony uważają, że rozwiązanie problemu polskiego zadłużenia stanowi ważną przesłankę powodzenia reform gospodarczych, zapoczątkowanych w Rzeczypospolitej Polskiej. Stosownie do tego będą nadal współpracować w tej dziedzinie.

Artykuł 11

Umwajające się Strony są zgodne co do szczególnego znaczenia współpracy między nimi w wytworzeniu produktów rolnych, ich przetwórstwie, transporcie i przechowywaniu, a także w tworzeniu i popieraniu nowoczesnych, wysokowydajnych gospodarstw rolnych, utrzymujących stosunki kooperacyjne z przemysłem spożywczym, przetwórczym oraz handlem.

Artykuł 12

1. Umwajające się Strony przywiązują duże znaczenie do partnerskiej współpracy między regionami, miastami, gminami i innymi jednostkami terytorialnymi, w szczególności na obszarach przygranicznych.

2. Umwajające się Strony będą ułatwiać i wspierać tę współpracę we wszystkich dziedzinach, w szczególności działalność Komisji międzyrządowej do spraw współpracy regionalnej i przygranicznej.

3. Umwajające się Strony kierują się we współpracy regionalnej i przygranicznej w szczególności odnośnymi konwencjami Rady Europy. Będą dążyć do włączenia tej współpracy do działalności odpowiednich gremiów europejskich.

Artykuł 13

Umwajające się Strony są zgodne co do tego, że w jednoczącej się Europie istnieje konieczność uzgadniania polityki poszczególnych państw w dziedzinie gospodarki przestrzennej, w szczególności między państwami bezpośrednio sąsiadującymi. Z tego też względu Umwajające się Strony będą realizować współpracę transgraniczną na wszystkich szczeblach w dziedzinie gospodarki przestrzennej i planowania przestrzennego.

Artykuł 14

1. Umwajające się Strony będą rozszerzać i pogłębiać wzajemne stosunki na podstawie zawartych przez nie umów w dziedzinie zabezpieczenia społecznego oraz współpracy w zakresie pracy i polityki społecznej.

2. Republika Federalna Niemiec będzie udzielać poradnictwa i pomocy Rzeczypospolitej Polskiej w przekształcaniu systemu zabezpieczenia społecznego, aktywizacji zawodowej oraz w dziedzinie stosunków pracy.

Artykuł 15

1. Umwajające się Strony będą rozwijać i ułatwiać współpracę naukową i techniczną między obydwojma Państwami na zasadach równouprawnienia i wzajemnych korzyści, uwzględniając możliwości nowoczesnej nauki i techniki, dla dobra człowieka, w celach pokojowych i dla pomnażania dobrobytu.

2. Umwajające się Strony będą rozszerzać współpracę w tych dziedzinach na podstawie istniejących umów oraz wykorzystywać jej wyniki w drodze wspólnych przedsięwzięć.

3. Umwajające się Strony będą popierać inicjatywy naukowców i instytucji badawczych, zmierzające do dynamicznego, harmonijnego i wszechstronnego rozwoju tej współpracy.

4. Umwajające się Strony będą popierać intensywną wymianę informacji i dokumentacji naukowo-technicznej, a także ułatwiać

1320

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1991, Teil II

unterstützen und den Zugang zu wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen erleichtern.

Artikel 16

(1) Die Vertragsparteien messen der Abwehr drohender Gefahren für die Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen auch im Interesse künftiger Generationen große Bedeutung bei. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf der Grundlage bestehender Übereinkünfte fortzusetzen und auch vertraglich weiter auszubauen.

(2) Im Vordergrund der Zusammenarbeit soll die Erfassung und Beseitigung von Umweltbelastungen in der Grenzregion, insbesondere im Einzugsgebiet der Oder, stehen.

(3) Die Vertragsparteien werden sich darüber hinaus für die Entwicklung abgestimmter Strategien für eine regionale und internationale Umweltpolitik einsetzen mit dem Ziel einer dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklung in Europa.

Artikel 17

Die Vertragsparteien werden zusammenwirken, um sich gegenseitig bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen Hilfe zu leisten.

Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien streben eine Erweiterung der Transportverbindungen im Luft-, Eisenbahn- und Straßenverkehr sowie in der See- und Binnenschifffahrt unter Nutzung modernster Technologien an.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, günstige Rahmenbedingungen für die Nutzung ihrer Verkehrswege bei Beförderungen zwischen ihren Hoheitsgebieten und im Durchgangsverkehr zu schaffen.

(3) Die Vertragsparteien streben eine Erweiterung, Verbesserung und Harmonisierung der Kommunikationsverbindungen unter Berücksichtigung der europäischen und internationalen Entwicklung in Normung und Technologie an. Das gilt insbesondere für Telefon-, Telex- und Datenverbindungen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsparteien werden alle geeigneten Maßnahmen treffen, um den Reise- und Fremdenverkehr zu fördern und zu erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Zoll- und Grenzabfertigung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu verbessern und zu beschleunigen sowie die Zusammenarbeit der jeweiligen Verwaltungen weiter zu entwickeln.

(3) Die Vertragsparteien beabsichtigen, bestehende Grenzübergänge entsprechend dem Verkehrsaufkommen auszubauen und zu modernisieren sowie neue erforderliche Grenzübergänge einzurichten.

Artikel 20

(1) Die Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Polen, das heißt Personen polnischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, sowie Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, haben das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

dostęp instytucji naukowo-badawczych, archiwów, bibliotek i podobnych instytucji.

Artykuł 16

1. Umawiające się Strony przywiązują duże znaczenie do zapobiegania zagrożeniom środowiska i do utrzymania naturalnych podstaw życia również w interesie przyszłych pokoleń. Potwierdzają swe zdecydowanie kontynuowania współpracy w dziedzinie ochrony środowiska na podstawie istniejących umów, a także jej dalszego rozszerzania w drodze umownej.

2. Pierwszoplanowe znaczenie w tej współpracy należy nadać ustaleniu i likwidacji obciążeń środowiska na obszarach przygranicznych, w szczególności w dorzeczu Odry.

3. Umawiające się Strony będą się ponadto angażować na rzecz rozwinięcia uzgodnionej strategii, dotyczących regionalnej i międzynarodowej polityki ochrony środowiska, w celu zapewnienia trwałego, sprzyjającego środowisku rozwoju w Europie.

Artykuł 17

Umawiające się Strony będą współdziałać w celu wzajemnego świadczenia pomocy w razie klęsk i ciężkich wypadków.

Artykuł 18

1. Umawiające się Strony dążą do rozszerzenia połączeń transportowych w ruchu powietrznym, kolejowym, drogowym oraz w żegludze morskiej i śródlądowej, wykorzystując najnowocześniejsze technologie.

2. Umawiające się Strony dołożą starań, aby stworzyć dogodne warunki dla korzystania z ich szlaków komunikacyjnych w transporcie między ich terytoriami oraz w transzycie.

3. Umawiające się Strony dążą do rozszerzenia, usprawnienia i zharmonizowania połączeń telekomunikacyjnych, uwzględniając stan rozwoju europejskich i międzynarodowych norm technicznych oraz technologii. Dotyczy to w szczególności połączeń telefonicznych, teleksowych i elektronicznego przekazywania danych.

Artykuł 19

1. Umawiające się Strony podejmą wszelkie stosowne działania w celu popierania i ułatwiania ruchu osobowego i turystyki.

2. Umawiające się Strony dołożą starań dla usprawnienia i przyspieszenia, na zasadzie wzajemności, odpraw celnych i granicznych oraz dalszego rozwoju współpracy właściwych organów administracji.

3. Umawiające się Strony zamierzają, w zależności od nasilenia ruchu, rozbudować i zmodernizować istniejące oraz otwierać nowe potrzebne przejścia graniczne.

Artykuł 20

1. Członkowie mniejszości niemieckiej w Rzeczypospolitej Polskiej, to znaczy osoby posiadające polskie obywatelstwo, które są niemieckiego pochodzenia albo przyznają się do języka, kultury lub tradycji niemieckiej, a także osoby w Republice Federalnej Niemiec, posiadające niemieckie obywatelstwo, które są polskiego pochodzenia, albo przyznają się do języka, kultury lub tradycji polskiej, mają prawo, indywidualnie lub wspólnie z innymi członkami swej grupy, do swobodnego wyrażania, zachowania i rozwijania swej tożsamości etnicznej, kulturalnej, językowej i religijnej bez jakiegokolwiek próby asymilacji wbrew ich woli. Mają oni prawo do pełnego i skutecznego korzystania z praw człowieka i

Sie haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben.

(2) Die Vertragsparteien verwirklichen die Rechte und Verpflichtungen des internationalen Standards für Minderheiten, insbesondere gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975, des Dokuments des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990 sowie der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990.

(3) Die Vertragsparteien erklären, daß die in Absatz 1 genannten Personen insbesondere das Recht haben, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe

- sich privat und in der Öffentlichkeit ihrer Muttersprache frei zu bedienen, in ihr Informationen zu verbreiten und auszutauschen und dazu Zugang zu haben,
- ihre eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen oder -vereinigungen zu gründen und zu unterhalten, die um freiwillige Beiträge finanzieller oder anderer Art sowie öffentliche Unterstützung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ersuchen können und gleichberechtigten Zugang zu den Medien ihrer Region haben,
- sich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, einschließlich des Erwerbs und Besitzes sowie der Verwendung religiöser Materials, und den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache abzuhalten,
- untereinander ungehinderte Kontakte innerhalb des Landes sowie Kontakte über Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten herzustellen und zu pflegen, mit denen sie eine gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder religiöses Bekenntnis teilen,
- ihre Vor- und Familiennamen in der Form der Muttersprache zu führen,
- Organisationen oder Vereinigungen in ihrem Land einzurichten und zu unterhalten und in internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuarbeiten,
- sich wie jedermann wirksamer Rechtsmittel zur Verwirklichung ihrer Rechte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu bedienen.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen, daß die Zugehörigkeit zu den in Absatz 1 genannten Gruppen Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen ist, die für ihn keinen Nachteil mit sich bringen darf.

Artikel 21

(1) Die Vertragsparteien werden die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen auf ihrem Hoheitsgebiet schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität schaffen. Sie erkennen die besondere Bedeutung einer verstärkten konstruktiven Zusammenarbeit in diesem Bereich an. Diese soll das friedliche Zusammenleben und die gute Nachbarschaft des deutschen und des polnischen Volkes verstärken und zur Verständigung und Versöhnung zwischen ihnen beitragen.

(2) Die Vertragsparteien werden insbesondere

- im Rahmen der geltenden Gesetze einander Förderungsmaßnahmen zugunsten der Angehörigen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen oder ihrer Organisationen ermöglichen und erleichtern,
- sich bemühen, den Angehörigen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen, ungeachtet der Notwendigkeit, die offi-

podstawowych wolności bez jakiegokolwiek dyskryminacji i w warunkach pełnej równości wobec prawa.

2. Umawiające się Strony realizują prawa i obowiązki zgodnie ze standardami międzynarodowymi dotyczącymi mniejszości, w szczególności zgodnie z Powszechną deklaracją praw człowieka Narodów Zjednoczonych z 10 grudnia 1948 roku, Europejską konwencją o ochronie praw człowieka i podstawowych wolności z 4 listopada 1950 roku, Konwencją o zwalczaniu wszelkich form dyskryminacji rasowej z 7 marca 1966 roku, Międzynarodowym paktem praw obywatelskich i politycznych z 16 grudnia 1966 roku, Aktem końcowym KBWE z 1 sierpnia 1975 roku, Dokumentem kopenhaskiego spotkania w sprawie ludzkiego wymiaru KBWE z 29 czerwca 1990 roku, jak również Paryską kartą dla nowej Europy z 21 listopada 1990 roku.

3. Umawiające się Strony oświadczają, że osoby wymienione w ustępie 1 mają w szczególności prawo, indywidualnie lub wspólnie z innymi członkami swej grupy, do:

- swobodnego posługiwania się językiem ojczystym w życiu prywatnym i publicznie, dostępu do informacji w tym języku, jej rozpowszechniania i wymiany,
- zakładania i utrzymywania własnych instytucji, organizacji lub stowarzyszeń oświatowych, kulturalnych i religijnych, które mogą się ubiegać o dobrowolne wkłady finansowe i inne, jak również o pomoc publiczną, zgodnie z prawem krajowym, oraz które posiadają równoprawny dostęp do środków przekazu swojego regionu,
- wyznawania i praktykowania swej religii, w tym nabywania, posiadania i wykorzystywania materiałów religijnych oraz prowadzenia oświatowej działalności religijnej w języku ojczystym,
- ustanawiania i utrzymywania niezakłóconych kontaktów między sobą w obrębie swego kraju, jak również kontaktów poprzez granice z obywatelami innych państw, z którymi łączą ich wspólne pochodzenie etniczne lub narodowe, dziedzictwo kulturalne lub przekonania religijne,
- używania swych imion i nazwisk w brzmieniu języka ojczystego,
- zakładania i utrzymywania organizacji lub stowarzyszeń w obrębie swojego kraju oraz uczestniczenia w międzynarodowych organizacjach pozarządowych,
- korzystania na równi z innymi ze skutecznych środków prawnych dla urzeczywistnienia swoich praw, zgodnie z prawem krajowym.

4. Umawiające się Strony potwierdzają, że przynależność do grup wymienionych w ustępie 1 jest sprawą indywidualnego wyboru osoby, i że nie mogą z niego wynikać żadne niekorzystne następstwa.

Artykuł 21

1. Umawiające się Strony będą na swych terytoriach chronić tożsamość etniczną, kulturalną, językową i religijną grup wymienionych w artykule 20 ustęp 1, oraz tworzyły warunki do wspierania tej tożsamości. Doceniają szczególne znaczenie wzmocnionej konstruktywnej współpracy w tej dziedzinie. Współpraca ta powinna umacniać pokojowe współżycie i dobre sąsiedztwo Narodów niemieckiego i polskiego oraz przyczyniać się do porozumienia i pojednania między nimi.

2. Umawiające się Strony będą w szczególności:

- w ramach obowiązujących ustaw wzajemnie umożliwić i ułatwić podejmowanie działań na rzecz wspierania członków grup wymienionych w artykule 20 ustęp 1 lub ich organizacji,
- mimo konieczności uczenia się oficjalnego języka odnośnego państwa, dążyć zgodnie z właściwymi przepisami prawa krajowego

1322

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1991, Teil II

- zielle Sprache des betreffenden Staates zu erlernen, in Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Möglichkeiten für den Unterricht ihrer Muttersprache oder in ihrer Muttersprache in öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie, wo immer dies möglich und notwendig ist, für deren Gebrauch bei Behörden zu gewährleisten,
- im Zusammenhang mit dem Unterricht von Geschichte und Kultur in Bildungseinrichtungen die Geschichte und Kultur der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen berücksichtigen,
 - das Recht der Angehörigen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen achten, wirksam an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, einschließlich der Mitwirkung in Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Förderung ihrer Identität,
 - diesbezüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, und zwar nach entsprechenden Konsultationen im Einklang mit den Entscheidungsverfahren des jeweiligen Staates, wobei diese Konsultationen Kontakte mit Organisationen oder Vereinigungen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen einschließen.
- (3) Die Vertragsparteien werden im Hinblick auf die in diesem Artikel und in den Artikeln 20 und 22 angesprochenen Fragen die Bestimmungen von Artikel 3 anwenden.

Artikel 22

- (1) Keine der Verpflichtungen aus den Artikeln 20 und 21 darf so ausgelegt werden, daß sie das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die in Widerspruch zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki einschließlich des Prinzips der territorialen Integrität der Staaten steht.
- (2) Jeder Angehörige der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen in der Republik Polen beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen gehalten, sich wie jeder Staatsbürger loyal gegenüber dem jeweiligen Staat zu verhalten, indem er sich nach den Verpflichtungen richtet, die sich auf Grund der Gesetze dieses Staates ergeben.

Artikel 23

- (1) Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage der zwischen ihnen bestehenden Abkommen und Programme den Kulturaustausch in allen Bereichen und auf allen Ebenen intensivieren und ausbauen und damit zur europäischen kulturellen Identität beitragen. Sie werden insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Vereinigungen von Künstlern, kulturellen Institutionen und Organisationen unterstützen sowie die direkten Kontakte zwischen deutschen und polnischen Künstlern fördern.
- (2) Die bestehende Gemischte Kommission wird mindestens einmal jährlich zusammentreten, um den Stand des Kulturaustauschs in allen Bereichen zu prüfen und Vereinbarungen über die nächsten Vorhaben zu treffen.

Artikel 24

Die Vertragsparteien werden das Abkommen über die Errichtung und die Tätigkeit von Kulturinstituten mit Leben erfüllen und voll ausschöpfen.

Artikel 25

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Bereitschaft, allen interessierten Personen umfassenden Zugang zur Sprache und Kultur des anderen Landes zu ermöglichen, und sie unterstützen entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen.
- (2) Die Vertragsparteien werden die Verbreitung von klassischer und zeitgenössischer Literatur des anderen Landes in Originalsprache und Übersetzung verstärkt fördern.

wego do zapewnienia członkom grup wymienionych w artykule 20 ustęp 1 odpowiednich możliwości nauczania ich języka ojczystego lub w ich języku ojczystym, w publicznych placówkach oświatowych, jak również tam, gdzie to jest możliwe i konieczne, posługiwania się nim wobec władz publicznych,

- uwzględniać historię i kulturę grup wymienionych w artykule 20 ustęp 1 w związku z nauczaniem historii i kultury w placówkach oświatowych,
- szanować prawo członków grup wymienionych w artykule 20 ustęp 1 do skutecznego uczestnictwa w sprawach publicznych, łącznie z udziałem w sprawach dotyczących ochrony i wspierania ich tożsamości,
- podejmować niezbędne środki w tym celu po należytej konsultacji, zgodnie z procedurą podejmowania decyzji w danym państwie, łącznie z kontaktami z organizacjami lub stowarzyszeniami grup wymienionych w artykule 20 ustęp 1.

3. Umawiające się Strony będą stosować postanowienia artykułu 3 w odniesieniu do spraw określonych w niniejszym artykule oraz w artykułach 20 i 22.

Artykuł 22

1. Żadnego z zobowiązań wynikających z artykułów 20 i 21 nie można interpretować jako pociągającego za sobą prawo do angażowania się w jakikolwiek działalność lub prowadzenia jakichkolwiek działań wbrew celom i zasadom Karty Narodów Zjednoczonych, innym zobowiązaniom wynikającym z prawa międzynarodowego lub wbrew postanowieniom Aktu końcowego KBWE, łącznie z zasadą integralności terytorialnej państw.
2. Każda osoba należąca w Rzeczypospolitej Polskiej względnie w Republice Federalnej Niemiec do grup wymienionych w artykule 20 ustęp 1 jest odpowiednio do powyższych postanowień zobowiązana, jak każdy obywatel, lojalnie postępować wobec odnośnego Państwa, kierując się obowiązkami wynikającymi z ustawodawstwa tego Państwa.

Artykuł 23

1. Umawiające się Strony będą, na podstawie istniejących między nimi umów i programów, intensyfikować i rozbudowywać wymianę kulturalną we wszystkich dziedzinach i na wszystkich szczeblach, wnosząc tym samym wkład do europejskiej tożsamości kulturowej. Będą w szczególności popierać współpracę między stowarzyszeniami twórców i artystów oraz instytucjami i organizacjami kulturalnymi, jak również bezpośrednie kontakty między niemieckimi i polskimi twórcami i artystami.
2. Istniejąca Komisja mieszana będzie spotykać się co najmniej raz w roku, w celu zbadania stanu wymiany kulturalnej we wszystkich dziedzinach oraz dokonania uzgodnień co do dalszych przedsięwzięć.

Artykuł 24

Umawiające się Strony będą urzeczywistniać i w pełni wykorzystywać umowę o utworzeniu i działalności instytutów kultury.

Artykuł 25

1. Umawiające się Strony potwierdzają swą gotowość do umożliwienia wszystkim zainteresowanym osobom pełnego dostępu do języka i kultury drugiego kraju i będą popierać odpowiednie państwowe oraz prywatne inicjatywy i instytucje.
2. Umawiające się Strony będą w większej mierze popierać upowszechnianie literatury klasycznej i współczesnej drugiego kraju zarówno w języku oryginału jak i w przekładzie.

Nr. 33 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 21. Dezember 1991

1323

(3) Die Vertragsparteien setzen sich nachdrücklich dafür ein, die Möglichkeiten auszubauen, in Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen die Sprache des anderen Landes zu erlernen. Dabei wird auch die Gründung von Schulen angestrebt, in denen in beiden Sprachen unterrichtet wird. Weiterhin werden sie sich bemühen, die Möglichkeiten des Studiums der Germanistik und Polonistik an den Hochschulen des anderen Landes auszuweiten.

(4) Die Vertragsparteien werden bei der Entsendung von Lehrern, der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sowie der Entwicklung und Bereitstellung von Lehrmaterial, einschließlich des Einsatzes von Fernsehen, Hörfunk, Audio-, Video- und Computertechnik zusammenarbeiten.

(5) Die Arbeit der unabhängigen deutsch-polnischen Schulbuchkommission wird weiterhin gefördert.

Artikel 26

(1) Die Vertragsparteien unterstreichen die Notwendigkeit einer erheblichen Erweiterung der wissenschaftlichen und schulischen Zusammenarbeit. Sie werden insbesondere die direkte Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen fördern und weiter ausbauen, und zwar sowohl durch den Austausch von Schülern, Studenten, Lehrern und wissenschaftlichen Lehrkräften als auch durch gemeinsame Vorhaben.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, die Möglichkeiten gegenseitiger Anerkennung von Studienzeiten und Hochschulabschlüssen zu prüfen.

Artikel 27

Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung große Bedeutung bei und werden sie durch entsprechende Vereinbarungen wesentlich ausbauen und vertiefen.

Artikel 28

(1) Die Vertragsparteien werden bei der Erhaltung und Pflege des europäischen kulturellen Erbes zusammenarbeiten. Sie werden sich für die Denkmalpflege einsetzen.

(2) Die Vertragsparteien werden sich der auf ihrem Gebiet befindlichen Orte und Kulturgüter, die von geschichtlichen Ereignissen sowie kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen und Traditionen der anderen Seite zeugen, besonders annehmen und zu ihnen freien und ungehinderten Zugang gewährleisten beziehungsweise sich für einen solchen Zugang einsetzen, soweit dieser nicht in staatlicher Zuständigkeit geregelt werden kann. Die genannten Orte und Kulturgüter stehen unter dem Schutz der Gesetze der jeweiligen Vertragspartei. Die Vertragsparteien werden gemeinsame Initiativen in diesem Bereich im Geiste der Verständigung und der Versöhnung verwirklichen.

(3) Im gleichen Geiste sind die Vertragsparteien bestrebt, die Probleme im Zusammenhang mit Kulturgütern und Archivalien, beginnend mit Einzelfällen, zu lösen.

Artikel 29

(1) Die Vertragsparteien werden in der Überzeugung, daß die Entwicklung zwischenmenschlicher Kontakte eine unerläßliche Voraussetzung für die Verständigung und Versöhnung beider Völker ist, umfassende persönliche Begegnungen zwischen ihren Bürgern fördern.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen eine engere Zusammenarbeit zwischen den Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Sportorganisationen, Stiftungen sowie anderen gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen die Tätigkeit des Deutsch-Polnischen Forums. Sie begrüßen seine Bemühungen, unter Einbeziehung aller repräsentativen politischen und gesellschaftlichen Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland und der

3. Umawiające się Strony opowiadają się zdecydowanie za rozszerzeniem możliwości nauki języka drugiego kraju w szkołach, uczelniach i innych placówkach oświatowych. Będzie się przy tym również dążyć do zakładania szkół, w których nauczanie będzie się odbywać w obu językach. Dołożą one ponadto starań na rzecz rozszerzenia możliwości studiów germanistycznych i polonistycznych w uczelniach drugiego kraju.

4. Umawiające się Strony będą współpracować w delegowaniu nauczycieli, w kształceniu i doskonaleniu zawodowym pracowników dydaktycznych oraz w rozwijaniu i udostępnianiu pomocy naukowych, łącznie z wykorzystaniem telewizji, radia, techniki audiowizualnej i komputerowej.

5. Prace niezależnej niemiecko-polskiej Komisji do spraw podręczników szkolnych będą nadal popierane.

Artykuł 26

1. Umawiające się Strony podkreślają konieczność znacznego rozszerzenia współpracy w dziedzinie nauki i szkolnictwa. Będą w szczególności wspierać i nadal rozszerzać bezpośrednią współpracę i wymianę między szkołami, uczelniami oraz naukowymi instytucjami badawczymi, zarówno poprzez wymianę uczniów, studentów, nauczycieli, pracowników naukowych jak i wspólnie przedsięwzięcia.

2. Umawiające się Strony potwierdzają zamiar zbadania możliwości wzajemnego uznawania okresów studiów i dyplomów uczelni.

Artykuł 27

Umawiające się Strony przywiązują dużą wagę do współpracy w zakresie kształcenia zawodowego; będą ją znacznie rozszerzać i pogłębiać, zawierając odpowiednie porozumienia.

Artykuł 28

1. Umawiające się Strony będą współpracować w zakresie zachowania i opieki nad europejskim dziedzictwem kulturowym. Będą dbać o ochronę zabytków.

2. Umawiające się Strony otoczą szczególną opieką znajdujące się na ich terytoriach miejsca i dobra kultury, świadczące o wydarzeniach historycznych oraz osiągnięciach i tradycjach kulturalnych i naukowych drugiej Strony oraz zapewnią do nich swobodny i nieskrępowany dostęp, względnie zadbają o taki dostęp w przypadkach, gdy jego zapewnienie nie należy do kompetencji państwa. Wspomniane miejsca i dobra kultury znajdują się pod ochroną prawa każdej ze Stron. Umawiające się Strony będą realizować w tym zakresie wspólnie inicjatywy w duchu porozumienia i pojednania.

3. Umawiające się Strony będą dążyć w takim samym duchu do rozwiązywania problemów związanych z dobrami kultury i archiwaliami, poczynając od pojedynczych przypadków.

Artykuł 29

1. Umawiające się Strony będą popierać wszechstronne kontakty osobiste między ich obywatelami, żywiąc przekonanie, że rozwój kontaktów międzyludzkich jest niezbędną przesłanką porozumienia i pojednania obu Narodów.

2. Umawiające się Strony będą popierać ściślejszą współpracę między partiami, związkami zawodowymi, kościołami i związkami wyznaniowymi, organizacjami sportowymi, fundacjami oraz innymi organizacjami i zrzeszeniami społecznymi.

3. Umawiające się Strony popierają działalność Forum niemiecko-polskiego. Witają z zadowoleniem jego starania, aby przy udziale wszystkich reprezentatywnych sił politycznych i społecznych w Republice Federalnej Niemiec i w Rzeczypospolitej Pols-

1324

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1991, Teil II

Republik Polen, Konzeptionen für die Weiterentwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen zu entwerfen und entsprechende Initiativen zu ergreifen.

Artikel 30

(1) Die Vertragsparteien sind davon überzeugt, daß das gegenseitige Kennenlernen und das gegenseitige Verstehen der jungen Generation von grundlegender Bedeutung ist, um der Verständigung und der Versöhnung zwischen dem deutschen und polnischen Volk einen dauerhaften Charakter zu verleihen. Sie legen deshalb besonders großes Gewicht auf möglichst umfassende Kontakte und ein enges Zusammenwirken der deutschen und der polnischen Jugend. Die Vertragsparteien werden deshalb im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Begegnung und den Austausch von Jugendlichen in jeder Weise fördern. Allen Jugendlichen und Jugendorganisationen in beiden Ländern steht die Teilnahme an Begegnungen und gemeinsamen Vorhaben offen.

(2) Die Vertragsparteien errichten ein Deutsch-Polnisches Jugendwerk. Über seine Rechtsform, Aufgaben und Finanzierung schließen sie ein gesondertes Abkommen.

Artikel 31

(1) Die Vertragsparteien setzen sich für die Zusammenarbeit der Medien, insbesondere von Fernsehen, Hörfunk und gedruckten Medien, ein. Diese Zusammenarbeit soll vor allem der Verständigung und der Versöhnung zwischen Deutschen und Polen dienen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, daß Publikationen sowie Beilagen zu Tages- und Wochenzeitungen in der Sprache des anderen Landes frei hergestellt, vertrieben und gelesen werden können. Publikationen des anderen Landes können in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 und 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ungehindert eingeführt und vertrieben werden. Dies gilt auch für Geschenkabonnements und für Veröffentlichungen, die über ihre Auslandsvertretungen verteilt werden.

Artikel 32

(1) Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß polnische Gräber in der Bundesrepublik Deutschland geachtet werden und ihre Pflege ermöglicht wird. Die Gräber polnischer Opfer der Kriege und der Gewaltherrschaft, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden, stehen unter dem Schutz der deutschen Gesetze und werden erhalten und gepflegt.

(2) Die Republik Polen erklärt, daß deutsche Gräber in der Republik Polen geachtet werden und ihre Pflege ermöglicht wird. Die Gräber deutscher Opfer der Kriege und der Gewaltherrschaft, die sich in der Republik Polen befinden, stehen unter dem Schutz der polnischen Gesetze und werden erhalten und gepflegt.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen, die auf beiden Seiten für die Gräber von Opfern der Kriege und der Gewaltherrschaft zuständig sind. Sie ermöglichen insbesondere diesen Organisationen und Institutionen die Erfassung, Instandsetzung und Pflege solcher Gräber.

Artikel 33

(1) Die Vertragsparteien werden die konsularischen und Rechtsbeziehungen, darunter den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, Strafsachen sowie in Sozial- und Verwaltungsangelegenheiten unter Berücksichtigung ihrer Rechtsordnungen sowie bestehender multilateraler und bilateraler Übereinkünfte, insbesondere der Konventionen des Europarats, weiterentwickeln, intensivieren und zum Nutzen ihrer Bürger vereinfachen.

(2) Die Vertragsparteien werden zusammenwirken bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, des Terrorismus,

kiej opracowywać koncepcje dalszego rozwoju stosunków niemiecko-polskich i podejmować odpowiednie inicjatywy.

Artykuł 30

1. Umawiające się Strony są przekonane, że wzajemne poznanie i zrozumienie młodych pokoleń ma podstawowe znaczenie dla nadania trwałego charakteru porozumieniu i pojednaniu Narodów niemieckiego i polskiego. Przywiązują dlatego szczególnie dużą wagę do możliwie szerokich kontaktów i ścisłego współdziałania młodzieży niemieckiej i polskiej. W tym celu, Umawiające się Strony będą, w granicach możliwości finansowych, wszelkimi sposobami wspierać kontakty i wymianę młodzieżową. Cała młodzież i jej organizacje w obu Państwach mają możliwość udziału w spotkaniach i wspólnych przedsięwzięciach.

2. Umawiające się Strony tworzą niemiecko-polską instytucję młodzieżową. Jej forma prawna, zadania i finansowanie zostaną ustalone w odrębnej umowie.

Artykuł 31

1. Umawiające się Strony będą działać na rzecz współpracy środków przekazu, w szczególności telewizji, radia oraz prasy i wydawnictw. Współpraca ta powinna przede wszystkim służyć porozumieniu i pojednaniu między Niemcami i Polakami.

2. Umawiające się Strony są zgodne co do tego, że publikacje, a także dodatki do dzienników i tygodników redagowane w języku drugiego kraju mogą być swobodnie wydawane, rozpowszechniane i czytane. Publikacje z drugiego Państwa mogą być bez przeszkód wwożone i rozpowszechniane zgodnie z artykułami 19 i 20 Międzynarodowego paktu praw obywatelskich i politycznych. Dotyczy to również bezpłatnej prenumeraty oraz publikacji rozprowadzanych przez ich przedstawicielstwa zagraniczne.

Artykuł 32

1. Republika Federalna Niemiec oświadcza, że polskie groby znajdujące się w Republice Federalnej Niemiec są otoczone szacunkiem oraz umożliwiona jest opieka nad nimi. Groby polskich ofiar wojen i tyranii, znajdujące się w Republice Federalnej Niemiec, podlegają ochronie prawa niemieckiego oraz będą zachowane i pielęgnowane.

2. Rzeczpospolita Polska oświadcza, że niemieckie groby znajdujące się w Rzeczypospolitej Polskiej są otoczone szacunkiem oraz umożliwiona jest opieka nad nimi. Groby niemieckich ofiar wojen i tyranii, znajdujące się w Rzeczypospolitej Polskiej, podlegają ochronie prawa polskiego oraz będą zachowane i pielęgnowane.

3. Umawiające się Strony popierają współpracę organizacji i instytucji odpowiedzialnych w obu Państwach za groby ofiar wojen i tyranii. Umożliwiają w szczególności tym organizacjom i instytucjom rejestrację, uporządkowanie oraz opiekę nad takimi grobami.

Artykuł 33

1. Umawiające się Strony będą rozwijać, intensyfikować i upraszczać z korzyścią dla ich obywateli stosunki prawne i konsularne, w tym obrót prawny w sprawach cywilnych i karnych, oraz socjalnych i administracyjnych, z uwzględnieniem ich systemów prawnych oraz istniejących umów wielostronnych i dwustronnych, w szczególności konwencji Rady Europy.

2. Umawiające się Strony będą współdziałać w zwalczaniu zorganizowanej przestępczości, terroryzmu, przestępczości

Nr. 33 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 21. Dezember 1991

1325

der Wirtschaftskriminalität, der Rauschgiftkriminalität, des strafbaren Handels mit Kunstwerken, der rechtswidrigen Eingriffe in die Zivilluftfahrt und in die Seeschifffahrt sowie der Herstellung und Verbreitung von Falschgeld. Verfahren und Bedingungen für diese Zusammenarbeit werden gesondert vereinbart.

Artikel 34

(1) Die Vertragsparteien fördern eine umfassende Zusammenarbeit auf bestimmten Gebieten der Gesundheitsvorsorge und bei der gemeinsamen Bekämpfung von Seuchen sowie Krankheiten, wie zum Beispiel Herz-, Kreislauf- und Krebserkrankungen und Aids.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird der Republik Polen Hilfestellung bei der Umstellung des staatlichen Gesundheitssystems auf ein Krankenversicherungssystem leisten.

Artikel 35

Die Vertragsparteien stiften einen gemeinsamen Preis für besondere Verdienste um die Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen. Der Preis wird alljährlich von einem Komitee verliehen, über dessen Statut eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel 36

Die Vertragsparteien werden ihre Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Organisationen, insbesondere europäischer Organisationen, verstärken. Sie werden einander behilflich sein, die Zusammenarbeit mit internationalen, insbesondere europäischen Organisationen und Institutionen, denen eine Vertragspartei als Mitglied angehört, zu entwickeln, falls die andere Vertragspartei ein entsprechendes Interesse bekundet.

Artikel 37

Dieser Vertrag richtet sich gegen niemanden. Er berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen aus geltenden zweiseitigen und mehrseitigen Übereinkünften, die von den Vertragsparteien mit anderen Staaten geschlossen wurden.

Artikel 38

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Warschau ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter der Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegel versehen.

Geschehen zu Bonn am 17. Juni 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

gospodarczej, przestępczości związanej z narkotykami, karalnego handlu dziełami sztuki, bezprawnych naruszeń bezpieczeństwa cywilnej żeglugi powietrznej i morskiej oraz wytwarzania i wprowadzania do obiegu fałszywych środków płatniczych. Procedura i warunki tej współpracy zostaną uzgodnione odrębnie.

Artykuł 34

1. Umawiające się Strony będą popierać wszechstronną współpracę w określonych dziedzinach profilaktyki zdrowotnej oraz w wspólnym zwalczaniu chorób zakaźnych i innych chorób, jak na przykład schorzenia serca i układu krążenia, nowotwory i AIDS.

2. Republika Federalna Niemiec będzie udzielać Rzeczypospolitej Polskiej pomocy w przejściu od państwowego systemu ochrony zdrowia do systemu powszechnego ubezpieczenia zdrowotnego.

Artykuł 35

Umawiające się Strony ustanawiają wspólną nagrodę za szczególne zasługi dla rozwoju stosunków niemiecko-polskich. Nagrodę tę będzie przyznawać corocznie komitet, którego statut zostanie ustalony w odrębnym porozumieniu.

Artykuł 36

Umawiające się Strony będą umacniać współpracę w ramach organizacji międzynarodowych, ze szczególnym uwzględnieniem organizacji europejskich. Będą wzajemnie udzielać sobie pomocy w rozwijaniu współpracy z międzynarodowymi, zwłaszcza europejskimi organizacjami i instytucjami, których członkiem jest jedna ze Stron, w przypadku gdy druga Strona wyrazi odpowiednie zainteresowanie.

Artykuł 37

Niniejszy Traktat nie jest wymierzony przeciw komukolwiek. Nie narusza on praw i zobowiązań, które wynikają z obowiązujących umów dwustronnych i wielostronnych, zawartych przez każdą z Umawiających się Stron z innymi państwami.

Artykuł 38

1. Traktat niniejszy podlega ratyfikacji. Wymiana dokumentów ratyfikacyjnych nastąpi w Warszawie, w możliwie bliskim terminie.

2. Traktat niniejszy wchodzi w życie w dniu wymiany dokumentów ratyfikacyjnych.

3. Traktat niniejszy obowiązuje przez dziesięć lat. Ulega on następnie automatycznemu przedłużeniu na okresy pięcioletnie, jeżeli żadna z Umawiających się Stron nie wypowie go w drodze notyfikacji na rok przed upływem danego okresu obowiązywania.

Na dowód czego Przedstawiciele Umawiających się Stron podpisali niniejszy Traktat i opatrzili go pieczęciami.

Sporządzono w Bonn, dnia 17. czerwca 1991 roku, w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim przy czym obydwaj teksty mają jednakową moc.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Za Republikę Federalną Niemiec
Dr. Helmut Kohl
Hans-Dietrich Genscher

Für die Republik Polen
Za Rzeczpospolitą Polską
Jan Krzysztof Bielecki
Krzysztof Skubiszewski

1326

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1991, Teil II

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 17. Juni 1991

Sehr geehrter Herr Minister,

im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit möchte ich in Erinnerung rufen, daß während der Verhandlungen nachfolgende Erklärungen abgegeben wurden:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie sich bemüht, die Möglichkeit zu schaffen, damit auch die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen und die durch die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 1 nicht erfaßt werden, weitgehend in den Genuß der in Artikel 20 genannten Rechte und der in Artikel 21 genannten Möglichkeiten kommen können.
2. Die Regierung der Republik Polen erklärt, daß die in Artikel 8 Absatz 3 erwähnte Perspektive eines Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Gemeinschaft zunehmend Möglichkeiten schaffen wird, auch deutschen Bürgern eine Niederlassung in der Republik Polen zu erleichtern.
3. Der Leiter der polnischen Delegation erklärt:

Der Ministerrat der Republik Polen hat im Hinblick auf die Verwirklichung der Rechte der polnischen Bürger, die Angehörige nationaler Minderheiten sind, darunter auch der deutschen Minderheit, durch Beschluß Nr. 142 vom 7. September 1990 eine Kommission für nationale Minderheiten eingesetzt. Die Kommission beruft einen aus Vertretern der nationalen Minderheiten bestehenden Beirat.

Zu den Hauptaufgaben der Kommission gehören

- die Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen zur Verwirklichung der Rechte und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Angehörigen der Minderheiten,
- Maßnahmen zum Schutz vor Verletzungen dieser Rechte,
- Unterrichtung der polnischen Öffentlichkeit über die Probleme der nationalen Minderheiten,
- Erarbeitung eines Regierungsprogramms für Maßnahmen in diesem Bereich.

In den Woiwodschaften mit nationalen Minderheiten wurde die Stelle eines Minderheitenbeauftragten eingerichtet.

Minderheitenfragen sind auch Gegenstand des ständigen Interesses der Sejm-Kommission für Fragen der nationalen und ethnischen Minderheiten.

4. Die Regierung der Republik Polen erklärt, daß sie derzeit keine Möglichkeit der Zulassung offizieller topographischer Bezeichnungen in traditionellen Siedlungsgebieten der deutschen Minderheit in der Republik Polen auch in deutscher Sprache sieht.

Unter Berücksichtigung des Interesses der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an der Frage dieser topographischen Bezeichnungen ist die Regierung der Republik Polen bereit, diese Frage zu gegebener Zeit zu prüfen.

5. Beide Seiten erklären übereinstimmend:

Dieser Vertrag befaßt sich nicht mit Fragen der Staatsangehörigkeit und nicht mit Vermögensfragen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hans-Dietrich Genscher

Seiner Exzellenz dem Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Polen
Herrn Prof. Dr. Krzysztof Skubiszewski

(Tłumaczenie)

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, dnia 17 czerwca 1991 roku

Wielce Szanowny Panie Ministrze,

w związku z podpisaniem w dniu dzisiejszym Traktatu między Rzeczypospolitą Polską a Republiką Federalną Niemiec o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy chciałbym przypomnieć, że podczas rokowań złożone zostały następujące oświadczenia:

1. Rząd Republiki Federalnej Niemiec oświadcza, iż podejmuje starania celem stworzenia możliwości, aby także żyjące w Republice Federalnej Niemiec osoby polskiego pochodzenia lub przynajmniej do języka, kultury lub tradycji polskiej, nie objęte postanowieniami artykułu 20 ustęp 1, mogły korzystać w daleko idącym zakresie z praw wymienionych w artykule 20 i z możliwości wymienionych w artykule 21.
2. Rząd Rzeczypospolitej Polskiej oświadcza, że wymieniona w artykule 8 ustęp 3 perspektywa przystąpienia Rzeczypospolitej Polskiej do Wspólnoty Europejskiej stwarzać będzie rosnące możliwości, ułatwiające również obywatelom niemieckim osiedlanie się w Rzeczypospolitej Polskiej.
3. Przewodniczący delegacji polskiej oświadcza:

Biorąc pod uwagę realizację praw obywateli polskich, którzy są członkami mniejszości narodowych, w tym także mniejszości niemieckiej, Rada Ministrów Rzeczypospolitej Polskiej powołała do życia, na mocy Uchwały nr 142 z dnia 7 września 1990 roku, Komisję do spraw mniejszości narodowych. Komisja ta powołuje Radę doradczą złożoną z przedstawicieli mniejszości narodowych.

Do głównych zadań Komisji należy:

- dokonywanie ocen i formułowanie propozycji związanych z realizacją praw i potrzeb członków mniejszości,
- podejmowanie działań w celu ochrony przed naruszeniem tych praw,
- popularyzacja w społeczeństwie polskim problematyki mniejszości narodowych,
- opracowanie rządowego programu działań w tej dziedzinie.

W województwach, w których istnieją mniejszości, utworzono stanowisko pełnomocnika do spraw mniejszości.

Problematyka mniejszości jest także przedmiotem stałego zainteresowania Sejmowej Komisji do spraw mniejszości narodowych i etnicznych.

4. Rząd Rzeczypospolitej Polskiej oświadcza, że nie widzi obecnie żadnej możliwości dopuszczenia na tradycyjnych obszarach osiedlenia mniejszości niemieckiej w Rzeczypospolitej Polskiej oficjalnych nazw topograficznych także w języku niemieckim.

Biorąc pod uwagę zainteresowanie Rządu Republiki Federalnej Niemiec sprawą tych nazw topograficznych, Rząd Rzeczypospolitej Polskiej gotów jest rozpatrzyć tę sprawą w stosownym czasie.

5. Obie Strony oświadczają zgodnie:

niniejszy Traktat nie zajmuje się sprawą obywatelstwa i sprawami majątkowymi.

Proszę przyjąć, Panie Ministrze, wyrazy mego najwyższego szacunku

Hans-Dietrich Genscher

Jego Ekscelencja Minister
Spraw Zagranicznych
Rzeczypospolitej Polskiej
Pan prof. dr Krzysztof Skubiszewski

Nr. 33 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 21. Dezember 1991

1327

(Übersetzung)

Rzeczpospolita Polska Warszawa, 17 czerwca 1991 roku
Minister Spraw Zagranicznych

Republik Polen Warszawa, den 17. Juni 1991
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Wielce Szanowny Panie Ministrze,

Sehr geehrter Herr Minister,

w związku z podpisaniem w dniu dzisiejszym Traktatu między Rzeczpospolitą Polską a Republiką Federalną Niemiec o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy chciałbym przypomnieć, że podczas rokowań złożone zostały następujące oświadczenia:

im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit möchte ich in Erinnerung rufen, daß während der Verhandlungen nachfolgende Erklärungen abgegeben wurden:

1. Rząd Republiki Federalnej Niemiec oświadcza, iż podejmuje starania celem stworzenia możliwości, aby także żyjące w Republice Federalnej Niemiec osoby polskiego pochodzenia lub przynajmniej do języka, kultury lub tradycji polskiej, nie objęte postanowieniami artykułu 20 ustęp 1, mogły korzystać w daleko idącym zakresie z praw wymienionych w artykule 20 i z możliwości wymienionych w artykule 21.

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie sich bemüht, die Möglichkeit zu schaffen, damit auch die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen und die durch die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 1 nicht erfaßt werden, weitgehend in den Genuß der in Artikel 20 genannten Rechte und der in Artikel 21 genannten Möglichkeiten kommen können.

2. Rząd Rzeczypospolitej Polskiej oświadcza, że wymieniona w artykule 8 ustęp 3 perspektywa przystąpienia Rzeczypospolitej Polskiej do Wspólnoty Europejskiej stwarzać będzie rosnące możliwości, ułatwiające również obywatelom niemieckim osiedlanie się w Rzeczypospolitej Polskiej.

2. Die Regierung der Republik Polen erklärt, daß die in Artikel 8 Absatz 3 erwähnte Perspektive eines Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Gemeinschaft zunehmend Möglichkeiten schaffen wird, auch deutschen Bürgern eine Niederlassung in der Republik Polen zu erleichtern.

3. Przewodniczący delegacji polskiej oświadcza:

3. Der Leiter der polnischen Delegation erklärt:

Biorąc pod uwagę realizację praw obywateli polskich, którzy są członkami mniejszości narodowych, w tym także mniejszości niemieckiej, Rada Ministrów Rzeczypospolitej Polskiej powołała do życia, na mocy Uchwały nr 142 z dnia 7 września 1990 roku, Komisję do spraw mniejszości narodowych. Komisja ta powołuje Radę doradczą złożoną z przedstawicieli mniejszości narodowych.

Der Ministerrat der Republik Polen hat im Hinblick auf die Verwirklichung der Rechte der polnischen Bürger, die Angehörige nationaler Minderheiten sind, darunter auch der deutschen Minderheit, durch Beschluß Nr. 142 vom 7. September 1990 eine Kommission für nationale Minderheiten eingesetzt. Die Kommission beruft einen aus Vertretern der nationalen Minderheiten bestehenden Beirat.

Do głównych zadań Komisji należy:

Zu den Hauptaufgaben der Kommission gehören

– dokonywanie ocen i formułowanie propozycji związanych z realizacją praw i potrzeb członków mniejszości,

– die Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen zur Verwirklichung der Rechte und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Angehörigen der Minderheiten,

– podejmowanie działań w celu ochrony przed naruszeniem tych praw,

– Maßnahmen zum Schutz vor Verletzungen dieser Rechte,

– popularyzacja w społeczeństwie polskim problematyki mniejszości narodowych,

– Unterrichtung der polnischen Öffentlichkeit über die Probleme der nationalen Minderheiten,

– opracowanie rządowego programu działań w tej dziedzinie.

– Erarbeitung eines Regierungsprogramms für Maßnahmen in diesem Bereich.

W województwach, w których istnieją mniejszości, utworzono stanowisko pełnomocnika do spraw mniejszości.

In den Woiwodschaften mit nationalen Minderheiten wurde die Stelle eines Minderheitenbeauftragten eingerichtet.

Problematyka mniejszości jest także przedmiotem stałego zainteresowania Sejmowej Komisji do spraw mniejszości narodowych i etnicznych.

Minderheitenfragen sind auch Gegenstand des ständigen Interesses der Sejm-Kommission für Fragen der nationalen und ethnischen Minderheiten.

4. Rząd Rzeczypospolitej Polskiej oświadcza, że nie widzi obecnie żadnej możliwości dopuszczenia na tradycyjnych obszarach osiedlenia mniejszości niemieckiej w Rzeczypospolitej Polskiej oficjalnych nazw topograficznych także w języku niemieckim.

4. Die Regierung der Republik Polen erklärt, daß sie derzeit keine Möglichkeit der Zulassung offizieller topographischer Bezeichnungen in traditionellen Siedlungsgebieten der deutschen Minderheit in der Republik Polen auch in deutscher Sprache sieht.

Biorąc pod uwagę zainteresowanie Rządu Republiki Federalnej Niemiec sprawą tego topograficznego nazewnictwa, Rząd Rzeczypospolitej Polskiej gotów jest rozpatrzyć tę sprawę w stosownym czasie.

Unter Berücksichtigung des Interesses der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an der Frage dieser topographischen Bezeichnungen ist die Regierung der Republik Polen bereit, diese Frage zu gegebener Zeit zu prüfen.

5. Obie Strony oświadczają zgodnie:

5. Beide Staaten erklären übereinstimmend:

niniejszy Traktat nie zajmuje się sprawą obywatelstwa i sprawami majątkowymi.

Dieser Vertrag befaßt sich nicht mit Fragen der Staatsangehörigkeit und nicht mit Vermögensfragen.

Proszę przyjąć, Panie Ministrze, wyrazy mego najwyższego szacunku

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Krzysztof Skubiszewski

Krzysztof Skubiszewski

Jego Ekscelencja
Pan Hans-Dietrich Genscher
Federalny Minister Spraw Zagranicznych
Republiki Federalnej Niemiec
Bonn

Seiner Exzellenz
Herrn Hans-Dietrich Genscher
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Bonn

**Rede von Außenminister Krzysztof Skubiszewski
im Sejm am 13. September 1991
über die Zustimmung des Sejms zur Ratifizierung des Vertrages
zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland
über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit¹**

Herr Sejmarschall,
Hohes Haus,

Die Regierung der Republik Polen hat dem Sejm bereits den am 14. November 1990 in Warschau unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Bestätigung der bestehenden Grenze zwischen beiden Ländern übermittelt. Nun legt die Regierung der Republik Polen dem Sejm den am 17. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vor. Die Ratifizierung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Sejms, da einige seiner Bestimmungen, insbesondere diejenigen, die sich auf den Schutz von Minderheiten beziehen, gesetzlich geregelte Angelegenheiten betreffen. Der Vertrag über die Bestätigung der Grenze ändert nichts am polnischen Recht, da die bestehende Grenze Teil der polnischen Rechtsordnung ist und weshalb der Vertrag über die Bestätigung der Grenze nicht unter Art. 32g Abs. 2 der Verfassung fällt. Dennoch ist die Angelegenheit zu wichtig, als dass der Sejm nicht offiziell über die Absicht der Ratifizierung informiert worden wäre. Eine solche Benachrichtigung hat stattgefunden.

Heute befindet sich Europa an einem Wendepunkt seiner Geschichte. Wir stehen vor einer echten Chance für die Einheit unseres Kontinents. Wir haben gemeinsame Interessen, ein gemeinsames Schicksal, gemeinsame Werte und Bestrebungen. Wir brauchen Frieden, Sicherheit, Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit.

Wir werden diese Ziele dank der gemeinsamen Anstrengungen der demokratischen Kräfte in Europa erreichen können. Diese Aufgabe erfordert die Solidarität aller Staaten und Völker und verlangt das Aufgeben historischer Vorurteile und manchmal sogar Feindschaften.

Die Beziehungen zu den Nachbarn sind für Polen von strategischer Bedeutung. Es betrifft die vitalsten Interessen unserer Nation und unseres Staates.

Unsere Europapolitik, unser Beitrag zur Einigung Europas, unser Streben nach Integration mit Westeuropa – all das erforderte einen Durchbruch in den deutsch-polnischen Beziehungen. Tragisch war und ist die Last der Aggression und der Verbrechen,

¹ Professor Krzysztof Skubiszewski war Außenminister in den ersten vier Jahren nach der Wiedererlangung der Souveränität Polens im Jahr 1989, in den Regierungen von Tadeusz Mazowiecki, Jan Krzysztof Bielecki, Jan Olszewski sowie Hanna Suchocka.

die während des Zweiten Weltkriegs begangen wurden. Unsere Unabhängigkeit wurde zerstört und erst heute haben wir sie wiedergewonnen. Millionen von polnischen Bürgern verloren ihr Leben, darunter fast alle polnischen Juden. Hunderttausende spüren noch immer die Auswirkungen dieser Verbrechen. Unter Polen und Deutschen, die ihre Heimat aufgrund der kriegsbedingten Grenzveränderungen verlassen mussten, herrscht nach wie vor Verbitterung sowie ein Gefühl der Ungerechtigkeit.

Aus all dem ergeben sich Hinweise für die Zukunft. Ich denke dabei insbesondere an die Bedeutung der polnisch-deutschen Beziehungen und das Engagement beider Völker für ein friedliches und freundschaftliches Miteinander zum gegenseitigen Wohl und zum Wohle ganz Europas. Ohne die Geschichte zu vergessen, blicken wir in die Zukunft. Gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, die sich aus den gemeinsamen deutsch-polnischen Interessen ergeben, sind eine der Grundvoraussetzungen für die Einigung Europas. Ohne eine deutsch-polnische Verständigung und Versöhnung wird es kein geeintes Europa geben.

Deshalb haben wir uns gemeinsam mit unserem deutschen Partner bemüht, eine politische und rechtliche Grundlage für die Beziehungen zwischen dem neuen demokratischen Polen und dem wiedervereinigten Deutschland zu schaffen. Die Bedeutung dieses Vorhabens für Europa kann mit der bereits vollzogenen deutsch-französischen Aussöhnung verglichen werden.

Das demokratische Europa erwartete und erwartet, dass wir mutige und weit-sichtige Schritte unternehmen.

Eine solche Aufgabe wäre nicht möglich ohne die Bemühungen jener Kräfte in Polen und Deutschland, die in den vergangenen Jahren in der Lage waren, sich über Vorurteile, Spaltungen und politische Spielchen verschiedener Art hinwegzusetzen – Kräfte, die die Zukunft unserer beiden Länder und Völker sowie eines friedlichen, demokratischen und geeinten Europas in der Verständigung und Versöhnung zwischen Polen und Deutschen sahen. Wir erinnern uns an die historisch bedeutsame, mutige und allzu menschliche Erklärung der polnischen Bischöfe des Jahres 1965. Wir betonen die langjährigen Bemühungen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Auch die Geste der Versöhnung, die der große Europäer Willy Brandt bei seinem Besuch in Warschau 1970 machte, hat einen festen Platz in der deutsch-polnischen Geschichte.

Hohes Haus!

Mit dem Vertrag zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze wird die Vergangenheit abgeschlossen. Der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit blickt in die Zukunft und baut fest auf dem bereits guten Stand der polnisch-deutschen Beziehungen auf.

Der Abschluss des Vertrages über die Bestätigung der bestehenden Grenze mit dem wiedervereinigten Deutschland war für die weitere Zusammenarbeit notwendig.

Dieser Vertrag beseitigt alle Unklarheiten, die in Deutschland manchmal noch über die Rechtslage der deutsch-polnischen Grenze bestehen, und stellt unmissverständlich klar, was für die Sicherheit und territoriale Integrität Polens wesentlich ist. Der Grenzvertrag ist für den Ausbau einer deutsch-polnischen Interessengemeinschaft von entscheidender Bedeutung. Ohne Klarheit in dieser Frage ist an gute Beziehungen zwischen Polen und Deutschland nicht zu denken. Nur anerkannte und unbestrittene Grenzen können zu durchlässigen und offenen europäischen Grenzen werden. Dies ist grundlegend für die Einigung Europas. Die jetzige Grenze ist ein fester Bestandteil der europäischen Friedensordnung.

An dieser Stelle möchte ich an den politischen und rechtlichen Zusammenhang des Vertrags über die Bestätigung der bestehenden polnisch-deutschen Grenze mit dem Vertrag über die endgültige Regelung in bezug auf Deutschland erinnern, der am 12. September 1990 in Moskau von den vier Siegermächten und zwei deutschen Staaten unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag, kurz 2 + 4-Vertrag genannt, besagt, dass die Grenzen eines wiedervereinigten Deutschlands in politischer und rechtlicher Hinsicht endgültig sind, dass ein Friedensvertrag oder eine andere Form der Friedensregelung (peace settlement) nicht in Frage kommt. Die Teilnahme Polens an diesem Teil der 2+4 Konferenz war notwendig. Die Konferenz betraf die Interessen unserer Sicherheit, einschließlich der Grenzfrage. Nichts über uns ohne uns.

Hohes Haus!

Der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, der dem Sejm heute zur Genehmigung vorgelegt wird, ist die Folge der Beendigung der Grenzfrage. Ich habe ihn bereits am 7. Juni im Sejm besprochen. Dieser Vertrag regelt alle bilateralen Angelegenheiten, ist Ausdruck einer neuen Konzeption der internationalen Beziehungen und basiert auf internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte.

Dieser Vertrag geht weit über die polnisch-deutschen Beziehungen hinaus und hat eine wichtige gesamteuropäische Bedeutung. Er festigt die Perspektive der Zusammenarbeit und wird zu einem Eckpfeiler eines neuen, freien und demokratischen Europas, das auf gemeinsamen Werten beruht.

Dieser Vertrag wird Polens Integration mit Westeuropa erleichtern. Eine enge Zusammenarbeit und eine dauerhafte Verständigung mit Deutschland werden die Verwirklichung unseres strategischen Ziels, den Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften, maßgeblich beeinflussen.

Der Vertrag dient den Interessen Polens in dieser schwierigen Zeit, in der die Schaffung eines gesamteuropäischen Sicherheitssystems noch in weiter Ferne liegt. Der Vertrag ist ein starkes Glied in einer Kette der Verpflichtungen, die zu unserer Sicherheit beitragen.

Alles in allem ist es ein zeitgemäßer Vertrag, der polnische, deutsche und europäische Interessen gut verbindet.

Hohes Haus!

Ich denke, dass die vielen spezifischen Probleme im Zusammenhang mit dem Vertrag nach meiner Rede Gegenstand der Diskussion sein werden. Für den Moment werde ich mich aufgrund des Zeitrahmens auf zwei Themen beschränken. Ich beziehe mich auf die Bestimmungen des Vertrages über die Minderheiten und die Frage der Entschädigung für die Opfer der Naziverbrechen.

Zunächst das Problem der Minderheiten. Die vertragliche Lösung bezüglich der Minderheiten basiert auf internationalen Standards – vor allem auf dem Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990. Es gibt in diesem Zusammenhang keine „spezifische“ polnisch-deutsche Lösung. Die im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen ergeben sich für Polen und Deutschland aus verschiedenen völkerrechtlichen und politischen Rechtsakten bzw. ihrem nationalen Recht. Ich möchte hinzufügen, dass der Vertrag ausdrücklich zwei Garantien formuliert. Erstens erfordert er die Loyalität der Angehörigen von Minderheiten gegenüber dem Staat, in dem sie leben und dessen Bürger sie sind. Zweitens gibt es die Verpflichtung, neben den Rechten der Angehörigen von Minderheiten die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts zu respektieren, einschließlich des Prinzips der Integrität und der territorialen Souveränität des betreffenden Staates, und damit die Verpflichtung, die Grenze nicht in Frage zu stellen.

Es sollte klargestellt werden, dass die Situation der Polen in Deutschland nicht einfach war. Einerseits gibt es in Deutschland polnische Gruppen, die unter die Definition einer Minderheit fallen. Andererseits gibt es polnische Staatsangehörige, die seit Jahren in Deutschland leben, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und somit keine Minderheit im rechtlichen Sinne sind. Aber gleichzeitig sollten ihnen unserer Meinung nach bestimmte Rechte analog zu denen der Angehörigen von Minderheiten garantiert werden. Die Situation war auch deshalb schwierig, weil Deutschland es systematisch vermeidet, ethnisch fremde Gruppen als Minderheiten zu definieren und anzuerkennen.

Ich glaube aber, dass es uns gelungen ist, eine günstige Lösung auszuhandeln. Der Vertrag garantiert den in der Bundesrepublik lebenden Polen, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, die Rechte von Minderheitenangehörigen. Andererseits wurden andere in Deutschland lebende Polen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, durch den Briefwechsel der Außenminister in die Verpflichtung der Bundesregierung einbezogen. Die Bundesregierung erklärt, dass sie sich bemühen wird, Möglichkeiten zu schaffen, damit auch diese Personen in den Genuss der den Minderheitenangehörigen zustehenden Rechte in weitreichendem Maße kommen können.

Die zweite wichtige Angelegenheit stellt die Entschädigung der polnischen Opfer der Naziverbrechen dar. Ich habe dieses Thema im Sejm mehrmals angesprochen. Ich möchte daran erinnern, dass sich die Frage der nach dem Zweiten

Weltkrieg fälligen Kriegsreparationen für uns besonders ungünstig entwickelt hat. Die politischen Umstände waren fatal und ein Friedensvertrag mit Deutschland wurde nicht geschlossen.

Die Regierung der Volksrepublik Polen hat hier verwerfliche Fehler begangen und verwerfliche Nachlässigkeit zugelassen. Sie können derzeit nicht korrigiert werden. Die Chance auf eine zufriedenstellende Lösung ist längst vorbei. Aufgrund der deutschen Rechtsstellung gab und gibt es keine Möglichkeit, die Frage der Entschädigung auf rechtlicher Ebene zu lösen. Aus diesem Grund wird die Angelegenheit nicht durch diesen Vertrag geregelt. Das bedeutet aber nicht, dass sie für uns oder für die deutsche Regierung aufgehört hat zu existieren. Sowohl während der Verhandlungen über den Vertrag als auch bei allen wichtigen politischen Treffen in den letzten zwei Jahren betonten die polnischen Vertreter immer wieder, dass ohne eine würdige Lösung der Frage der Entschädigung der polnischen Opfer der Naziverbrechen der Prozess der Versöhnung und Einigung zwischen den Polen und den Deutschen schwer belastet werden würde. Wir wiesen auf die Notwendigkeit einer humanitären Lösung hin.

Wir stehen nun kurz vor dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der deutschen Regierung, zu der die folgenden Elemente gehören:

Erstens wird die polnische Regierung eine Stiftung gründen, die besonders beschädigten Opfern der Naziverbrechen Hilfe leisten wird.

Zweitens wird die Bundesregierung im Rahmen einer Vereinbarung mit der polnischen Regierung einen bestimmten Pauschalbetrag an diese Stiftung überweisen.

Drittens wird diese Angelegenheit parallel zum Abschluss des Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, d. h. spätestens mit dessen Inkrafttreten, abgeschlossen und den Charakter eines verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens haben.

Die Arbeit an der Satzung der Stiftung läuft im Büro des Ministerrats schon seit einiger Zeit. Die Satzung wird in Abstimmung mit den Verbänden der Betroffenen vorbereitet. Die Stiftung wird gegründet, sobald der Vertrag abgeschlossen ist.

Hohes Haus!

Ich komme zum Schluss:

Der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit blickt in die Zukunft. Ziel ist eine partnerschaftliche und freundschaftliche Zusammenarbeit, Verständigung und Versöhnung. Die Nachbarschaft wird zum Ausgangspunkt für eine regionale Zusammenarbeit. Das polnisch-deutsche Zusammenleben ist und wird der Träger des Zusammenwachsens der beiden Teile Europas zu einer Einheit sein. Die Verträge sind die rechtliche und politische Grundlage für „die Schicksals- und Interessengemeinschaft von Deutschen und Polen in einem sich vereinigenden Europa“. Besonders hervorheben möchte ich

hier den Begriff der Interessengemeinschaft, der mir sehr am Herzen liegt. Die zukünftigen Beziehungen der Republik Polen zu Deutschland gestalten sich heute wie morgen im Einklang mit der polnischen Staatsraison und den wohlverstandenen Interessen beider Staaten und dem europäischen Interesse.

Der Vertrag drückt ein dynamisches Konzept der „Öffnung Polens gegenüber dem Ausland“ aus, darunter auch gegenüber Deutschland und den Deutschen. Ich wiederhole: Der Vertrag ist grundlegend für die Integration Polens in den Westen. In den Gesamtbeziehungen mit dem Westen werden die Zusammenarbeit und die Verständigung mit Deutschland das Endergebnis unserer europäischen Option weitgehend beeinflussen.

Der Vertrag wird unseren Sicherheitsinteressen gut dienen, vor allem vor einem gewissen Maß an Veränderlichkeit an anderer Stelle. Der Vertrag ist Ausdruck neuer Ideen zeitgenössischer internationalen Beziehungen, da er grundlegende und moderne internationale Standards berücksichtigt. Es ist kein Zufall, dass er von bestimmten Drittländern als Modell für die Regelung ähnlicher Probleme angesehen wird.

Erinnern wir uns daran, dass der Vertrag eine umfassende Funktion hat, da er über die polnisch-deutschen Beziehungen hinausgeht, damit eine gesamteuropäische Bedeutung hat und gemeinsame Werte zum Ausdruck bringt. Diese sind: Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Marktwirtschaft – all das ist konkret auf den Seiten des Dokuments niedergeschrieben, das dem Sejm heute vorliegt.

Natürlich wird die endgültige Bewertung des Vertrages durch die Realität erfolgen, d. h. durch die Umsetzung des Vertrages in der Praxis. Jeder Vertrag ist so viel wert, wie er umgesetzt wird. Aber schon heute kann man sagen, dass die Prognosen gut sind. Seit der Bildung der neuen Regierung in Polen vor zwei Jahren hat ein grundlegender Durchbruch in den polnisch-deutschen Beziehungen stattgefunden.

Der Vertrag, der diesem Hohen Haus vorliegt, ist ein Ereignis von historischer Tragweite. Er betont die guten Seiten der bisherigen polnisch-deutschen Beziehungen. Vor allem aber stellt er die Weichen für unsere gemeinsamen Angelegenheiten so, dass die Beziehungen zweier großer Völker neue Formen und neue Inhalte annehmen, die den Herausforderungen unserer Zeit entsprechen und sie auch vorwegnehmen.

Geleitet von diesen Überlegungen und im Bewusstsein des historischen Augenblicks, den wir erleben, bittet die Regierung der Republik Polen den Sejm um seine Zustimmung in Form dieses Gesetzes zur Ratifizierung des Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland.

Geleitwort des Rektors der Universität Wrocław, Prof. Dr. Przemysław Wiszewski

Für den Durchschnittseuropäer sind feierliche Verträge, die von den Diplomaten ihrer Länder unterzeichnet werden, meist von geringer Bedeutung. Paradoxerweise sind sie ein Zeugnis für die Sicherheit und den Wohlstand, den unser Kontinent seit über 75 Jahren genießt. Bei der Verwirklichung unserer Ziele gehen wir meist davon aus, dass der aktuelle Zustand der Welt etwas Offensichtliches und Unveränderliches sei. Generationen, für die Krieg, extreme Armut sowie die Infragestellung der Menschenwürde und Menschenrechte zu einem bestimmten Zeitpunkt ihres Lebens Alltag waren, sterben aus oder werden zur politischen Minderheit. Für sie war die Unterzeichnung des Vertrages über gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit ein Ereignis, das die heutigen jüngeren Generationen kaum noch auch nur annähernd verstehen kann.

Die Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen im Jahr 1991 war für beide Zivilgesellschaften von großer Tragweite – wenn auch wahrscheinlich mit unterschiedlicher Intensität und Bedeutung. Von deutscher Seite stellte es eine weitere Erklärung dar, die mögliche Zukunftsängste der Nachbarn angesichts der Wiedervereinigung beider deutschen Staaten zerstreute. Dieser für die Polen bedeutsame Aspekt war in den West- und Nordgebieten angesichts der Befürchtungen vor vermeintlichen Bestrebungen „deutscher Revisionisten“, den Polen Schlesien, Hinterpommern und Masuren wegzunehmen, besonders wichtig. Diese Befürchtungen überlebten viele Jahrzehnte und werden auch heute noch manchmal von polnischen Politikern ungeachtet des Anachronismus der Thematik aufgewärmt.

Auch für die Polen war der Vertrag aber äußerst wichtig, da er die Hoffnung auf eine Eröffnung eines weiteren Pfades auf dem metaphorischen Weg nach Westen schuf, hin zur Integration Polens in das politische, zivilisatorische und kulturelle System Westeuropas. Er bestätigte die geopolitische Richtung

jener Veränderungen, an denen die Polen teilnahmen. Schließlich schuf es ein Gefühl der Sicherheit und gab Hoffnung für eine Dauerhaftigkeit des neuen politischen Systems. Dank ihr fanden sich die Polen in einer Situation wieder, in der sich ein polnischer Staat seit Jahrhunderten nicht mehr befunden hatte. Polen war von diesem Moment an bis hin zum Erwachen nationalistischer Gefühle in Russland auf der internationalen Bühne von Freunden umgeben.

Die Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen wird zumeist als eine Geschichte von Kriegen, Verrat und blutigen Verbrechen dargestellt. Ja, sie haben stattgefunden und ihre Ursachen und Folgen dürfen nicht vergessen werden. Aber gleichzeitig lohnt es, sich daran zu erinnern und vielleicht öfter zu bedenken, dass Deutsche und Polen die meiste Zeit in Zusammenarbeit miteinander verbracht haben. Als Mediävist erlaube ich es mir anzumerken, dass es nie oft genug wiederholt werden kann, dass Polen im 13. und 14. Jahrhundert Wirtschaftsmigranten aus Deutschland eine florierende Entwicklung ermöglichte. Polen selbst profitierte davon, indem es einen radikalen wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Wandel durchlief. Polen wurde auch zur neuen Heimat für Juden, die im Hoch- und Spätmittelalter aus Furcht vor Pogromen aus Deutschland auswanderten. Die deutsche Kultur wiederum war für die polnischen Ritter ein Vorbild, dem es nachzueifern galt. Auch die Urbanisierung Polens wäre nicht nur ohne die Abwanderung der Städter, sondern auch ohne die Übernahme des rechtlichen Rahmens des städtischen Lebens am Rhein unmöglich gewesen. Diese Geschichte kann auch über die folgenden Jahrhunderte erzählt werden. In ihr ist weder Platz für ein koloniales Narrativ, einem Nachbarvolk Kultur zu bringen, noch für das destruktive Konstrukt eines „ewigen Feindes“, das eine Pflege von Komplexen mit ebenso kolonialer Basis rechtfertigt.

Beide kulturellen, ethnischen und nun auch nationalen Gemeinschaften haben von der Zusammenarbeit profitiert und tun dies auch weiterhin. Die gegenseitige Unterstützung der Bürger zweier großer Staaten in der Mitte Europas ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche, politische und kulturelle Situation in diesem Teil des Kontinents.

Deshalb lohnt es sich, daran zu erinnern, dass deutsche und polnische Politiker 1991 angesichts einer möglichen Krise einen Kompromiss zu suchen wussten, der beiden Seiten langfristige Vorteile versprach, und dass Zusammenarbeit und Frieden der Weg war und ist, der die Zukunft aufbaut.

Prof. Dr. Przemysław Wiszewski

Geleitwort von Hans Jörg Neumann, Generalkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Breslau

Als am 17. Juni 1991 der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen unterzeichnet wurde, haben all diejenigen, die den Vertrag ausgearbeitet haben, sicherlich die Hoffnung gehabt, dass sich die bilateralen Beziehungen zwischen beiden Ländern verbessern. Sie können heute stolz auf das bisher Erreichte blicken.

In Anbetracht der komplizierten Ausgangsposition, insbesondere dem schrecklichen Unrecht, dass Deutsche in Polen verübt haben, dem Leid das unzählige polnische Familien im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg erlitten, aber auch dem Unglück, das die Vertreibung über so viele Menschen brachte, die ihre Heimat verloren, ist es wirklich beeindruckend, um nicht zu sagen ein Wunder, wie positiv sich die deutsch-polnischen Beziehungen in den vergangenen 30 Jahren entwickelt haben.

Der Vertrag vom 17. Juni 1991 ist neben dem Grenzvertrag vom 14. November 1989 ein zentraler Grundstein für den Neubeginn der Beziehungen zwischen dem freien und demokratischen Polen und dem wiedervereinigten Deutschland. Er schuf den Rahmen für einen vielfältigen Austausch auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen.

Der bilaterale Wirtschaftsaustausch erreicht jedes Jahr neue Rekorde. Deutschland hat Polen im Geiste des Nachbarschaftsvertrages bei der Integration in europäische Strukturen und westliche Allianzen unterstützt. Wir sind heute bedeutsame Partner im Rahmen der Europäischen Union und der NATO. Grenzstreitigkeiten sind inzwischen ein Thema für Historiker. Erst die Pandemie hat uns 2020 wieder bewusstmacht, dass es eine Grenze gibt und verdeutlicht, wie sehr wir uns – insbesondere in den Grenzregionen – an die täglichen Begegnungen ohne Grenzbeschränkungen gewöhnt haben.

Als Deutscher Generalkonsul in Wrocław/Breslau erlebe ich nahezu täglich wunderbare Beispiele der Zusammenarbeit. Meinen Kolleginnen und Kollegen des Generalkonsulates stehen alle polnischen Türen offen. Wir erleben die Fülle, die Qualität und die Dichte unserer bilateralen Beziehungen auf allen Ebenen und sehen, welche Früchte der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit für das tägliche Leben bereits erbracht hat.

Sicherlich sind polnische und deutsche Politiker nicht immer einer Meinung, haben vielleicht zum Teil andere Erwartungen an die Zukunft unserer Europäischen Union und nicht immer die gleichen Wertvorstellungen. Aber diese Unterschiede bestehen ja auch innerhalb unsere eigenen Länder.

Beeindruckend ist insbesondere, wie viele Menschen in beiden Ländern sich – unabhängig von der politischen Großwetterlage – für gemeinsame Projekte engagieren, wie eng das Netz der Kontakte im Rahmen von Städtepartnerschaften, wissenschaftlicher Zusammenarbeit, Jugendaustausch und vor allem der vielen persönlichen Freundschaften heute ist.

Natürlich müssen wir weiter an der Aufarbeitung der schwierigen Vergangenheit arbeiten und die Lehren aus den damals gemachten Fehlern ziehen. Auch diejenigen, denen der Nachbar links und rechts von Oder und Neiße vielleicht weniger bekannt, weniger wichtig ist, sollten für diese Freundschaft gewonnen werden.

Die deutsch-polnischen Beziehungen sind ein Schatz, den wir zukunftsgerichtet im Geiste des Nachbarschaftsvertrages pflegen müssen.

Hans Jörg Neumann

Geleitwort von Prof. Dr. Norbert Lammert, Vorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung, Präsident des Deutschen Bundestages a. D.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vor dreißig Jahren markiert zweifelsohne eine neue Epoche in den Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern, die nicht erst im 20. Jahrhundert schwierig waren, zuletzt beinahe endgültig ruiniert durch die in der Zeit des Nationalsozialismus von Deutschen an Polen begangenen Verbrechen, denen fast sechs Millionen polnische Staatsbürger zum Opfer fielen. Hiermit verbunden war die Vernichtung eines großen Teils der bürgerlichen, politischen, geistigen und geistlichen Eliten Polens während der brutalen deutschen Besatzungszeit. In der unmittelbaren Nachkriegszeit war es diese Last der Geschichte, dann aber vor allem auch die jahrzehntelange Gegenwart des Ost-West-Konfliktes, die eine deutsch-polnische Annäherung erschwerten.

Die politische Wende der Jahre 1989/1990 in Mittel- und Osteuropa, die zu einem wesentlichen Anteil der Person und dem Wirken von Johannes Paul II. sowie der von ihm inspirierten und ermutigten Solidarność-Bewegung zuzuschreiben ist, erlaubte einen neuen Anfang in den Beziehungen zwischen Deutschen und Polen. Der Nachbarschaftsvertrag war Ausdruck des Wunsches einer Distanzierung vom ausgeprägten und die gemeinsame Geschichte prägenden deutsch-polnischen Antagonismus sowie einer Zuwendung zu einer gemeinsamen Werte- und Interessengemeinschaft. Er manifestiert damit förmlich einen in den Jahren 1989 bis 1991 eingeleiteten Paradigmenwechsel in den deutsch-polnischen Beziehungen, der eng mit weitsichtigen Persönlichkeiten wie Bundeskanzler Helmut Kohl und dem späteren polnischen Außenminister Władysław Bartoszewski verbunden ist. Es hat eine doppelte Symbolik, dass Helmut Kohl seinen ersten offiziellen Besuch in Polen wegen des Falls der Berliner Mauer am 9. November 1989 kurzfristig unterbrechen

musste, dann aber – wie versprochen – nach Warschau zurückkehrte und damit die Bedeutung der neuen Nachbarschaft eindrucksvoll demonstrierte. Bartoszewski warb mit seiner großen persönlichen Autorität unermüdlich bei seinen polnischen Landsleuten um das Vertrauen in die deutschen Nachbarn auf dem gemeinsamen Weg in die europäische Integration.

Heute, drei Jahrzehnte nach der Unterzeichnung dieses Abkommens, ist das Verhältnis von Deutschen und Polen – trotz der belasteten Vergangenheit und aktueller Kontroversen – als gefestigt zu bewerten. Das neueste, von der Konrad-Adenauer-Stiftung mitherausgegebene Deutsch-Polnische Barometer 2021 unterstreicht dies: Eine Mehrheit in beiden Ländern bewertet die Beziehungen zwischen Deutschen und Polen als gut bis sehr gut. Gleichzeitig sind sich fast zwei Drittel der polnischen und deutschen Befragten in der Umfrage einig, dass der Blickwinkel in den bilateralen Beziehungen stärker auf Gegenwart und Zukunft gelegt werden sollte.

Der Nachbarschaftsvertrag ist ein wichtiger Meilenstein in den deutsch-polnischen Beziehungen. Die Erinnerung an seine Unterzeichnung führt uns vor Augen, was in den letzten dreißig Jahren erreicht bzw. überwunden werden konnte. Die Würdigung der historischen Bedeutung darf sich jedoch nicht allein im Hochhalten des bislang Erreichten erschöpfen, sondern muss sich ebenso den Herausforderungen einer gemeinsamen Zukunft stellen.

Gerade in Zeiten, in denen das Miteinander innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft von starken Polarisierungen und dem Kampf um Narrative geprägt ist, muss ein solches Jubiläum dazu dienen, den Dialog miteinander zu erweitern und zu vertiefen. Wir wissen noch immer viel zu wenig voneinander. Umso mehr kommt es auf starke zivilgesellschaftliche Kräfte an, um den deutsch-polnischen Dialog erfolgreich fortzusetzen und zu vertiefen. Die Konrad-Adenauer-Stiftung begleitet dieses sich aus dem Nachbarschaftsvertrag ergebende Bestreben in Polen seit nunmehr über dreißig Jahren. Wir wünschen dieser Publikation, dass sie die Bedeutung dieses Vertrages als eine der Grundlagen des neuen Europas vermittelt und damit einen Beitrag zu einer Intensivierung der deutsch-polnischen Zusammenarbeit leistet.

Prof. Dr. Norbert Lammert

Vorwort

der wissenschaftlichen Herausgeber, Jan Barcz und Krzysztof Ruchniewicz

Der Einband zu diesem Buch, das zum 30. Jahrestag der Unterzeichnung (17. Juni 1991) des Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem unabhängigen Polen und dem wiedervereinigten Deutschland¹ von uns herausgegeben wurde, zeigt auf seiner Vorderseite das Bild von Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki und Bundeskanzler Helmut Kohl, die sich während der Versöhnungsmesse in Kreisau (Krzyżowa) am 12. November 1989 einander das Friedenszeichen geben. Das ist nicht zufällig. Vom 9. bis 14. November 1989 stattete Bundeskanzler Helmut Kohl Polen einen offiziellen Besuch ab – zwei Monate nach der Bildung der Regierung von Tadeusz Mazowiecki. Während dieses Besuchs fiel in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1989 die Berliner Mauer. Bundeskanzler Kohl verließ Polen und kehrte wenige Tage später bereits in einer völlig neuen politischen Situation zurück: Der Fall der Berliner Mauer leitete den Prozess der deutschen Wiedervereinigung ein, der rasch voranschritt. Das während der Messe in Kreisau ausgetauschte Friedenszeichen wurde zum Symbol eines neuen Kapitels in den deutsch-polnischen Beziehungen, dessen politischer Ausdruck die Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung² am Ende des Besuchs (14. November 1989) war.

Diese Gemeinsame Erklärung war als politisches Dokument von außerordentlicher Bedeutung. Sie skizzierte den Weg zur Lösung einer Reihe von Fragen, die sich aus der tragischen Vergangenheit der deutsch-polnischen Beziehungen ergaben (während der Gespräche zwischen Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki und Bundeskanzler Helmut Kohl wurde erstmals auch

¹ Der Vertragstext findet sich ebenfalls in diesem Band abgedruckt.

² Auch der Wortlaut der Gemeinsamen Erklärung wurde in dieser Publikation veröffentlicht.

die Idee einer Unterstützung für in Polen lebende NS-Opfer eingebracht). Gleichzeitig wurde in der Gemeinsamen Erklärung ein breites Programm der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit formuliert, das auch eine erhebliche finanzielle Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland für die beginnende wirtschaftliche Transformation Polens vorsah. Offen blieb jedoch die grundsätzliche Frage der zuvor von der Bundesrepublik Deutschland geäußerten Vorbehalte gegenüber der Grenze an Oder und Lausitzer Neiße³, die im Zusammenhang mit der Aussicht auf die deutsche Wiedervereinigung zusätzliche Bedeutung gewann.

Die deutsche Wiedervereinigung erfolgte am 3. Oktober 1990. Ihr vorausgegangen waren die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen und ihr Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag), der am 12. September 1990 unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag bestätigte nicht nur den endgültigen Charakter der Grenzen des vereinigten Deutschlands, einschließlich der deutsch-polnischen Grenze, der ebenfalls seinen Ausdruck in dem am 14. November 1990 unterzeichneten bilateralen Vertrag⁴ fand. Auf den Zwei-plus-Vier Verhandlungen wurden vor allem die Grundlagen der neuen „politischen Architektur“ Europas vereinbart.⁵ Die UdSSR unter Führung von Gorbatschow stimmte zu, dass ein wiedervereinigtes Deutschland in der Europäischen Gemeinschaft (heute Europäische Union) und der Nordatlantischen Allianz (NATO) verbleibt, und verpflichtete sich, die sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der ehemaligen DDR abziehen. Diese Entscheidung war wichtig für den Abzug der sowjetischen Truppen aus Polen, und gleichzeitig wurde Polen zum Nachbarstaat des vereinigten Deutschland, eines Mitglieds der Europäischen Gemeinschaft und der NATO. Dies erleichterte die Umsetzung der polnischen Strategie, die darauf abzielte, die Mitgliedschaft in diesen beiden Organisationen zu erlangen und damit zur Gruppe der demokratischen Länder zu gehören.

Unabhängig davon brachte das Jahr 1990 und die erste Hälfte des Jahres 1991 eine Konsolidierung der bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland

³ Die Position Deutschlands zur Grenze an Oder und Lausitzer Neiße findet sich in polnischer Sprache zusammengefasst in: *Akt normalizacyjny. 50 lat Układu o podstawach normalizacji stosunków PRL-RFN z 7 grudnia 1970 roku*, J. Barcz und K. Ruchniewicz (Hg.), Warszawa 2021.

⁴ *Akt historyczny. 30 lat Traktatu o potwierdzeniu granicy polsko-niemieckiej na Odrze i Nysie Łużyckiej*, J. Barcz und K. Ruchniewicz (Hg.), Warszawa 2021.

⁵ Vgl. J. Barcz, *Sprawy polskie podczas Konferencji „2 + 4“. Potwierdzenie granicy polsko-niemieckiej i odszkodowania od Niemiec. Studium z historii dyplomacji i prawa międzynarodowego*, Warszawa 2021.

und Polen mit sich. Zusammen mit der Gemeinsamen Erklärung wurde bereits eine Reihe von wichtigen Vereinbarungen getroffen. In den folgenden Monaten wurden die Aufhebung der Visumpflicht für polnische Staatsbürger bei Reisen in die Bundesrepublik, der Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und die konsequente Umsetzung eines Programms zur finanziellen Unterstützung der Transformation der polnischen Wirtschaft beschlossen. Die Unterzeichnung des Vertrages am 17. Juni 1991 wurde von der Unterzeichnung dreier weiterer wichtiger Abkommen begleitet – über das Jugendwerk und über die Einrichtung einer Kommission für Umweltschutz und regionale Zusammenarbeit. Gleichzeitig wurde auch ein Abkommen über Leistungen für die in Polen lebenden Opfer der NS-Verbrechen zu Ende geführt (formell abgeschlossen am 16. Oktober 1991).

Damit beendete der Vertrag die Anfänge einer Schaffung von Grundlagen für die bilateralen deutsch-polnischen Beziehungen und wurde zum Symbol einer guten deutsch-polnischen Nachbarschaft. Es ist kein Zufall, dass seine politische Bedeutung mit dem deutsch-französischen Elysée-Vertrag (unterzeichnet am 22. Januar 1963) verglichen wird.

Es ist nicht die Aufgabe dieses Buches, die Umsetzung des im Vertrag formulierten Programms zu analysieren und zu bewerten. Die Autoren der einzelnen Kapitel konzentrierten sich vielmehr auf die historischen und politischen Bedingungen, die zu seiner Unterzeichnung führten, sowie auf die Rolle des Vertrages bei der Konsolidierung neuer Ausrichtungen in der Außenpolitik des unabhängigen Polens nach 1989. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Bedeutung des Vertrages für die Absicherung eines stabilen, politischen und rechtlichen Platzes Polens auf der europäischen Landkarte in einer Zeit großer politischer Veränderungen hervorzuheben, in deren Verlauf alle Nachbarn Polens sich wandelten. Es sei daran erinnert, dass dieser Vertrag eine Kette von bilateralen Verträgen einleitete, die das unabhängige Polen Anfang der 1990er Jahre auch mit anderen, neuen Nachbarn abschloss, die vor allem den territorialen Status quo bestätigten und die Grundlagen für eine gute Nachbarschaft schufen, einschließlich der Lösung potenziell konfliktträchtiger Probleme (insbesondere des Minderheitenschutzes). Dies war eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über den Beitritt zur Nordatlantischen Allianz (1999) und zur Europäischen Union (2004).

Der Vertrag bleibt Symbol für die gute deutsch-polnische Nachbarschaft. Dank der durch diesen Vertrag bestätigten und geschaffenen Möglichkeiten konnte die deutsch-polnische Nachbarschaft mit intensiven Wirtschaftsbe-

ziehungen und einem Netz sozialer Bindungen erfüllt werden. Sie ist fest in der EU verankert, die den Status der Wirtschaftsakteure und die Rechte der EU-Bürger schützt und garantiert. Die gute deutsch-polnische Nachbarschaft ist „immun“ geworden gegen politische Turbulenzen und Versuche, alte Resentiments für kurzfristige politische Zwecke auszunutzen. Dies zeugt von den wirklichen Errungenschaften der letzten dreißig Jahre deutsch-polnischer Nachbarschaft und von der Bedeutung dieses Vertrages.

Jan Barcz und Krzysztof Ruchniewicz

Warszawa–Wrocław, 17. Juni 2021

Roman Kuźniar
(ORCID: 0000-0002-1959-465X)

Kapitel 1

Die europäische Dimension des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages von 1991

Die Wiedervereinigung Deutschlands im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft würde bewirken, dass Polen seinen unmittelbaren Kontakt mit dem Westen, mit dem es durch seine ganze Tradition und kulturelle Präsenz verbunden ist, wiedergewönne. Polen erhielte dadurch die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft sowie die Möglichkeit der authentischen Wahl seiner Bündnispartner und wirtschaftlichen Verbindungen.

(Zit. Polnische Unabhängigkeitsvereinigung [Polskie Porozumienie Niepodległościowe – PPN], Mai 1978)

1.1. Das fremdbestimmte Polen und das geteilte Deutschland in der Falle des Kalten Krieges

Bei der Betrachtung der europäischen Dimension des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages von 1991 sollte man sich zunächst die Problematik bezüglich Polens und Deutschlands zur Zeit des Kalten Krieges deutlich vor Augen führen. Denn jeder Student oder Forscher der Diplomatie- oder Politikgeschichte des Zweiten Weltkrieges stößt sowohl auf die „polnische Frage“ als auch auf das „deutsche Problem“. Probleme, die im Kalkül der Großmächte sowie bei ihren unmittelbaren bi- und trilateralen Begegnungen stark präsent waren. Beide Probleme hörten im Jahre 1945 nicht auf zu existieren, da es unmittelbar nach Kriegsende nicht gelang, eine für alle Seiten gute Lösung zu finden. Aufgrund der fehlenden Lösung trat genau das

Gegenteil ein: Beide Probleme bildeten eine stillschweigende oder explizite Belastung der internationalen Beziehungen in den folgenden Jahrzehnten.

Die Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges (auf dessen Ursachen und dramatischen Verlauf hier nicht einzugehen ist) sowie die frühen Versuche der Sowjetunion, diese Ergebnisse erweiternd zu „konsumieren“, bewirkten, dass sich beide Nationen in einer Falle befanden, die niemand vorhergesehen hatte. Zu eben dieser Falle wurde der in den Jahren 1945–48 entstehende Kalte Krieg, wie die totale Konfrontation zwischen dem von der UdSSR gebildeten kommunistischen Ostblock und dem von den USA konsolidierten Westen bald genannt wurde. In diesem „Krieg“ befanden sich Deutschland und Polen aufgrund ihrer gemeinsamen Grenze an vorderster Front. Polen wurde von Stalin in eine geopolitische Situation gedrängt, in der man sich zur Aufrechterhaltung der eigenen territorialen Integrität auf ein Bündnis mit der Sowjetunion verlassen musste. Deutschland hingegen wurde zum territorialen Revisionismus gegenüber Polen „verurteilt“. Darüber hinaus gerieten beide Staaten auch geostrategisch als im Zentrum dieser Front liegende Länder zu Geiseln des strategischen Gleichgewichts zwischen zwei antagonistischen Blöcken. Die geostrategischen und geopolitischen Interessen beider Supermächte schlossen jegliche Veränderungen der Lage Polens und Deutschlands aus. Im Falle Polens ging es um den Satellitenstatus gegenüber der UdSSR und die kommunistische Staatsverfassung, die von Moskau als Sicherheitsgarantie der eigenen strategischen Interessen in Europa betrachtet wurde. Im Falle Deutschlands ging es natürlich um die Aufrechterhaltung der Spaltung in zwei unterschiedliche Staaten bezüglich Herrschaftssystem und Blockzugehörigkeit. Derart eisern in die Zange genommen schienen Polen und Deutschland in absehbarer Zukunft keine Chancen auf eine Veränderung ihrer Lage zu haben.

Wie sehr der Eiserne Vorhang ein ewiges Faktum bilden sollte, an dessen Änderung niemand mehr zu denken wagte, bezeugt die 1975 unterzeichnete KSZE-Schlussakte von Helsinki. Nach übereinstimmender politischer Interpretation in Ost und West war die Schlussakte als friedliche Abmachung zweier rivalisierender und weiterhin grundsätzlich feindlicher Seiten gedacht. Trotz der Bewahrung der fundamentalen Spaltung sollte diese Abmachung die friedliche Koexistenz und pragmatische Zusammenarbeit beider Staatenblöcke fördern. Auch wenn dieses Dokument den Keim möglicher dynamischer Veränderungen (Bestimmungen über Menschenrechte und zwischenmenschliche Kontakte) enthalten haben sollte, so hatte man dabei lediglich eine begrenzte Minderung von Rigorismen im Bereich der kommunistischen Staatsverfassung (liberalistische Reformansätze), aber keinen geopolitischen

Wandel im Sinn. Auf westlicher Seite wurde diese Herangehensweise erst durch die Politik der Regierungen Carter (inspiriert von Zbigniew Brzezinski) und Reagan zugunsten weiterer Umgestaltungen im Ostblock modifiziert. Aber diese Politik wurde – welche Ironie! – ausgerechnet in der BRD stark kritisiert, die damals politische Stabilität über das Risiko eines Wandels stellte. Die westdeutsche „Ostpolitik“ suchte zwar nach Wegen der Annäherung an die DDR, stellte aber die sowjetischen Einflussphären in Mittel- und Osteuropa dabei nie in Frage. Daher nahm Bundeskanzler Helmut Schmidt die erste Revolution der „Solidarność“ (1980/81) eher kalten Blickes zur Kenntnis und äußerte Verständnis für die Verhängung des Kriegsrechts, um der Revolution ein Ende zu bereiten.¹

Die kommunistischen Machthaber in Polen dachten natürlich nicht an geopolitische Veränderungen. Es sei jedoch daran erinnert, dass Parteichef Władysław Gomułka die Abhängigkeit seines Landes von sowjetischen Sicherheitsgarantien gegenüber der BRD ein Dorn im Auge war, auch wenn er selbst das Schreckgespenst eines westdeutschen Revisionismus wiederholt an die Wand malte. Daher entschied sich Gomułka zur Überraschung Moskaus dazu, sich von dieser Konstellation durch die Ausnutzung des „Wetterfensters“ in Gestalt der Regierung Brandt zu befreien und handelte mit der damaligen BRD die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze im Rahmen des Warschauer Vertrages über die Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen (Dezember 1970) aus. Dies rief in Ostberlin wütende Reaktionen hervor und erzeugte im Kreml unverhohlene Unzufriedenheit.² Der Erfolg der deutsch-polnischen Gespräche schuf zweifellos ein gutes politisches Klima für andere damals mit Bonn geschlossene Vereinbarungen, die zur Entschärfung des „deutschen Problems“ im geteilten Europa beitrugen. Auf der Grundlage dieses Umbruchs konnte Gomułkas Nachfolger Edward Gierek bereits recht intensive bilaterale Beziehungen zwischen der VR Polen und der BRD entwickeln, ohne dabei die geopolitischen Realitäten auch nur ansatzweise in Zweifel zu stellen.

Der Impuls für den radikalen Sinneswandel in Bezug auf die deutsch-polnischen Beziehungen insbesondere im europäischen Kontext ging von

¹ Siehe näher in J. Holzer, *Europa Zimnej Wojny* [Europa im Kalten Krieg], Kraków 2012.

² Vgl. A. D. Rotfeld, *Rozszerzenie „ograniczonej suwerenności“* [Erweiterung der „eingeschränkten Souveränität“], in: *Akt normalizacyjny. 50 lat Układu o podstawach normalizacji stosunków PRL–RFN z 7 grudnia 1970 roku* [Akt der Normalisierung. 50 Jahre Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970], J. Barcz / K. Ruchniewicz (Hg.), Wrocław–Warszawa 2021.

der antikommunistischen Oppositionsbewegung in Polen aus. Und dabei nicht einmal von denjenigen Kreisen, die sich bereits seit den 1960er Jahren für den Prozess der deutsch-polnischen Versöhnung einsetzten (katholische Intellektuelle), sondern von der offenen Systemopposition gegenüber der VR Polen. In den 1970er Jahren entstanden einige interessante Milieus, die alternative Visionen zur VR Polen formulierten (u. a. Komitee zur Verteidigung der Arbeiter – KOR, Bewegung zur Verteidigung der Menschen- und Bürgerrechte-ROPCiO, Konföderation für ein Unabhängiges Polen – KPN, Bewegung des Jungen Polens – RMP), aber im Blick auf den Westen eher zurückhaltende Postulate vertraten. Eine Ausnahme bildete die im Mai 1976 entstandene Polnische Unabhängigkeitsbewegung (Polskie Porozumienie Niepodległościowe – PPN), die von Anfang an nicht nur die Wiedererlangung der vollen Unabhängigkeit Polens und dessen Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft als Integrationsprojekt für notwendig hielt, sondern auch eine positive Haltung gegenüber einer zukünftigen Wiedervereinigung Deutschlands einnahm. Das von der PPN im Mai 1978 verkündete Manifest „Polen und Deutschland“ zeugte von einer ebenso revolutionären wie prophetischen Haltung. Denn in der Verlautbarung hieß es u. a., dass „die Deutschen das gleiche Recht auf eine Wiedervereinigung haben wie wir auf die Unabhängigkeit“. Die Autoren schlugen ferner eine ganz andere Denkweise hinsichtlich der geopolitischen Lage Polens vor: „Polen liegt nicht mehr zwischen Russland und Deutschland – sondern zwischen der imperialen UdSSR und den sich langsam integrierenden Staaten des Vereinigten Europa, dessen Bestandteil die BRD ist“³.

Es sollte jedoch noch Zeit und einen Generationenwechsel erfordern, bis die politische und gesellschaftliche Situation reif für diesen Wandel war. Über diesen Wandel entschieden der ideelle Verschleiß und die ökonomische Ineffizienz des Kommunismus sowie die Immunität des Westens gegen frühere Expansionsbestrebungen der Sowjetunion, aber auch die gesellschaftliche Ablehnung der vom Kreml aufgezwungenen Staatsverfassung in den Ländern Mittel- und Osteuropas. Letztendlich besiegelten nationale Identitäten und Aspirationen die Richtung der großen Veränderung, als es bereits zum spektakulären Zusammenbruch der scheinbar betonierten Konstruktion von Ostblock, Eisernem Vorhang und bipolarer Teilung Europas kam. Zahlreiche Angelegenheiten mussten im neuen Europa nach dem Fall des Eisernen Vorhangs neu geordnet werden. Vor den Völkern Europas tauchten viele

³ Zit. nach: *Polskie Porozumienie Niepodległościowe. Wybór tekstów* [Die Polnische Unabhängigkeitsvereinigung. Ausgewählte Texte], Londyn 1989. Es ist davon auszugehen, dass dieser Text u. a. von Z. Najder, W. Bartoszewski und J. Holzer mitverfasst wurde.

unbekannte Richtungen und Fragezeichen auf. Falsche Antworten konnten leicht zu neuen Problemen oder Konflikten führen. Zu den drängendsten und zugleich wichtigsten Fragen, die plötzlich auf der europäischen „Tagesordnung“ standen, gehörten das „deutsche Problem“ und die deutsch-polnischen Beziehungen.

Es sei an dieser Stelle noch auf eine weitere vielsagende Prognose der vorab zitierten Haltung der Polnischen Unabhängigkeitsvereinigung vom Mai 1978 erinnert: **„Eine Konsequenz der Wiedererlangung der Unabhängigkeit Polens wird die Eröffnung neuer Möglichkeiten für die Wiedervereinigung Deutschlands sein“** (Herv. d. Verf.). „Einige halten dies für ein Argument gegen das Streben nach Unabhängigkeit. Wir stimmen dem nicht zu.“ Der weitere Verlauf der Ereignisse bis 1989 gab den Autoren dieser Prognose Recht. Von Anfang an waren die polnischen Denkansätze auf außenpolitischem Gebiet bemüht, die Unabhängigkeit Polens und die Wiedervereinigung Deutschlands sowie die deutsch-polnischen Beziehungen in einem stark europäischen Kontext zu verankern. Dies erklärt auch das von Außenminister Krzysztof Skubiszewski nach der Wende rasch forcierte Konzept einer deutsch-polnischen Interessengemeinschaft im sich vereinigenden Europa.⁴ Der Nachbarschaftsvertrag von 1991 verkörpert diese Vision Skubiszewskis.

1.2. Der Umbruch in den deutsch-polnischen Beziehungen als Musterbeispiel für ihren weiteren Verlauf

Die europäische Dimension des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages von 1991 wurde im Vertragstext ausdrücklich betont. Der Begriff „Europa“ taucht dort in variiert Form insgesamt 17 Mal auf, darunter allein in der Präambel 5 Mal. Darüber hinaus werden bestimmte europäische Institutionen vielfach erwähnt, im Rahmen derer Polen und Deutschland zum gegenseitigen Wohl und für die Schaffung eines neuen Europa zusammenarbeiten sollten: Europarat, Europäische Gemeinschaft, KSZE. Die europäische Dimension des Vertrages illustriert vor allem folgender Abschnitt der Präambel: „In der festen Überzeugung, daß sie durch die Verwirklichung des lang gehegten Wunsches ihrer beiden Völker nach Verständigung und Versöhnung einen gewichtigen Beitrag für die Erhaltung des Friedens in Europa leisten [...]“. Um den Wert dieser Verpflichtung voll zu schätzen, muss

⁴ Dieser Gedanke tauchte bereits in der Rede von Außenminister Skubiszewski vor den Teilnehmern des Deutsch-Polnischen Forums in Posen im Februar 1990 auf.

man sich natürlich die Geschichte dieses Teils Europas sowie der deutsch-polnischen Beziehungen der letzten drei Jahrhunderte vor Augen führen. Diese Beziehungen enthalten viel negatives, belastendes Material aufgrund der dramatischen Ereignisse und Emotionen, die jene wecken mussten. Aber dieses Material kann auch als Lektion betrachtet werden, aus der Schlussfolgerungen zu ziehen sind. Der Brief der polnischen Bischöfe vom November 1965 berief sich auf die langen Jahrhunderte fruchtbareren Zusammenlebens von Polen und Deutschen, insbesondere in Zeiten, in denen man noch kaum von einer polnischen oder deutschen Nation sprechen konnte. Sachsen, mit dem Polen ausgezeichnete historische Erfahrungen gesammelt hatte, wird nicht mit Deutschland gleichgesetzt. Daher gibt es in Warschau einen Sächsischen Garten und keinen Deutschen Garten. Die positiven Erfahrungen mit den Sachsen gehen bereits auf das Spätmittelalter zurück, als diese sich auf Einladung Kasimirs des Großen in der heutigen Wojewodschaft Untere Karpaten ansiedelten, um den polnischen Staat und seine Besitzstände angesichts schwieriger Nachbarschaftsverhältnisse im Südosten zu festigen. Doch die in der späten Neuzeit auftauchenden Nationalismen begünstigten die Kumulation dramatischer Ereignisse sowie die Anstauung von Feindschaft und Hass.

Keineswegs weniger dramatische Erfahrungen aus der Zeit unmittelbar vor und während des Zweiten Weltkrieges haben auch die Tschechen mit Deutschland aufzuweisen. In Prag war man anfangs (1989 und unmittelbar danach) weitaus zurückhaltender in Bezug auf die Wiedervereinigung Deutschlands und die Beziehungen mit dem neuen deutschen Staat, was aus historisch begründeten Befürchtungen resultierte. Denn ganz Mitteleuropa hatte in seiner neueren Geschichte sehr schlechte Erfahrungen mit willkürlichen Grenzverschiebungen und der Instrumentalisierung nationaler Minderheiten sowie mit Parolen wie „Drang nach Osten“ und Mitteleuropa-Konzepten gemacht. Diese negativen Erfahrungen lebten unmittelbar nach der Wende von 1989 einige Zeit lang auf und weckten erhebliche Unruhe. Die deutsch-polnischen Beziehungen versinnbildlichten das mitteleuropäische Syndrom des unglücklichen Schicksals kleinerer Nationen, die unterworfen, vernichtet und germanisiert worden waren. Daher musste die deutsch-polnische „Verständigung“ und „Versöhnung“ den Schlüssel zur Eröffnung einer neuen Wirklichkeit bilden – ein Beispiel, auf das sich auch andere berufen konnten. Ein Beispiel dafür, dass „ewige Feinde“ (oder der „ewige Konfliktherd“) in diesem Teil Europas gemeinsam auf die helle Seite der Macht übertreten können und dass man bilaterale Beziehungen nach dem seit 1945 herrschenden westeuropäischen Muster aufbauen kann. Denn

Tadeusz Mazowiecki, Krzysztof Skubiszewski und ihre Mitarbeiter ließen sich bei der Vorbereitung des Nachbarschaftsvertrages vom Neuaufbruch in den deutsch-französischen Beziehungen inspirieren, die ebenfalls durch eine „ewige Erbfeindschaft“ belastet waren. Der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag von 1991 sollte für das beiderseitige Verhältnis genau das sein, was der Élysée-Vertrag von 1963 für die deutsch-französischen Beziehungen bedeutete. Die Intentionen und Erwartungen Polens in Hinblick auf das Entwicklungspotential des Nachbarschaftsvertrages brachte Außenminister Skubiszewski in seiner Sejm-Rede vom 7. Juni 1991 auf den Punkt: „Die Grenze wird verbinden und die Nachbarschaft wird zum Ausgangspunkt für regionale Kooperation werden. Das Zusammenleben von Polen und Deutschen kann und sollte die Tragfläche für das Zusammenwachsen beider Teile Europas sein“.⁵

Diese Denkweise war damals in diesem Teil Europas keineswegs weit verbreitet. Ich kann mich noch gut an die Anfangsjahre meiner Arbeit im polnischen Außenministerium (1990/91) erinnern, als bereits einige unserer ostmitteleuropäischen Partner uns vor allzu gewagten Klauseln zum Status der deutschen Minderheit in Polen warnten oder sich von unserem Streben nach Mitgliedschaft in den westlichen Institutionen zu distanzieren begannen. Denn sie meinten, dass Polen mit seinem deutschen „Buckel“ eine Belastung auf diesem Weg sein werde. Doch es kam genau umgekehrt. Die polnischen Regelungen zum Minderheitenschutz avancierten zum Musterbeispiel für ganz Europa. Polen erwies sich als Zugpferd für andere Länder der Region auf dem Weg in NATO und EU. Denn für die Mitgliedstaaten dieser Organisationen machte die Osterweiterung vor allem in Bezug auf Polen Sinn. Polen hatte sich damals nicht nur nach innen sehr verändert, sondern auch in Hinblick auf seine Außenpolitik und die Beziehungen zu Deutschland – und wurde so zu einem positiven Faktor in der europäischen Politik.

Ich behaupte nicht, dass die im Nachbarschaftsvertrag begründeten bilateralen Beziehungen problemlos verliefen. Nein, diese Beziehungen waren von idyllischen Zuständen weit entfernt. Eine Idylle hatte ja auch niemand erwartet. Die Ursachen für Störungen tauchten zeitweise auf beiden Seiten auf. Die Inhalte der bilateralen Beziehungen und die sich dabei zeigenden

⁵ Zit. nach: Sejm-Rede vom 7. Juni 1991, in: K. Skubiszewski, *Polityka zagraniczna i odzyskanie niepodległości. Przemówienia, oświadczenia, wywiady 1989–1993* [Außenpolitik und Wiedererlangung der Unabhängigkeit. Reden, Erklärungen, Interviews 1989–1993], Warszawa 1997, S. 138.

Unterschiede sind jedoch nicht Gegenstand dieser Abhandlung.⁶ Mit recht hoher Sicherheit ist aber davon auszugehen, dass gerade die Ausrichtung der bilateralen Beziehungen auf ihre europäische Dimension beide Seiten immer wieder besänftigte und zum Dialog bewegte. Nicht immer konnten dabei zufriedenstellende Lösungen gefunden werden. Aber der europäische Kontext, in den diese Beziehungen eingebunden waren, verhinderte eine Verschärfung der Probleme. Immer wenn polnische Regierungen Differenzen mit der EU hatten, verschlechterten sie auch mit Bedacht die bilateralen Beziehungen (z. B. anlässlich des Lissabon-Vertrages, 2005–2007), was derzeit seit 2015 zu beobachten ist.

1.3. Deutsch-polnisches Verhältnis und EU-Osterweiterung als Wiedervereinigung Europas

Nicht von ungefähr spricht die Präambel des Nachbarschaftsvertrages vom „Bewusstsein der gemeinsamen Interessen und gemeinsamen Verantwortung für den Aufbau eines neuen, durch Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vereinten und freien Europa“. Zwei Kapitel weiter ist die Rede von „der Bedeutung, welche die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Gemeinschaft und die politische und wirtschaftliche Heranführung der Republik Polen an die Europäische Gemeinschaft für die künftigen Beziehungen der beiden Staaten haben“. In diesen beiden Abschnitten wird die Rolle der deutsch-polnischen Beziehungen bei der anvisierten Osterweiterung der EU erklärt und begründet. Aber der Nachbarschaftsvertrag enthält in diesem Bereich weitaus mehr und eine in internationalen Verträgen selten anzutreffende Sache. Es geht nämlich um die bekannte Verpflichtung Deutschlands laut Art. 8, die polnischen Aspirationen in Bezug auf den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen.

In der vorab zitierten Sejm-Rede vertrat Außenminister Skubiszewski ferner folgenden Standpunkt: „Der Nachbarschaftsvertrag hat also fundamentale Bedeutung in Hinblick auf die Integrierung Polens mit dem Westen. In der Gesamtheit unserer Beziehungen zum Westen wird die Zusammenarbeit und Verständigung mit Deutschland in hohem Maße auf das Endergebnis

⁶ Über diese unterschiedlichen Auffassungen sprach Prof. Skubiszewski recht oft; siehe z. B. den umfangreichen Essay: *Spotkanie polityki z moralnością* [Begegnung der Politik mit der Moral], in: *Rzeczpospolita* v. 11. Oktober 1995.

unserer europäischen Option einfließen“. Auf diese Weise gab Skubiszewski zu, dass es ohne Deutschland und ohne entsprechende Neuordnung der Beziehungen zu diesem Land für Polen schwierig werden würde, sich dem westlichen Europa anzunähern. Wie wir aufgrund des späteren Verlaufs der Ereignisse wissen, sollte ja gerade davon die Integration ganz Ostmitteleuropas mit dem Westen abhängen. In dieser Äußerung klang das Echo eines in Polen damals populären Slogans durch: „Der polnische Weg nach Europa führt über Deutschland“. Dies war ein ebenso populäres wie politisch heikles Motto. Denn es suggerierte eindeutig, dass der Erfolg Polens in Sachen europäischer Integration von Deutschland abhing. Und das war das Letzte, was sich politische Klasse und öffentliche Meinung in Polen wünschen konnten. Daher mussten polnische Politik und Diplomatie danach streben, diesen Weg so nutzen, dass man sich auf deutscher Seite nicht versucht fühlte, Hindernisse in diesen Weg zu stellen und zugleich die Realisierung der europäischen Aspirationen Polens als genuin deutsches Interesse ansah. Eine Schlüsselbedeutung hatten dabei die Glaubwürdigkeit der polnischen Regierung und die Authentizität des demokratischen Transformationsprozesses sowie die erfolgreiche Reformierung und Neubelebung der Wirtschaft, aber auch eine mutige proeuropäische Politik. Denn ein solches Polen war für Deutschland ein passender Weggefährte.

Daher kam die Bundesrepublik (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) der vertraglichen Verpflichtung zur Förderung der polnischen Aspirationen in Bezug auf die Europäische Gemeinschaft (bald darauf Europäische Union) überaus sorgfältig nach. Bald nach der Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages am 17. Juni 1991 kam es am 28.–29. August 1991 in Weimar auf deutsche Initiative zur ersten Begegnung der Außenminister Deutschlands, Frankreichs und Polens, die das Weimarer Dreieck ins Leben riefen. Die dabei von Außenminister Hans-Dietrich Genscher verfolgte Absicht war es, das Misstrauen und die Distanz der französischen Seite gegenüber den Europa-Ambitionen Polens zu überwinden. Genscher wollte Frankreich in die gemeinsame Schaffung einer im Osten erweiterten Europäischen Union einbinden. Der Erfolg dieser Absicht übertraf die in das Gründungstreffen gehegten Erwartungen bei weitem. Das Weimarer Dreieck wurde zu einem wichtigen Instrument der polnischen und europäischen Diplomatie im Prozess der Beitrittsverhandlungen Polens und der anderen Staaten in diesem Teil Europas. Die damalige polnische Diplomatie zeigte eine hohe Sensibilität für die Bedürfnisse ihrer regionalen Partner und vermochte diese Bedürfnisse gegenüber beiden westeuropäischen Großmächten zu artikulieren. Für eine gewisse Zeit wurde das im Breitenkreis der EU-Osterweiterung liegende

Weimarer Dreieck zum Bezugspunkt für alle anderen Staaten Europas. Was in diesen drei Hauptstädten vereinbart wurde, hatte große Chancen auf Akzeptanz auf gesamter EU-Ebene.

Der folgende Aspekt gehört zwar nicht zwangsläufig zur „europäischen Dimension“ des Nachbarschaftsvertrages vom Juni 1991, zeugt aber von der seriösen Einhaltung der in Art. 8 formulierten Verpflichtung von deutscher Seite. Die Bundesrepublik war der einzige große Kontinentalstaat Europas, der als NATO-Mitglied die polnischen Bestrebungen nach einem Bündnisbeitritt nachhaltig unterstützte. Diese Unterstützung war für Deutschland politisch sogar viel schwieriger als im Falle der EU-Osterweiterung. Und zwar deshalb, weil der starke Widerstand Russlands ins Spiel kam, an dessen guten Beziehungen zu Deutschland die Bundesregierung überaus interessiert war. Außerdem fühlte man in Berlin noch eine gewisse Bringschuld für die Einwilligung Moskaus in die Wiedervereinigung und den reibungslosen Abzug der russischen Truppen aus Deutschland. Natürlich lag der Bundesrepublik viel an einem stabilen, sicheren und wirtschaftlich prosperierenden Nachbarstaat im Osten. Aber erstens erforderte dies eine gewisse Reife der politischen Klasse in Deutschland⁷ und zweitens lag es vor allem im polnischen Interesse, möglichst rasch der NATO und der EU anzugehören. Dank des deutschen „Hebels“ konnte Polen zum Motor der Beitrittsbestrebungen anderer Staaten Ostmitteleuropas werden.

Die Formulierung des Vertragstextes macht es unmöglich, zahlreiche Beispiele der Unterstützung der pro-westlichen Aspirationen Polens zu zitieren, die ihrerseits die Osterweiterung von NATO und EU begünstigten. Nicht von ungefähr bezeichnet man die große Erweiterung der EU in den Jahren 2002–2004 (Abschluss der Verhandlungen – Zeitpunkt des formalen Erwerbs der Mitgliedschaft) auch als „Wiedervereinigung“. Dieses Mal ging es nicht um die Wiedervereinigung Deutschlands, sondern Europas, an der die auf den Nachbarschaftsvertrag von 1991 gestützten deutsch-polnischen Beziehungen maßgeblichen Anteil hatten. Denn der Vertrag gründete abgesehen von seiner bilateralen Dimension auf der gemeinsamen Sorge und Verantwortung beider Länder für die Wiederherstellung der Einheit Europas. Nicht zuletzt deshalb entschied sich der aufgrund des Nord-Stream-Projekts in Polen

⁷ In Deutschland herrschten hinsichtlich der NATO-Osterweiterung insbesondere in Bezug auf Polen erhebliche Meinungsunterschiede, die vor allem aus dem Russland-Faktor resultierten. Die russische Argumentation stieß daher bei zahlreichen Politikern und Journalisten in der Bundesrepublik auf kritiklose Akzeptanz. Dagegen vertrat die Regierung Schröder, insbesondere Außenminister Fischer und Verteidigungsminister Scharping, eine positive Haltung gegenüber Polen.

später unbeliebte Bundeskanzler Schröder im Dezember 2002 am letzten Tag des Verhandlungspokers mit Polen dazu, die noch fehlende Geldsumme „beizusteuern“, um den EU-Erweiterungshaushalt für die ersten drei Jahre (d. h. die letzten drei Jahre des normalen siebenjährigen Budgets, die diese Kosten früher nicht berücksichtigt hatten) endgültig festzulegen. Diese Entscheidung Deutschlands ermöglichte die Osterweiterung der EU um zehn Beitrittsländer. In Polen wurden bereits damals Befürchtungen laut, dass das wiedervereinigte Deutschland übermäßigen Einfluss in der EU ausüben werde. Darin drückte sich ein bekanntes Dilemma aus: Welche Gefahr drohte eher – ein europäisches Deutschland oder ein deutsches Europa? Sogar im politischen Mainstream gab es Stimmen, die das Schreckgespenst von einem „Diktat Berlins“ oder einer die EU dominierenden Achse Paris-Berlin an die Wand malten. Diese Stimmen konnten jedoch den deutsch-polnischen Beziehungen und der Finalisierung der Beitrittsbestrebungen Polens keinen Schaden mehr zufügen.

1.4. Nachbarschaftsvertrag und „europäische Friedensordnung“

Beide Regierungen entwickelten mit Hilfe des Nachbarschaftsvertrages von 1991 auch in internationalen Fragen eine enge Zusammenarbeit. Dabei war man sich der gemeinsamen Verpflichtung gegenüber demjenigen Teil Europas bewusst, der aus wesentlichen Gründen in Zukunft weder der EU noch der NATO angehören konnte. Es ging um Osteuropa, das von Westeuropa (auch bezüglich der späteren Beitrittsländer) zwar nicht mehr durch einen Eisernen Vorhang, aber weiterhin von gravierenden historischen, zivilisatorischen und geopolitischen Determinanten getrennt blieb. Nichtsdestotrotz befand sich Osteuropa in unmittelbarer Nachbarschaft zur Europäischen Gemeinschaft und war Teil des gleichen Kontinents, den man in Hinblick auf Sicherheitsfragen sowie ökonomische und zwischenmenschliche Kontakte als Ganzheit betrachtete. Ein solches Verständnis findet sich auch in der Präambel des Nachbarschaftsvertrages: „[...] Überzeugt von der Notwendigkeit, die Trennung Europas endgültig zu überwinden und eine gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung zu schaffen“.

Und sofort tauchte dabei das Dilemma auf, vor dem damals nicht nur Deutschland und Polen standen: Einerseits der Fall des Eisernen Vorhangs und andererseits das Bewusstsein von der Grenze, an der die zukünftige Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft Halt machen musste. Diese Grenze war die tausendjährige kulturelle Grenze des lateinischen Chris-

tentums, aber in noch größerem Maße die Grenze Russlands und seiner Einflussphären, die der Kreml um jeden Preis bewahren wollte, auch zum Schaden der Beziehungen zum Westen.

Was auch immer Deutschland und Polen im Sinne des Nachbarschaftsvertrages gemeinsam für die Schaffung einer dauerhaften Friedensordnung tun konnten: Wichtig war, dass Polen durch den Nachbarschaftsvertrag und die EU-Osterweiterung nicht länger zwischen Deutschland und Russland lag, wie die Polnische Unabhängigkeitsvereinigung es bereits 1978 prophezeit hatte. Denn genau dies war im 20. Jahrhundert der Fluch jeglicher polnischer Geopolitik gewesen (auch heute gibt es in Polen phantasielose Menschen, die diesen Zustand revitalisieren wollen). Aus polnischer Sicht war ebenso wichtig, dass Berlin sich seitdem nicht mehr mit Moskau über die Köpfe der Polen hinweg verständigen konnte, ja dies nicht einmal versuchen würde. Auch umgekehrt blieben derartige Versuche erfolglos.⁸ Der polnische Deutschland-Komplex wurde fortan nicht mehr für geopolitische Spiele ausgenutzt. Analog dazu betrachtete man in Polen die Beziehungen zu Frankreich nicht mehr in geopolitischen Kategorien, also mit Deutschland als Großmacht zwischen beiden Ländern. Die Kompaktheit der im Nachbarschaftsvertrag vorprogrammierten Verbindungen und Konsultationen (auch in den deutsch-französischen Beziehungen) machte „Alleingänge“ Deutschlands fortan unmöglich – sogar dann, wenn dies jemand in Deutschland versucht hätte.⁹ Allein dies hatte bereits eine positive Bedeutung für die europäischen Beziehungen. Genau so sah auch Außenminister Skubiszewski die Dinge, was er wie folgt umschrieb: „Es gibt Raum für eine größere und gemeinsame deutsch-polnische Aktivität in Richtung Osten, aber stets in einem breiteren europäischen Kontext“. Daher lehnte Skubiszewski die Idee eines Dreiecks Bonn-Warschau-Moskau ab. „Heute haben sowohl Polen als auch

⁸ Als z. B. Putin im Jahre 2008 Bundeskanzlerin Merkel dazu bewegen wollte, Druck auf Warschau auszuüben, um das polnische Veto gegen die Aufnahme der Verhandlungen zwischen EU und Russischer Föderation über eine neue Vereinbarung der gegenseitigen Partnerschaft zurückzuziehen, erhielt er die Antwort: „Redet mit den Polen!“. Das Veto bildete eine Reaktion auf das russische Embargo auf polnische Fleischexporte nach Russland.

⁹ Als Gegenargument mag man das Projekt der Ostsee-Gaspipeline anführen. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass sich Russland (gemeinsam mit Deutschland und anderen westeuropäischen Abnehmerstaaten) erst dann für die Ostsee-Variante entschied, als die polnische Seite beinahe unerfüllbare Bedingungen für einen Landweg (durch Polen) stellte, wobei Polen sich diesem Projekt hätte anschließen können.

Deutschland und der Westen Interesse daran, dass auch in der russischen Politik die europäische Option die Vorderhand gewinnt.“¹⁰

Vor diesem Hintergrund stellte sich das Problem, was beide Staaten gemeinsam für die Annäherung West- und Osteuropas und die Schaffung einer gerechten Friedensordnung in Europa tun konnten. In dieser Frage gestalteten sich die Dinge weitaus schwieriger, da Polen und Deutschland dabei unterschiedliche Prioritäten setzten. Für Warschau hatte die Mitgliedschaft der Ukraine in NATO und EU von Anfang an Priorität. Natürlich stand hinter diesem Bestreben eine gehörige Portion Wunschenken. Aber es ging trotzdem um die Wahrung der Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Ukraine sowie um deren Fähigkeit, dauerhafte Beziehungen zum Westen zu entwickeln. Für Berlin bestand die Priorität natürlich in Russland, wobei man dessen Recht auf die Bewahrung der Einflusssphären auf dem Gebiet der früheren Sowjetunion (abzüglich der drei baltischen Staaten) anerkannte.¹¹ Durch zahlreiche Kontakte auf und unterhalb der Regierungsebene gelang es der polnischen Seite immer mehr, die deutschen Partner für die gesamteuropäische Bedeutung einer von Russland unabhängigen Ukraine – insbesondere in Hinblick auf die demokratischen Umgestaltungen im östlichen Europa – zu sensibilisieren. Das Weimarer Dreieck erwies sich dabei auch bezüglich der Ukraine als geeignete Integrationsformel, sowohl für die nachhaltige Sensibilisierung der politischen Meinungsbildung für das „Ukraine-Problem“, als auch bei der Intervention in besonderen Krisensituationen (Euro-Majdan I und II, 2004 bzw. 2014). Trotz der unterschiedlichen Sichtweisen Warschaus und Berlins in Bezug auf Russland konnte Polen dank deutscher Unterstützung mitunter eigene „Ost“-Projekte von gesamteuropäischer Bedeutung realisieren. Ein solches Projekt war die von Polen und Schweden 2008 vorgeschlagene Östliche Part-

¹⁰ Zit. nach: „Kwestia partnerstwa“ – zagajenie do dyskusji w Centrum Stosunków Międzynarodowych Instytutu Spraw Publicznych [„Frage der Partnerschaft“ – Einführung in die Diskussion im Zentrum für Internationale Beziehungen am Institut für Öffentliche Angelegenheiten], Warschau, 27. März 1996, in: *Krzysztof Skubiszewski – dyplomata i mąż stanu* [Krzysztof Skubiszewski – Diplomat und Staatsmann], red. R. Kuźniar, Warszawa 2011, S. 386.

¹¹ Die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Angelica Schwall-Düren nannte vier Gründe für die Sonderstellung Russlands aus deutschem Blickwinkel: 1) Sicherheitsfragen, u. a. innere Stabilität Russlands; 2) Eignung Russlands zur Lösung von Konflikten in verschiedenen Regionen der Welt (z. B. Kosovo, Iran, Nordkorea); 3) Respektierung der Einflüsse und Interessen Russlands auf dem Territorium der GUS-Staaten; 4) Russland als großer Absatzmarkt und rohstoffreiches Land; vgl. A. Schwall-Düren, *Deutsche und Polen – Partner für eine aktive Ostpolitik?* Hg. v. Friedrich-Ebert-Stiftung, Warschau 2006 [Willy-Brandt-Vorlesung; 2006].

nerschaft, die nur aufgrund der entschlossenen Unterstützung Deutschlands (nach anfänglichen Zweifeln) als politische Initiative der EU im Mai 2009 ins Leben gerufen wurde.

1.5. Resümee

„Von der Vernunft, dem guten Willen und Verantwortungsbewusstsein der Deutschen einerseits, und vom Mut eines kreativen politischen Denkens der Polen andererseits hängt es ab, ob man aus der gegenwärtigen Sackgasse wieder herauskommt. Davon hängt das künftige Schicksal unserer beiden Völker ab.“ Mit diesem Gedanken schloss die Polnische Unabhängigkeitsvereinigung ihre geostrategischen Überlegungen vom Mai 1978 ab. Der Nachbarschaftsvertrag von 1991 bildete zweifellos eine Frucht jenes Verantwortungsbewusstseins und Denkens. Möge es daran in den deutsch-polnischen Beziehungen auch in Zukunft nicht mangeln!

Empfohlene Literatur

- Barcz J., *Sprawy polskie podczas konferencji „2 + 4“. Potwierdzenie granicy polsko-niemieckiej i odszkodowania od Niemiec. Studium z historii dyplomacji i prawa międzynarodowego*, Warszawa 2021.
- Borodziej W. / Hahn H.-H. / Kąkolewski I., *Polska i Niemcy. Krótki przewodnik po historii sąsiedztwa*. Warszawa 1999.
- Góralski W. M. (Hg.), *Historischer Umbruch und Herausforderung für die Zukunft. Der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Ein Rückblick nach zwei Jahrzehnten*, Warschau 2011.
- Holzer J., *Europa zimnej wojny*, Kraków 2012.
- Kuźniar R., *Polityka zagraniczna III Rzeczypospolitej*, Warszawa 2012.
- Mazowiecki T., *Rok 1989 i lata następne*, Warszawa 2012.
- Skubiszewski K., *Polityka zagraniczna i odzyskanie niepodległości. Przemówienia, oświadczenia, wywiady 1989–1993*, Warszawa 1997.

Krzysztof Ruchniewicz
(ORCID: 0000-0002-6288-2139)

Kapitel 2

Fundamente für einen Neuaufbruch. Die deutsch-polnischen Beziehungen 1989–1992

2.1. Vorbemerkungen

Die Ereignisse des Jahres 1989 setzten einen historischen Umbruch in Ostmitteleuropa in Gang, der diese Region, ihre geopolitische Lage und ihren Ort in der europäischen Völkergemeinschaft neu definierte. Wenn man sich überzeugen will, wie wichtig dieser Umbruch gewesen ist, braucht man nur einen historischen Atlas zur Hand zu nehmen und die Landkarten dieser Region aus den Jahren 1918, 1945 und 1992 zu vergleichen.

2.2. Historische Umbrüche (1918, 1945, 1989/1990)

Nach dem Ersten Weltkrieg tauchten in Ostmitteleuropa neue Staaten auf, wobei auch die Grenzen einiger bereits bestehender Staaten neu gezogen wurden. Dadurch entstanden nicht selten weitere Konflikträume in dieser Region.

Einige dieser Grenzen wurden – wie im Fall Polens – infolge von militärischen Auseinandersetzungen oder Beschlüssen der Großmächte festgelegt, die die ethnische Gemengelage in den von Versailles weit entfernten Landstrichen Europas eher nach Belieben einschätzten. Die Gründung neuer Staaten auf den Trümmern multinationaler Großmächte stieß keineswegs auf allgemeine Akzeptanz. Gegen die Neugründungen waren vor allem die Nachfolger derjenigen Staaten, die durch den Krieg territoriale Verluste erlitten hatten: Deutschland, Ungarn und das bolschewistische Russland.

Die von den Eliten und breiten gesellschaftlichen Kreisen Deutschlands verweigerte Anerkennung der Versailler Vertragsbestimmungen führte in den Folgejahren zu einem wachsenden Konfliktpotential. Trotzdem gelang es den Regierungen der Weimarer Republik nach einigen Jahren, sich in den Mainstream der internationalen Politik einzuschalten.

Polen, der östliche Nachbar Deutschlands, wurde als „Saisonstaat“ bzw. „Unstaat“ betrachtet. Die Weimarer Außenpolitik bestätigte damit das negative Polenbild, das sich seit dem 18. Jahrhundert in Deutschland herausgebildet hatte. Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 kam es zwar für kurze Zeit zu einer gewissen Entspannung der deutsch-polnischen Beziehungen. Diese von Hitler instrumentalisierten politischen „Flitterwochen“ dauerten jedoch nicht lange – und konnten auch nicht lange dauern.

Der Überfall Deutschlands auf Polen am 1. September 1939 – und zwei Wochen darauf der UdSSR (Folge des Hitler-Stalin-Paktes vom 23. August 1939) – löste den Zweiten Weltkrieg aus, der für Ostmitteleuropa katastrophale Folgen hatte. Die enormen Menschenopfer und materiellen Verluste begleiteten Grenzänderungen und der Verlust an politischer Eigenständigkeit, der Ende der 1940er Jahre besiegelt wurde. Zum zweiten Mal im 20. Jahrhundert entschieden die Großmächte über die neue Gestalt Europas – zunächst in gegenseitiger Kooperation im Rahmen der „Großen Drei“, die jedoch rasch in Rivalität umschlug.

Polen und andere Länder der Region gehörten fortan über vier Jahrzehnte lang zur Einflussphäre der UdSSR. Die Ereignisse der Jahre 1956, 1968 und 1980/81 zeigten, dass die ostmitteleuropäischen Nationen ihren „Ausbruch in die Unabhängigkeit“ ohne einen tiefgreifenden Wandel der internationalen Mächtekonstellation unmöglich schaffen konnten. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass de facto zwei Eisernen Vorhänge in Europa existierten – der erste allgemein bekannte Vorhang zwischen Ostsee und Adria, und der zweite Vorhang, der die sowjetische Westgrenze bildete, hinter der die ostslawischen und baltischen Völker in aufgezwungenen Sowjetrepubliken lebten.

Der tiefgreifende Umbruch von 1989 war mit keinem militärischen Konflikt verbunden, was als überaus günstiger historischer Fall zu werten ist. Denn obwohl ein solcher Konflikt in einer Welt der bipolaren Rivalität jahrzehntelang in der Luft hing, wandelte sich der Kalte Krieg zwischen Washington und Moskau nie in einen offenen globalen Krieg um. Bremsende Wirkung hatten hier – neben der Furcht vor den Konsequenzen atomarer Angriffe – auch die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, insbesondere die Hekatombe der Zivilbevölkerung. Die Ereignisse des Jahres 1989 resultierten eher aus der schrittweisen Erosion und Auflösung der sowjetischen Großmacht sowie

dem permanenten Streben der Gesellschaften Ostmitteleuropas nach Wiedergewinnung ihrer Souveränität und grundlegenden Bürgerrechten.

Diesen Prozess hatte bereits ein Jahrzehnt früher die Unabhängige Gewerkschaftsbewegung „Solidarność“ eingeleitet. Ihre Entstehung und einhalbjährige offizielle Tätigkeit (bis zur Verhängung des Kriegsrechts im Dezember 1981) bedeuteten einen empfindlichen Schlag für das kommunistische Herrschaftssystem. Die damaligen Ereignisse in Polen führten der Welt vor Augen, dass die Gesellschaften der europäischen „Volksdemokratien“ trotz beinahe vier Jahrzehnten ideologischen Drucks den Kommunismus weiterhin nicht akzeptierten. Insbesondere auch deshalb, weil dieser von unentwegten wirtschaftlichen Perturbationen geschwächt wurde. In Polen wich die Staatsgewalt erstmals deutlich vor dem Druck der gesellschaftlichen Forderungen zurück und erlaubte die Gründung einer unabhängigen Gewerkschaft. Diese bildete jedoch in Wirklichkeit das Sprachrohr einer vielschichtigen Massenbewegung. Der „Karneval der Solidarność“ dauerte zwar nicht lange, blieb aber nicht ohne Einfluss auf andere Ostblockstaaten.

Der Umbruch von 1989 unterschied sich von der Situation im Jahre 1918 erheblich. Beide Daten gelten als chronologische Eckpunkte des „kurzen Jahrhunderts“, wie das 20. Jahrhundert für gewöhnlich genannt wird. Infolge der politischen und gesellschaftlichen Veränderungen in den kommunistischen Ländern kamen dort ehemalige Oppositionelle an die Macht. Dennoch sollte sich die politische Geschichte in allen diesen Ländern als recht stürmisch erweisen. Fundamentale Inhalte aller politischen Programme wurden liberale Demokratie und freie Marktwirtschaft, die als Allheilmittel für die ökonomische Katastrophe des real existierenden Sozialismus angesehen wurde. Man forderte den raschen Anschluss der aus sowjetischer/russischer Vorherrschaft befreiten Staaten an die europäischen Strukturen und die NATO. Der Fall der Berliner Mauer leitete den Prozess der Wiedervereinigung Deutschlands ein. Den Schlussakkord dieser Veränderungen bildeten die Auflösung der UdSSR und die Entstehung unabhängiger Nachbarstaaten in Osteuropa und Mittelasien.

Als einer der führenden Staaten der Region gewann auch Polen seine volle Souveränität und die Möglichkeit zurück, eine eigenständige Politik zu betreiben. Am Anfang dieses Prozesses stand aber nicht der berühmte „Völkerherbst“, sondern der Frühjahrsbeginn 1989. Die Gespräche am Runden Tisch schufen die Grundlagen für den Kompromiss zwischen den schwankenden kommunistischen Machthabern und den durch jahrelange Untergrundtätigkeit geschwächten Oppositionellen. Die von der Krise erschöpfte polnische Gesellschaft erwartete zwar Veränderungen, wurde dabei aber nicht

von Kampfgelüsten oder Vergeltungsabsichten geleitet. Die Begeisterung für die Schaffung eines neuen Staates sollte sich vor allem im Bemühen bemerkbar machen, den materiellen Lebensstandard zu erhöhen. Man einigte sich jedoch darauf, dass der Umbruch in einer Art Gesamtpaket erfolgen sollte: Verankerung von freier Marktwirtschaft und Demokratie.

Eine wichtige Folge der von der polnischen Gesellschaft mehrheitlich akzeptierten Kompromisse, die gegenwärtig so heftig von Teilen der politischen Klasse und öffentlichen Meinung Polens bekämpft werden, waren die ersten, teilweise freien Parlamentswahlen Anfang Juni 1989. Das neue demokratische Polen war nicht länger den Entscheidungen eines fremden Hegemonialstaates unterworfen, sondern konnte fortan selbst über seine innen- und außenpolitischen Angelegenheiten entscheiden. Im Herbst 1989 entstand eine Koalitionsregierung unter dem ersten nichtkommunistischen Ministerpräsidenten Polens seit 1945 und einigen Ministern, die noch dem alten Regime angehört hatten.

Natürlich hingen die Effekte der Politik eines zwar über großes Potential verfügenden, aber ökonomisch erschöpften Staates, dessen Gesellschaft gewaltigen Transformationsprozessen ausgesetzt wurde, auch von der internationalen Konjunktur und den Maßnahmen der Regierungschefs des Westens ab, dem Polen sowohl wirtschaftlich als auch politisch angehören wollte.

2.3. Neuaufbruch in den Beziehungen zur Bundesrepublik

Die außenpolitische Priorität Polens nach 1989 bestand zweifellos darin, möglichst enge Beziehungen zu den westlichen Staaten herzustellen. Dagegen ging es in Bezug auf die UdSSR (seit 1991 Russland) um den Abzug der noch in Polen stationierten sowjetischen Truppen sowie um die Ordnung der deutlich begrenzten gegenseitigen Beziehungen. Zur großen Herausforderung wurde ferner die Knüpfung gutnachbarschaftlicher Kontakte mit den an der Ostgrenze Polens neu entstandenen Staaten.

Doch bevor diese Angelegenheiten auf der politischen Agenda Warschau auftauchten, stand seit 1989 die Ordnung der Beziehungen zum westlichen Nachbarn im Mittelpunkt der politischen Aktivitäten. Denn der Untergang des Ostblocks bedeutete auch das Ende der DDR. Zwei deutsche Staaten waren die Folge der bipolaren Teilung der Welt gewesen. Wenn diese Teilung verschwand oder zumindest geschwächt wurde, verlor auch die weitere Existenz zweier deutscher Staaten in der bisherigen Gestalt ihre politische Unterstützung. Die Perspektive der Wiedervereinigung Deutschlands musste

Warschau aktivieren und die gegenseitigen Beziehungen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stellen.

Polen und Deutschland standen vor der einmaligen Chance, ihre Beziehungen auf der Basis nützlicher Grundsätze neu zu ordnen. Die Politiker beider Staaten waren sich der Bedeutung dieses historischen Moments bewusst. Am 12. September 1989 drückte Ministerpräsident Mazowiecki dieses Bewusstsein bei der Vorstellung seines Regierungsprogramms im Sejm wie folgt aus:

„Wir brauchen einen Umbruch in den Beziehungen zur BRD. Die Gesellschaften beider Länder sind bereits viel weiter gegangen als ihre Regierungen. Wir setzen auf eine deutliche Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen und wollen eine echte Versöhnung nach dem Muster der Versöhnung, die sich zwischen Deutschen und Franzosen vollzogen hat.“¹

Diesem Neuaufbruch sollte der offizielle Staatsbesuch von Bundeskanzler Kohl vom 9. bis 14. November 1989 in Polen dienen. Bereits am ersten Tag dieses Besuchs erhielt Kohl die unerwartete Nachricht von Menschenansammlungen auf den Straßen Ostberlins und der Öffnung der Mauer, die nicht nur die Stadt, sondern auch Deutschland und ganz Europa trennte. (West)deutsch-polnische Fragen wandelten sich rasch in deutsch-polnische Angelegenheiten.

„Die polnischen Gastgeber – [sagte Helmut Kohl nach seiner Rückkehr nach Deutschland] – sind sich an diesem Abend bewusst geworden, dass sie möglicherweise mit der Geburtsstunde eines Prozesses zu tun haben, dessen Abschluss ihre Nachbarschaft mit einem wiedervereinigten Deutschland bedeuten wird.“²

Zum Symbol des Neuaufbruchs wurde die „Versöhnungs-Messe“ in Kreisau unter der Teilnahme von Ministerpräsident Mazowiecki und Bundeskanzler Kohl. Heute fällt die Bewertung dieses Ereignisses rückblickend weniger einhellig aus. Betont wird u. a. eine gewisse Distanz des polnischen Ministerpräsidenten bezüglich der Lauterkeit der deutschen Absichten, etwa

¹ Zit. nach: Jacek Lepiarz, *Zjednoczenie a sprawa polska* [Wiedervereinigung und polnische Frage], in: *Tygodnik Powszechny* v. 28. September 2020, <https://www.tygodnikpowszechny.pl/zjednoczenie-a-sprawa-polska-165035> (letzter Zugang: 25.04.2021).

² Zit. Helmut Kohl, *Ich wollte Deutschlands Einheit*, dargestellt v. K. Diekmann u. R. G. Reuth, Neuauf. Berlin 1996.

in Hinblick auf die damals noch ausstehende Bestätigung des Verlaufs der Oder-Neiße-Grenze von deutscher Seite. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, dass Kreisau als Ort des symbolischen Umbruchs und der Begegnung in die Geschichtsbücher einging. Auch die deutsche Minderheit in Polen manifestierte dort ihre Präsenz („Helmut, Du bist auch unser Bundeskanzler“), was angesichts ihrer jahrzehntelangen Negierung durch die kommunistischen Machthaber für viele Polen recht überraschend kam.

Der Staatsbesuch mündete in einer umfangreichen (78 Punkte enthaltenden) offiziellen Erklärung („politisches Arbeitspapier“), die in den Folgemonaten die Grundlage für weitere Vorarbeiten zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen angesichts der neuen politischen Wirklichkeit bildete. Die Grenzfrage wurde dabei nicht endgültig gelöst, wobei Bundeskanzler Kohl klare Stellungnahmen weiterhin vermied, was zur Beunruhigung der polnischen Seite beitrug.

Das Grenzproblem tauchte auch nicht im Zehn-Punkte-Programm zur Wiedervereinigung Deutschlands auf, das Bundeskanzler Kohl dem Bundestag am 28. November 1989 vorlegte. Dies stieß in Warschau auf sehr kritische Reaktionen. Außenminister Skubiszewski ging darauf in seiner Sejm-Rede vom 7. Dezember 1989 wie folgt ein:

„Ich spreche deswegen vom polnischen Staatsinteresse, weil der grundlegende Mangel des Zehn-Punkte-Programms von Bundeskanzler Helmut Kohl [...] die Verschweigung der Frage der Grenzen beider deutscher Staaten mit ihren Nachbarn ist, insbesondere mit Polen. Dieser Mangel wird auch durch den allgemeinen Hinweis in Punkt 6 des Programms nicht ausgeglichen, in dem von der uneingeschränkten Achtung der Integrität und Sicherheit jedes Staates die Rede ist. Integrität bedeutet auch territoriale Integrität. Dennoch nehmen die sog. Rechtspositionen der BRD, ihre Rechtsprechung und Verwaltungsakte keinen Abstand von der Frage der Grenzen von 1937. Ständig taucht die Frage auf, wie das Programm des Bundeskanzlers die Integrität des polnischen Staatsgebiets in dessen derzeitiger Gestalt auffasst.“³

Das Fehlen einer eindeutigen Erklärung Helmut Kohls hinsichtlich der Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze rief auch unter den Staaten der früheren Anti-Hitler-Koalition Irritationen hervor. Die von der BRD ausgehenden Suggestionen bezüglich der Offenheit des Status quo der Nachkriegsgrenze

³ Zit. Trybuna Ludu v. 8. Dezember 1989.

zu Polen wurden in Moskau mit großer Unruhe aufgenommen. In den dazu im Kreml geführten Diskussionen tauchte ein überraschend anmutender Aspekt auf, da die Grenzfrage in Polen damals nicht speziell aufgegriffen und erörtert wurde. Aufschlussreich erscheint dabei ein Auszug aus der an die Zentrale gesandten Depesche der Deutschen Botschaft in Moskau vom 14. Dezember 1989:

„Die Analysen der drei Siegermächte, die sich vor allem auf Diskussionen im Sekretariat des Zentralkomitees stützen, lassen den Schluss zu, dass das eigentliche heikle Problem der UdSSR nicht die Frage der innerdeutschen Grenze, sondern die Frage der Oder-Neiße-Grenze ist. Denn eine ernsthafte Infragestellung dieser Grenze könnte auch für die polnische Ostgrenze sowie die baltischen Staaten und Moldawien Konsequenzen haben. Unsere Gespräche in den letzten Tagen haben keine ähnlich eindeutigen Erklärungen über die Unaufhaltsamkeit des Prozesses der Annäherung beider deutscher Staaten gebracht. Sie haben jedoch bestätigt, dass die Frage der Oder-Neiße-Grenze den aktuellen sowjetischen Problemen zugrundeliegt, und auch, dass sich hinter all dem die Sorge um die innere Position der derzeitigen Führung verbirgt, die für sich die Gefahr von Beschuldigungen sieht, den Sieg im Zweiten Weltkrieg verspielt zu haben.“⁴

In den Hauptstädten der Staaten der ehemaligen Anti-Hitler-Koalition kristallisierte sich zunehmend die Auffassung heraus, dass die künftige Wiedervereinigung Deutschlands nur unter der Bedingung einer eindeutigen offiziellen Bestätigung des Status quo der europäischen Grenzen erfolgen durfte.

2.4. Unterzeichnung des „Vertragswerks“

Im Frühjahr 1990 begann man in Warschau mit den Vorarbeiten zum künftigen deutsch-polnischen Vertrag. Zunächst war jedoch die Vorbereitung eines Generalvertrages zur Regelung der Gesamtheit der deutsch-polnischen Beziehungen vorgesehen. Das erste Vertragsprojekt wurde der deutschen Seite Ende April 1990 übermittelt. In den folgenden Wochen stellte sich heraus, dass die Kalkulationen Warschaus hinsichtlich der Unterzeichnung eines Generalvertra-

⁴ Zit. nach: *Diplomatie für die deutsche Einheit. Dokumente des Auswärtigen Amtes zu den deutsch-sowjetischen Beziehungen 1989/90*, hrsg. v. A. Hilger, München 2011, S. 86.

ges noch vor der Wiedervereinigung Deutschlands unrealistisch waren. Welche Schwierigkeiten sich mit der endgültigen Anerkennung der deutsch-polnischen Grenze verbanden, offenbarte Bundeskanzler Kohl im Schreiben vom 4. April 1990 an Ministerpräsident Mazowiecki. Darin bat Kohl um „Verständnis für die Empfindlichkeiten der Deutschen, denen man in der Stunde der Einheit eine bittere und endgültige Entscheidung abverlangen werde.“⁵

Letztendlich fielte man auf der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz am 17. Juli 1990 unter lediglich beratender Teilnahme der polnischen Delegation den Beschluss, dass das wiedervereinigte Deutschland mit Polen zwei Verträge zu unterzeichnen habe – einen Grenzvertrag und einen Vertrag zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen. Der erste Vertrag sollte offene historische Fragen endgültig ad acta legen, während der zweite Vertrag die Rahmenbedingungen für die zukünftige Nachbarschaft und Kontakte auf zahlreichen Ebenen festlegen sollte.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 nahmen die Ereignisse einen rasanten Verlauf. Die Probleme konnten nun also gelöst werden. Nur wenige Wochen später unterzeichneten die beiden Außenminister Genscher und Skubiszewski am 14. November 1990 in Warschau den Vertrag über die Anerkennung der bestehenden deutsch-polnischen Grenze. Damit wurde dieser Teil der politischen Hinterlassenschaft des Zweiten Weltkrieges endgültig Geschichte. Der Abschluss des Grenzvertrages geschah vor dem Hintergrund gewisser Proteste einiger Vertriebenenkreise in Deutschland, stieß aber zugleich auf die deutliche Akzeptanz mehrerer Generationen von Bürgern aus beiden Staaten, darunter der Zeitzeugen und Opfer des Zweiten Weltkrieges.

Seit Oktober 1990 liefen zudem die Vorarbeiten für den „großen“ Vertrag. Zwischen Oktober 1990 und April 1991 fanden insgesamt sechs bilaterale Verhandlungsrunden statt. Dabei wurden der Vertragstext und – wie zu erwarten war – der Text des Briefwechsels zwischen den Außenministern vorbereitet, in dem auch das Protokoll über Meinungsverschiedenheiten enthalten war. Die Verhandlungen über den „großen“ Vertrag verliefen bereits in einer anderen Atmosphäre. Denn die politische Situation und die Ausgangslage beider Partner hatten sich diametral verändert.

„Beim Grenzvertrag – [erinnerte sich der Verhandlungsführer seitens der Republik Polen, Prof. Jerzy Sulek] – kämpfte Polen um die

⁵ Zit. Schreiben des Bundeskanzlers an Ministerpräsident Mazowiecki, Bonn, 4. April 1990, in: *Dokumente zur Deutschlandpolitik. Deutsche Einheit: Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90*, bearb. v. H. J. Küsters u. D. Hofmann, München 1998, S. 1008.

Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze noch vor der Wiedervereinigung Deutschlands. Die Delegation der BRD schob sog. deutsche Rechtspositionen vor, wonach erst ein wiedervereinigtes Deutschland die Befugnis zu Grenzverhandlungen habe. Nach der Unterzeichnung der Zwei-plus-Vier-Verträge war das polnische Hauptziel der Verhandlungen, also die Grenzankennung, realisiert. Daher konnte man beim „großen“ Vertrag eine andere Verhandlungstaktik anwenden – ich nannte sie „nicht gegeneinander“, sondern „gemeinsam“ zum Ziel.“⁶

Am 17. Juni 1991 wurde der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Beziehungen in Bonn feierlich unterzeichnet. Unterzeichner waren die Regierungschefs und Außenminister Polens und Deutschlands – Jan Krzysztof Bielecki und Krzysztof Skubiszewski sowie Helmut Kohl und Hans-Dietrich Genscher. Der Vertrag krönte eine monatelange Vorarbeit und schrieb sich auf Dauer in die bereits im Februar 1990 von Außenminister Skubiszewski verlaubliche Strategie einer „deutsch-polnischen Schicksals- und Interessengemeinschaft in einem sich vereinigenden Europa“ ein.

Der Nachbarschaftsvertrag setzt sich aus einer umfangreichen Präambel, 38 Artikeln und einem gleichlautenden Briefwechsel der Außenminister Polens und Deutschlands zusammen. In der Präambel unterstützt Deutschland u. a. die polnischen Aspirationen eines Beitritts zur Europäischen Gemeinschaft. Der Vertrag gliedert sich in vier Themenkomplexe: allgemeine Grundsätze der bilateralen Beziehungen, Vereinbarung politischer Konsultationen auf unterschiedlicher Ebene, Regelungen zu nationalen Minderheiten, gegenseitige Zusammenarbeit (besondere Regelungen). Insbesondere die Artikel 20, 21 und 22 sind dabei zu erwähnen. Denn sie definieren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu nationalen Minderheiten sowie deren Rechte und Pflichten. Der Briefwechsel der Außenminister (Protokoll über Meinungsverschiedenheiten) geht auf die Rechte der Polen in der BRD (neue sog. Solidarność-Emigration), die Möglichkeiten der Ansiedlung von Deutschen in Polen und die Einberufung einer Kommission für Nationale Minderheiten in Polen ein. Zugleich wird betont, dass sich der Vertrag weder mit Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft, noch mit Vermögensfragen oder zweisprachigen topographischen Bezeichnungen befasst.

In der zweiten Jahreshälfte 1991 diskutierten Sejm und Bundestag über die Ratifizierung des Nachbarschaftsvertrages. Politiker beider Länder betonten

⁶ Zit. Gespräch mit Prof. Jerzy Sulek, in: *Dwadzieścia lat później. Rozmowy o polsko-niemieckim Traktacie o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy*, hrsg. v. T. Jaskułowski, K. Gil, Wrocław 2011, S. 199.

einheitlich die europäische Dimension des Vertrages und äußerten den Wunsch, Modelllösungen zur Überwindung der Konflikte der Vergangenheit zu finden. Die deutsch-polnischen Verträge von 1990 und 1991 traten am 16. Januar 1992 mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden gemeinsam in Kraft.

Trotz der enormen Anstrengungen im Vorfeld des Nachbarschaftsvertrages weckten seine Bestimmungen in den Folgejahren wiederholt Kontroversen, die den Gegenstand lebhafter Diskussionen bildeten. Insbesondere drei Themenkomplexe traten dabei in den Vordergrund: der unterschiedliche Rechtsstatus der Polen in Deutschland und der Deutschen in Polen, das Problem der Entschädigungen für polnische NS-Opfer und ungeklärte Vermögensfragen bzw. Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft.

2.5. Grundlagen gutnachbarschaftlicher Beziehungen Polens zu Deutschland

Im Rückblick auf drei Jahrzehnte Nachbarschaftsvertrag bleibt festzuhalten, dass dieser trotz aller Kritik dauerhafte Grundlagen für die Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen geschaffen hat. Vergleichbare Rechtsakte in den deutsch-polnischen Beziehungen hatte es bis dato nie gegeben. Der weitere Verlauf der Zusammenarbeit, also die Fortentwicklung vielfältiger Verbindungen und Kooperationen ist bis heute vorbildhaft. Der „Fatalismus der Feindschaft“ konnte durchbrochen werden, obwohl das nicht heißt, dass es keine strittigen Punkte oder Interessensunterschiede gab oder gibt. Diese Unterschiede werden auch in Zukunft auftreten, da sie Bestandteil der Nachbarschaft sind.

Um sich den Umbruchscharakter der letzten Jahrzehnte vor Augen zu führen, sei an eine Karikatur des deutschen Karikaturisten Walter Hanel erinnert. Mit spitzer Feder illustrierte er den Stand der gegenseitigen Beziehungen und die Arbeit, die dabei zu leisten war. In den Vordergrund stellte er dabei eine Brücke, an deren Enden sich Ministerpräsident Mazowiecki und Bundeskanzler Kohl gegenüberstanden. Beide versuchten trotz des gähnenden Lochs in der Brücke vergeblich, einander die Hände zu reichen. Sie hatten dafür zu kurze Arme. Im Hintergrund bildete Hanel eine andere – die deutsch-französische-Brücke ab. Diese befand sich in ausgezeichnetem Zustand und zeigte einen pulsierenden Verkehr in beiden Richtungen. Auf diese abkürzende Weise versinnbildlichte Hanel den Stand der deutsch-polnischen Beziehungen unmittelbar nach der Wende von 1989/90. Beide Staaten und Nationen beschritten damals einen neuen Weg in ihrer Geschichte. Das

gähnende Loch in der Brücke war das Erbe der Vergangenheit, das es zu überwinden und mit neuen, positiven Inhalten und Erfahrungen zu füllen galt. Vielfach waren dies Dinge, deren Ursprünge im Zweiten Weltkrieg und dessen politischen Folgen lagen.

Polens Beitritt zur EU im Jahre 2004 löste eine Reihe von Problemen, auf die der Nachbarschaftsvertrag hinweist bzw. die im Protokoll über Meinungsverschiedenheiten der beiden Außenminister genannt werden. Ähnlich wie der Grenzvertrag ist auch der Nachbarschaftsvertrag ein Dokument von historischer Bedeutung. Denn beide Verträge bilden wichtige Etappen bei der Erledigung von Fragen der Vergangenheit, aber auch bei der Festlegung zukünftiger Aufgaben. Die Bewertung des Nachbarschaftsvertrages hängt nicht nur von der Analyse seiner Bestimmungen, sondern ebenso von deren aktiver Ausführung ab – auch heute noch.

Im Jahre 2021 verbinden Zusammenarbeit und (auch eine überaus intime, von Bürgern beider Länder gepflegte) Freundschaft das deutsch-polnische Verhältnis, wenngleich es nicht an Differenzen und Meinungsunterschieden mangelt. Mitunter gibt es auch Versuche, historische Ressentiments zu instrumentalisieren. Bei jeder Gelegenheit sollte man jedoch die positiven Errungenschaften der gegenseitigen Beziehungen hervorheben.

Die Geschichte der letzten drei Jahrzehnte bietet einen vielsagenden Hintergrund, vor dem der Wandel gegenüber Zwischenkriegszeit und Nachkriegs-epoche deutlich wird. Die schwierige, oftmals feindliche deutsch-polnische Nachbarschaft dauerte im ersten Fall nicht einmal zwei Dekaden und endete mit der Zerstörung Polens, die mehreren Millionen Menschen das Leben kostete. Die weiteren Jahrzehnte waren vor allem von den imperialen Interessen der UdSSR und vom Ost-West-Gegensatz geprägt, der nur geringe Handlungsspielräume bot.

Dank zahlreichen Polen und Deutschen, darunter auch Politikern wie Willy Brandt oder Władysław Bartoszewski, ist es trotzdem gelungen, weitere Schritte auf dem Weg der Verbesserung der deutsch-polnischen Beziehungen zu unternehmen und in einem günstigen historischen Augenblick die Fundamente für einen Neuaufbruch zu legen. Diesen Politikern gebührt daher unsere dankbare Erinnerung. Anerkennung und Wertschätzung gebühren aber auch allen, die sich in den letzten drei Jahrzehnten auf verschiedenen Feldern für die gegenseitige Zusammenarbeit und Verständigung eingesetzt und damit auch zur historischen Versöhnung beigetragen haben. Dazu gehören mit Sicherheit die Regierungschefs beider Länder in den Umbruchsjahren 1989–1991 sowie andere Teilnehmer der damaligen Gespräche und Verhandlungen, dank derer die Unterzeichnung beider Verträge möglich wurde.

Empfohlene Literatur

- Barcz J., *Sprawy polskie podczas Konferencji „2 + 4”. Potwierdzenie granicy polsko-niemieckiej i odszkodowania od Niemiec. Studium z historii dyplomacji i prawa międzynarodowego*, Warszawa 2021.
- Bingen D., *Die Polenpolitik der Bonner Republik von Adenauer bis Kohl 1949–1991*, Baden-Baden 1998.
- Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90*, bearb. v. H. J. Küsters u. D. Hofmann, München 1998.
- Diplomatie für die deutsche Einheit. Dokumente des Auswärtigen Amtes zu den deutsch-sowjetischen Beziehungen 1989/90*, hrsg. von A. Hilger, München 2011.
- Dwadzieścia lat później. Rozmowy o polsko-niemieckim Traktacie o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy*, red. T. Jaskułowski / K. Gil, Wrocław 2011.
- Kohl Helmut, Ich wollte Deutschlands Einheit*, dargestellt v. K. Diekmann u. R. G. Reuth, Neuaufl. Berlin 2010.
- Polska wobec zjednoczenia Niemiec 1989–1991. Dokumenty dyplomatyczne*, red. Wł. Borodziej, Warszawa 2006.
- Bonn–Warschau. Die deutsch-polnischen Beziehungen 1945–1991. Analyse und Dokumentation*, hrsg. v. H.-A. Jacobsen u. M. Tomala, Köln 1992.



Paraphierung des Textes des Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit durch die Vorsitzenden beider Delegationen – Jerzy Sulek und Wilhelm Höynck (in Warschau, 9. Juni 1991), in Anwesenheit des Außenministers der Republik Polen, Krzysztof Skubiszewski.

Foto aus der Privatsammlung von Jerzy Sulek (Foto: Ewa Tacke).



Der polnische Ministerpräsident Jan K. Bielecki spricht während der Feierlichkeiten zur Unterzeichnung des Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, Bonn, 17. Juni 1991. Im Hintergrund – rechts von Ministerpräsident J. K. Bielecki – Jerzy Sulek, Verhandlungsführer der polnischen Delegation.

Bild: Karl Forster, POLEN und wir Heft 3/1991.



Die Fußballmannschaft des polnischen Außenministeriums bei einem Spiel gegen die Mannschaft der Deutschen Botschaft (Warschau, 25. Juni 1991) anlässlich des Abschlusses der Verhandlungen und der Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages. Mannschaftskapitän Jerzy Sulek, untere Mitte, Jan Barcz links in der hinteren Reihe, Jan Tomaszewski als Torwart, Kazimierz Górski als Trainer und Michał Listkiewicz als Schiedsrichter.

Foto aus der Privatsammlung von Jerzy Sulek.

Kapitel 3

Zur diplomatischen Vorgeschichte des Nachbarschaftsvertrages von 1991. Erinnerungen des Chefunterhändlers der Republik Polen¹

3.1. Vorbemerkungen

Der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit ist ähnlich wie der deutsch-polnische Vertrag über die Bestätigung der bestehenden Grenzen im zeitgenössischen Kontext zu betrachten, also mit Blick auf die Situation vor 30 Jahren, die vor allem durch folgende internationale Ereignisse und Entwicklungen bestimmt wurde:

- **historischer Umbruch in Europa (1989–1991)**, gekennzeichnet durch den Zusammenbruch des Kommunismus, Zerfall des Sowjetimperiums und Transformationsprozesse der Ostblockstaaten in Richtung Demokratie,

¹ Die nachfolgenden Überlegungen sind nicht nur das Resultat meiner wissenschaftlichen Analysen als Deutschlandexperte, sondern entstanden auch aus meinen persönlichen Erfahrungen und Reflexionen als Zeitzeuge – durch die unmittelbare Teilnahme an Ereignissen, die zur Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages vom 17. Juni 1991 führten. Denn nach der demokratischen Wende in Polen wurde ich enger Mitarbeiter des damaligen Außenministers Prof. Krzysztof Skubiszewski und nahm in den Jahren 1989–1991 an allen diplomatischen Verhandlungen Polens mit Deutschland teil – auch über den Nachbarschaftsvertrag; siehe näherhin *Akt historyczny. 30 lat Traktatu o potwierdzeniu granicy polsko-niemieckiej na Odrze i Nysie Łużyckiej* [Ein historischer Akt. 30 Jahre Vertrag über die Bestätigung der deutsch-polnischen Oder-Neiße-Grenze], J. Barcz / K. Ruchniewicz (Hg.), Wrocław-Warszawa 2021, S. 30, Anm. 1.

Freiheit und freie Marktwirtschaft, was schrittweise zu tiefgreifenden und nachhaltigen, globalen Veränderungen – insbesondere der Mächtekongstellations in Ost und West geführt hat;

- **historischer Umbruch in der sog. Deutschen Frage**, vor allem gekennzeichnet durch die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen, die sich im Jahre 1990 mit den „auswärtigen Aspekten der deutschen Einheit, einschließlich der Fragen der Sicherheit der Nachbarstaaten“ (auch Polens) befassten und mit der Unterzeichnung des „Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990 (Zwei-plus-Vier-Vertrag) endeten. Dieser internationale („auswärtige“) Aspekt der Deutschen Frage wurde von einer rasanten inneren Entwicklung in Deutschland begleitet – von der demokratischen Umgestaltung der DDR und dem Prozess der raschen Annäherung beider deutschen Staaten und Gesellschaften. Beide Einflussfaktoren („auswärtiger“ und „innerdeutscher“) führten schließlich zur Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990;
- **historischer Umbruch in den Beziehungen Polens zu Deutschland – von der Konfrontation zur Kooperation**, gekennzeichnet durch das Streben nach Lösung der „Streitigkeiten aus der Vergangenheit“ und Schaffung einer neuen, gemeinsamen Zukunft für Polen und Deutsche in Europa, basierend auf Verständigung und Versöhnung, guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit.

Von wesentlicher Bedeutung für die Genese des Nachbarschaftsvertrages ist auch dessen **deutscher Kontext**. Denn der Vertrag steht in engem Zusammenhang mit zwei anderen historischen Verträgen, die vor 30 Jahren über die weiteren Geschehnisse Polens und Deutschlands entschieden und die damalige Entwicklung Europas gravierend beeinflussten – dem Zwei-plus-Vier-Vertrag und dem deutsch-polnischen Grenzvertrag. Alle drei völkerrechtlichen Akte wurden zwar separat verhandelt und bilden jeweils ein eigenständiges Ganzes, aber die diesbezüglichen Verhandlungen wurden beinahe gleichzeitig geführt, wobei die dabei erzielten Resultate sich gegenseitig beeinflussten und die Endfassungen der Verträge inhaltlich miteinander verbunden sind. Daher kann man zu Recht davon sprechen, dass alle drei Verträge ein politisches Ganzes bilden.²

Von allen drei Verträgen wurden die beiden deutsch-polnischen Verträge von 1990/1991 am stärksten miteinander verknüpft. Ministerpräsident Mazo-

² Um die Genese des Nachbarschaftsvertrages richtig zu verstehen, sei auf die erste Publikation des „deutschen Triptychons“ verwiesen; siehe: *Akt historyczny*.

wiecki drückte dies in seinen Erinnerungen zum 20. Jahrestag des Nachbarschaftsvertrages lapidar, aber treffend aus: „Wenn es den ersten Vertrag nicht gegeben hätte, hätte es den zweiten auch nicht gegeben.“³ Dabei taucht jedoch die Frage auf, „**warum und zu welchem Zweck**“ **beide Staaten – das neue Polen der „Solidarność“ und das wiedervereinigte Deutschland – zwei separate Verträge und nicht einen (komplexen) Gesamtvertrag schlossen?** Damit stellt sich eine dritte Frage: „**Wie kam es**“ überhaupt zum Abschluss zweier deutsch-polnischer Verträge? Derartige Fragen oder Zweifel sind umso mehr begründet als sowohl der Grenzvertrag wie auch der Nachbarschaftsvertrag bereits nach der Wiedervereinigung Deutschlands in geringem zeitlichen Abstand unterzeichnet wurden (14. November 1990 und 17. Juni 1991). Zudem einigte man sich auf die beiden Vertragsinhalte im Laufe ein- und desselben Verhandlungsprozesses: bezüglich des Grenzvertrages bereits am ersten Tag der ersten Verhandlungsrunde, also am 30. Oktober 1990 in Warschau, und bezüglich des Nachbarschaftsvertrages während der letzten Verhandlungsrunde, also von 22. bis 24. April 1991 – ergänzt durch das Ergebnis der Gespräche der beiden Außenminister Skubiszewski und Genscher im Mai/Juni 1991. Auf diese Fragen und die damit verbundenen Zweifel soll im Folgenden näher eingegangen werden.

Die Genese des Nachbarschaftsvertrages steht in engem Zusammenhang mit der Vorgeschichte des Grenzvertrages. Beide Verträge haben eine gemeinsame diplomatisch-politische Entstehungsgeschichte. Der gesamte Entstehungsprozess lässt sich in drei zusammenhängende Phasen einteilen:

- **erste Phase** – von der demokratischen Wende in Polen im Juni 1989 bis zur Aufnahme der Verhandlungen Polens mit dem wiedervereinigten Deutschland (30./31. Oktober 1990);
- **zweite Phase** – von Ende Oktober 1990 bis zur Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages (17. Juni 1991);
- **dritte Phase** – von 17. Juni 1991 bis zum Inkrafttreten beider deutsch-polnischer Verträge am 16. Januar 1992.

Im Folgenden soll nur auf die erste Phase eingegangen werden.

³ Zit. Interview von Mazowiecki vom Mai 2011, in: *Dwadzieścia lat później. Rozmowy o polsko – niemieckim Traktacie o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy* [Zwanzig Jahre danach. Gespräche über den deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag], T. Jaskułowski / K. Gil (Hg.), Wrocław 2011, S. 21.

3.2. Genese des Nachbarschaftsvertrages (1989–1990)⁴

3.2.1. Die „Gemeinsame deutsch-polnische Erklärung“ vom 14. November 1989

Ausgangspunkt nachfolgender Überlegungen ist die paradox anmutende Tatsache, dass Polen und Deutschland (verstanden als die zwei deutschen Staaten BRD und DDR) Ende der 1980er Jahre überhaupt nicht die Absicht hatten, neue Verträge miteinander zu schließen. Denn ihre Beziehungen entwickelten sich damals auf der Grundlage früher geschlossener völkerrechtlicher Verträge – des Görlitzer Abkommens von 1950 zwischen der DDR und der VR Polen sowie des Warschauer Vertrages von 1970 zwischen der BRD und der VR Polen. Die Regierungen beider Staaten hielten es damals zwar für notwendig, ihre gegenseitigen Beziehungen auf eine neue Grundlage zu stellen, wollten dies aber nicht in Form eines neuen Vertrages, sondern nur mittels einer politischen Erklärung tun. Und so kam es auch. Noch vor dem demokratischen Umbruch in Polen im Juni 1989 nahm die „alte“ VR Polen Verhandlungen mit der „alten“ BRD auf. Nach der Wende brachte die „neue VR Polen unter der Solidarność-Regierung“⁵ diese Verhandlungen erfolgreich zu Ende. Am Ende des Staatsbesuches von Bundeskanzler Kohl in Polen **gaben beide Regierungschefs am 14. November 1989 eine umfangreiche „Gemeinsame Erklärung“ ab.**

Diese Erklärung bildete das erste politische Dokument nach der demokratischen Wende in Polen, das für die deutsch-polnischen Beziehungen von bahnbrechender Bedeutung war. Denn es ebnete den Weg für den Übergang von der Konfrontation zur Kooperation zwischen beiden Ländern. Es spielte zudem eine wesentliche Rolle im Kontext der politischen Genese des Nachbarschaftsvertrages. Vor allem deshalb, weil die „Gemeinsame Erklärung“ bereits das neue Bestreben Polens und der BRD zum Ausdruck brachte, die gegenseitigen Beziehungen in Zukunft nach den Kriterien der Verständigung, Zusammenarbeit und Versöhnung zu gestalten.

Die komplexe „Gemeinsame Erklärung“ umfasste beinahe alle Bereiche der gegenseitigen Beziehungen und sah in zahlreichen Fällen völlig neue,

⁴ Siehe zur Vorgeschichte des Nachbarschaftsvertrages auch die Genese des Grenzvertrages: J. Sulek, *Dyplomatyczna historia Traktatu z 14 listopada 1990* [Zur diplomatischen Geschichte des Vertrages vom 14. November 1990], in: *Akt historyczny*, S. 30–51.

⁵ Der jüngeren Generation in Polen fehlt vielleicht die Erinnerung daran, dass der polnische Staat auch nach der demokratischen Wende zunächst noch die alte Bezeichnung „Volksrepublik Polen“ trug, die der Sejm erst im Dezember 1989 in „Republik Polen“ umänderte.

bislang unbekannte Lösungen vor. Einige dieser Lösungen, z. B. besondere finanzielle Hilfen für Polen (z. B. Hermes-Bürgschaften) oder die Rechtslage der deutschen Minderheit, wurden damals in Polen angesichts der dort herrschenden Bedürfnisse und Erwartungen für unzureichend gehalten. Andererseits spiegelte die „Gemeinsame Erklärung“ in anderen Fragen noch die alten Streitigkeiten aus der Zeit der VR Polen wider (z. B. Oder-Neiße-Grenze, Reparationen, NS-Opferentschädigungen, individuelle Vermögensansprüche).

Insgesamt wurde der bahnbrechende, neuartige Charakter der „Gemeinsamen Erklärung“ bereits ein Jahr später in den Verhandlungen über den Nachbarschaftsvertrag zum „politischen Spickzettel“ beider Delegationen und zu einer Art „diplomatischen Rohfassung“ der generellen „Philosophie“ und konkreten Vertragsbestimmungen.

3.2.2. Generalvertrag Polens mit Deutschland

Aus meinen diplomatischen Erfahrungen ist mir noch gut in Erinnerung, dass Anfang der 1990er Jahre in Polen bereits die Überzeugung herrschte, dass man es immer deutlicher mit einer neuen Situation zu tun hatte, die auch neue rechtliche und politische Lösungen für die Beziehungen des demokratischen Polens zur BRD erforderte – mit dem Ziel einer besseren Realisierung vitaler Interessen Polens als Staat und Nation (vor allem angesichts der absehbaren Wiedervereinigung Deutschlands).

Bereits damals hielten wir die „Gemeinsame Erklärung“ vom 14. November 1989 für nicht mehr ausreichend und waren der Ansicht, dass Polen zusätzliche Garantien im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrages benötigte. Anfang 1990 vertraten wir die Auffassung, dass man dies **in einem Friedensvertrag mit Deutschland** erledigen könne. Daher erklärte die Regierung Mazowiecki ihre Bereitschaft, an der Zwei-plus-Vier-Konferenz teilzunehmen. Rasch stellte sich jedoch heraus, dass die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen auf einen inhaltlich und formal ganz anderen Vertrag zwischen den Vier Mächten und Deutschland abzielten.

Angesichts dieser Situation beschloss die polnische Regierung, einen eigenen Entwurf für einen Vertrag Polens mit Deutschland vorzubereiten, der noch vor der Wiedervereinigung Deutschlands ausgehandelt werden sollte. Am 27. April 1990 legten wir den Regierungen der BRD und der DDR – am 30. April 1990 auch den USA, der UdSSR, Großbritannien und Frankreich – unseren Entwurf für einen **„Vertrag zwischen der Republik Polen und**

der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen ihrer gegenseitigen Beziehungen“ vor. Dieser Vertrag sollte generellen Charakter besitzen. Daher enthielt er Bestimmungen (9 Artikel), die die künftigen Beziehungen der Republik Polen zu einem wiedervereinigten Deutschland allgemein regeln sollten. Die Substanz des Vertragstextes bildete zwar die von polnischer Seite vorgeschlagene Regelung der Grenzfrage, aber der Entwurf enthielt auch eine Reihe anderer Themen. Dennoch verzichteten wir dabei bewusst auf die strittigsten Fragen, wie z. B. die Lage der deutschen Minderheit in Polen oder das Problem der Reparationen, individuelle Entschädigungsleistungen und Vermögensansprüche. Alle diese Fragen sollten in Verhandlungen mit beiden deutschen Staaten geregelt werden.

Die neue DDR-Regierung unter Lothar de Maizière reagierte darauf positiv und erklärte sich zu offiziellen Verhandlungen mit Polen bereit. Dagegen erteilte uns die Regierung Kohl unter erneuter Berufung auf sog. deutsche Rechtspositionen zunächst eine Absage. Anschließend erklärte sich die Bundesregierung – vor allem auf Druck der USA – lediglich zu „Gesprächen“ (aber nicht offiziellen Verhandlungen) über die Frage der deutsch-polnischen Grenze bereit. Allerdings nicht auf der Grundlage unseres Entwurfs eines Generalvertrages, sondern in Bezug auf die damals vorbereiteten parlamentarischen Entschliessungen beider deutschen Staaten. Polen konnte dennoch bereits im Mai 1990 drei Verhandlungsrunden/„Gesprächsrunden“ mit den beiden deutschen Staaten erreichen. Diese waren jedoch von zahlreichen Kontroversen und scharfer Polemik geprägt und brachten letztlich nur einen Teilerfolg. Anfang Juni 1990 wurden diese „Gespräche“ auf Entscheidung von Bundeskanzler Kohl aufgrund „allzu großer Meinungsunterschiede“ ganz abgebrochen.

Vor dem Hintergrund der Genese beider deutsch-polnischen Verträge bleibt dennoch festzuhalten, dass die damals unternommenen erheblichen diplomatischen Anstrengungen aus zwei Gründen nicht vergeblich waren. Denn vor allem gelang es (trotz starker Widerstände seitens der Delegation der BRD und zugleich dank der konstruktiven Haltung der Delegation der DDR), über die „Grenzformel“ gründlich zu diskutieren und dabei sogar eine teilweise Einigung zu erzielen. Etwas später konnten wir das nach der Wiedervereinigung Deutschlands bei den Verhandlungen über den Grenzvertrag konkret ausnutzen. Denn gerade damals, gegen Ende der „trilateralen Verhandlungen“, keimte (auf Initiative der DDR) die Idee auf, die Grenzfrage aus dem Generalvertrag herauszunehmen und in einem separaten deutsch-polnischen Vertrag zu regeln.

3.2.3. Modifizierung der Standpunkte Polens und der BRD vor der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz am 17. Juli 1990

Im Sommer 1990 evoluierten die bisherigen Standpunkte auf polnischer und deutscher Seite mit beschleunigtem Tempo. Unmittelbarer Anlass war der Umstand, dass die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen (unter Einwilligung der polnischen Regierung) die gleichberechtigte Teilnahme Polens an denjenigen Konferenzrunden vorsah, die Polen als Nachbar des wiedervereinigten Deutschlands unmittelbar betrafen. Angesichts dieser neuen Situation suchten sowohl beide deutsche Staaten als auch Polen nach zusätzlichen Möglichkeiten für eine Annäherung der Standpunkte und eine eventuelle Vereinbarung im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen.

Eine entscheidende Rolle bei diesen versöhnlichen Bemühungen spielten **die Entschliessungen des Deutschen Bundestages und der Volkskammer der DDR vom 21. Juni 1990**, in denen beide deutsche Parlamente einhellig die Überzeugung vertraten, dass der Verlauf der Grenze zwischen dem wiedervereinigten Deutschland und der Republik Polen durch einen völkerrechtlichen Vertrag abschließend bestätigt werden sollte. Der Text dieser Entschliessung wurde der polnischen Regierung von den Regierungen der BRD und der DDR als Anhang einer diplomatischen Note offiziell überreicht. Darin verpflichteten sich beide deutsche Staaten zum Abschluss eines Grenzvertrages mit Polen nach der Wiedervereinigung Deutschlands. Warschau bewertete diese deutschen Maßnahmen als „Schritte in die richtige Richtung“, wobei man jedoch zugleich betonte, dass parlamentarische Resolutionen einen völkerrechtlichen Vertrag Polens mit dem wiedervereinigten Deutschland nicht ersetzen könnten.

3.2.4. Nicht ein, sondern zwei Verträge mit Deutschland

Wir waren uns jedoch voll bewusst, dass im Sommer 1990 eine für Polen ungünstige Situation entstanden war: Die trilateralen Verhandlungen mit der BRD und der DDR waren unterbrochen worden, bevor die polnische Seite die gemeinsamen Vereinbarungen offiziell annehmen konnte. Zudem wusste niemand, ob die deutsch-polnischen Verhandlungen noch vor der Wiedervereinigung Deutschlands erneut aufgenommen werden würden. Die Frage der künftigen deutsch-polnischen Grenze sollte auf der nächsten Runde der Zwei-plus-Vier-Konferenz gelöst werden, aber im Juni 1990 war noch unklar, wie das Endresultat der Vereinbarungen der Vier Mächte und

der beiden deutschen Staaten konkret ausfallen würde. Für Polen entstand damals das ganz reale Risiko, dass die Zwei-plus-Vier-Konferenz mit einem multilateralen Vertrag enden würde, der den Weg zu einer raschen Wiedervereinigung Deutschlands ebnet würde. Ein deutsch-polnischer Vertrag (ob Generalvertrag oder lediglich Grenzvertrag) wäre dann erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands möglich gewesen!

Wir befürchteten damals das schwärzeste Szenario – dass nämlich unser Hauptaxiom nach der Verabschiedung der beiden deutschen Resolutionen vom 21. Juni 1990 seine Daseinsberechtigung verlieren würde: den endgültigen Charakter der Oder-Neiße-Grenze in einem völkerrechtlichen Vertrag zu bestätigen und sich nicht mit einseitigen Deklarationen politischer oder parlamentarischer Entschliessungen von deutscher Seite zufriedenzugeben. Denn diese waren lediglich von provisorischer Bedeutung und konnten je nach politischem Willen des Partners rasch geändert werden. Die Vier Mächte hatten sich damals noch überhaupt nicht für eine vertragliche Regelung der Beziehungen zwischen einem wiedervereinigten Deutschland und Polen entschieden, so dass der Zwei-plus-Vier-Vertrag nur verallgemeinernde politische Erklärungen zur Grenzfrage beinhalten hätte können (z. B. in Form einer generellen Unterstützung der Entschliessungen beider deutscher Parlamente).

Angesichts dieser schwierigen Situation entschieden wir uns (noch vor der „polnischen“ Runde der Zwei-plus-Vier-Konferenz) für eine wesentliche **Modifizierung der bislang vertretenen Formel eines „Generalvertrages Polens mit Deutschland“**. Doch die Festlegung des neuen Ziels in den deutsch-polnischen Verhandlungen, **„zwei Verträge mit Deutschland zu schließen“** – zunächst über die Bestätigung des endgültigen Charakters der Oder-Neiße-Grenze und danach in Hinblick auf die komplexe Regelung der gegenseitigen Beziehungen mit dem wiedervereinigten Deutschland –, konnte keine rein formale Angelegenheit sein. Denn man musste nicht nur die vier Siegermächte von dieser neuen Idee überzeugen, sondern auch beide deutschen Staaten; von der erforderlichen innenpolitischen Unterstützung (seitens der Parlamente, politischen Kreise, Beratungsgremien usw.) ganz zu schweigen. Nach außen hin konnte man dies durch offizielle diplomatische Maßnahmen (Noten, Besuche, Konsultationen usw.) tun.

Die polnische Diplomatie war damals dieser Aufgabe bereits gewachsen, da wir Mitte der 1990er Jahre durch die bereits einjährigen intensiven Aktivitäten Polens auf internationaler Ebene seit der demokratischen Wende von Juni 1989 ziemlich große Erfahrungen gesammelt hatten, insbesondere in der politischen und diplomatischen Auseinandersetzung mit der BRD

bezüglich der Grenzfrage und der Teilnahme Polens an den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen.⁶ Dennoch fehlten uns damals zwei Dinge, die in allen Verhandlungen unverzichtbar sind:

- **Erstens** hatten wir keinen Verhandlungspartner. Die Vier Mächte vertraten zu Recht die Auffassung, dass sich zunächst die interessierten Staaten selbst, also Polen und Deutschland, untereinander verständigen mussten. Die DDR wollte zwar weiterhin mit uns verhandeln, war jedoch zu schwach, um auch die BRD für dieses Unterfangen zu gewinnen. Denn der Widerstand der Bundesregierung – insbesondere seitens Bundeskanzler Kohl – war weiterhin hartnäckig und kategorisch, wobei man sich auf eine sog. deutsche Rechtsposition berief („Nur ein wiedervereinigtes Deutschland kann mit Polen einen ‘Generalvertrag’ einschließlich der Lösung der Grenzfrage aushandeln“). Es halfen weder Drängen noch Überredungsversuche. Wenn es uns damals nicht gelungen wäre, den Widerstand der BRD zu brechen, hätte uns nicht nur ein völliges Verhandlungspatt, sondern sogar ein politisches Fiasko gedroht. Denn der damals von einer tiefen gesellschaftlichen und politischen Krise befallene polnische Staat hätte die Verhandlungen mit einem mächtigen deutschen Partner (bereits nach der Wiedervereinigung) „von Null an“ wiederaufnehmen müssen,⁷ wobei das Ergebnis unsicher gewesen wäre. Polen wäre es dann möglicherweise nicht mehr gelungen, seine grundlegenden Ziele vollständig zu erreichen und seine vitalen Interessen weitgehend zu erfüllen.
- **Zweitens** bestand das Hauptdefizit im Zeitmangel. Im Sommer 1990 drang aus allen Informationskanälen eine alarmierende Botschaft ins polnische Außenministerium: Die Wiedervereinigung Deutschlands steht unmittel-

⁶ In einer Publikation zum 20. Jahrestag des Nachbarschaftsvertrages habe ich meine Tätigkeit im polnischen Außenministerium wie folgt beschrieben: „Damals waren wir schon als ‘erstklassige Spezialeinheit’ im diplomatischen Dienst gut trainiert: ständige politische Analysen, häufige Anfertigung von Vermerken und Berichten, regelmäßige Vorbereitung von Reden und Interviews für den Ministerpräsidenten oder Außenminister sowie diplomatische Noten und Entwürfe zum offiziellen Standpunkt Polens usw. waren unser tägliches Brot“, in: Góralski, W. M. (Hg.), *Historischer Umbruch und Herausforderung*, Warschau 2011, S. 110.

⁷ Dies war damals eine Frage von immenser Bedeutung für das neue Polen der „Solidarność“-Regierung. Denn es ging um die Möglichkeit, ein grundlegendes Ziel der Beziehungen zu Deutschland zu realisieren – also noch vor der Wiedervereinigung Deutschlands eine Vereinbarung über die Bestätigung des endgültigen Charakters der Oder-Neiße-Grenze zu erzielen (oder zumindest die konkrete Gestalt einer solchen Vereinbarung mit Deutschland abzustimmen). Im breiteren Kontext ging es generell um das weitere Schicksal unserer Beziehungen zu Deutschland. Denn ohne eine Verständigung (vor allem in der Grenzfrage) wäre deren Übergang zu einem auf Zusammenarbeit und Versöhnung basierenden „Kooperationsmodell“ unmöglich gewesen.

bar bevor, da sich beide deutsche Staaten auf die Vollendung der inneren Einheit Deutschlands gemäß Kohls Zehn-Punkte-Plan schon verständigt haben. Die Zwei-plus-Vier-Konferenz wird in Kürze die endgültigen Entscheidungen über die „auswärtigen“ Aspekte dieses Prozesses treffen; es fehlt nur noch die endgültige Bestätigung der Einwilligung der UdSSR zur deutschen Einheit. Gorbatschow hatte Kohl diese Einwilligung zwar bereits im Frühjahr 1990 vorab gegeben.. Dann traten jedoch Verzögerungen ein, die aus den immer noch offenen Verhandlungen über den finalen Zeitpunkt und die finanziellen Kosten des Abzugs der sowjetischen Truppen aus Ostdeutschland resultierten. Man musste also blitzschnell handeln.

Zunächst führten wir im Expertenkreis des Außenministeriums erneut eine eingehende Analyse der bisherigen Maßnahmen Polens durch. Daraus ging eindeutig hervor, dass uns noch weitere mühselige Verhandlungen über den „Generalvertrag“ mit Deutschland bevorstanden, deren Endergebnis aufgrund der bereits schwächer werdenden Unterstützung Polens durch die DDR (aufgrund deren absehbaren zeitnahen Beitritts zur BRD) unsicher blieb. Mit der Idee „Nicht ein, sondern zwei Verträge mit Deutschland“ begab ich mich auf eine Beratung mit Außenminister Skubiszewski, der dieser Idee grundsätzlich zustimmte, aber zugleich forderte, dass man „umsichtig handeln müsse“, also zunächst ausloten solle, wie die politischen Reaktionen auf diesen Vorschlag in Polen und im Ausland (vor allem seitens der BRD) ausfallen würden. Eine erste Gelegenheit dazu erhielten wir durch das Treffen zwischen Skubiszewski und Genscher am 9. Juni 1990 in Kopenhagen. Bereits in einem vertraulichen Bericht des polnischen Außenministeriums über diese Begegnung drückten wir erstmals die Auffassung aus, dass **„wir eventuell sogar auf unsere (breiter angelegte) Formel eines Vertrages (mit Deutschland) verzichten, d. h. diesem Vertrag nur den Charakter eines Grenzvertrages geben können!“**⁸. Die erste deutsche Reaktion war allerdings nicht gerade ermunternd. Außenminister Genscher ließ sich darüber in Kopenhagen auf keine Diskussion mit Skubiszewski ein, indem er das formale Argument vorschob, dass diese Entscheidung (nicht ein, sondern zwei Verträge) in der Kompetenz des Bundeskanzlers liege.

⁸ Zit. nach: *Polska wobec zjednoczonych Niemiec 1989–1991. Dokumenty dyplomatyczne* [Polen und das wiedervereinigte Deutschland 1989–1991. Diplomatische Dokumente], W. Borodziej (Hg.), Warszawa 2006, S. 326.

3.2.5. „Kuckucksei-Methode“ und Zwei-plus-Vier-Konferenz

Wir beschlossen jedoch, nicht locker zu lassen, da das Problem für uns von überaus wichtiger Bedeutung war. Auf einer weiteren Beratung mit Außenminister Skubiszewski vereinbarten wir breiter angelegte politische Sondierungen im Rahmen der unmittelbar bevorstehenden Teilnahme Polens an der „polnischen“ Runde der Zwei-plus-Vier-Konferenz. Skubiszewski sorgte dafür, dass ich vom Ministerpräsidenten zum offiziellen Vertreter Polens auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz und zum ersten Verhandlungsführer der polnischen Delegation ernannt wurde, die (erstmal) am Arbeitstreffen der stellvertretenden Außenminister und politischen Direktoren der USA, der UdSSR, Großbritanniens und Frankreichs sowie der BRD und der DDR am 4. Juli 1990 in Berlin teilnehmen sollte.

Meine Aufgabe bestand in der Vorbereitung der Teilnahme von Außenminister Skubiszewski an der für den 17. Juli 1990 in Paris anberaumten Zwei-plus-Vier-Konferenz der Außenminister. Ich sollte im Laufe des vorherigen Arbeitstreffens in Berlin unseren prinzipiellen Standpunkt präsentieren, aber den Teilnehmern zugleich inoffiziell jenseits der Sitzung die Idee der Zerteilung des „Generalvertrages“ durch die Aussonderung der „substantiellen Grenzfrage“ aus der verhandelten Gesamtproblematik nahelegen.

Unser vorrangiges Hauptziel blieb jedoch weiterhin die dringend nötige Einigung auf einen deutsch-polnischen Vertrag über die Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze. Doch zugleich hielten wir es bereits für möglich, dass beide Seiten fortan nur noch über den „Generalvertrag“ verhandeln würden. Außenminister Skubiszewski bestand darauf, dass ich dies in Berlin „privat“ tun sollte, ließ mir aber freie Hand, wie ich das zu bewerkstelligen hatte. Als ich unbedachter Weise zu verstehen gab, dass ich mich dabei der „Kuckucksei-Methode“⁹ bedienen würde, akzeptierte er diese zwar, fragte mich aber mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit nach den Besonderheiten dieser Methode. Wir diskutierten diese Methode kurz auf der Grundlage eines Handbuches über internationale diplomatische Verhandlungen, das ich aus der Bibliothek des Außenministeriums mitgebracht hatte.

⁹ Die „Kuckucksei-Methode“ gehört zu den „schmutzigen“ Methoden des diplomatischen Repertoires. Die Methode beruht darauf, anderen Partnern eine eigene Idee unterzuschieben (so wie der Kuckuck seine Eier in fremde Nester legt) – und zwar so, dass die Partner die Idee für ihre eigene Idee halten. In Handbüchern über Diplomatie wird diese Methode als wirksame Methode der Unterbreitung eines Vorschlages ohne formellen Antrag beschrieben. Die meisten Autoren warnen jedoch vor einem Missbrauch dieser Methode aufgrund ihres hohen Schwierigkeitsgrades und der riskanten Realisierung.

Verlauf und Ergebnisse der beiden Sitzungen im Rahmen der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz wurden in polnischen¹⁰ und internationalen Publikationen bereits wiederholt präzise beschrieben. Während das Arbeitstreffen in Berlin in erster Linie sondierenden Charakter hatte, fielen auf der politischen Sitzung der Außenminister in Paris bereits die für Polen, Deutschland und Europa so wichtigen Entscheidungen. Aber für die Genese des Nachbarschaftsvertrages hatten beide „polnische Sitzungen“ der Zwei-plus-Vier-Konferenz wesentliche Bedeutung.¹¹ Auf dem Arbeitstreffen in Berlin legte ich (gemäß der mir von Außenminister Skubiszewski zugewiesenen Rolle) zunächst die offizielle Haltung der polnischen Regierung dar. Aber gegen Ende der mehrstündigen Diskussion stellte ich die Sitzungsteilnehmer auf leicht dramatisierende Weise vor folgendes Dilemma:

„Bis zur Wiedervereinigung Deutschlands werden keine deutsch-polnischen Gespräche mehr geführt werden, da die Bundesregierung über die Bestimmungen des Vertrages nicht reden will. Sie möchte offizielle Verhandlungen (mit Polen) nach der Wiedervereinigung (Deutschlands) aufnehmen. Dabei taucht die Frage auf, über welchen Vertrag? Der polnische Entwurf (des Vertrages) ist breit angelegt – er betrifft nicht nur die Grenze, sondern auch die Grundlagen der Beziehungen. Ähnlich denkt man in Bonn [hier wies ich auf die Erklärung Bundeskanzler Kohls vom 21. Juni 1990 hin]. Nach der Wiedervereinigung werden Verhandlungen über die Grenzfrage und andere schwierige Angelegenheiten geführt werden. Infolge dessen entsteht das Risiko, dass die Rechte und Verantwortlichkeiten (der Vier Mächte) für Deutschland als Ganzes erlöschen werden. Die „abschließende Regelung“ (d. h. der Zwei-plus-Vier-Vertrag) wird in Kraft treten, aber der Vertrag zwischen

¹⁰ Diese Publikationen stammen u. a. von weiteren Mitgliedern der polnischen Delegation auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz; vgl. J. Barcz, *Udział w Konferencji „2 + 4“: Aspekty prawne i proceduralne* [Die Teilnahme an der Zwei-plus-Vier-Konferenz. Rechtliche und prozedurale Aspekte], Warszawa 1994; ders., *Dwadzieścia lat stosunków Polski ze zjednoczonymi Niemcami* [20 Jahre Beziehungen Polens zum wiedervereinigten Deutschland], Warszawa 2011; ders., *Sprawy polskie podczas Konferencji „2 + 4“* [Die polnische Frage auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz], Warszawa 2021. Vgl. auch das ausführliche Stenogramm der Arbeitssitzung der Zwei-plus-Vier-Konferenz in Berlin vom 4. Juli 1990, in: *Polska wobec zjednoczenia Niemiec*, red. W. Borodziej, S. 372–408.

¹¹ Angeführt wurde die offizielle Delegation Polens auf der Sitzung in Paris (17. Juli 1990) von Außenminister Skubiszewski, wobei der Delegation folgende Mitglieder angehörten: Jerzy Sulek (stellvertretender Delegationschef) sowie Jan Barcz und Ryszard Fijałkowski (polnischer Botschafter in Frankreich). Auf der Arbeitssitzung in Berlin (4. Juli 1990) führte ich unsere Delegation an, der u. a. Jan Barcz angehörte.

der Republik Polen und dem wiedervereinigten Deutschland wird nicht nur nicht in Kraft treten, sondern auch gar nicht erst ausgehandelt werden. [...] Wie werden (dann) die polnische Regierung und die Vier Mächte aussehen? Die polnische Forderung einer völkerrechtlichen Bestätigung der Grenze im Rahmen der rechtlichen Verantwortlichkeit der Vier Mächte wird nicht verwirklicht werden! Das sind die Fragen, die ich diesem Gremium vorlege.“¹²

Während der Mittagspause entschied ich mich, die „Kuckucksei-Methode“ anzuwenden: Ich stellte meine „private“ Auffassung vor, dass wir im polnischen Außenministerium einen Arbeitsentwurf über den Verzicht auf einen komplexen Vertrag mit Deutschland zugunsten eines zunächst zu schließenden Grenzvertrages und eines dann später zu schließenden, umfassenderen Vertrages erwägen würden.¹³ Ich ließ wissen, dass wir die Vor- und Nachteile dieser Idee noch nicht ganz zu Ende analysiert hätten. Aber bereits jetzt sei uns klar, dass diese Idee einen großen Vorteil haben würde: Sie wäre für alle interessierten Staaten günstig, da sie das Haupthindernis in den deutsch-polnischen Verhandlungen und den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen beseitigen würde:

- **Polen** könnte sein Hauptziel erreichen, d. h. zeitnah eine Bestätigung des endgültigen Charakters der Oder-Neiße-Grenze in einem völkerrechtlichen Vertrag mit Deutschland erhalten;
- **Deutschland** könnte sein Hauptziel erreichen, d. h. den Prozess der Wiederherstellung der deutschen Einheit beschleunigen und sich zugleich mit Polen in der Grenzfrage verständigen;
- **Die Vier Mächte** könnten ihr Hauptziel erreichen, d. h. die die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen bremsenden deutsch-polnischen Kontroversen beseitigen und damit leichter und schneller eine Einigung über die Endfassung des Zwei-plus-Vier-Vertrages erzielen.

¹² Zit. Stenogramm der Sitzung in Berlin vom 4. Juli 1990, in: *Polska wobec zjednoczenia*, S. 381.

¹³ Im Rahmen dieses knappen Aufsatzes sollen die konkreten Arten der Realisierung der „Kuckucksei-Methode“ nicht näher beschrieben werden. Dazu sei auf meine früheren Publikationen zu meinen diplomatischen Erinnerungen verwiesen: J. Sulek, *Historia powstania traktatu dobrosąsiedzkiego RP–RFN z 17 czerwca 1991 roku* [Zur Entstehungsgeschichte des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages vom 17. Juni 1991], in: „Przegląd Zachodni“, Nr. 2 (2011); ders., *Der polnische Beitrag zur abschließenden Friedensregelung in Bezug auf Deutschland*, in: Góralski, W. M. (Hg.), *Historischer Umbruch und Herausforderung*, S. 114–116.

Bereits die ersten spontanen Reaktionen in den Hintergrundgesprächen und im weiteren Verlauf der Sitzung bestätigten ausdrücklich, dass unsere „inoffizielle“ Idee auf fruchtbaren Boden gefallen war. Dies kam u. a. in der Stellungnahme des britischen Chefunterhändlers John Weston zum Ausdruck, der den Vorsitz über die Berliner Sitzung führte: „Der Entwurf eines (deutsch-polnischen) Vertrages sollte sich auf die Grenze konzentrieren. Denn wenn er sich auch mit anderen Fragen befassen würde, würde sich die Unterzeichnung des Vertrages vielleicht hinausschieben. Besser ist ein Grenzvertrag.“¹⁴ Westons Ansicht wurde vom amerikanischen Vertreter unterstützt. Dennoch wurde der Gedanke der Zweiteilung des deutsch-polnischen Vertrages in Anwesenheit der polnischen Delegation nicht näher diskutiert. Erst nach der Rückkehr nach Warschau erfuhren wir, dass dieses Arbeitsgremium der Zwei-plus-Vier-Konferenz unsere Idee als nützlich erachtet und eine entsprechende Empfehlung an die Außenminister der Vier Mächte und der beiden deutschen Staaten in Hinblick auf das Treffen mit Außenminister Skubiszewski auf der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz vorbereitet hatte.¹⁵

Letztendlich konnte ich Außenminister Skubiszewski vermelden, dass die Sondierungsgespräche günstig ausgefallen waren und der Entwurf – „nicht ein, sondern zwei Verträge“ (mit zeitlicher Präferenz für einen Grenzvertrag) – die Chance hatte, auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz angenommen zu werden. Mit unverhohlener Zufriedenheit informierte Skubiszewski unmittelbar darauf zunächst Ministerpräsident Mazowiecki und anschließend Staatspräsident Jaruzelski über den günstigen Verlauf des Berliner Arbeitstreffens unter Teilnahme Polens. In meinem Vermerk unter der Rubrik „Schlussfolgerungen“ im Dienstbericht für die Staatsführung nahm ich nun kein Blatt mehr vor den Mund:

„Angesichts der Haltung der Westmächte und der BRD müsste vor allem sorgfältig erwogen werden, ob nicht eine Modifizierung unseres Entwurfs für einen Vertrag mit Deutschland und dessen ausschließliche Beschränkung auf die Grenzproblematik zielführend wären. Ein

¹⁴ Zit. nach: *Polska wobec zjednoczenia*, S. 382.

¹⁵ Die von uns am 4. Juli 1990 in Berlin angewandte „Kuckucksei-Methode“ brachte also das erwartete politische Resultat, hatte jedoch zugleich eine für uns etwas bedauernde Folge: Die Idee der Zweiteilung des deutsch-polnischen Vertrages erhielt zwar grundsätzliche Zustimmung in den weiteren Zwei-plus-Vier-Verhandlungen, aber Polen verlor diesbezüglich seine „Urheberrechte“. Die Idee erhielt ein „diplomatisches Patent“ und ging als britisch-amerikanische Initiative in die Geschichte der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen ein.

Grenzvertrag könnte verhältnismäßig leicht und rasch unmittelbar nach der Wiedervereinigung Deutschlands ausgehandelt werden. Indessen würden Verhandlungen über einen allgemeinen Vertrag zur Regelung der Beziehungen Polens zum wiedervereinigten Deutschland nach der Ratifizierung des Grenzvertrages aufgenommen werden.“¹⁶

Ein guter Anfang war also bereits gemacht. Eine weitere Etappe auf dem Weg zum Nachbarschaftsvertrag bildete die Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz – erstmals unter offizieller Teilnahme des Außenministers der Republik Polen! Auf dieses historische Ereignis bereiteten wir uns sehr sorgfältig vor. Die oberste Pflicht der für Deutschlandfragen zuständigen „Mannschaft“ im polnischen Außenministerium bestand darin, eine „Verhandlungsanweisung“ (11. Juli 1990) für die offizielle Delegation zu erstellen, deren wichtigster Abschnitt wie folgt lautete:

„Formel des Vertrages (Grenzvertrag oder Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen): Die Haltung der Republik Polen ist elastisch, d. h. wir sind bereit, mit Deutschland auch einen breiter angelegten Vertrag zu schließen. [...] Eine fundamentale Frage ist jedoch die Erledigung des deutsch-polnischen Grenzproblems. Angesichts der unmittelbaren Verbindung dieses Problems mit der „abschließenden Regelung“ (auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz) besteht keine Zeit mehr für Verzögerungen (die bei Verhandlungen über einen komplexeren Vertrag drohen würden). **Wir sehen die Möglichkeit eines zweistufigen Handelns: zuerst ein nur die Grenze betreffender Vertrag** (verbunden mit einer „abschließenden Regelung“) [durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag – hinzugef. v. J. Sulek] **und danach ein breiter angelegter Vertrag „über die Grundlagen der Beziehungen“**, für den die „Gemeinsame Erklärung“ von Ministerpräsident Mazowiecki und Bundeskanzler Kohl vom 14. November 1989 ein guter Ausgangspunkt ist.“¹⁷

Unsere zweite Pflicht war es, für Außenminister Skubiszewski ein Redemanuskript für den Auftritt in Paris vorzubereiten¹⁸, und darüber hinaus breiter angelegte diplomatische Aktivitäten zur Erhöhung der Chancen Polens auf

¹⁶ Zit. J. Sulek, *Polski wkład*, S. 121–122.

¹⁷ Zit. nach: *Polska wobec zjednoczenia Niemiec*, S. 391.

¹⁸ Außenminister Skubiszewski prüfte unseren Entwurf bis zum letzten Augenblick: Er überarbeitete und ergänzte den Text seiner Rede im Appartement der polnischen Botschaft in Paris noch bis in die Nacht zum 17. Juli 1990 hinein.

der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz zu unternehmen. Betraut mit einer Sondermission begaben sich am 13. Juli 1990 der stellvertretende Außenminister Makarczyk nach Moskau, ich nach Bonn und Jan Barcz nach Paris. Diese drei Hauptstädte wählten wir bewusst aus: die UdSSR und Frankreich, weil diese beiden Länder uns hinsichtlich der abschließenden Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze in einem Vertrag mit Deutschland am nächsten standen – und die BRD, weil wir diese damals als Hauptwidersacher betrachteten.

Das Leben liebt jedoch Überraschungen (auch in der Diplomatie). Denn es stellte sich heraus, dass nach dem Berliner Arbeitstreffen vom 4. Juli 1990 auch die deutsche Diplomatie sehr intensive Vorbereitungen auf die Pariser Konferenzrunde am 17. Juli 1990 unternahm. Nur wenige Tage davor (15./16. Juli 1990) begaben sich Bundeskanzler Kohl und Außenminister Genscher zu einem offiziellen Staatsbesuch in die UdSSR. Dabei erledigten sie mit Staatspräsident Gorbatschow bislang strittige Fragen, die nicht nur für beide Staaten, sondern auch für den weiteren Verlauf der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen (darunter auch für die Interessen Polens) von überaus wesentlicher Bedeutung waren. Es ging damals nämlich u. a. um die endgültige Zustimmung der UdSSR zur Wiedervereinigung Deutschlands und um den Inhalt eines deutsch-sowjetischen Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit.

Unmittelbar vor seinem Abflug nach Moskau sandte Bundeskanzler Kohl am 13. Juli 1990 einen Brief an Ministerpräsident Mazowiecki, der durch die Deutsche Botschaft in Warschau im Eilverfahren („Citissime nachts“ zum 14. Juli 1990) zugestellt wurde.¹⁹ Wie sich rasch herausstellte, entsprach das besondere Eilverfahren der Zustellung der hohen politischen Bedeutung dieser Korrespondenz. Denn dieser Brief drückte bereits eine sehr klare Haltung der Bundesrepublik gegenüber Polen aus: Bundeskanzler Kohl rückte darin erstmals von seinem bislang kategorischen Widerstand ab und schlug vor, (nach der Wiedervereinigung Deutschlands) zwei Verträge mit Polen zu schließen. Zuerst den Grenzvertrag, der sich auf die in den beiden deutschen Parlamentsresolutionen vom 21. Juni 1990 enthaltenen Formulierungen stützen sollte. Dabei kündigte er konkret an, dass die Regierung des

¹⁹ Den Auftrag „Citissime nachts“ erhielt der deutsche Botschafter in Warschau auf persönliche Anweisung von Bundeskanzler Kohl. Dieses besondere Eilverfahren wird in der Diplomatie gewöhnlich nur in Ausnahmefällen angewandt, die von den betreffenden Staaten rasches Handeln verlangen (z. B. im Falle von Kriegserklärungen, Naturkatastrophen usw.). Die polnische Reaktion erfolgte unverzüglich. Noch in der Nacht vom 13. zum 14. Juli 1990 berief Ministerpräsident Mazowiecki eine Sondersitzung der polnischen Regierung über die Beziehungen zur BRD ein.

wiedervereinigten Deutschlands innerhalb von drei Monaten nach der Einberufung des neuen gesamtdeutschen Parlaments der polnischen Regierung den Entwurf eines solchen Vertrages vorlegen werde. Kohl erklärte ferner die Bereitschaft der Bundesregierung, beim Pariser Treffen der Außenminister der Zwei-plus-Vier-Staaten und Polens am 17. Juli 1990 eine entsprechende politische Erklärung abzugeben. Laut Kohl sollte diese Vorgehensweise die Unterzeichnung und Ratifizierung eines „Grenzvertrages“ (nach der Wiedervereinigung Deutschlands) in schnellstmöglicher Zeit ermöglichen.²⁰

In seinem Brief wies der Bundeskanzler darauf hin, dass auch weiterhin wesentliche Unterschiede in der Herangehensweise Polens und der BRD beständen. Aber zugleich wurde deutlich, dass sich die Standpunkte beider Staaten erstmals seit Kohls Polenbesuch im November 1989 anzunähern begannen. Der Gedanke „nicht ein, sondern zwei Verträge Polens mit Deutschland“, der auch in Kohls Brief deutlich zutage trat, begann also eine unübersehbare positive Rolle zu spielen.

3.2.6. Die Beschlüsse der Zwei-plus-Vier-Konferenz zum Nachbarschaftsvertrag

Entscheidende Bedeutung auf dem Weg zum Nachbarschaftsvertrag hatte die Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz unter der Teilnahme des polnischen Außenministers.²¹ Im Kontext der Genese des Nachbarschaftsvertrages soll zunächst an bezeichnende Worte aus der (damals wohl erstmals offiziellen) Rede Außenminister Skubiszewskis erinnert werden:

„Wir deklarieren den Willen und sehen die Notwendigkeit, mit Deutschland einen Vertrag zu schließen, der die deutsch-polnischen Beziehungen auf breiterer Ebene regelt, eines Vertrages, der auf die Zukunft ausgerichtet ist. Die am 14. November 1989 unterzeichnete Gemeinsame Erklärung von Ministerpräsident Mazowiecki und Bundeskanzler Helmut Kohl bildet hier einen guten Bezugspunkt.“

²⁰ Vgl. J. Sulek, *Polski wkład*, S. 123; siehe zum vollständigen Inhalt des Schreibens von Kohl an Mazowiecki: M. Tomala, *Zjednoczenie Niemiec*, S. 219–220.

²¹ Eine umfassende Beschreibung dieses historischen Ereignisses bieten u. a. folgende Publikationen von Jan Barcz: *Udział Polski*, in: *Dwadzieścia lat stosunków Polski*, S. 49–186; *Granica polsko-niemiecka w świetle Konferencji „2 + 4“ i postanowienia Traktatu o potwierdzeniu granicy* [Die deutsch-polnische Grenze im Spiegel der Zwei-plus-Vier-Konferenz und die Bestimmungen des Vertrages über die Bestätigung der bestehenden Grenze], in: *Akt historyczny*, S. 72–83.

Diese Frage spielte jedoch auf der Pariser Konferenzrunde keine größere Rolle. Denn die Aufmerksamkeit der Zwei-plus-Vier-Staaten und Polens richtete sich damals vorrangig auf andere Probleme in Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands, über die eine Einigung erzielt werden sollte, aber über die noch recht große Meinungsverschiedenheiten unter den Teilnehmerstaaten herrschten. Lediglich der britische Außenminister Douglas Hurd erkannte an, dass das Konzept zweier Verträge – zunächst ein Grenzvertrag und dann ein zweiter (komplexerer) Vertrag – eine gute Idee sei. Die Außenminister der anderen Staaten stellten dies hingegen nicht in Frage und äußerten sich dazu auch nicht, da sie dieses Problem ohnehin für nicht mehr für kontrovers hielten. Dieser Konsens kam im lakonischen, aber eindeutigen Vermerk zu einem der zahlreichen Beschlüsse der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz (unter der Teilnahme und mit Zustimmung Polens) zum Ausdruck:

„Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.“²² Diese Vereinbarung wurde später im „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ (Art. 1 Punkt 2) am 12. September 1990 von den Zwei-plus-Vier-Staaten unverändert übernommen.

Letztendlich fiel die Zwei-plus-Vier-Konferenz eine Richtungsentscheidung über die Aufspaltung des deutsch-polnischen Verhandlungsprozesses in zwei Teile, um die offenen Fragen in zwei getrennten Verträgen zu regeln. Dabei sollte der Grenzvertrag „in möglichst kurzer Zeit“ geschlossen werden. Bezüglich Inhalt, Zeitpunkt der Unterzeichnung und Inkrafttreten des zweiten (komplexeren) Vertrages ließ die Zwei-plus-Vier-Konferenz Polen und Deutschland freie Hand.

Nach seiner Rückkehr nach Polen bewertete Außenminister Skubiszewski den Verlauf und die Ergebnisse der Pariser Konferenz positiv und kündigte im Namen der Republik Polen die Aufnahme von Verhandlungen bezüglich eines „Vertrages über freundschaftliche Beziehungen der Republik Polen und des wiedervereinigten Deutschland“ an. Dabei sah er voraus, dass diese Verhandlungen (im Gegensatz zu den Verhandlungen über den Grenzvertrag) „länger dauern und schwieriger sein werden, da sie die Regelung der Gesamtheit des Zusammenlebens beider Staaten, darunter auch kontroverse

²² Zit. nach: J. Barcz, *Udział Polski*, S. 165.

Fragen (abgesehen von der Grenzfrage) betreffen werden.“ Skubiszewski fügte hinzu: „Die Vorarbeiten zu diesem Vertrag werden im Außenministerium gegenwärtig bereits unter meiner persönlichen Führung aufgenommen. Ein guter Bezugspunkt ist hier die ‘Gemeinsame Erklärung’ Mazowiecki–Kohl vom 14. November 1989.“²³

3.2.7. Epilog

Sowohl der polnischen als auch der deutschen Seite lag viel an der Realisierung der Vereinbarungen der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz. Dabei konnten wir jedoch anfangs nicht auf die Unterstützung durch die BRD setzen, da die Frage der Wiedervereinigung Deutschlands im Sommer 1990 in ihre Endphase eingetreten war und es daher klar war, dass sich das Interesse Bundeskanzler Kohls und der deutschen Diplomatie beinahe ausschließlich auf diese Frage konzentrieren musste. Daher ergriff die polnische Seite als erste die Initiative. Ministerpräsident Mazowiecki sandte bereits am 25. Juli 1990 (in Antwort auf Kohls Brief vom 13. Juli 1990) ein Schreiben an Bundeskanzler Kohl, in dem er im Namen der Republik Polen einem Vertrag mit dem wiedervereinigten Deutschland „über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Beziehungen“²⁴ mit breitem Themenspektrum zustimmte.

Trotz großen persönlichen Einsatzes für die Finalisierung der Wiedervereinigung setzte auch Bundeskanzler Kohl den diplomatischen Korrespondenzverkehr mit der polnischen Regierung auf höchster Ebene fort und sandte am 6. September 1990 erneut ein Schreiben an Mazowiecki²⁵, in dem er eine „unprotokollarische Begegnung nahe der deutsch-polnischen Grenze“ zur Erörterung des „weiteren Zeitplans und der weiteren Vorgehensweise“ vorschlug, „um ein auf die Zukunft ausgerichtetes, breit angelegtes Abkommen über die Gestaltung der deutsch-polnischen Beziehungen, auch hinsichtlich der Grenzfrage – so schnell wie möglich im neuen Jahr – zu erreichen“ (Hervorh. v. J. Sulek).

Die polnische Seite wollte die Verhandlungen mit Deutschland über die deutsch-polnischen Verträge jedoch nicht erst 1991 aufnehmen. Daher drängte Ministerpräsident Mazowiecki in einem Brief vom 29. September 1990 an Bundeskanzler Kohl auf ein rascheres Vorgehen.²⁶ Mazowiecki drückte darin

²³ Zit. Bericht Skubiszewskis, nach: Informationsvermerk vom 30. Juli 1990, in: *Polska wobec zjednoczenia Niemiec*, S. 389.

²⁴ Zit. nach: M. Tomala, *Zjednoczenie Niemiec*, S. 263.

²⁵ Vgl. ebd., S. 268–269.

²⁶ Vgl. J. Barcz, *Udział Polski*, S. 9.

seine Überzeugung aus, dass „das polnische Außenministerium dem Auswärtigen Amt unmittelbar nach dem 3. Oktober 1990 einen neuen Vertragsentwurf (über die Bestätigung der deutsch-polnischen Grenze) übermitteln“ werde. Und so kam es auch: Bereits am 8. Oktober 1990 überreichten wir der deutschen Seite eine diplomatische Note mit dem beigefügten polnischen Vertragsentwurf und dem Vorschlag, möglichst rasch bilaterale Verhandlungen in Warschau aufzunehmen. Heute nach 30 Jahren sei nochmals betont, dass wir es damals zu keinen Verzögerungen beim Zustandekommen des Vertrages über den endgültigen Charakter der Oder-Neiße-Grenze kommen lassen wollten. Zugleich hegten wir die Erwartung, dass wir auf diese Weise auch rascher zu Verhandlungen über den Nachbarschaftsvertrag gelangen würden.

Die Bundesregierung ging auf unseren Vorschlag ein: Vom 30. bis 31. Oktober 1990 fand die erste Runde der Verhandlungen statt, die bis Ende April 1991 dauerten (sechste und letzte Runde in Bonn vom 22. bis 24. April 1991). Im Mai und Juni 1991 wurden indessen (hauptsächlich zwischen Skubiszewski und Genscher mit Wissen und Zustimmung beider Regierungschefs) die letzten Abmachungen über den Inhalt des Briefwechsels der beiden Außenminister getroffen, der dem Nachbarschaftsvertrag beigefügt wurde.

Bereits ganz zu Beginn der offiziellen Verhandlungen Polens mit dem wiedervereinigten Deutschland kam es am 30. Oktober 1990 zur Einigung über den Inhalt des Grenzvertrages, der am 14. November 1990 in Warschau von den Außenministern Genscher und Skubiszewski in Gegenwart von Ministerpräsident Mazowiecki unterzeichnet wurde.

Auf Initiative Skubiszewskis fällte Mazowiecki die Entscheidung, dass ich die offizielle polnische Delegation in den Verhandlungen mit Deutschland anführen sollte. Chefunterhändler auf deutscher Seite war zunächst Botschafter Dieter Kastrup und anschließend (ab der vierten Verhandlungsrunde) Botschafter Wilhelm Höyneck. Gemeinsam mit meinem deutschen Kollegen hatte ich die Ehre, den Text des Nachbarschaftsvertrages am 9. Juni 1991 zu paraphieren. Die feierliche Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages fand hingegen am 17. Juni 1991 in Bonn statt. Unterzeichnet wurde der Vertrag im Namen der Republik Polen von Ministerpräsident Bielecki und Außenminister Skubiszewski und im Namen der BRD von Bundeskanzler Kohl und Außenminister Genscher.

Auf diese Weise endete die erste Etappe des knapp zweijährigen diplomatischen Ringens Deutschlands und Polens um Grenz- und Nachbarschaftsvertrag (Ende 1989 bis Mitte 1991). Die zweite Etappe bildeten die Verhandlungen über den Nachbarschaftsvertrag und die dritte (letzte) Etappe die politischen Kämpfe um die Ratifizierung beider Verträge in Polen und Deutschland.

3.3. Resümee²⁷

1) Ein Hauptmerkmal der deutsch-polnischen Beziehungen in den Jahren 1989/1990 (also seit der demokratischen Wende in Polen im Juni 1989 bis zur Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990) war die **Evolution** dieser Beziehungen auf zwei Ebenen:

- **erstens** kam es unübersehbar zur „**politischen Evolution**“ des Verhältnisses zwischen Polen unter der neuen Solidarność-Regierung und der BRD. Am Anfang der gegenseitigen Beziehungen standen Euphorie und große Hoffnungen, die jedoch aufgrund der politischen Realitäten zunächst stark geschockt wurden. Daraufhin wuchsen die Enttäuschungen und das Misstrauen auf beiden Seiten, was zunächst zu großen Interessensunterschieden und sogar zu einer scharfen Konfrontation der offiziellen Standpunkte beider Regierungen führte (insbesondere bezüglich der Oder-Neiße-Grenze und der Teilnahme Polens an der Zwei-plus-Vier-Konferenz). Dennoch gelang schließlich eine gegenseitige Verständigung auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz in Paris, die die Unterzeichnung der deutsch-polnischen Verträge von 1990 und 1991 ermöglichte;
- **zweitens** kam es parallel dazu auch zu einer „**Evolution auf Vertragsebene**“. Der in den offiziellen Beziehungen Polens und der BRD eingetretene Wandel bewirkte weitere Veränderungen der politischen und völkerrechtlichen Formen, in denen die neuen deutsch-polnischen Beziehungen geregelt werden sollten. Diese Evolution verlief von der politischen Erklärung („Gemeinsame Erklärung“ Kohl-Mazowiecki) über den „Generalvertrag“ bis zur Beteiligung Polens an der Einigung über diejenigen Inhalte des Zwei-plus-Vier-Vertrages, die die Interessen Polens gegenüber dem wiedervereinigten Deutschland unmittelbar betrafen. Dabei sollte zunächst ein bilateraler Vertrag über die Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze und erst dann ein breiter angelegter, komplexer Vertrag geschlossen werden, dessen Inhalt erst in der sechsten und letzten Runde der Verhandlungen im April 1991 vereinbart wurde (letztlich als „Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ bezeichnet). Etwas eigensinnig könnte man anmerken, dass dies ein ganz besonderer Fall von „Evolution auf Vertragsebene“ war. Denn nach der demokratischen Wende in Polen im Juni 1989 negierte man anfangs das Bedürfnis total, auch nur einen

²⁷ Siehe zusammenfassend J. Sulek, *Dyplomatyczna historia powstania Traktatu z 14 listopada 1990 roku* [Zur diplomatischen Entstehungsgeschichte des Vertrages vom 14. November 1990], in: *Akt historyczny*, S. 43–50.

einzigsten neuen Vertrag zwischen Polen und Deutschland abzuschließen. Doch letzten Endes (1990/1991) einigten sich beide Staaten sogar auf zwei neue bilaterale Verträge.

2) Die „politische Evolution“ des deutsch-polnischen Verhältnisses und die dadurch ausgelöste „Evolution auf Vertragsebene“ dauerte recht lange: von der demokratischen Wende in Polen im Juni 1989 bis zur Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages am 17. Juni 1991, und formal gesehen sogar bis zum Inkrafttreten der beiden deutsch-polnischen Verträge am 16. Januar 1992. Unmittelbar zu Beginn dieses Evolutionsprozesses drückten die „alte“ Bundesregierung und die neue „Solidarność“-Regierung ihren Willen zu Verständigung und Versöhnung noch recht einhellig aus. Doch angesichts der sich immer deutlicher abzeichnenden Wiedervereinigung Deutschlands trat die Widersprüchlichkeit der strategischen Ziele beider Staaten sehr stark zutage. Es war damals verständlich, dass die BRD jede Möglichkeit nutzen würde, um die Einheit Deutschlands wiederherzustellen. Die Regierung Mazowiecki/Skubiszewski unterstützte dieses Bestreben der BRD, aber gab zugleich nachdrücklich zu verstehen, dass Deutschland sich nur in den damals bestehenden Grenzen vereinigen dürfe. Polen hingegen müsse die Sicherheit erhalten, dass mit der Wiedervereinigung Deutschlands die Oder-Neiße-Grenze abschließend bestätigt werde. Daher schlug die polnische Regierung vor, dass sich die beiden deutschen Staaten und Polen noch vor der Wiedervereinigung auf einen völkerrechtlichen Vertrag einigen sollten, der unmittelbar nach der Wiedervereinigung in Kraft treten würde.

3) Dieser Standpunkt, der von unserer Regierung zur polnischen Staatsräson erhoben wurde, stieß auf den entschiedenen Widerstand der BRD. Die Bundesregierung lehnte die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit Polen vor der Wiedervereinigung kategorisch ab und berief sich hierbei auf sog. deutsche Rechtspositionen.²⁸ Erst auf Druck der USA rückte die BRD von ihrer kategorischen Haltung etwas ab und nahm trilaterale „Gespräche“ mit Polen und der DDR auf, von denen sich Bonn jedoch im Juni 1990 rasch zurückzog. Insgesamt führte die **Kollision der politischen Interessen und rechtlichen Standpunkte Polens und der BRD im Sommer 1990 in eine tiefe, dramatische Sackgasse der „Evolution auf Vertragsebene“, aber auch der Beziehungen beider Staaten insgesamt.**

Dies hätte für alle beteiligten Seiten gravierende Folgen haben können:

²⁸ Siehe unter den zahlreichen Publikationen zu dieser Thematik J. Kranz, *Kilka uwag o tzw. pozycjach prawnych RFN w kontekście polsko-niemieckiego traktatu granicznego z 14 listopada 1990 r.* [Einige Anmerkungen zu den sog. Rechtspositionen der BRD im Kontext des deutsch-polnischen Grenzvertrages vom 14. November 1990], in: *Akt historyczny*, S. 55–68.

- **für Deutschland** – denn es drohten aufgrund des deutsch-polnischen „Streits über den Grenzvertrag“²⁹ erhebliche Schwierigkeiten auf dem Weg zur Einheit;
- **für die Vier Mächte** – denn dies hätte ziemlich starke Unruhe und Verwirrung in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen gestiftet (einige der Mächte, wie z. B. Großbritannien oder Frankreich, hätten diesen Umstand ausnutzen können, um das Tempo der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen zu verlangsamen);
- **für Polen** – denn es bestand das reale Risiko, dass die Zwei-plus-Vier-Konferenz bereits in Kürze ihre Sitzungen beenden und sich auf einen Zwei-plus-Vier-Vertrag einigen würde. Polen hätte dann die Verhandlungen über den Grenzvertrag mit dem wiedervereinigten Deutschland wieder „von Null an“ beginnen müssen, was für Polen aufgrund der strittigen Grenzfrage besonders riskant gewesen wäre.

4) Diese bedrohliche Entwicklung wurde dank der polnischen Diplomatie zur Seite geschoben – durch unsere inoffiziell verkündete Idee, die „Vertragssubstanz“ in zwei Teile aufzugliedern und nicht einen, sondern zwei völkerrechtliche Verträge zwischen Polen und dem wiedervereinigten Deutschland zu schließen: zunächst den Grenzvertrag und anschließend einen komplexen Vertrag. Dieser Gedanke wurde auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz angenommen – zunächst als politische Empfehlung des Berliner Arbeitstreffens vom 4. Juli 1990 unter der Teilnahme Polens,³⁰ und dann als politische Entscheidung, „nicht einen, sondern zwei deutsch-polnische Verträge“ zu schließen (zuerst den Grenzvertrag und dann den komplexen Vertrag), bildete damals zwar nur einen bescheidenen Teil der umfassenderen internationalen Vereinbarungen, die im Laufe der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz getroffen wurden. **Aber für die Entstehungsgeschichte der beiden deutsch-polnischen Verträge war diese Entscheidung von ausschlaggebender**

²⁹ Im Sommer 1990 ging es noch um den Grenzvertrag und nicht um den Nachbarschaftsvertrag. Polen wäre damals wohl nicht in der Lage gewesen, den Wiedervereinigungsprozess ganz aufzuhalten. Aber im Extremfall hätte es diesen Prozess erheblich erschweren und hinauszögern können.

³⁰ Es ging damals vor allem um die grundsätzliche Regelung der Grenzfrage und das sog. Pariser Protokoll. Denn dies war auf der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz von entscheidender Bedeutung für die Einigung in folgenden Fragen: Territorium und Grenzen des wiedervereinigten Deutschland, Verzicht auf Gebietsansprüche des wiedervereinigten Deutschland gegenüber anderen Staaten, Verpflichtung des wiedervereinigten Deutschland und der Republik Polen zu einem völkerrechtlichen Vertrag über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenzen, Löschung des sog. Vorbehalts des Potsdamer Abkommens in Bezug auf einen künftigen Friedensvertrag mit Deutschland als Ganzes; siehe näherhin J. Barcz, *Udział Polski*; ders., *Granica polsko-niemiecka*, in: *Akt historyczny*.

Bedeutung. Denn sie ermöglichte den Durchbruch in den deutsch-polnischen Verhandlungen, die sich damals in einer Sackgasse befanden. Und dies um so mehr, als die Vereinbarungen der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz bald darauf in den Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990 mündeten.

5) Die weiteren Ereignisse im Vorfeld des Nachbarschaftsvertrages hatten nur noch den **Charakter von Exekutivmaßnahmen**, die von allen Zwei-plus-Vier-Staaten und Polen unternommen wurden. Bereits Ende Oktober 1990 kam es zur Aufnahme offizieller deutsch-polnischer Verhandlungen, die bereits unmittelbar zu Beginn (in der ersten Runde am 30. Oktober 1990 in Warschau) zu einer Einigung über den Inhalt des Grenzvertrages und anschließend zu dessen offizieller Unterzeichnung am 14. November 1990 führten. Auf diese Weise führten beide Staaten den ersten Teil der Beschlüsse der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz aus und konnten ohne Verzögerung zur Realisierung des zweiten Teils übergehen – zur Einigung über den Nachbarschaftsvertrag. Dies dauerte länger, da der Vertrag sämtliche Bereiche des Zusammenlebens im Rahmen einer „guten Nachbarschaft und freundschaftlichen Zusammenarbeit“ umfassen sollte (insgesamt 38 Artikel und der Briefwechsel der Außenminister). Vor dem Hintergrund der Situation vor 30 Jahren sei aus heutiger Sicht noch eine Anmerkung erlaubt: Die deutsch-polnischen Verhandlungen über die beiden Verträge hatten exekutiven Charakter, da sie einen Teil der Beschlüsse der Zwei-plus-Vier-Konferenz bildeten. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass **damals niemand Polen und Deutschland auch nur eine einzige Entscheidung aufgezwungen hat. Diese Entscheidungen wurden im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Konferenz unter völliger Achtung der Souveränität der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland gefällt:** Beide Staaten handelten dabei völlig gleichberechtigt. Sie waren zunächst aktiv am schwierigen, mehrstufigen Prozess der Entscheidungsfindung bezüglich der politischen und rechtlichen Gestalt der Beschlüsse der Zwei-plus-Vier-Konferenz und anschließend an deren Realisierung (auch in Hinblick auf den Nachbarschaftsvertrag) beteiligt. Polen und Deutschland brachten dabei klar und eindeutig ihren politischen Willen zum Ausdruck, sowohl gegenseitig als auch in Bezug auf die Vier Mächte. Anders gesagt: Die Beschlüsse der Zwei-plus-Vier-Konferenz waren nicht das Ergebnis der Maßnahmen von Drittstaaten, die Polen und Deutschland ihren Willen aufzwingen, sondern das Ergebnis des gemeinsamen Handelns von sieben Staaten unter der Teilnahme und eindeutigen Zustimmung Polens und Deutschlands.

6) Entsprechend den Regeln multilateraler, internationaler Verhandlungen bildeten die **Beschlüsse der Zwei-plus-Vier-Konferenz, darunter auch die**

die deutsch-polnischen Beziehungen unmittelbar betreffenden Beschlüsse (zu Oder-Neiße-Grenze, Grenz- und Nachbarschaftsvertrag), **in ihrer Gesamtheit das Resultat eines historischen Kompromisses!** Dieser Kompromiss war ein typisches Beispiel multilateraler „Win-Win-Verhandlungen“, deren Erfolg letztendlich der Bereitschaft aller Teilnehmer zu Zugeständnissen (wenn auch in unterschiedlichen Proportionen) zu verdanken ist. Vor 30 Jahren erreichten Polen und Deutschland (zunächst als „alte BRD“ und DDR, und danach als wiedervereinigter Staat) eine Verständigung, die auf eben diesem für beide Seiten günstigen Kompromiss beruhte. Der Kompromiss resultierte aus polnischen und deutschen Zugeständnissen.³¹ Zur Entstehungsgeschichte beider deutsch-polnischer Verträge sei insgesamt nur kurz angemerkt, dass in der „Bilanz der Zugeständnisse von deutscher Seite“ die in Paris am 17. Juli 1990 gefällten eindeutigen Beschlüsse über die deutsch-polnische Grenze (also den Inhalt des künftigen Grenzvertrages) und die Verpflichtung zu einem raschen Vertragsschluss hinsichtlich der Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze von wesentlicher Bedeutung waren. Diese Verpflichtung wurde gemäß dem Zwei-plus-Vier-Vertrag unmittelbar nach der Wiedervereinigung rasch und ohne Hindernisse verwirklicht. In der „Bilanz der Zugeständnisse von polnischer Seite“ ist vor allem die Zustimmung zum Grenzvertrag bereits nach der Wiedervereinigung zu erwähnen, also ohne Erfüllung der hinsichtlich der „alten“ BRD bestehenden Anforderung, den Vertragsinhalt in offiziellen Verhandlungen mit Polen vorab zu vereinbaren und von beiden deutschen Staaten noch vor dem 3. Oktober 1990 paraphieren zu lassen.

* * *

Abschließend sei nochmals mit Nachdruck auf den wichtigsten Vorteil des „deutsch-polnischen Kompromisses“ auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz hingewiesen, durch den beide Staaten ihre strategischen Ziele erreichen konnten: Deutschland – staatliche und nationale Einheit, Polen – Bestätigung des endgültigen Charakters der Oder-Neiße-Grenze! Darüber hinaus konnten das neue Polen der „Solidarność“ und das wiedervereinigte Deutschland einen Weg beschreiten, der zur Unterzeichnung zweier Verträge von fundamentaler Bedeutung für die Zukunft beider Länder führte. Ohne den Kompromiss

³¹ Der Aspekt eines „historischen, auf Zugeständnissen seitens Polens und Deutschlands beruhenden Kompromisses Polens“ hat in den Diskussionen politischer und wissenschaftlicher Kreise sowie in der öffentlichen Meinung beider Staaten erhebliche Kontroversen ausgelöst. Dieser Aspekt ist auch heute noch aktuell, obwohl das Interesse an dieser Frage im Laufe der Zeit immer schwächer wird (aktuelle Ereignisse überdecken 30 Jahre alte Vorfälle).

auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz wäre der Prozess der Versöhnung und der Förderung „guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit“ zwischen Polen und Deutschland überhaupt nicht möglich gewesen! Die Strategie des „Kompromisses aufgrund gegenseitiger Zugeständnisse“ wurde in den deutsch-polnischen Beziehungen auch in späteren Phasen der Genese des Nachbarschaftsvertrages (1990/1991) fortgesetzt.³²

Empfohlene Literatur

- Barcz J., *Dwadzieścia lat stosunków Polski ze zjednoczonymi Niemcami. Budowanie podstaw prawnych*, Warszawa 2011.
- Dwadzieścia lat później. Rozmowy o polsko – niemieckim Traktacie o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy* [Zwanzig Jahre danach. Gespräche über den deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag], T. Jaskułowski / K. Gil (Hg.), Wrocław 2011.
- Góralski W. / Sulek J., *25 lat traktatu dobrosąsiedzkiego RP–RFN. Polska i Niemcy w Europie XXI wieku – razem czy osobno?*, Warszawa 2016.
- Polska – Niemcy, dobre sąsiedztwo i przyjazna współpraca*, J. Barcz / M. Tomala (Hg.), Warszawa 1992.
- Polska wobec zjednoczenia Niemiec 1989–1991. Dokumenty dyplomatyczne*, W. Borodziej (Hg.), Warszawa 2006.
- Góralski W.M. (Hg.), *Historischer Umbruch und Herausforderung für die Zukunft. Der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Ein Rückblick nach zwei Jahrzehnten*, Warschau 2011.
- Sulek J., *Historia powstania Traktatu Dobrosąsiedzkiego RP–RFN z 17 czerwca 1991 roku (ze wspomnień głównego negocjatora)*, in: *Przegląd Zachodni*, Nr. 2 (2011).
- Sulek J., *Z najnowszych dziejów polskiej dyplomacji: kwestia mniejszości narodowych w polsko – niemieckich negocjacjach z lat 1989–1991*, in: *Problemy narodowościowe w Europie i ich wpływ na stosunki międzynarodowe na przełomie XX i XXI wieku*, H. Szczerbiński (Hg.), Warszawa 2009.
- Sulek J., *Na drodze do porozumienia i pojednania z Niemcami. Wybór tekstów z lat 1989–2009*, Warszawa 2009.
- Sulek J., *25 Jahre Deutsch–Polnischer Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit – Rückblick und Ausblick*, in: *Deutsch–Polnische Juristen–Zeitschrift*, Nr. 4 (2016).

³² Um den Rahmen meiner Überlegungen nicht unnötig zu überschreiten, sei lediglich erwähnt, dass günstige, wenngleich schwierige Kompromisse beider Seiten z. B. auch während der Begegnung zwischen Mazowiecki und Kohl am 8. November 1990 in Frankfurt/Oder notwendig wurden (bei der Entscheidung über zwei getrennt zu schließende, aber gemeinsam zu ratifizierende Verträge), oder auch bei den Verhandlungen über den Nachbarschaftsvertrag in Hinblick auf Reparations-, Entschädigungs- und Vermögensfragen bzw. das Problem der nationalen Minderheiten.



Der polnische Premierminister Jan K. Bielecki und Bundeskanzler Helmut Kohl geben sich unmittelbar nach der Unterzeichnung des Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit die Hand. Links der Außenminister der Republik Polen Krzysztof Skubiszewski, rechts der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland Hans-Dietrich Genscher. Hinten in der zweiten Reihe in der Mitte Jan Barcz. Bonn, 17. Juni 1991.

Foto: Arne Schambeck, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

Jan Barcz
(ORCID: 0000-0002-2826-1945)

Kapitel 4

Ausgewählte Aspekte der rechtlichen Rahmenbedingungen der Verhandlungen und Interpretationen über den Nachbarschaftsvertrag von 1991

4.1. Einleitende Bemerkungen

Im vorherigen Kapitel erinnerte der polnische Chefunterhändler Jerzy Sulek an die Verhandlungsbedingungen, unter denen der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit (der „große“ Vertrag) entstand. Die im Folgenden angestellten Überlegungen konzentrieren sich hingegen auf die politische und rechtliche Bedeutung des Nachbarschaftsvertrages als Symbol des Umbruchs in den deutsch-polnischen Beziehungen – als „Akt der guten Nachbarschaft“.¹ Die symbolische Bedeutung des „großen“ Vertrages kam dadurch zum Ausdruck, dass der Vertrag einerseits die rechtlichen und politischen Grundlagen einer guten Nachbarschaft zwischen dem demokratischen Polen und dem wiedervereinigten Deutschland schuf, aber andererseits auch den Weg für die von Außenminister Krzysztof Skubiszewski postulierte deutsch-polnische „Interessengemeinschaft“² in einem sich vereinigenden Europa eröffnete.

¹ Vgl. J. Barcz, *W XXV-lecie „dużego“ Traktatu polsko-niemieckiego. Kilka refleksji* [Einige Reflexionen zum 25. Jahrestag des „großen“ deutsch-polnischen Vertrages], in: *Przegląd Zachodni*, Nr. 3 (2016).

² Zit. aus der Rede des polnischen Außenministers Krzysztof Skubiszewski auf dem VI. Deutsch-Polnischen Forum am 22. Februar 1990 in Posen, in: J. Barcz, *Dwadzieścia lat stosunków Polski ze zjednoczonymi Niemcami. Budowanie podstaw prawnych* [20 Jahre Beziehungen Polens

Dabei sei darauf hingewiesen, dass der „große“ Vertrag kein besonders umfangreicher völkerrechtlicher Akt ist: Er enthält insgesamt 38 Artikel, wobei noch der Briefwechsel der Außenminister über fünf Sachfragen beigefügt wurde. Analysierte man heute – im Rückblick von 30 Jahren – die einzelnen Vertragsbestimmungen, so stellt man leicht fest, dass die Mehrheit dieser Bestimmungen in den Folgejahren realisiert und auch „konsumiert“ wurde: Für die neue Außenpolitik des unabhängigen Polen wesentliche Sicherheitsklauseln des Nachbarschaftsvertrages (Art. 6–7) wurden durch den polnischen NATO-Beitritt gegenstandslos. In ähnlicher Weise verloren auch die meisten Bestimmungen über einzelne Bereiche der Zusammenarbeit (Art. 11–36) nach den geschlossenen Einzelverträgen, insbesondere durch das Europa-Abkommen zur Assoziation Polens mit den Europäischen Gemeinschaften, und später durch den EU-Beitritt Polens ihre praktische Bedeutung.

Von praktischer Bedeutung sind drei Jahrzehnte nach Inkrafttreten des Nachbarschaftsvertrages noch die Artikel über regelmäßige politische Konsultationen (Art. 3), die parlamentarische Zusammenarbeit (Art. 4), die Verpflichtung zur Fortsetzung der Bemühungen um die Rückkehr der Kulturgüter (Art. 28) und die Vergabe eines gemeinsamen Preises für „besondere Verdienste in den deutsch-polnischen Beziehungen“ (Art. 35). Sogar die kontroversen Vertragsbestimmungen über den Schutz der in Polen lebenden Deutschen und der in der Bundesrepublik lebenden Polen wurden durch die Weiterentwicklung des internationalen Standards über Minderheitenschutz erweitert und präzisiert. Denn dieser Standard ist von beiden Staaten gemäß der in Art. 20 Abs. 2 enthaltenen „dynamischen Klausel“ stets zu beachten.

Der „große“ deutsch-polnische Vertrag wird aufgrund seiner politischen und gesellschaftlichen Bedeutung nicht zufällig oftmals mit dem Élysée-Vertrag verglichen, der am 22. Januar 1963 in Paris von Staatspräsident Charles de Gaulle und Bundeskanzler Konrad Adenauer unterzeichnet wurde.³ Daher sollte man vor allem erwägen, woraus die überaus symbolische Bedeutung des „großen“ Vertrages resultiert. Anschließend soll auf diejenigen Angelegenheiten eingegangen werden, die in den Verhandlungen besonders schwierig waren und weiterhin Kontroversen wecken. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob man die in der Bundesrepublik lebenden Polen als nationale

mit dem wiedervereinigten Deutschland. Schaffung der rechtlichen Grundlagen], Warszawa 2011, S. 63ff.

³ Vgl. BGBl. Nr. 19 (1963), S. 705ff. https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=/**%5B@attr_id=%27bgbl263s0705.pdf%27%5D#__bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl263s0705.pdf%27%5D__1615115445275 (Zugang: 7.03.2021).

Minderheit qualifizieren kann sowie das Problem der Entschädigungen für die polnischen Opfer von NS-Verbrechen. Bestimmte Entschädigungsleistungen für diese Opfer wurden bereits in eigenen internationalen Verträgen geregelt. Dennoch ist deren sachlicher Zusammenhang mit dem „großen“ Vertrag offensichtlich.

Und *last but not least* – auch wenn eine Analyse der Realisierung des „großen“ Vertrages nicht Gegenstand der nachfolgenden Überlegungen sein kann, sollen zusammenfassend gewisse Bezüge zur aktuellen Bedeutung des Vertrages aufgezeigt werden.

4.2. Der „große“ Vertrag als „Vertragswerk“

Im deutschen diplomatischen Wörterbuch taucht u. a. der Begriff „Vertragswerk“ auf, der im Polnischen keine äquivalente Entsprechung hat und als komplexe Regelung eines wesentlichen Problems in einem umfangreichen internationalen Vertrag bzw. einem Netzwerk von Verträgen zu verstehen ist. Zweifellos entspricht der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag dieser begrifflichen Deutung, obwohl er mit Sicherheit – aufgrund seiner Bedeutung für die Beziehungen des unabhängigen Polen mit dem wiedervereinigten Deutschland und seines symbolischen Gewichts in Hinblick auf die Richtungsänderungen der polnischen Außenpolitik nach 1989 – noch weitaus größere Dimensionen aufweist.⁴

Vor allem ist daran zu erinnern, dass der „große“ Vertrag die politisch-rechtlichen Grundlagen für gutnachbarschaftliche Beziehungen zwischen dem demokratischen Polen und dem wiedervereinigten Deutschland endgültig besiegelte. Den ersten Schritt auf diesem Weg bildete die „Gemeinsame Erklärung“ von Bundeskanzler Kohl und Ministerpräsident Mazowiecki am letzten Tag von Kohls Staatsbesuch in Polen vom 9. bis 14. November 1989, der aufgrund des unerwarteten Mauerfalls in der Nacht vom 9. zum 10. November 1989 unterbrochen wurde.⁵ Die „Gemeinsame Erklärung“ bildete ein umfangreiches politisches Dokument (mit insgesamt 78 Punkten) und bewirkte drei wichtige Fortschritte: **Erstens** bot sie eine generelle Bestandsaufnahme zu den bilateralen Beziehungen, wobei sie primär

⁴ Vgl. dazu umfassend Góralski W. M. (Hg.), *Historischer Umbruch und Herausforderung für die Zukunft. Der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Ein Rückblick nach zwei Jahrzehnten*, Warschau 2011 [siehe insbesondere die Artikel von Jerzy Sulek].

⁵ Der Text der „Gemeinsamen Erklärung“ ist vorliegendem Sammelband beigelegt.

auf die Grundsätze hinwies, auf denen diese Beziehungen beruhen sollten. Zugleich griff sie Fragen von großer gesellschaftlicher Relevanz heraus, die einer raschen Regelung bedurften. **Zweitens** konkretisierte sie das umfangreiche Programm der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit in Verbindung mit der festen Zusage, die polnischen Systemreformen und die Umstrukturierung der Verschuldung Polens gegenüber der BRD und anderen Staaten oder Finanzinstitutionen zu unterstützen. **Drittens** einigte man sich auf eine gemeinsame Haltung in internationalen Fragen, die den Frieden und die Sicherheit in Europa, den Schutz der Menschenrechte und die Überwindung der Teilung Europas betrafen.

Während dieses Besuchs wurden ferner zwölf internationale Abkommen und zahlreiche Protokolle unterzeichnet. Es kam auch zu einem Notenwechsel bezüglich der Militärattachés.⁶ Die Abkommen umfassten insbesondere folgende Bereiche⁷: Jugendaustausch, Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, gegenseitige Unterstützung und Schutz bei Investitionen, gegenseitige Errichtung und Tätigkeit von Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information, Zusammenarbeit in Gesundheitswesen, Medizin und Umweltschutz, Förderung der Kooperation von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Nahrungsmittelindustrie. Im Jahre 1990 wurden zudem bilaterale Vereinbarungen über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen (31. Januar 1990) und die Zusammenarbeit bei der beruflichen Aus- und Fortbildung von Facharbeitern und Führungskräften in der Wirtschaft unterzeichnet (2. Mai 1990).⁸ Bereits im November 1990 fällte die Bundesregierung eine Vorentscheidung über die Abschaffung der Visumpflicht für polnische Bürger, was durch das multilaterale Rückübernahmeabkommen vom 29. März 1991 endgültig bestätigt wurde (die Visumpflicht wurde mit Wirkung zum 8. April 1991 abgeschafft).

Im Jahre 1990 gelang es, ein fundamentales Problem der deutsch-polnischen Beziehungen ganz „abzuschließen“. Denn durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990 und den deutsch-polnischen Vertrag vom

⁶ Siehe dazu umfassend: *Polska-Niemcy. Na drodze do porozumienia i pojednania. Zbiór dokumentów związanych z wizytą Kanclerza Federalnego Helmuta Kohla w Polsce w dniach 9–14 listopada 1989 r.* [Polen und Deutschland auf dem Weg zu Verständigung und Versöhnung. Dokumente zum Polenbesuch von Bundeskanzler Helmut Kohl vom 9.–14. November 1989], eingel., ausgew. u. bearb. v. J. Barcz, Poznań 1990.

⁷ Vgl. ebd., S. 36ff.; siehe die mit diesen Verträgen verbundenen offiziellen Dokumente in: *Zeszyty Niemcoznawcze PISM*, Nr. V(5) [1991] sowie Nr. VI(3) [1991].

⁸ Vgl. ebd., S. 74ff.

14. November 1990 über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze wurde den von der BRD geäußerten Vorbehalten bezüglich des endgültigen Charakters dieser Grenze für immer ein Riegel vorgeschoben.⁹

Vor diesem Hintergrund bildete der „große“ Vertrag vom 17. Juni 1991, der parallel zu den Verhandlungen der Zwei-plus-Vier-Konferenz entworfen wurde,¹⁰ ein Resümee der politisch-rechtlichen Grundlagen für die Beziehungen des demokratischen Polens zum wiedervereinigten Deutschland. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die (formell erst am 16. Oktober 1991 durch den offiziellen Notenwechsel geschlossene) Vereinbarung über Entschädigungsleistungen für in Polen lebende NS-Opfer damals prinzipiell bereits finalisiert worden war. Neben dem „großen“ Vertrag wurden noch drei andere wichtige internationale Abkommen über die Gründung folgender Institutionen geschlossen: Deutsch-Polnisches Jugendwerk, Deutsch-Polnischer Umweltrat (formell durch den Notenwechsel der beiden Außenminister gebildet) und Deutsch-Polnische Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit.

Wie vorab bereits erwähnt, beschränkt sich die symbolische Bedeutung des „großen“ Vertrages nicht nur darauf, dass damals das Netzwerk der Ende 1989 und dann in den Jahren 1990/1991 getroffenen Entscheidungen zu einer kohärenten Konzeption über die politisch-rechtlichen Grundlagen einer guten Nachbarschaft zwischen Polen und dem wiedervereinigten Deutschland geschmiedet wurde. Der Nachbarschaftsvertrag besiegelte vielmehr auch den Paradigmenwechsel in der polnischen Außenpolitik nach 1989, die fortan den neuen Ort Polens auf der politischen Landkarte Europas zu definieren hatte.¹¹ Ausgangspunkt für die Realisierung dieses Richtungswandels war die Garantie der territorialen Stabilität Polens und seiner regionalen Nachbarstaaten – gemäß den völkerrechtlichen Grundsätzen der Achtung der territorialen Integrität, Unverletzlichkeit der Grenzen sowie des Verbots der Anwendung

⁹ Siehe dazu folgende Sammelbände: *Akt historyczny. 30 lat Traktatu o potwierdzeniu granicy polsko-niemieckiej na Odrze i Nysie Łużyckiej* [Ein historischer Akt. 30 Jahre Vertrag über die Bestätigung der deutsch-polnischen Oder-Neiße-Grenze], J. Barcz / K. Ruchniewicz (Hg.), Warszawa 2021; *Akt normalizacyjny. 50 lat Układu o podstawach normalizacji stosunków PRL–RFN z 7 grudnia 1970 roku* [Akt der Normalisierung. 50 Jahre Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970], J. Barcz / K. Ruchniewicz (Hg.), Warszawa 2021.

¹⁰ Siehe den Artikel von Jerzy Sułek in vorliegendem Sammelband.

¹¹ Vgl. J. Barcz, *Doktryna Skubiszewskiego* [Skubiszewskis Doktrin], in: *Krzysztof Skubiszewski. Minister Spraw Zagranicznych RP 1989–1993* [Krzysztof Skubiszewski. Außenminister der Republik Polen 1989–1993], Warszawa 2016.

militärischer Gewalt und der Illegalität von Annexionen. Dies wurde auf den Sitzungen der Zwei-plus-Vier-Konferenz erreicht und fand Ausdruck in Art. 1 des Zwei-plus-Vier-Vertrages und im deutsch-polnischen Grenzvertrag. In den bilateralen Verträgen mit den anderen Nachbarstaaten Polens¹², die sich im Zuge der politischen Veränderungen zu Beginn der 1990er Jahre herausgebildet hatten, wurde der bestehende territoriale Status quo in der Region bestätigt.

Der „große“ Vertrag bestätigte vor allem das Bestreben Polens nach dauerhafter Verankerung in der demokratischen Staatengemeinschaft des Westens. Daraus resultierten die Einbindung Polens in das Netzwerk internationaler Verträge, die den Schutz der Menschenrechte garantierten (insbesondere der Beitritt zum Europarat und die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention), aber auch die erfolgreichen Bemühungen um die Mitgliedschaft in NATO und EU. Alle diese Absichten wurden realisiert. Dabei ist jedoch stets daran zu erinnern, dass die Quelle dieser Erfolge in den fundamentalen Festlegungen hinsichtlich der konkreten Formel der Wiedervereinigung Deutschlands lag (insbesondere dessen weiterer Verbleib in NATO und EG), die während der Zwei-plus-Vier-Konferenz vereinbart wurde.¹³

4.3. Ausgewählte Probleme

Der Nachbarschaftsvertrag schuf besondere rechtliche Rahmenbedingungen für die Lösung einiger kontroverser Probleme der Vergangenheit (Minderheitenschutz), bezüglich anderer Probleme wurden beide Staaten zu Verhandlungen verpflichtet (Rückgabe der Kulturgüter). Zu anderen Problemen nahm der Vertrag nicht ausdrücklich Stellung, aber aus dem politischen Kontext ergab sich die Verpflichtung, auch hier Lösungen herbeizuführen (Entschädigungen für NS-Opfer). Im beigefügten Briefwechsel der Außenminister befürchtete man (unbegründet) andererseits ein „Vehikel“, das möglicherweise zu Vermögensansprüchen seitens früherer deutscher Eigentümer aus den kraft Potsdamer Abkommen Polen übertragenen deutschen Ostgebieten führen konnte.

¹² Siehe *Traktaty o przyjaźni i współpracy zawarte przez Polskę* [Die von Polen geschlossenen Verträge über freundschaftliche Zusammenarbeit]. Ausgewählte Dokumente, eingel. u. bearb. v. A. Przyborowska-Klimczaku. A. Sz. Staszewski, Lublin 2005.

¹³ Siehe J. Barcz, *Sprawy polskie podczas Konferencji „2 + 4“. Potwierdzenie granicy polsko-niemieckiej i odszkodowania od Niemiec (Studium z historii dyplomacji i prawa międzynarodowego)* [Die polnische Frage auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz. Die Bestätigung der deutsch-polnischen Grenze und Entschädigungen seitens Deutschland. Studium zu Diplomatiesgeschichte und Völkerrecht], Warszawa 2021.

4.3.1. Deutsche Minderheit in Polen und „Polonia“ in Deutschland

In den damaligen Vertragsverhandlungen stand die Frage der deutschen Minderheit in Polen im Vordergrund. Die diesbezüglichen Gespräche wurden insofern erleichtert, als durch die „Gemeinsame Erklärung“ von Ministerpräsident Mazowiecki und Bundeskanzler Kohl vom 14. November 1989 bereits ein Umbruch in der Herangehensweise in Hinblick auf dieses Problem eingetreten war. Die polnische Seite vertrat dabei den klaren Standpunkt, dass sich der geltende internationale Standard auch im Nachbarschaftsvertrag widerspiegeln sollte. Die Einigung auf eben diese Prämisse als gemeinsame Ausgangsbasis ermöglichte eine fruchtbare Diskussion über entsprechende vertragliche Bestimmungen. Auf Seiten der deutschen Verhandlungspartner übergang man die extremen Forderungen der Vertriebenenverbände, da diese die internationalen Standards überschritten (Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft, Bildung eines unabhängigen Rechtsorgans zur Erledigung strittiger Fragen, Autonomie Schlesiens).

Zwei umfangreiche Artikel (Art. 20 und 21) definieren die Rechte der Angehörigen der Minderheit und die diesbezüglichen Verpflichtungen der Staaten, wobei diese Rechte und Verpflichtungen von den Vertragsparteien „in Einklang mit dem internationalen Standard für Minderheiten“ zu verwirklichen sind. Grundlage dieser Bestimmungen waren die Kopenhagener Erklärung über die „menschliche Dimension“ der KSZE vom 29. Juni 1990 sowie die damals abgegebenen Empfehlungen des Europarats (Nr. 1134). Sowohl aufgrund der historischen Rahmenbedingungen also auch der Aktivitäten der Vertriebenenverbände in der BRD war für Polen die klare Definierung der Klausel zur staatsbürgerlichen Loyalität von wesentlicher Bedeutung. Art. 22 legte die Loyalitätsklausel in Übereinstimmung mit dem geltenden internationalen Standard eindeutig fest.¹⁴

Die „Beschreibung“ der betreffenden Bevölkerungsgruppen Deutschlands und Polens bildete dabei zweifellos das schwierigste Problem. Die Probleme bei der „Beschreibung“ der in Polen lebenden Deutschen resultierten aus Art. 116 Abs. 1 GG, wonach als „Deutscher“ gilt, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Und diese Staatsangehörigkeit bewahren alle Personen, die diese bereits im Jahre 1945 besaßen und heute in den Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 leben oder Nachfahrer von diesen Personen. Man braucht nicht näher zu erläutern, dass gemäß dieser Auffassung das

¹⁴ Die Bestimmungen von Art. 22 des Nachbarschaftsvertrages entsprachen Punkt 37 der Kopenhagener Erklärung über die „menschliche Dimension“ der KSZE und knüpften auch an einschlägige Dokumente des Europarats und der UNO an.

unterscheidende Merkmal eines „Deutschen“ nicht durch dessen Nationalität, Sprache, Kultur oder Religion, sondern durch ein formaljuristisches Kriterium festgelegt wurde, das überdies politische Elemente in die Diskussion einführte, die für Polen inakzeptabel waren. Deswegen musste der Begriff der deutschen Minderheit erst eindeutig in Einklang mit der internationalen Praxis „beschrieben“ werden, bevor er Eingang in den Vertragstext finden konnte. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 stellt daher fest, dass es sich bei den „Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Polen“ um „Personen polnischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen“, handelt. Im Nachbarschaftsvertrag wird also eindeutig auf die allgemein geltenden Unterscheidungskriterien für nationale Minderheiten hingewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 116 Abs. 1 GG sein anfängliches Konfliktpotential im Juni 1991 bereits verloren hatte – aufgrund des Zwei-plus-Vier-Vertrages und des bilateralen Vertrages über die Bestätigung der bestehenden Grenze, der den bisherigen deutschen Vorbehalten bezüglich der endgültigen Gestalt dieser Grenze einen Riegel vorgeschoben hatte. Der Artikel 116 Abs. 1 GG hat dadurch seinen konfliktogenen Charakter verloren.

Die Probleme bei der „Beschreibung“ der in der BRD lebenden Personen polnischer Abstammung resultierten nicht nur aus der Tatsache, dass sich die deutsche Seite der Aufnahme des Begriffs „polnische nationale Minderheit“ in den Nachbarschaftsvertrag kategorisch widersetzte,¹⁵ sondern auch aus der großen Heterogenität dieser Personengruppe¹⁶: Ein eher kleiner Teil gehörte der alten Emigration an, die die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Ein weiterer Teil – damals über 200.000 Personen – gehörte bereits der neuen Emigration an, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit, noch ein reguläres Aufenthaltsrecht in der BRD besaß, also nach deutschem Recht unter die Kategorie der (sich teilweise illegal in der BRD aufhaltenden) „Ausländer“ einzuordnen war. Den größten Teil bildeten jedoch die Emigranten aus Polen, die den Status von „Deutschen“ im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG für sich in Anspruch nahmen, sich also aus deutscher Sicht zu ihrer deutschen Abstammung bekannten und daher in die BRD

¹⁵ Siehe den Artikel von Jerzy Sulek in vorliegendem Sammelband.

¹⁶ Vgl. näherhin J. Barcz, *Die polnische Gruppe und die deutsche Minderheit: die Frage der Begriffsdisparität im Vertrag Polen-BRD vom 17. Juni 1991. Verhandlungsbedingungen und rechtliche Konsequenzen*, in: Góralski W. M. (Hg.), *Historischer Umbruch und Herausforderung für die Zukunft. Der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Ein Rückblick nach zwei Jahrzehnten*, Warschau 2011, S. 603ff.

auswanderten. In diesem Fall ist die Angelegenheit bis heute besonders delikant. Denn diese Personen werden von deutscher Seite als Deutsche betrachtet, auch wenn sie das Gefühl der Zugehörigkeit zur polnischen Nation weiterhin bewahren. Die polnische Verhandlungsdelegation befand sich also in einer überaus komplizierten Situation, da sie die Stabilisierung der Rechtslage und zugleich die Gewährleistung des größtmöglichen Schutzes für alle vorab genannten polnischen Personengruppen anstrebte. Die Aufnahme des Begriffs „polnische Minderheit“ (in Bezug auf die bereits seit mehreren Generationen in der BRD lebenden deutschen Staatsbürger polnischer Nationalität) in den Nachbarschaftsvertrag hätte jedoch den Schutz der verhältnismäßig kleinen Gruppe der in der BRD lebenden Polen eingeschränkt.

Die letztendlich im Nachbarschaftsvertrag vereinbarten Bestimmungen berücksichtigen diese komplizierte Situation. In Art. 20 Abs. 1 ist daher die Rede von „Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen“. Diesen Personen gebührt der gleiche Schutz wie den Angehörigen einer nationalen Minderheit. Der dem Vertrag beigefügte Briefwechsel weist hingegen auf die Verpflichtung der deutschen Regierung hin, „dass sie sich bemüht, die Möglichkeit zu schaffen, damit auch die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur und Tradition bekennen und die durch die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 1 nicht erfasst werden, weitgehend in den Genuss der in Artikel 20 genannten Rechte und der in Artikel 21 genannten Möglichkeiten kommen“ (Punkt 1). Dadurch wurden ausdrücklich Personen polnischer Abstammung in Schutz genommen, die in der BRD lebten, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, sowie sog. „Wanderarbeiter“. Dies war für die damalige Zeit eine geradezu bahnbrechende, neue Lösung.¹⁷

Was die Entfaltung des Schutzes der Gruppe der in der BRD lebenden Personen polnischer Abstammung anbelangt, so ist insbesondere die „dynamische Klausel“ im Nachbarschaftsvertrag von wesentlicher Bedeutung (Art. 20 Abs. 2). Demnach ist die Fortentwicklung des internationalen Standards im Minderheitenschutz stets zu beachten. Dieser Standard wurde in den Folgejahren weiter gefestigt, z. B. durch die UNO-Erklärung von 1992 über die „Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder

¹⁷ Vgl. J. Barcz, *Poland and its Bilateral Treaties*, in: *Protection of Minority Rights through Bilateral Treaties. The Case of Central and Eastern Europe*, A. Bloed / P. van Dijk (Hg.), The Hague–London–Boston 1999, S. 101ff.

sprachlichen Minderheiten angehören“, oder durch die Rahmenkonvention des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995. Der in der BRD lebenden Personengruppe polnischer Abstammung steht es also nicht nur frei, sich organisatorisch nach Belieben zu konsolidieren. Sie hat auch das Recht, sich zum Schutz ihrer Identität auf den in diesen Dokumenten genannten Standard zu berufen.

4.3.2. Entschädigungen für ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter

Der Nachbarschaftsvertrag enthält keine Bestimmungen zur Frage der Entschädigungen für in Polen lebende Opfer nationalsozialistischer Verbrechen.¹⁸ Prinzipielle Unterschiede der beiderseitigen rechtlichen Standpunkte in der Vergangenheit bewirkten, dass eine Lösung des Problems auf juristischer Ebene nicht möglich war. Es musste hingegen eine politische Lösung gefunden werden, auf deren Basis die in Polen lebenden NS-Opfer bestimmte Unterstützungsleistungen erhalten konnten. Ein solcher Lösungsversuch hatte bereits während der Begegnung von Ministerpräsident Mazowiecki und Bundeskanzler Kohl bei dessen Polenbesuch im November 1989 erstmals Gestalt angenommen. Die konkreten politischen Festlegungen zogen sich parallel zu den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen bis zur endgültigen Finalisierung auf den Treffen zwischen Ministerpräsident Bielecki und Bundeskanzler Kohl vom 5. März und 17. Juni 1991 hin. Bei letzterer Begegnung wurde die einmalige Auszahlung von 500 Mio. DM für „schwer geschädigte Opfer nationalsozialistischer Verfolgung“ vereinbart. Mit Notenwechsel vom 16. Oktober 1991 wurde diese Vereinbarung auch formell zum Abschluss gebracht.

Die Vereinbarung bildete die Grundlage für die nach polnischem Recht errichtete „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“, der die Auszahlung der Entschädigungsleistungen für polnische NS-Opfer übertragen wurde.¹⁹ Genau die gleiche Formel wandte man in den Folgejahren bei der Bereitstellung zusätzlicher Entschädigungsleistungen u. a. seitens der BRD und Öster-

¹⁸ Siehe den Artikel von Jerzy Sulek in vorliegendem Sammelband.

¹⁹ Vgl. J. Sulek, *Niemiecka pomoc humanitarna i finansowa w latach 1991–2004 dla poszkodowanych przez III Rzeszę w Polsce. Problemy polityczno-prawne* [Deutsche humanitäre und finanzielle Hilfe für vom Dritten Reich in Polen geschädigte Personen 1991–2004. Politische und rechtliche Probleme], in: *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004* [Das Problem der Reparationen, Entschädigungen und Ausgleichsleistungen in den deutsch-polnischen Beziehungen 1944–2004], W. Góralski (Hg.). Bd. 1, Warszawa 2004, S. 337ff.

reichs an.²⁰ Insgesamt flossen auf dieser Grundlage über 6 Milliarden PLN für ehemalige NS-Opfer nach Polen. Dies war die größte Summe, die das wiedervereinigte Deutschland zur Entschädigung der NS-Opfer in Mittel- und Osteuropa bereitstellte, die früher von der BRD fast völlig übergangen worden waren.²¹

4.3.3. Vermögensansprüche ehemaliger deutscher Eigentümer

Gegenstand starker Kritik waren die im Briefwechsel zum Nachbarschaftsvertrag enthaltenen Formulierungen, dass dieser sich mit Eigentumsfragen nicht befasse. Daraus zog man die Schlussfolgerung, dass Polen damit die von deutscher Seite erhobenen Ansprüche aufgrund der kraft des Potsdamer Abkommens vollzogenen Enteignungen von Vermögen akzeptiert habe. Derartige Schlussfolgerungen waren jedoch unbegründet. Aus einschlägigen Quellenpublikationen geht hervor,²² dass den polnischen Unterhändlern die doppelte Absicht der deutschen Initiative bekannt war. Denn die Initiative zielte einerseits darauf ab, die Ratifizierung des Nachbarschaftsvertrages in der BRD zu erleichtern, enthielt aber zugleich die versteckte Drohung, zur Diskussion über die „deutschen Ansprüche“ zurückzukehren.

Diese Formulierungen wurden vereinbart, weil die polnischen Unterhändler sich sicher sein konnten, dass potentielle deutsche Ansprüche in Bezug auf das in den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches zurückgelassene Vermögen keine Rechtsgrundlagen hatten und daher keine Chance bestand, diese erfolgreich geltend zu machen. Zugleich existierten auch auf polnischer Seite gewichtige Ansprüche in Hinblick auf Leistungen für ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter. Daneben gab und gibt es unerledigte Probleme bezüglich der Rückgabe der Kulturgüter.

Die damalige Einschätzung der polnischen Unterhändler sollte sich voll und ganz bestätigen. Denn die politische Vereinbarung beider Regierungen

²⁰ Siehe dazu den Überblick von J. Barcz / B. Jałowiecki / J. Kranz, *Między pamięcią a odpowiedzialnością. Rokowania w latach 1998–2000 w sprawie świadczeń za pracę przymusową* [Zwischen Erinnerung und Verantwortung. Die Verhandlungen über humanitäre Ausgleichsleistungen für Zwangsarbeit 1998–2000], Warszawa 2004.

²¹ Vgl. näherhin: J. Barcz / J. Kranz, *Reparacje od Niemiec po drugiej wojnie światowej w świetle prawa międzynarodowego. Aspekty prawa i praktyki* [Deutsche Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg im Spiegel des Völkerrechts. Rechtliche und praktische Aspekte], Warszawa 2019 [insb. Kap. 6–7].

²² Vgl. Vermerk zum Besuch von Außenminister Krzysztof Skubiszewski in der BRD vom 25.–28. April 1991 (Dokument Nr. 91), in: *Polska wobec zjednoczenia Niemiec*, S. 501ff.

auf der Grundlage eines bei den Völkerrechtsprofessoren Jan Barcz und Jochen Abr. Frowein beauftragten und am 2. November 2004 vorgelegten „Gutachtens zu Ansprüchen aus Deutschland gegen Polen in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg“²³ bestätigte eindeutig, dass deutsche Ansprüche aufgrund von zurückgelassenem enteignetem Vermögen in den nach Kriegsende an Polen übergebenen Gebieten „keine Rechtsgrundlage haben“ und die Bundesregierung derartige Ansprüche nicht unterstützen würde. Eine uneingeschränkte völkerrechtliche Bestätigung erhielt der polnische Standpunkt durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 7. Oktober 2008, der die Klagen der Preußen Treuhand als unberechtigt zurückwies.²⁴

4.4. Resümee

In der Zeit der Wirren in den deutsch-polnischen Beziehungen seit der Machtübernahme der PiS-Regierung würde man den „großen“ Vertrag am liebsten ganz vergessen. Wenn man überhaupt an ihn erinnert, dann nur im Kontext seiner Revision oder sogar Aufkündigung.²⁵ Diese Vorgehensweise in Hinblick auf den „großen Vertrag“ ist von Grund auf falsch und zum Scheitern verurteilt. Denn dieser Vertrag bildet in der politischen Geschichte Europas ein bleibendes Symbol für die deutsch-polnische Verständigung und den neuen Ort Polens auf der Landkarte Europas. Nichtsdestotrotz wird nach der Verdrängung der PiS von der Macht ein Neuaufbruch in den deutsch-polnischen Beziehungen nötig sein, der mit der Rückkehr Polens an seinen eigentlichen Ort in der Europäischen Union in Einklang steht.

Die Bedeutung des „großen“ Vertrages wurde zu Recht im Spiegel des Umbruchs in den deutsch-französischen Beziehungen bewertet, dessen Symbol der Élysée-Vertrag wurde. Daher lohnt es sich vielleicht, erneut auf dieses Musterbeispiel zurückzugreifen. Um die symbolische Bedeutung des Élysée-Vertrages hervorzuheben und sich zugleich den neuen Herausforderungen zu stellen, unterzeichneten Deutschland und Frankreich am

²³ Vgl. Zeitschrift für ausländisches, öffentliches Recht und Völkerrecht 65 (2005), S. 625 ff.

²⁴ Siehe dazu umfassend den Artikel von Witold M. Góralski in vorliegendem Sammelband.

²⁵ Vgl. J. Barcz, „*Miałeś chamię złoty róg ...*“. *Co dalej z politycznymi stosunkami Polska-Niemcy* [„Du Lümmel, du hattest das goldene Horn...“ Wie soll es mit den politischen Beziehungen zwischen Polen und Deutschland weitergehen?], in: *Dziedzictwo Krzysztofa Skubiszewskiego w polityce zagranicznej RP* [Krzysztof Skubiszewskis Erbe in der Außenpolitik Polens], A. Bieńczyk-Missala / R. Kuźniar (Hg.), Warszawa 2020.

22. Januar 2019 in Aachen einen Vertrag über die gegenseitige Zusammenarbeit und Integration.²⁶ Der Vertrag konzentriert sich auf die Intensivierung der Koordinierung und Zusammenarbeit in der Europa-, Sicherheits- und Regionalpolitik.

Es wäre lohnenswert, über einen ähnlichen Vertrag nachzudenken, der jenen Neuaufbruch auch in den deutsch-polnischen Beziehungen anzeigen würde. Vielleicht könnte man einem solchen Vertrag ein trilaterales (deutsch-französisch-polnisches) Protokoll beifügen, durch das Polen zur Vertragsseite derjenigen Bestimmungen des Aachener Vertrages werden würde, die sich auf die Kooperation in der Europa- und Sicherheitspolitik beziehen. Dies würde zugleich das Weimarer Dreieck revitalisieren – eine für Polen äußerst wertvolle „politische Konstellation“, die vor 30 Jahren am 29. August 1991 von den Außenministern Deutschlands, Frankreichs und Polens (Hans-Dietrich Genscher, Roland Dumas und Krzysztof Skubiszewski) geschaffen wurde.²⁷

Drei Jahrzehnte nach der Unterzeichnung des „großen“ Vertrages hat sich die „Polonia“ in Deutschland einerseits konsolidiert. Andererseits hat sich ihr inzwischen eine große Gruppe von polnischen Bürgern angeschlossen, die nach dem EU-Beitritt Polens – als Unionsbürger – das Recht auf Freizügigkeit nutzen. Diese Veränderungen könnte ein neuer Vertrag berücksichtigen, indem er auf den weitaus höheren und differenzierten Standard beim internationalen Schutz unterschiedlicher nationaler, ethnischer oder sprachlicher Gruppen Bezug nimmt. Eine solche Möglichkeit sieht der „große“ Vertrag in der „dynamischen“ Klausel ja bereits vor.

Die Frage der „deutschen Ansprüche“ gegen Polen ist inzwischen in die Rumpelkammer der Geschichte eingegangen. Ähnlich veraltet klingt auch das Sirenengeheul des Sejm-Abgeordneten Mularczyk, der seit Jahren Trugbilder enormer deutscher Reparationszahlungen entfaltet, die derzeit überhaupt keine Aussicht auf Erfolg haben,²⁸ und lediglich dazu dienen, antideutsche Ängste zu wecken. Dagegen sollte man sich vielmehr darauf konzentrieren, den noch lebenden Opfern von NS-Verbrechen ein würdiges Leben im Alter zu gewährleisten (was die „politische Lösung“ ermöglicht und sogar

²⁶ Siehe „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration“, in: BGBl. Teil II Nr. 19 (2019), S. 898ff.

²⁷ Siehe die „Gemeinsame Erklärung der Außenminister von Deutschland, Frankreich und Polen zur Zukunft Europas“ v. 29. August 1991 in Weimar, in: Zbiór Dokumentów, Nr. 2 (1992).

²⁸ Vgl. J. Barcz / J. Kranz, *Reparacje od Niemiec po drugiej wojnie światowej w świetle prawa międzynarodowego*, S. 368ff.

zu solchen Handeln moralisch verpflichtet) und zugleich die gemeinsame Erinnerung an die tragische Zeit des Zweiten Weltkrieges weiter wachzuhalten. „Erinnerung und historische Reflexion müssen unsere Beziehungen begleiten. Sie sollten jedoch nicht die Hauptmotivation für diese Beziehungen bilden, sondern den gegenwärtigen und den auf die Zukunft gerichteten Motivationen den Weg bahnen.“²⁹

Empfohlene Literatur

Akt historyczny. 30 lat Traktatu o potwierdzeniu granicy polsko-niemieckiejna Odrze i Nysie Łużyckiej, J. Barcz / K. Ruchniewicz (Hg.), Warszawa 2021.

Akt normalizacyjny. 50 lat Układu o podstawach normalizacji stosunków PRL–RFN z 7 grudnia 1970 roku, J. Barcz / K. Ruchniewicz (Hg.), Warszawa 2021.

Barcz J., *Sprawy polskie podczas Konferencji „2 + 4”. Potwierdzenie granicy polsko-niemieckiej i odszkodowania od Niemiec (Studium z historii dyplomacji i prawa międzynarodowego)*, Warszawa 2021.

Dziedzictwo Krzysztofa Skubiszewskiego w polityce zagranicznej RP, A. Bieńczyk-Missala / R. Kuźniar (Hg.), Warszawa 2020.

Historischer Umbruch und Herausforderung für die Zukunft. Der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Ein Rückblick nach zwei Jahrzehnten, Góralski W. M. (Hg.), Warschau 2011.

Polska wobec zjednoczenia Niemiec 1989–1991. Dokumenty dyplomatyczne, Wł. Borodziej (Hg.), Warszawa 2006.

Polska–Niemcy. Dobre sąsiedztwo i przyjazna współpraca, J. Barcz / M. Tomala (Hg.), Warszawa 1992.

Polska-Niemcy 1945–2007. Od konfrontacji do współpracy i partnerstwa w Europie. Studia i dokumenty, W. M. Góralski (Hg.), Warszawa 2007.

Sufek J., *Na drodze do porozumienia i pojednania z Niemcami. Wybór tekstów z lat 1989–2009*, Warszawa 2009.

²⁹ Zit. aus der Rede des polnischen Außenministers Władysław Bartoszewski auf der Sondersitzung des Bundestages und Bundesrates vom 28. April 1995 in Bonn. Der Redetext ist vorliegendem Sammelband beigelegt.

Fünfte Verhandlungsrunde über den Nachbarschaftsvertrag
– Einladung zum Arbeitessen für Mitglieder beider Delegationen



Aus der Privatsammlung von Jan Barcz.

Witold M. Góralski
(ORCID: 0000-0003-2636-207X)

Kapitel 5

Neuaufbruch in den deutsch-polnischen Beziehungen. Die Ratifizierung der Verträge über die Grenzbestätigung und die nachbarschaftlichen Beziehungen im Jahre 1991. Ein Nachtrag

5.1. Einleitende Bemerkungen

Für Polen und die BRD bedeuteten die Jahre 1989–1991 einen Neuaufbruch in ihren politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen. Der 1989 mit dem Systemwandel in Polen („Runder Tisch“) einsetzende „Völkerfrühling“ in Mittel- und Osteuropa wurde zugleich zum Katalysator der politischen Revolution in der DDR und leitete den Prozess der Wiedervereinigung Deutschlands ein. Die im Februar 1990 einberufene Zwei-plus-Vier-Konferenz eröffnete dazu erstmals eine reale Perspektive.¹ Polen stand angesichts der Zwei-plus-Vier-Konferenz vor der historischen Herausforderung, die politischen Beziehungen zu seinem künftigen Nachbarn, dem wiedervereinigten Deutschland, abschließend zu regeln. Diese Beziehungen waren seit 1949 durch den andauernden Grenzstreit und die fehlende Regelung der (euphemisch gesagt) vielseitigen Folgen des deutschen Überfalls auf Polen im September 1939 ständig belastet gewesen. Die zwar beschränkte, aber politisch sehr erfolgreiche Teilnahme Polens an den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen sollte sich historisch gesehen als fruchtbar erweisen.

¹ Vgl. näherhin J. Barcz, *Udział Polski w Konferencji „2 + 4“. Aspekty prawne i proceduralne* [Die Teilnahme Polens an der Zwei-plus-Vier-Konferenz. Rechtliche und prozedurale Aspekte], Warszawa 1994, S. 27ff.

Der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, der von den vier Siegermächten des Zweiten Weltkrieges und beiden deutschen Staaten unterzeichnet wurde und die vom Potsdamer Abkommen vorgesehene „Friedensregelung“ ersetzte, enthielt Beschlüsse von bahnbrechender Bedeutung.

Denn gemäß dem Zwei-plus-Vier-Vertrag musste das Staatsgebiet des künftigen wiedervereinigten Deutschlands die **„Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen“**². Dabei erkannte man die Grenzen des wiedervereinigten Deutschlands als endgültig an. Darüber hinaus fanden sich im Vertrag zwei aus polnischer Sicht überaus wichtige Beschlüsse – zum einen die Verpflichtung des wiedervereinigten Deutschlands und Polens, **„die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag [zu] bestätigen“**³, und andererseits die Verpflichtung beider deutscher Staaten, zu gewährleisten, dass die Verfassung des wiedervereinigten Deutschlands keine Bestimmungen enthalten werde, die in Widerspruch zu den im Zwei-plus-Vier-Vertrag gefassten Grundsätzen stehen würden. Die erste Verpflichtung wurde nach der Wiedervereinigung durch die Unterzeichnung des deutsch-polnischen Grenzvertrages vom 14. November 1990 realisiert.⁴

Einige Monate später wurde am 17. Juni 1991 in Bonn der „Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ unterzeichnet.⁵ Der Vertrag regelt die deutsch-polnischen Beziehungen auf komplexe Weise und ist auf die Zukunft ausgerichtet – in der Überzeugung, dass Polen und Deutschland der gleichen europäischen Wertegemeinschaft angehören und ihre Beziehungen daher im Geiste der Verständigung, Zusammenarbeit und des Dialogs bei der Überwindung der schwierigen Vergangenheit gestalten werden.⁶

² Zit. Art. 1 Abs. 1 Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland.

³ Zit. Art. 1 Abs. 2, ebd.

⁴ Vgl. *Polska–Niemcy: dobre sąsiedztwo i przyjazna współpraca* [Polen und Deutschland: gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit], J. Barcz / M. Tomala (Hg.), Warszawa 1992, S. 19.

⁵ Vgl. ebd., S. 24.

⁶ Vgl. näherhin J. Barcz / W. M. Góralski, Der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit. Konzeption, grundsätzliche Regelungen und begleitende Vereinbarungen, in: Góralski W. M. (Hg.), *Historischer Umbruch und Herausforderung für die Zukunft. Der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Ein Rückblick nach zwei Jahrzehnten*, Warschau 2011, S. 284ff.

Gemäß dem während der Verhandlungen über den Grenzvertrag präzisierten Wunsch von Bundeskanzler Kohl (der von Ministerpräsident Mazowiecki wohlwollend aufgenommen wurde)⁷, vereinbarte man, dass beide Verträge – Grenzvertrag und künftiger Nachbarschaftsvertrag – in beiden Staaten gleichzeitig ratifiziert werden sollten. Die von beiderseitigem politischen Kalkül bestimmte Zusammenlegung der Ratifizierungsverfahren hatte zur Folge, dass die Debatten in beiden Parlamenten einen komplizierten Verlauf nahmen. Dies resultierte aus der für die BRD schwierigen Materie der durch den Vertrag endgültig bestätigten Grenze und aus der für Polen schwierigen Materie der guten Nachbarschaft trotz der offenen Entschädigungsfrage.

Das Ratifizierungsverfahren begann in beiden Ländern im September 1991.⁸ Die erste Lesung im Sejm fand am 13. September 1991 statt, während sie im Bundestag bereits eine Woche früher – am 6. September 1991 – eröffnet wurde. Am 16. Oktober 1991 verabschiedete der Bundestag im Rahmen der zweiten Lesung das Zustimmungsgesetz zu beiden Verträgen, während der Sejm seine Zustimmung einen Tag später – am 17. Oktober 1991 – ebenfalls erteilte. Der polnische Senat stimmte beiden Verträgen am 23. Oktober 1991 zu, der Bundesrat einige Tage darauf am 8. November 1991. Bundestag, Bundesrat, Sejm und Senat fügten ihren Zustimmungsgesetzen eigene Resolutionen hinzu.⁹ Die knappen Resolutionen von Bundesrat und Senat unterstützten beide Verträge lediglich formal, während sich Bundestag und Sejm zu den Verträgen in sachlicher Form äußerten. Dabei richtete man in beiden Parlamenten das Augenmerk auf unterschiedliche wesentliche Aspekte der Realisierung der Verträge.

5.2. Spezifische Zusammenfassung der Ratifizierungsdebatte in den Resolutionen von Sejm und Bundestag

Die Sejm-Resolution hob vor allem die völkerrechtliche Bedeutung des Grenzvertrages und den Verzicht des wiedervereinigten Deutschlands auf Gebietsansprüche hervor. Ferner betonte man das Gewicht der grenznahen

⁷ Vgl. J. Sufek, Der polnische Beitrag zur abschließenden Friedensregelung in Bezug auf Deutschland. Die gemeinsame Überwindung des deutsch-polnischen Grenzstreits, in: *Historischer Umbruch und Herausforderung*, S. 143.

⁸ Siehe die Resolutionstexte und vollständigen Stenogramme der Ratifizierungsdebatten in Sejm und Bundestag in Übersetzung: *Polska–Niemcy: dobre sąsiedztwo i przyjazna współpraca*, S. 48ff.

⁹ Vgl. ebd., S. 203 u. 88.

Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen Kooperation mit der BRD sowie die Bedeutsamkeit der Anerkennung der deutschen Minderheit in Polen sowie die gleichen Rechte für die in der BRD lebenden Polen. Der Sejm drückte sein Bedauern aus, dass es nicht zu einer vollständigen Regelung der Entschädigungsfrage, sondern dabei lediglich zu einer auf das Kulanzprinzip gestützten Verständigung gekommen sei.¹⁰ Die Resolution verlieh zudem der Hoffnung Ausdruck, dass deutsche Firmen den ausgehandelten Entschädigungsfonds für die vom Dritten Reich geschädigten Personen (KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiter) zukünftig unterstützen würden.

Die Resolution des Bundestages enthielt andere Akzente und bestimmte Postulate. In erster Linie wurde betont, dass das wiedervereinigte Deutschland seine Beziehungen zu Polen in Einklang mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag gestalten (also dessen Beschlüsse ausführen) werde. Denn dies entspreche dem Wunsch aller Deutschen nach dauerhafter Verständigung und Versöhnung mit dem polnischen Volk. Ein wesentlicher Aspekt der Resolution war die Feststellung, dass die gemeinsame Grenze als Grundlage des friedlichen Zusammenlebens in Europa unverletzlich sei, woraus sich für „viele, insbesondere aus ihrem Vaterland vertriebene Deutsche die schmerzliche Tatsache ergebe, dass die bestehende deutsch-polnische Grenze endgültig ist“¹¹. Zugleich hob man etwas relativierend hervor, dass die Beschlüsse des Grenzvertrages einen „historischen deutschen Beitrag zum Werk des Friedens in Europa“ nach dem „furchtbaren Leid und Unrecht, das sich Deutsche und Polen in diesem Jahrhundert gegenseitig angefügt haben“¹², bilden.

Wesentlich ergänzt wurde dieser Standpunkt durch die Ankündigung des Bundestages, den künftigen Beitritt Polens zur Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen, wobei darauf hingewiesen wurde, dass dies eine Regelung zahlreicher Probleme erlauben würde, u. a. die „Möglichkeit für deutsche Bürger, einschließlich derer, die ihre Heimat verlassen mussten, sich in Polen

¹⁰ Dabei ging es um zwei Vereinbarungen, die in Form von Notenwechseln geschlossen wurden – die erste vom 16. Oktober 1991 zwischen Ministerratsamtschef Krzysztof Żabiński und Außenstaatssekretär Dieter Kastrup, und die zweite vom 12. Dezember 1991 zwischen Ministerratsamtschef Wojciech Włodarczyk und Außenstaatssekretär Dieter Kastrup; siehe den genauen Wortlaut der Noten in: *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004* [Das Problem der Reparationen, Entschädigungszahlungen und Ausgleichsleistungen in den deutsch-polnischen Beziehungen 1944–2004]. Bd. 2 (Dokumente), red. Sł. Dębski / W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 537–538; vgl. auch J. Sulek, *Von den individuellen Entschädigungen zur humanitären Hilfe und finanziellen Leistungen. Eine Bilanz der Auszahlungen von Deutschland aus den Jahren 1991–2011 für die Opfer des Nationalsozialismus in Polen*, in: *Historischer Umbruch und Herausforderung*, S. 552.

¹¹ Zit. nach: *Polska–Niemcy: dobre sąsiedztwo*, S. 88.

¹² Zit. ebd., S. 88.

niederzulassen“¹³. Dabei wurde die Hoffnung geäußert, dass dies bald möglich sein werde – ergänzt durch den Wunsch, dass „in traditionellen Gebieten der deutschen Minderheit in Polen offizielle topographische Bezeichnungen auch in deutscher Sprache zugelassen werden“¹⁴.

Die Resolution des Bundestages endete mit dem dringlichen Aufruf zur deutsch-polnischen Versöhnung, zu der besonders die Jugend aktiv beitragen könne. Ferner erinnerte man an die vorgesehene Gründung der „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“¹⁵.

5.3. Die Bedeutung der Verträge für die Bundesrepublik, Polen und Europa im Spiegel der Regierungserklärungen

Über die Ratifizierung der Verträge debattierten beide Parlamente in zwei Lesungen. Den Tenor gaben dabei die Verlautbarungen der Repräsentanten beider Regierungen an. Außenminister Skubiszewski betonte in der am 13. September 1991 beginnenden Sejm-Debatte vor allem die enorme Bedeutung des Grenzvertrages für die Sicherheit und territoriale Integrität Polens. Denn dadurch seien sämtliche Zweideutigkeiten der rechtlichen Lage in Hinblick auf die deutsch-polnische Grenze und deren Bindung an den Zwei-plus-Vier-Vertrag beseitigt worden. Kraft dieses Vertrages seien die Grenzen des wiedervereinigten Deutschlands in politischer und rechtlicher Hinsicht endgültig, so dass fortan weder ein Friedensvertrag noch andere Formen der friedlichen Regelung in Betracht kämen.¹⁶ In Bezug auf den Nachbarschaftsvertrag verwies Skubiszewski auf dessen gesamteuropäische Bedeutung sowie auf die Regelung der Gesamtheit der gegenseitigen Beziehungen, die sich auf eine neue Konzeption der internationalen Beziehungen stütze. Dabei unterstrich er das Gewicht dieser Regelung für die Integration Polens mit Westeuropa.¹⁷

Ministerpräsident Bielecki betonte bei der Eröffnung der Sejm-Debatte am 18. Oktober 1991 die strategischen Ziele der geschlossenen Verträge. Er beleuchtete die Perspektive der Integration Polens mit der Europäischen

¹³ Zit. ebd., S. 89.

¹⁴ Zit. ebd.

¹⁵ Siehe die Note der polnischen Regierung an die Bundesregierung bezüglich der „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“ vom 12. Dezember 1991 sowie die dazu am 7. Januar 1992 unterzeichnete Note von Außenstaatssekretär Dieter Kastrop an Ministerratsamtschef Wojciech Włodarczyk, in: *Problem reparacji*, S. 538–539.

¹⁶ Vgl. *Polska–Niemcy*, S. 122.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 123.

Gemeinschaft und der Beteiligung an einem neuen europäischen Sicherheitssystem. Bielecki verwies zudem auf die Schaffung völkerrechtlicher Grundlagen für die Beziehungen seines Landes mit dem wiedervereinigten Deutschland. Dabei stellte er die besondere Bedeutung der deutsch-polnischen Verständigung als Weg Polens nach Europa heraus.¹⁸

Die bereits wenige Tage früher am 6. September 1991 beginnende Debatte im Bundestag wurde durch die Stellungnahme von Bundeskanzler Kohl eröffnet. Dabei wies dieser darauf hin, dass beide Verträge in der Geschichte beider Staaten und Völker die Rolle eines Grenzpfahls einnahmen und damit einen unverzichtbaren Beitrag zur neuen europäischen Ordnung leisten würden, die auf Frieden, Stabilität und Zusammenarbeit beruhe. Unter Berufung auf die historischen Voraussetzungen der Freundschaft zwischen Deutschen und Polen erwähnte Kohl die begeisterte Aufnahme polnischer Emigranten nach dem Novemberaufstand von 1830/31 in Sachsen, Bayern und Baden. Die aktuelle Bedeutung der historischen Bezüge charakterisierte er wie folgt: „Als Polen seine Freiheit und Unabhängigkeit wiedergewann, und Deutschland seine Freiheit und Einheit, konnte man sich die Hände reichen zum Zeichen des Friedens und der guten Nachbarschaft.“¹⁹

In der Debatte vom 6. September 1991 bezeichnete Außenminister Genscher die Unterzeichnung beider Verträge mit Polen als Kehrtwende in den bilateralen Beziehungen, da sich Deutschland und Polen damit der gemeinsamen Gestaltung der friedlichen Zukunft Europas zugewandt hätten. Die Verträge seien Wegweiser der Versöhnung zwischen beiden Völkern und zugleich Meilensteine bei der Errichtung einer neuen Ordnung des Friedens, der Freiheit und der Zusammenarbeit in Europa.²⁰

5.4. Die Bewertung der Verträge über Grenzbestätigung und gute Nachbarschaft in der Ratifizierungsdebatte von Sejm und Bundestag

Die Abgeordneten beider Parlamente setzten die positive Bewertung beider Verträge insgesamt fort, wobei auch kritische Stimmen zu einzelnen Lösungen laut wurden. Die kritischen Akzente waren auf beiden Seiten recht unterschiedlich.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 148.

¹⁹ Zit. ebd., S. 49.

²⁰ Vgl. ebd., S. 66ff.

Bei der Debatte im Sejm stellte man die Lösungsansätze hinsichtlich individueller Entschädigungen in Frage und hielt die Gründung der „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“ für nicht ausreichend. Dabei fragte man nach generellen deutschen Reparationsleistungen und verwies auf das fehlende Gleichgewicht zwischen den Rechten der deutschen Minderheit in Polen und in der BRD lebenden polnischen Bürgern. Die Perspektive der Niederlassung von Deutschen in Polen stieß hingegen auf allgemeine Missbilligung.

Im Bundestag wurden in erster Linie zwei Gesichtspunkte kritisch bewertet: Der Verlust der ehemaligen deutschen Ostgebiete als eigentümliches Äquivalent für die Wiedervereinigung Deutschlands sowie die als nicht ausreichend angesehene Regelung zum Status der deutschen Minderheit in Polen.

5.4.1. Die Wiedervereinigung Deutschlands als Äquivalent für die endgültige Anerkennung der deutsch-polnischen Grenze

Bundeskanzler Kohl und Außenminister Genscher nahmen in dieser Frage recht ähnliche Standpunkte ein. Kohl machte deutlich, dass die „Verträge unverzichtbare Voraussetzungen dafür waren, um unseren Weg zur friedlichen Einheit und Freiheit mit Einwilligung aller Nachbarn verwirklichen zu können“²¹. Genscher fügte hinzu, dass die „Bestätigung der bestehenden deutsch-polnischen Grenze ein unabdingbarer Schritt auf dem Weg zur deutschen Einheit gewesen“²² sei. Damit bekräftigte er zugleich die Feststellung von Staatsminister Hans Schäfer, wonach „aus Sicht der Bundesregierung keine Alternative zu dem von der Regierung gewählten Weg bestanden“ habe. Dabei sei sich die Bundesregierung bewusst gewesen, dass „dies eine schmerzliche Entscheidung für diejenigen sein wird, die ihre Heimat verloren haben“²³. Im weiteren Verlauf der Debatte im Bundestag wurden Äußerungen laut, die von noch größerer Bitterkeit geprägt waren.

Dabei traten zwei Grundhaltungen in Hinblick auf dieses Problem deutlich zutage: der von den Grünen unterstützte und ergänzte Standpunkt der Sozialdemokraten und der eher historisch reflektierte Standpunkt der Christdemokraten.

Die Sozialdemokraten (Hans Koschnick und Markus Meckel²⁴) wiesen auf das Erbe Willy Brandts hin, der durch den Warschauer Vertrag von

²¹ Zit. ebd., S. 49.

²² Zit. ebd., S. 67.

²³ Zit. ebd., S. 105.

²⁴ Vgl. ebd., S. 57 u. 79.

1970 den ersten Schritt in diese Richtung getan habe. Hingegen stellten die Christdemokraten aufgrund ihrer von Vertriebenenkreisen mitgeprägten Wählerschaft den deutschen „Tribut“ in Form der endgültigen Anerkennung der deutsch-polnischen Grenze für die Wiederherstellung der deutschen Einheit vielfach in Frage. Vor diesem Hintergrund hob sich die interessante Auffassung des sozialdemokratischen Abgeordneten Hans Koschnick ab: Die öffentliche Meinung in Deutschland sei von christdemokratischen Politikern durch das Wecken irrealer Hoffnungen auf eine Rückgabe der verlorenen Ostgebiete jahrelang in die Irre geführt worden. Völlig unreal sei auch die den Oberschlesiern gegebene Zusicherung gewesen, dass der Bundestag „einem Grenzvertrag niemals zustimmen wird, um ihnen später die unrealistische Perspektive der Bildung einer eigenen europäischen Region unter EG-Schirmherrschaft als reale Möglichkeit anzubieten“²⁵. Diese Äußerung zielte auf die CDU/CSU, die durch derartige Thesen die Wählerstimmen der aufgrund des Potsdamer Abkommens ausgesiedelten Deutschen jahrelang erobern konnte.

In der Debatte über den Grenzvertrag gaben jedoch christdemokratische Abgeordnete den Ton an. Karl Lamers (CDU) z. B. betonte, dass „Deutschland diesmal seine Einheit in Übereinstimmung mit Europa erlangen wollte und keine andere Wahl hatte, was mit dem endgültigen Verlust der Heimat verbunden war“²⁶. In diesem Kontext äußerte sich der FDP-Abgeordnete Ulmer kritisch über die Wiedervereinigung als Bedingung für die Grenz-erkennung. Er fügte dabei hinzu, dass die Grenz-erkennung insgesamt ein „bitterer Preis für den Tod und das furchtbare Leid“ gewesen sei, das „das nationalsozialistische Deutschland Millionen von Menschen zugefügt“²⁷ habe. Eine etwas andere Auffassung über die Frage der Wiedervereinigung vertrat der CDU/CSU-Abgeordnete Christian Schmidt, der damalige Bericht-erstatte des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages. Denn er knüpfte an den Zwei-plus-Vier-Vertrag an, der „uns Deutschen die staatliche Ein-heit brachte“, aber es „uns auch nicht ersparte, der endgültigen Bestätigung der deutsch-polnischen Grenze die Zustimmung zu erteilen“. Dabei merkte Schmidt an, dass „uns niemand in unserer Forderung unterstützt hat, über diese völkerrechtlich offene Frage nochmals zu verhandeln“²⁸.

Ganz anders ging der PDS-Abgeordnete Hans Modrow (letzter DDR-Ministerpräsident) an das Problem der Anerkennung der deutsch-

²⁵ Zit. ebd., S. 59.

²⁶ Zit. ebd., S. 63.

²⁷ Zit. ebd., S. 81.

²⁸ Zit. ebd., S. 91.

polnischen Grenze heran. Modrow erinnerte daran, dass „die deutsch-polnische Grenze bereits im Görlitzer Abkommen von 1950 völkerrechtlich für immer anerkannt worden“ sei, „während das Bundesverfassungsgericht später im Kontext des Warschauer Vertrages von 1970 zweimal festgestellt“ habe, dass „damit keine völkerrechtliche Anerkennung der polnischen Westgrenze verbunden“²⁹ sei.

Auch die mit den Vertriebenenorganisationen verbundenen Abgeordneten, der parteilose Ortwin Lowack und Wolfgang von Stetten (CDU), äußerten sich kritisch über beide Verträge. Lowack zweifelte generell an ihrer Wirksamkeit, denn „so wie die Pariser Vorortverträge vor der Geschichte nicht bestanden, werden auch die Verträge mit Polen nicht bestehen“³⁰. Von Stetten drückte dies etwas anders aus: „Die willkürliche Abtrennung von knapp einem Viertel des Deutschen Reiches und die Vertreibung von Millionen von Deutschen 1945 stand und steht weiterhin in Widerspruch zum Völkerrecht“. Dabei fügte er hinzu: „Auch heute verzichten wir auf diese Gebiete nicht, das ist bereits infolge der geschaffenen Tatsachen und anderer Verträge geschehen. Wir bestätigen diese Grenze jedoch nicht. [...] Eine Zustimmung würde leichter fallen, wenn es zu einer Geste des Eingeständnisses über das Unrecht der Vertreibung und der unmenschlichen Dinge gekommen wäre, auch von polnischer Seite“³¹.

Vor diesem Hintergrund klang die Äußerung des langjährigen Sprechers der Landsmannschaft Ostpreußen, Otfried Hennig (CDU), etwas versöhnlicher: Die Heimat „mag in völkerrechtlichem Sinne von Deutschland abgetrennt worden sein. Man kann jedoch seine Heimat nicht verlieren, da sie Heimat bleibt. Derzeit ist es die Heimat von Polen und Deutschen“³².

Die Debatte im Bundestag bezog sich auf verschiedene Voraussetzungen der Kritik am Grenzvertrag mit Polen, führte aber nicht zu dessen Ablehnung. Letztendlich plädierte eine große Mehrheit der Abgeordneten für die Zustimmung zum Vertrag. Ausschlaggebend war dabei nicht nur die Überzeugung, dass die „Tür bereits früher ins Schloss gefallen war“, sondern auch das Bewusstsein, dass man mit einer gewissen Prise Demut die erreichte nationale Einheit annehmen müsse, deren Preis die Siegermächte den Deutschen (de facto bereits 1945) festgelegt hatten.

²⁹ Zit. ebd., S. 101.

³⁰ Zit. ebd., S. 74.

³¹ Zit. ebd., S. 120.

³² Zit. ebd., S. 108.

5.4.2. Individuelle Entschädigungen in den deutsch-polnischen Beziehungen

Die Frage der deutschen Kriegsreparationen und individuellen Entschädigungszahlungen an Polen bildete einen wichtigen, kritisch erörterten Gesichtspunkt in der Sejm-Debatte über beide Verträge. Dieses Thema wurde von der Mehrheit der an der Debatte teilnehmenden Abgeordneten aufgegriffen, wobei man auf unterschiedliche Aspekte der Bedeutung für die künftigen Beziehungen beider Staaten einging. Kennzeichnend für die Wortmeldungen waren eine gewisse politische Mäßigung und das dabei zutage tretende Verantwortungsbewusstsein vieler Abgeordneter.

5.4.2.1. Die kritische Haltung des Sejm zur Frage der deutschen Entschädigungszahlungen an polnische NS-Opfer

Die am 13. September 1991 im Sejm eingeleitete Debatte begann mit einer bitteren Feststellung von Außenminister Skubiszewski, der in seiner Rede zu beiden Verträgen daran erinnerte, dass sich die „Frage der uns zustehenden Kriegsentschädigungen nach dem Zweiten Weltkrieg für uns besonders ungünstig entwickelt hat. Die Regierung der VR Polen hat hier sträfliche Fehler begangen und sträfliche Versäumnisse zugelassen. Aufgrund der deutschen Rechtsposition gab und gibt es keine Möglichkeit, die Entschädigungsfrage auf rechtlicher Ebene zu lösen“³³. Im weiteren Verlauf seiner Rede präsentierte Skubiszewski den Abgeordneten das Konzept einer Verständigung mit der BRD in Bezug auf individuelle Entschädigungsleistungen an vom Dritten Reich „schwer geschädigte“ polnische Bürger, die durch die „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“ ausgezahlt werden sollten.

Während der ersten Lesung kamen lediglich Abgeordnete zu Wort, die bestimmte Abgeordnetenklubs vertraten. Insgesamt lassen sich die Wortmeldungen zur Entschädigungsfrage in zwei Gruppen unterteilen:

- Einerseits Abgeordnete, die Verständnis für die schwierige Verhandlungssituation der polnischen Regierung zeigten und Bedauern „gegenüber dem wiedervereinigten Deutschland äußerten, dass es der anderen [deutschen] Seite in dieser für viele Polen schmerzlichen Angelegenheit an einem würdigen Verständnis der Argumente gemangelt hat“ (Józef Oleksy – Bündnis der Demokratischen Linken).³⁴ In ähnlichem Ton äußerte sich die Abgeordnete Maria Stolzman (Demokratische Union): „Ich möchte mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die Regelung der

³³ Zit. ebd., S. 123.

³⁴ Zit. ebd., S. 128.

Angelegenheit im Rahmen der Verträge unmöglich war.“³⁵ Andere Abgeordnete kritisierten das Fehlen einer umfassenden Regelung der Entschädigungsfrage für die in Polen lebenden NS-Opfer und kündigten eine Prüfung der von der polnischen Regierung getroffenen Kulanzvereinbarung an, die lediglich als symbolische Geste betrachtet wurde (Zbigniew Kostrzewa – Klub der Unabhängigen Abgeordneten)³⁶ oder forderten die polnische Regierung auf, in ihren Bemühungen um deutsche materielle Ausgleichsleistungen für NS-Opfer nicht nachzulassen (Ryszard Gajewski – Polnischer Katholischer Sozialverband)³⁷;

- Andererseits derjenigen (in der Minderheit befindlichen) Abgeordneten und Klubvertreter, die vor allem die polnische Regierung kritisierten und ihr u. a. fehlende Entschlossenheit angesichts des 1953 von der VR Polen (Ministerpräsident Bolesław Bierut) offiziell erklärten Verzichts auf Entschädigungsansprüche gegen Deutschland vorwarfen. Laut dem Abgeordneten Janusz Dobrosz (Polnische Bauernpartei) war dieser Verzicht „nie eine Quelle des Völkerrechts und schon gar nicht der Wille des polnischen Volkes gewesen.“ Zugleich vertrat Dobrosz die These, dass es „keine echte Versöhnung zwischen unseren Völkern geben wird, solange in unserer Gesellschaft das Bewusstsein von Unrecht und Ungerechtigkeit herrschen wird“³⁸. Auf die moralischen Aspekte deutscher Entschädigungen für Polen ging auch der Abgeordnete Ziemowit Gawski („Pax“-Vereinigung) ein und hob hervor, dass es „um eine elementare moralische Ordnung in den internationalen und zwischenmenschlichen Beziehungen geht. Es geht schlicht um die Ehrlichkeit, die es gebietet, für das zugefügte Unrecht Genugtuung zu leisten“. Zugleich stellte er den formalen Antrag auf Ablehnung der „Ratifizierung des deutsch-polnischen Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, falls die Frage der zivilrechtlichen Entschädigungen für polnische Weltkriegsopfer nicht einvernehmlich gelöst wird“³⁹.

In der Sejm-Debatte vom 18. Oktober 1991 setzten die Abgeordneten die Diskussion über die Verträge fort, die Ministerpräsident Bielecki wiederaufgenommen hatte. Dieser ließ dabei jedoch die Entschädigungsfrage unerwähnt und konzentrierte seine Überlegungen auf die strategische Bedeutung beider Verträge für Polen und Europa. Der Berichterstatter des Ausschusses

³⁵ Zit. ebd., S. 133.

³⁶ Vgl. ebd., S. 139.

³⁷ Vgl. ebd., S. 141.

³⁸ Zit. ebd., S. 130.

³⁹ Zit. ebd., S. 138.

für Auswärtige Angelegenheiten, Jan Czaja, gab die Zustimmung des Ausschusses zur Ratifizierung beider Verträge bekannt, ließ dabei jedoch wissen, dass die vereinbarte Kulanzregelung in der Entschädigungsfrage „zwar ein Ausdruck guten Willens – aber nicht ausreichend ist und den Opfern von NS-Verbrechen und der gesamten polnischen Gesellschaft keine Genugtuung leistet“⁴⁰.

Daraufhin ergriff erneut der Abgeordnete Dobrosz das Wort. Nach einer generellen Kritik an der polnischen Regierung folgten längere Ausführungen über völkerrechtliche Regelungen zur Entschädigungsfrage nach dem Zweiten Weltkrieg, die in der These gipfelten, dass die „Frage der individuellen Ansprüche auf Kriegsentschädigungen weiterhin offen ist“, wobei Dobrosz seiner Regierung vorwarf, „auf weitere Maßnahmen zur Entschädigung der durch das Dritte Reich geschädigten Personen zu verzichten“⁴¹. Nichtsdestotrotz hielt er die Abstimmung der Abgeordneten seines Klubs über die Zustimmungsgesetze zu den Verträgen für eine Gewissensfrage. In ähnlichem Ton hoben auch einige andere Abgeordnete hervor, dass die Entschädigungsfrage weiterhin ungelöst sei. Denn die humanitäre deutsche Geste, die sich in der Bereitstellung von 500 Mio. DM für die „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“ zur Auszahlung an vom Dritten Reich geschädigte Personen widerspiegle, habe eher symbolischen Charakter im Vergleich zu den „sozialen Unterstützungsleistungen, die Arbeitslosen in der BRD gezahlt werden“ (Abgeordneter Gawski)⁴².

Noch stärkere Kritik an der Regierung übte der Abgeordnete Jan Błachnio (Christlich-Soziale Union), der Ministerratsamtschef Żabiński (der die Vereinbarung mitausgehandelt hatte) Verrat am Sejm-Beschluss vom 8. Juni 1990 (in dem die Regierung zu Maßnahmen zur Gewährung zivilrechtlicher Entschädigungen für ehemalige NS-Opfer verpflichtet worden war) durch die Unterzeichnung eines Dokuments vorwarf, „das über einer Million Bürgern des Volkes den Weg verschloss, die ihnen gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten geltend zu machen“⁴³. Genauso argumentierte auch der Abgeordnete Jan Łopuszański⁴⁴. Andere Abgeordnete sprachen von der großen Enttäuschung, die die öffentliche Meinung in Polen durch die Kulanzverein-

⁴⁰ Zit. ebd., S. 151.

⁴¹ Zit. ebd., S. 202.

⁴² Zit. ebd., S. 210.

⁴³ Zit. ebd., S. 214.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 248.

barung vor allem in Hinblick auf die bereitgestellte Entschädigungssumme erlebt habe (so der parteilose Abgeordnete Tadeusz Kijonka)⁴⁵.

Im Namen der Regierung wies Ministerratsamtschef Zabiński diese Kritik zurück und erinnerte an die politischen Voraussetzungen der Entscheidung der polnischen Regierung von 1953, mit Wirkung zum 1. Januar 1954 auf zu leistende deutsche Reparationszahlungen zu verzichten – gemäß einer ähnlichen Entscheidung der UdSSR. Zudem wies er darauf hin, dass Polen im Jahre 1970 ca. 103 Mio. DM für die Opfer verbrecherischer, pseudomedizinischer Experimente während der NS-Zeit erhalten habe. Angesichts dieser Situation erlaube es die für NS-Opfer gewonnene Summe von 500 Mio. DM, den bedürftigsten Menschen in Polen zu helfen. Dabei fügte Zabiński hinzu, dass die von der polnischen Regierung eingegangene Verpflichtung, keine weiteren Entschädigungsansprüche gegen die Bundesregierung mehr geltend zu machen, die Möglichkeit einer individuellen Geltendmachung von Entschädigungsforderungen vor Gericht nicht ausschließe⁴⁶.

5.4.2.2. Die Haltung des Bundestages zum Problem der polnischen Entschädigung für Vermögensverluste deutscher Bürger

Im Bundestag wurde das Problem der polnischen Entschädigung deutscher Bürger für im Zweiten Weltkrieg erlittene Vermögensverluste sowohl in der ersten Lesung am 6. September 1991 als auch in der zweiten Lesung am 17. Oktober 1991 nur marginal aufgegriffen. Was jedoch nicht hieß, dass dieses Problem nicht existierte. Dies bezeugte z. B. die Stellungnahme von Hans Modrow, der bei der Definierung der „offenen Probleme“ der deutsch-polnischen Beziehungen u. a. auch auf die im Zweiten Weltkrieg aufgezwungene deutsche Staatsbürgerschaft von sog. „Volksdeutschen“ verwies, aber dabei zugleich forderte, jegliche „Vermögensansprüche der Aussiedler gegen Polen klar zurückzuweisen“⁴⁷. Vor diesem Hintergrund sei an den subtilen Hinweis von Bundeskanzler Kohl im Kontext des gleichlautenden Briefwechsels der Außenminister Skubiszewski und Genscher (zum Nachbarschaftsvertrag) erinnert, dass sich der Vertrag nicht mit Vermögensfragen befasse. Daher sei beiden Seiten vorbehalten, bei der zukünftigen Geltendmachung ihrer Rechte wirksame Rechtsmittel einzulegen.⁴⁸

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 222.

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 226.

⁴⁷ Zit. ebd., S. 71.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 53.

Bekräftigt wurde diese Denkweise durch die Stellungnahme des Abgeordneten Christian Schmidt (CDU), der angesichts des Ausschlusses der Vermögensfrage aus dem Nachbarschaftsvertrag an die (als spezifische Genugtuung betrachtete) Erwartung der Christdemokraten anknüpfte, dass die weitere Entwicklung der europäischen Beziehungen die Möglichkeit der „Niederlassung deutscher Bürger in Polen schafft, insbesondere derjenigen, die nach Kriegsende ihre Heimat verlassen mussten und dorthin zurückkehren möchten“⁴⁹. Noch zugespitzter formulierte es Staatsminister Hans Schäfer, der vom „Wunsch der Bundesregierung“ sprach, dass „in die deutsch-polnische Zusammenarbeit alle diejenigen Heimatvertriebenen eingebunden werden, die dies wünschen“⁵⁰.

In diesem Kontext gab die Äußerung des parteilosen Abgeordneten Ortwin Lowack, der die deutsch-polnischen Verträge offen kritisierte, zu denken. Denn Lowack forderte von der Bundesregierung, den Heimatvertriebenen ganz offen die Wahrheit zu sagen: „Ihr könnt nichts erwarten. Die Folgen und Nachwirkungen des Krieges wurden seinerzeit so aufgeteilt, dass ihr am meisten darunter gelitten habt“⁵¹.

5.5. Der Status der deutschen Minderheit in Polen und der „Polonia“ in Deutschland

Unter den zahlreichen Aspekten der deutsch-polnischen Beziehungen wurde während der Debatte im Sejm noch ein weiteres Thema vielfach erörtert: die Situation der Polen in Deutschland als große Volksgruppe und das Problem der deutschen Minderheit in Polen. Der Nachbarschaftsvertrag stellte beide Gruppen in Bezug auf ihre Rechte und Verpflichtungen gleich – allerdings mit dem Unterschied, dass die in Deutschland lebenden Polen im Gegensatz zu den Deutschen in Polen nicht als Minderheit definiert wurden.

In der Geschichte der Beziehungen zwischen der VR Polen und der BRD hatte die Frage der deutschen Minderheit in Polen permanent Anlass zu politischen Konflikten gegeben. Die Lösung dieses Problems durch die endgültige Anerkennung der (real existierenden) deutschen Minderheit in Polen bildete daher eine deutsche Vorbedingung für die Unterzeichnung des Nach-

⁴⁹ Zit. ebd., S. 72.

⁵⁰ Zit. ebd., S. 105.

⁵¹ Zit. ebd., S. 74.

barschaftsvertrages.⁵² Angesichts des ähnlichen Standpunkts der Regierung Mazowiecki, der bereits in der historischen „Gemeinsamen Erklärung“ von Ministerpräsident Mazowiecki und Bundeskanzler Kohl vom 14. November 1989 zum Ausdruck gekommen war, hatten die polnischen Unterhändler mit diesem Thema kein Problem.⁵³

Im Laufe der Sejm-Debatte weckten die Vertragsbestimmungen in Hinblick auf die Lage der Polen im wiedervereinigten Deutschland jedoch vielfältige Zweifel, die Außenminister Skubiszewski eingangs zu zerstreuen versuchte. Dabei wies er darauf hin, dass in der BRD zwei Gruppen von Polen lebten – zum einen diejenigen, die „unter die Kategorie der Minderheit fallen und zum anderen diejenigen polnischen Bürger, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und daher nicht Angehörige einer Minderheit im rechtlichen Sinne“ seien. Laut Skubiszewski sei es angesichts dieser Situation gelungen, eine für Polen günstige Lösung auszuhandeln. Denn der Nachbarschaftsvertrag garantiere den in der BRD lebenden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzenden Polen die vollen Rechte einer nationalen Minderheit.⁵⁴ Dies bedeute jedoch nicht, dass die in Deutschland ohne deutsche Staatsangehörigkeit lebenden Polen keinen Minderheitenschutz genössen.⁵⁵

Diese Lösung stieß im Sejm abgesehen von wenigen Ausnahmen insgesamt auf zurückhaltende Kritik. Betont wurde u. a. der „bescheidene und defizitäre Charakter dieser Regelung“ (Abgeordneter Józef Oleksy – Bündnis der Demokratischen Linken)⁵⁶. Mit Blick auf die asymmetrischen Regelungen für beide Volksgruppen wurde darauf hingewiesen, dass dabei die Rechte der polnischen Erwerbsmigranten in Deutschland gesichert worden seien (Abgeordnete Urszula Jarosz – Christlich-Soziale Union)⁵⁷. Ferner lobte man

⁵² Vgl. näherhin J. Barcz, *Die polnische Gruppe und die deutsche Minderheit: die Frage der Begriffsdisparität im Vertrag Polen–BRD vom 17. Juni 1991. Verhandlungsbedingungen und rechtliche Konsequenzen*, in: *Historischer Umbruch und Herausforderung*, S. 603ff.

⁵³ Vgl. *Na drodze do współpracy i przyjaźni: Warszawa–Bonn 1945–1995* [Auf dem Weg zu Zusammenarbeit und Freundschaft: Warschau–Bonn 1945–1995]. Ausgewählte Dokumente und Materialien, M. Tomala (Hg.), Warszawa 1996 (Punkt 45–50), S. 167ff.

⁵⁴ Vgl. *Polska–Niemcy*, S. 123.

⁵⁵ Für die ohne deutsche Staatsangehörigkeit in der BRD lebenden Polen galt hingegen die im Briefwechsel der Außenminister enthaltene Verpflichtung der Bundesregierung, entsprechende Bemühungen zu unternehmen, damit auch diese Personen „weitgehend in den Genuss der in Art. 20 genannten Rechte und der in Art. 21 genannten Möglichkeiten kommen können“ (Zit. Skubiszewski, ebd., S. 123).

⁵⁶ Zit. ebd., S. 129.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 139.

die in den Vertrag aufgenommene „Loyalitätsklausel“ (Abgeordnete Ryszard Gajewski – Polnischer Katholischer Sozialverband⁵⁸ und Jerzy Wuttke – Parteiloser Block der Zusammenarbeit mit der Regierung⁵⁹). Darüber hinaus wurde die Hoffnung laut, dass die Angleichung der Minderheitenrechte in Bezug auf die in der BRD lebenden Polen voll respektiert werden würde (Abgeordneter Jan Czaja – Polnische Bauernpartei)⁶⁰. Umgekehrt dürfe der Schutz der deutschen Minderheit nicht zur Destabilisierung des polnischen Staates führen (Abgeordneter Lesław Lech – Demokratische Partei)⁶¹. Dabei solle die polnische Regierung „alles unternehmen, damit die polnische Minderheit in Deutschland nicht schlechter behandelt wird wie die deutsche Minderheit in Polen“ (Abgeordneter Ryszard Gajewski)⁶². Abgesehen davon lobte man die Lösung des Nachbarschaftsvertrages aufgrund ihrer Übereinstimmung mit internationalen Standards (parteiloser Abgeordneter Tadeusz Kijonka⁶³, Stellv. Sejm-Marschall Olga Krzyżanowska⁶⁴). Die Kritik mancher Abgeordneten richtete sich daher eher auf die im Vertrag ausdrücklich festgestellte „Existenz einer deutschen Minderheit in Polen, ohne zugleich die Existenz einer polnischen Minderheit in Deutschland festzustellen“⁶⁵ sowie auf eventuelle negative Implikationen für die Bevölkerung des Opper Schlesiens (Marek Jurek – Parlamentarischer Bürgerklub).

Im Bundestag bewertete man die Anerkennung der deutschen Minderheit in Polen generell positiv und stimmte den diesbezüglichen Bestimmungen des Nachbarschaftsvertrages zu. In seiner einleitenden Rede konzentrierte sich Bundeskanzler Kohl nicht nur auf den vom Vertrag gewährleisteten Status der deutschen Minderheit in Polen, sondern auch auf bereits verwirklichte positive Aspekte ihrer Lage. Dabei nannte Kohl u. a. den verbesserten Zugang zur deutschen Sprache, die Verbreitung deutschsprachiger Rundfunk- und Fernsehsendungen und die Gewährleistung der politischen Vertretung im Sejm. Zudem forderte Kohl weitere Maßnahmen zur Aufwertung der Stellung der deutschen Minderheit, u. a. die Einführung von offiziellen topographischen Bezeichnungen in deutscher Sprache in deren Siedlungsgebieten sowie

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 141.

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 173.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 159.

⁶¹ Vgl. ebd., S. 158.

⁶² Zit. ebd., S. 165.

⁶³ Vgl. ebd., S. 169.

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 170.

⁶⁵ Zit. ebd., S. 175.

die Niederlassungsfreiheit für Deutsche in Polen.⁶⁶ Außenminister Genscher sprach hingegen von der Notwendigkeit, die Vertragsnormen bezüglich der deutschen Minderheit in das polnische Recht zu übertragen.⁶⁷

In der Debatte vom 17. Oktober 1991 betonte auch Staatsminister Schäfer die Bedeutung der vertraglichen Lösung zur Minderheitenfrage nicht nur für die Entwicklung der bilateralen Beziehungen, sondern auch in gesamt-europäischer Hinsicht – etwa bei der Realisierung der Niederlassungsfreiheit für Deutsche in Polen.

In der Debatte wurden die Bestimmungen des Nachbarschaftsvertrages zur Minderheitenfrage überwiegend positiv beurteilt. Dabei wurde die Implementierung des Vertrages in polnischem Recht als wünschenswert angesehen (Abgeordneter Hans Koschnick – SPD)⁶⁸. Außerdem forderte man die Bundesregierung zu weiteren Maßnahmen auf, um die Einführung deutschsprachiger topographischer Bezeichnungen zu erreichen (Abgeordneter Markus Meckel – SPD)⁶⁹ und die deutsche Minderheit in Polen in Zukunft direkt über konsularische Vertretungen und nicht mehr über Landsmannschaften oder Aussiedlerorganisationen zu finanzieren (Abgeordnete Margitta Terborg – SPD)⁷⁰.

Die absehbaren Entwicklungstrends in Hinblick auf Ort und Funktion der deutschen Minderheit im deutsch-polnischen Versöhnungsprozess verstärkten den positiven Grundtenor der Stellungnahmen der Abgeordneten aller Parteien (Abgeordnete Hans Modrow⁷¹, Markus Meckel⁷² und Gerd Poppe – Bündnis 90/Die Grünen⁷³).

Überaus bezeichnend ist jedoch die Tatsache, dass kein einziger Bundestagsabgeordneter in der Debatte unmittelbar auf den Status der polnischen Gruppe in der BRD einging. Dieser Status mag wohl weder politische noch rechtliche Zweifel geweckt haben. Daher blieb der polnischen Seite nichts anderes übrig, als die praktische Umsetzung der dazu im Nachbarschaftsvertrag festgelegten Verpflichtungen in der BRD zu überwachen.

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 54.

⁶⁷ Vgl. ebd., S. 68.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 59.

⁶⁹ Vgl. ebd., S. 69.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 89.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 73.

⁷² Vgl. ebd., S. 79.

⁷³ Vgl. ebd., S. 71.

5.6. Resümee

1) Die Ratifizierungsdebatte in beiden Parlamenten wurde abgesehen von den vorab skizzierten Fragen vor allem durch Beiträge von Abgeordneten bereichert, die auf das Wesen des historischen Neuaufbruchs in den deutsch-polnischen Beziehungen und dessen Bedeutung für Europa eingingen. In beiden Parlamenten war man sich darüber im Klaren, dass die Verträge nicht nur den Weg für Verständigung und Versöhnung unter Polen und Deutschen ebneten, sondern auch das Fundament für ein neues europäisches Sicherheitssystem legen würden, das auf den Trümmern der bisherigen territorialpolitischen Ordnung Europas entstand, die noch auf der Aufteilung der Einflussphären unter den Großmächten beruht hatte.

2) Eine wesentliche Voraussetzung bildete dafür die systemische Integration Polens in die demokratischen Verfassungsstrukturen Westeuropas. Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Abgeordnetendebatte in beiden Parlamenten, wenngleich sich dies im Bundestag wohl stärker bemerkbar machte. Zahlreiche deutsche Abgeordnete, vor allem aus SPD und Bündnis90/Die Grünen, riefen dabei zur realen und wirksamen Unterstützung Polens im Prozess der Integration in Westeuropa bzw. der Europäischen Gemeinschaft auf.

3) Im Sejm war man sich über den Neuaufbruch in den bilateralen Beziehungen und dessen Bedeutung für Europa nicht weniger bewusst, was vor allem seitens der polnischen Regierung stark akzentuiert wurde. Dennoch stellten einige Abgeordnete den Erfolg der Verträge aufgrund des begrenzten Ausmaßes deutscher Entschädigungsleistungen für Polen im Rahmen der getroffenen Kulanzvereinbarung mit bitteren Worten in Frage.

4) Vor diesem Hintergrund verlief die Debatte im Bundestag über den „Verlust der Heimat“ in interessanten politischen Dimensionen. Denn dieser Heimatverlust bedeutete die endgültige Anerkennung der territorialen Zersplitterung des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937. Er wurde zugleich als schmerzlicher Tribut betrachtet, der für die Wiederherstellung der staatlichen und nationalen Einheit Deutschlands in den Grenzen des Potsdamer Abkommens zu entrichten war. Christdemokratische Politiker, die jahrelang die Doktrin der Rückkehr in die Heimat bewahrt hatten (was ihnen sozialdemokratische Abgeordnete auch vorhielten), drückten diesmal einhellig ihr Mitgefühl für die „Vertriebenen“ aus und versuchten, utopische Hoffnungen auf eine in unbestimmter Zukunft dennoch mögliche Niederlassung in diesen Gebieten Polens zu kreieren.

5) Nach einer vielfältigen Debatte in beiden Parlamenten kam es zur erfolgreichen Ratifizierung des Grenz- und des Nachbarschaftsvertrages in Sejm und Bundestag. Damit wurde nicht nur ein langjähriger territorialer Konflikt zwischen Polen und Deutschland beendet, sondern zugleich auch ein neues Kapitel in den gegenseitigen Beziehungen im sich vereinigenden Europa aufgeschlagen.

Empfohlene Literatur

Barcz J., *Sprawy polskie podczas Konferencji „2 + 4“. Potwierdzenie granicy polsko-niemieckiej i odszkodowania od Niemiec. Studium z historii dyplomacji i prawa międzynarodowego*, Warszawa 2020.

Historischer Umbruch und Herausforderung für die Zukunft. Der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Ein Rückblick nach zwei Jahrzehnten, Góralski W. M. (Hg.), Warschau 2011.

Polska–Niemcy dobre sąsiedztwo i przyjazna współpracy, J. Barcz / M. Tomala (Hg.), Warszawa 1992.

Problemy reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich. Bd. 1, W. M. Góralski (Hg.); Bd. 2 (Dokumente), Śl. Dębski / W. M. Góralski (Hg.), Warszawa 2004.

**Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Polen, Krzysztof Skubiszewski, gegenüber dem Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland, Günther Knackstedt,
anlässlich der Übermittlung der Bundestagsentschließung
vom 17. Oktober 1991 durch letzteren**

U
6. wain

Oświadczenie Ministra Spraw Zagranicznych RP
wobec Ambasadora RFN z okazji przekazania
przez tego ostatniego rezolucji Bundestagu
z 17.10.91 r.

W stosunkach stron wiążące są oba traktaty oraz
zobowiązania zaciągnięte poprzez wymianę listów.

Rezolucja parlamentarna jednego państwa nie jest
wiążąca dla drugiego państwa. Rezolucja parlamentarna jest
tekstem odrębnym wobec zobowiązań prawnomiędzynarodowych.

Rozumiem, że rezolucja Bundestagu jest - zgodnie z
brzmieniem swych końcowych słów - wyrazem (Ausdruck)
oczekiwań (Erwartungen) Bundestagu.

W razie gdyby rząd niemiecki zajął oficjalne sta-
nowisko wobec treści uchwał Sejmu i Senatu RP, Polska zastrze-
ga sobie zajęcie stanowiska zarówno wobec treści rezolucji
Bundestagu, jak i ewentualnej niemieckiej interpretacji
treści uchwał Sejmu i Senatu RP.

Warszawa, 15 listopada 1991 r.

Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Polen gegenüber dem Botschafter der Bundesrepublik
Deutschland anlässlich der Übermittlung der Bundestagsentschließung
vom 17. Oktober 1991 durch letzteren

Im Verhältnis der Seiten zueinander sind sowohl Verträge als auch die durch einen Briefwechsel übernommenen Verpflichtungen verbindlich.

Eine parlamentarische Entschließung des einen Staates ist für den anderen Staat nicht bindend. Eine parlamentarische Entschließung ist ein von völkerrechtlichen Verpflichtungen unabhängiger Text.

Ich gehe davon aus, dass die Entschließung des Bundestages – im Einklang mit seinen Schlussworten – ein Ausdruck der Erwartungen des Bundestages ist.

Sollte die deutsche Regierung offiziell zum Inhalt der Entschließungen des Sejms und des Senats der Republik Polen Stellung nehmen, behält sich Polen das Recht vor, eine Stellung sowohl zum Inhalt der Bundestagsentschließung als auch zu einer möglichen deutschen Interpretation des Inhalts der Entschließungen des Sejms und des Senats der Republik Polen abzugeben.

Warschau, 15. November 1991

Kapitel 6

Der Einfluss des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages auf die Anfang der 1990er Jahre geschlossenen bilateralen Verträge Polens über Freundschaft und Zusammenarbeit

6.1. Einleitende Bemerkungen

Der am 17. Juni 1991 von der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit¹ ist bis heute einer der Grundpfeiler² der politischen und rechtlichen Fundamente der gutnachbarschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten. Da dieser Vertrag ein überaus bedeutsames Ereignis gewesen ist, das die deutsch-polnischen Beziehungen bis heute auf breiter Ebene beeinflusst, lohnt es sich zu erwägen, ob – und wenn ja – welche Rolle dieser Vertrag für die weitere Entwicklung der polnischen Vertragspraxis in Hinblick auf die in den 1990er Jahren geschlossenen Verträge über Freundschaft und Zusammenarbeit (sog. „politische Verträge“) gespielt hat. Der Blick auf den deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag und die weiteren von Polen geschlossenen Verträge zeigt, dass diese nicht in einem normativen Vakuum entstanden sind. Ihre wechselseitige Beeinflussung lässt erkennen, dass diese für Polen verbindlichen Verträge ein besonderes Netzwerk von gegenseitigen Rechten und Verpflichtungen der Vertragsparteien bilden.

¹ Der Vertragstext ist vorliegendem Sammelband beigelegt.

² Den zweiten Grundpfeiler bildete der deutsch-polnische Grenzvertrag vom 14. November 1990; siehe Gesetzblatt der Republik Polen [fortan: GBl. RP] 1992, Nr. 14 Pos. 54.

Zunächst sei daran erinnert, dass bilaterale Verträge über Freundschaft und Zusammenarbeit in den Vertragsbeziehungen jedes Staates einen besonderen Stellenwert haben. Denn sie spiegeln dessen außenpolitische Prioritäten wider und verweisen auf dessen territoriale Interessenssphären. Kennzeichnend für diese Verträge ist ferner die große Bandbreite von Regelungen, die den Bereich der politischen Beziehungen überschreiten und zugleich die rechtlichen Rahmenbedingungen für alle Gebiete der beiderseitigen Zusammenarbeit festlegen, die besondere Aufmerksamkeit (Priorität) genießen. Ein wichtiges Element dieser Verträge sind deren Präambeln, in denen beide Vertragsparteien darauf verweisen, dass ihre gegenwärtigen Beziehungen von vielfältigen, darunter auch bedeutsamen historischen Entstehungsbedingungen geprägt sind. Bilaterale Verträge bilden also ein spezifisches Konglomerat von Verbindungen zwischen einzelnen Staaten und zeugen vom freundschaftlichen Charakter ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges schloss Polen nur mit sozialistischen Staaten bilaterale politische Verträge (z. B. mit Bulgarien³, der Tschechoslowakei⁴, Jugoslawien⁵, der Mongolischen Volksrepublik⁶, der DDR⁷, Rumänien⁸,

³ Siehe Abkommen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Polen und der Volksrepublik Bulgarien, unterzeichnet in Warschau am 29. Mai 1948 (GBl. RP 1949, Nr. 2 Pos. 6); Abkommen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Polen und der Volksrepublik Bulgarien, unterzeichnet in Sofia am 6. April 1967 (GBl. RP 1967, Nr. 37 Pos. 191).

⁴ Siehe Abkommen über Freundschaft und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Republik, unterzeichnet in Warschau am 10. März 1947 (GBl. RP 1948, Nr. 7 Pos. 47); Abkommen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, unterzeichnet in Warschau am 1. März 1967 (GBl. RP 1967, Nr. 22 Pos. 98).

⁵ Siehe Abkommen über Freundschaft und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Polen und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, unterzeichnet in Warschau am 18. März 1946 (GBl. RP 1947, Nr. 26 Pos. 100).

⁶ Siehe Abkommen über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Volksrepublik Polen und der Mongolischen Volksrepublik, unterzeichnet in Ulan Bator am 4. Juli 1975 (GBl. RP 1976, Nr. 1 Pos. 3).

⁷ Siehe Abkommen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik, unterzeichnet in Warschau am 15. März 1967 (GBl. RP 1967, Nr. 28 Pos. 128); Abkommen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik, unterzeichnet in Berlin am 28. Mai 1977 (GBl. RP 1977, Nr. 25 Pos. 104).

⁸ Siehe Abkommen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Polen und der Volksrepublik Rumänien, unterzeichnet in Bukarest am 26. Januar 1949 (GBl. RP 1950, Nr. 11 Pos. 114); Abkommen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Polen und der

Ungarn⁹ und der UdSSR¹⁰). Im Zuge des (sich in ganz Ostmitteleuropa vollziehenden) demokratischen Wandels nach 1989 unterzeichnete Polen am 9. April 1991 erstmals einen bilateralen Vertrag über Freundschaft und Solidarität mit Frankreich.¹¹ Die Wahl fiel nicht zufällig auf dieses Land, was Außenminister Krzysztof Skubiszewski wie folgt begründete: „Enge Beziehungen zu Frankreich sind ein Grundaxiom der polnischen Außenpolitik. Dies resultiert u. a. aus der jahrhundertealten Tradition gegenseitiger politischer, militärischer, kultureller und menschlicher Verbindungen, und auch aus den vitalen Interessen beider Länder.“¹² Der aus zwölf Artikeln bestehende polnisch-französische Vertrag hatte gemäß seiner Präambel das Ziel, die traditionellen freundschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit in Politik, Wirtschaft und Kultur zu verstärken. Dabei bestätigten beide Seiten ihre Bindung an Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit und erklärten auch ihren Willen, die wirksame Einhaltung dieser Werte zu gewährleisten. Ferner wurde betont, dass man sich darüber bewusst sei, dass die gegenseitigen Beziehungen auch in Zukunft untrennbar mit der Festigung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Europa verbunden sein würden.

Die Vertragsparteien verpflichteten sich, Verständigung, Solidarität und Freundschaft zwischen den Völkern beider Staaten zu stärken sowie die Zusammenarbeit im Geiste von gegenseitigem Verständnis, Respekt und Vertrauen zu fördern (Art. 1).

Sozialistischen Republik Rumänien, unterzeichnet in Bukarest am 12. November 1970 (GBl. RP 1971, Nr. 8 Pos. 86).

⁹ Siehe Abkommen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Polen und der Republik Ungarn, unterzeichnet in Warschau am 18. Juni 1948 (GBl. RP 1948, Nr. 51 Pos. 403); Abkommen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Polen und der Volksrepublik Ungarn, unterzeichnet in Budapest am 16. Mai 1968 (GBl. RP 1968, Nr. 24 Pos. 161).

¹⁰ Siehe Abkommen über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Nachkriegszusammenarbeit zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Volksrepublik Polen, unterzeichnet in Moskau am 21. April 1945 (GBl. RP 1945, Nr. 47 Pos. 268); Abkommen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Volksrepublik Polen, unterzeichnet in Warschau am 8. April 1965 (GBl. RP 1965, Nr. 20 Pos. 130).

¹¹ Siehe Vertrag über Freundschaft und Solidarität zwischen der Republik Polen und der Französischen Republik, unterzeichnet in Paris am 9. April 1991 (GBl. RP 1992, Nr. 81 Pos. 415).

¹² Zit. K. Skubiszewski, *Polska polityka zagraniczna w 1991 roku* [Die polnische Außenpolitik im Jahre 1991], in: *Rocznik Polskiej Polityki Zagranicznej 1991*, B. Wizimirska (Hg.), Warszawa 1993, S. 20.

Der polnisch-französische Freundschaftsvertrag bildete einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der Beziehungen Polens zu den Staaten Westeuropas. Frankreich verpflichtete sich in diesem Vertrag dazu, die Entwicklung enger Beziehungen Polens zur damaligen Europäischen Gemeinschaft zu fördern und die von Warschau angestrebte Unterzeichnung eines Assoziierungsabkommens mit der EG zu unterstützen (Art. 2 Abs. 3). Der Vertrag ging ferner auf bedeutsame Sicherheitsfragen ein, wobei u. a. folgende Vereinbarung getroffen wurde: Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Vertragspartei eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder deren grundlegende Sicherheitsinteressen in Frage stellt, so werden beide Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen aufnehmen und bemüht sein, sich auf eine gemeinsame Position zur Bewältigung dieser Situation zu einigen (Art. 4 Abs. 2).

Der polnisch-französische Vertrag wurde bereits nach der Zwei-plus-Vier-Konferenz und den dort getroffenen Vereinbarungen sowie nach dem deutsch-polnischen Grenzvertrag unterzeichnet, den man zu Recht als „historischen Akt“ in den Beziehungen Polens und Deutschlands bezeichnet hat. Denn erst der Grenzvertrag vom 14. November 1990 schob den Vorbehalten der BRD bezüglich der Endgültigkeit der deutsch-polnischen Grenze einen völkerrechtlichen Riegel vor. Wie Außenminister Skubiszewski damals wiederholt betonte, eröffnete der Grenzvertrag den Weg zu einer dauerhaften Versöhnung von Polen und Deutschen – und ermöglichte zugleich die Entwicklung einer „Interessengemeinschaft“ beider Staaten in einem sich vereinigenden Europa. Noch während der Verhandlungen über den Inhalt des Grenzvertrages entwickelte man bereits den Entwurf eines „großen“ Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit.

6.2. Der „große“ deutsch-polnische Vertrag

Der deutsch-polnische Vertrag vom 17. Juni 1991 setzt sich aus einer Präambel und 38 Artikeln zusammen, in denen die Vertragsparteien die Rahmenbedingungen und Grundlagen ihrer gegenseitigen Beziehungen festlegten. In der Präambel äußerten beide Staaten „das Bestreben, die leidvollen Kapitel der Vergangenheit abzuschließen und entschlossen an die guten Traditionen und das freundschaftliche Zusammenleben in der jahrhundertelangen Geschichte Deutschlands und Polens anzuknüpfen“. Vor allem auch „angesichts der historischen Veränderungen in Europa“ und „im Bewusstsein ihrer gemeinsamen Interessen und ihrer gemeinsamen Verantwortung für

den Aufbau eines neuen, durch Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vereinten und freien Europa“ sahen sich beide Länder verpflichtet, ihre gegenseitigen Beziehungen „im Geiste guter Nachbarschaft und Freundschaft zu gestalten sowie eine enge friedliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten anzustreben“ (Art. 1).

Beide Vertragsparteien betonten ferner, sich ihrer europäischen Verantwortung bewusst zu sein und alle Anstrengungen zu unternehmen, um den „Wunsch ihrer beiden Völker nach dauerhafter Verständigung und Versöhnung in die Tat umzusetzen“. Dabei strebe man ein Europa an, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden und die „Grenzen ihren trennenden Charakter auch dadurch verlieren, dass wirtschaftliche und soziale Unterschiede überwunden werden“ (Art. 1).

Beide Staaten verpflichteten sich zudem, ihre Beziehungen in Fragen des Friedens, der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in der Welt nach den in Art. 2 des Nachbarschaftsvertrages genannten Grundsätzen zu gestalten. Vorrangiges Ziel ihrer Politik sei dabei die Wahrung und Festigung des Friedens sowie die „zuverlässige Verhinderung jeder Art von Krieg“ (Art. 2).

Darüber hinaus erklärten beide Vertragsparteien, in Übereinstimmung mit geltendem Völkerrecht handeln zu wollen (insbesondere der Charta der Vereinten Nationen von 1945¹³, sowie mit der KSZE-Schlussakte von Helsinki von 1975¹⁴, der Pariser Charta für ein neues Europa von 1990¹⁵ und der Dokumente der KSZE-Folgetreffen). Dabei bekannte man sich zur gegenseitigen Achtung folgender Grundsätze: souveräne Gleichheit, territoriale Integrität, Unantastbarkeit der Grenzen, politische Unabhängigkeit und Verbot der Drohung mit oder Anwendung von Gewalt. Abgesehen davon bekräftigten beide Vertragsparteien das „Recht aller Völker und Staaten, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten“ (Art. 2).

¹³ Siehe UN-Charta, unterzeichnet auf der UNO-Konferenz in San Francisco am 26. Juni 1945 (GBl. RP 1947, Nr. 23 Pos. 90 mit späteren Änderungen).

¹⁴ Siehe KSZE-Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975, in: *Od Helsinek do Madrytu. Dokumenty Konferencji Bezpieczeństwa i Współpracy w Europie 1973–1983* [Von Helsinki nach Madrid. Dokumente der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa], red. u. eingel. v. A. D. Rotfeld, ausgew. u. bearb. v. Z. Lachowski u. A. D. Rotfeld, Warszawa 1983, S. 110–203.

¹⁵ Siehe Pariser Charta für ein neues Europa vom 21. November 1990, in: *Dokumenty europejskie* [Europäische Dokumente], Bd. 2, bearb. v. A. Przyborowska-Klimczak u. E. Skrzydło-Tefelska, Lublin 1999, S. 78–91.

Beide Staaten äußerten auch ihre feste Absicht, die Würde und Rechte des Menschen, die Sorge für das Überleben der Menschheit und den Schutz der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik stellen zu wollen. Dabei verurteilte man „klar und unmissverständlich Totalitarismus, Rassenhass und Hass zwischen Volksgruppen, Antisemitismus, Fremdenhass und Diskriminierung irgendeines Menschen sowie die Verfolgung aus religiösen und ideologischen Gründen. Minderheiten und gleichgestellte Gruppen sind natürliche Brücken zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk“. Dabei wurde die Zuversicht ausgedrückt, „dass diese Minderheiten und Gruppen einen wertvollen Beitrag zum Leben ihrer Gesellschaften leisten“ (Art. 2).

Die Vertragspartner bestätigten ferner die unmittelbare Geltung allgemeiner Völkerrechtsnormen im innerstaatlichen Recht und in den internationalen Beziehungen, wobei sie ihre Entschlossenheit erklärten, ihre vertraglichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dabei wolle man die Bestimmungen der KSZE-Schlussakte von Helsinki, der Pariser Charta für ein neues Europa und der anderen KSZE-Dokumente in allen Bereichen verwirklichen.

Der Nachbarschaftsvertrag schuf die Grundlagen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit beider Staaten in den als vorrangig angesehenen Bereichen, wie z. B. Umweltschutz, wirtschaftliche und finanzielle Kooperation, Zusammenarbeit auf Parlamentsebene, Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder Gesundheitsvorsorge. Dabei einigte man sich auf neue Formen der internationalen Zusammenarbeit, wie etwa die grenzüberschreitende Kooperation. Zur Realisierung der Vertragsbestimmungen und zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Kooperation wurde noch am 17. Juni 1991 durch Notenwechsel eine „Vereinbarung über die regionale und grenznahe Zusammenarbeit“ geschlossen.¹⁶

Die Kompliziertheit der historischen deutsch-polnischen Beziehungen spiegelt sich auch im spezifischen Kontext einiger Bestimmungen des Nachbarschaftsvertrages wider, die mit rechtlichen Problemen verbunden sind, deren Lösung sich beide Vertragsparteien für die Zukunft vorbehalten, wie z. B. die kulturelle Zusammenarbeit. In Art. 28 Abs. 3 erklärten beiden Seiten die Bereitschaft, sich im Geiste der Verständigung und Versöhnung um die Lösung der Probleme bezüglich der Kulturgüter und Archivalien zu bemühen, wobei man mit „Einzelfällen“ beginnen wolle.

Abgesehen davon geht der Nachbarschaftsvertrag auf den damaligen europäischen Integrationsprozess ein und hebt die Bedeutung der polnischen

¹⁶ Siehe zum Inhalt der Vereinbarung: *Stosunki traktatowe Polski z państwami sąsiednimi. Wybór dokumentów* [Die Vertragsbeziehungen Polens mit den Nachbarstaaten]. Ausgewählte Dokumente, bearb. v. A. Przyborowska-Klimczak u. W. Staszewski, Lublin 1998, S. 35–37.

Integrationsbestrebungen in Bezug auf die Europäische Gemeinschaft besonders hervor. Dazu heißt es in Art. 8 Abs. 2 wie folgt: „Mit dem Abschluss eines Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Polen legen die Europäischen Gemeinschaften, ihre Mitgliedstaaten und die Republik Polen die Grundlage für eine politische und wirtschaftliche Heranführung der Republik Polen an die Europäische Gemeinschaft. Die Heranführung wird von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften gefördert.“ Deutschland gilt also zu Recht als der erste Staat Europas nach der Wende von 1989, der das Recht Polens auf die Beteiligung am europäischen Integrationsprozess derart ausdrücklich anerkannte.

Einen wichtigen Stellenwert im Nachbarschaftsvertrag haben die Bestimmungen über nationale Minderheiten. Zwei umfangreiche Artikel (Art. 21 u. 22) enthalten einen ausführlichen Katalog einzelner Minderheitenrechte und gehen auch auf die diesbezüglichen Verpflichtungen von staatlicher Seite ein. Dabei wird betont, dass die geltenden Rechte und Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem „internationalen Standard für Minderheiten“ zu verwirklichen sind. Art. 22 enthält zusätzlich eine Loyalitätsklausel, wonach „keine der Verpflichtungen aus den Artikeln 20 und 21 so ausgelegt werden darf, dass sie das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die in Widerspruch zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den Bestimmungen der Schlussakte von Helsinki einschließlich des Prinzips der territorialen Integrität der Staaten steht. Jeder Angehörige der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen in der Republik Polen beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen gehalten, sich wie jeder Staatsbürger loyal gegenüber dem jeweiligen Staat zu verhalten, indem er sich nach den Verpflichtungen richtet, die sich auf Grund der Gesetze dieses Staates ergeben.“ Die im Nachbarschaftsvertrag aufgenommenen Lösungen standen in Einklang mit den damaligen internationalen Rechtsvorschriften für nationale Minderheiten und bildeten ein wesentliches Element der Staatenpraxis in diesem Bereich. Es sei darauf hingewiesen, dass der Nachbarschaftsvertrag noch vor dem am 1. Februar 1995 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zustandekam.¹⁷ Der Vertrag war also auch in diesem Bereich von geradezu bahnbrechender Bedeutung.

¹⁷ Siehe GBl. RP 2002, Nr. 22 Pos. 209.

Der Begriff „Minderheit“ wird im Nachbarschaftsvertrag nur in Bezug auf die deutsche Minderheit in Polen verwendet: „Personen polnischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen.“ Unter den gleichen staatlichen Schutz werden umkehrt „Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland“ gestellt, die „polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen“. Die terminologische Festlegung des Minderheitenbegriffs war eines der schwierigsten Probleme in den Vertragsverhandlungen, was vor allem aus innerdeutschen rechtlichen Regelungen resultierte. Dagegen ergaben sich die Schwierigkeiten bei der Definierung der in Deutschland lebenden Personen polnischer Abstammung aus deren Heterogenität. Denn diese teilten sich in zwei verschiedene Gruppen auf – einerseits „Alteinwanderer“ im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und andererseits „Neueinwanderer“ ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die oft nicht einmal eine geregelte Aufenthaltserlaubnis hatten. Im Nachbarschaftsvertrag einigte man sich letztlich auf eine elastische Lösung des Problems, die beide Personengruppen umfasste. Im beigefügten Briefwechsel der Außenminister findet sich dazu folgende Erklärung: „Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie sich bemüht, die Möglichkeit zu schaffen, damit auch die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur und Tradition bekennen und die durch die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 1 nicht erfasst werden, weitgehend in den Genuss der in Artikel 20 genannten Rechte und der in Artikel 21 genannten Möglichkeiten kommen können.“

Großen Raum widmet der Nachbarschaftsvertrag auch den Problemen der internationalen Sicherheit. Dabei ist an die näheren Begleitumstände des Vertrages sowie an die damalige geopolitische Situation und die Stellung Polens in der internationalen Staatengemeinschaft zu erinnern. Und auch an die Tatsache, dass Polen damals gerade erst seine Bestrebungen in Hinblick auf einen NATO-Beitritt zum Ausdruck gebracht hatte. Beide Vertragsparteien erklärten nicht nur den gegenseitigen Verzicht auf die Drohung mit oder Anwendung von Gewalt, sondern auch ihren Willen, niemals zu Instrumenten zu greifen, die auf irgendeine andere Art und Weise mit den Zielen und Prinzipien der UN-Charta oder der KSZE-Schlussakte unvereinbar sind. Weiter wurde vereinbart, „Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln zu lösen“ und niemals Waffengewalt anzuwenden – „es sei denn

zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“. Beide Staaten versicherten dabei, „niemals und unter keinen Umständen als erste Streitkräfte gegeneinander einzusetzen“ (Art. 5 Abs. 2).

Die Vertragsparteien einigten sich vielmehr auf das gemeinsame Ziel, zur „Stärkung der Stabilität und Erhöhung der Sicherheit in Europa“ beizutragen. Dabei wolle man „die sich ergebenden neuen Möglichkeiten gemeinsamer Anstrengungen im Bereich der Sicherheit nutzen“ und den „Ausbau vertrauensbildender und stabilisierender Maßnahmen“ fördern (Art. 6).

Beide Staaten vereinbarten zudem, im „Falle einer Situation, die nach Meinung einer Vertragspartei eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährliche internationale Verwicklungen hervorrufen kann, unverzüglich miteinander Verbindung aufzunehmen“, um die eigenen „Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen“ (Art. 7).

Insgesamt bildete der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag nicht nur ein bahnbrechendes Ereignis in den gegenseitigen Beziehungen – also ein Dokument, das die Grundlagen für die zukünftige Regelung strittiger Fragen ordnete oder überhaupt erst schuf und dabei zugleich die Rahmenbedingungen für gute Nachbarschaft und Freundschaft zwischen beiden Ländern festlegte. Der Vertrag machte vielmehr auch den bereits abgeschlossenen Prozess der Neuorientierung der polnischen Außenpolitik unübersehbar.

6.3. Das Netzwerk der bilateralen Verträge Polens über freundschaftliche Zusammenarbeit

Nach der Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages vom 17. Juni 1991 ergriff man auf polnischer Seite intensive Maßnahmen, um weitere bilaterale Verträge über Freundschaft und Zusammenarbeit zu schließen. Priorität genossen dabei die angestrebten Vertragsschlüsse mit den Nachbarstaaten Polens und denjenigen Staaten, an deren besonderer Vertragsbindung der polnischen Außenpolitik aufgrund ihrer Grundprämissen gelegen war.

Im Jahre 1991 schloss Polen abgesehen vom Nachbarschaftsvertrag mit Deutschland weitere politische Verträge mit der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (23 Artikel), Ungarn (18 Artikel) und Italien (23 Artikel). Die Verträge mit der Tschechischen und Slowakischen Födera-

tiven Republik¹⁸ und Ungarn¹⁹ wurden am 6. Oktober 1991 und der Vertrag mit Italien²⁰ am 11. Oktober 1991 unterzeichnet. Der Vertrag Polens mit seinem südlichen Nachbarstaat kam noch vor der Teilung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in die Tschechische Republik und die Slowakische Republik zustande. Dieser Vertrag gilt auch weiterhin in den polnisch-tschechischen und polnisch-slowakischen Beziehungen, da beide aus der Teilung der ehemaligen Tschechoslowakei entstandene Republiken dessen Verpflichtungen übernommen haben.

Infolge intensiver diplomatischer Bemühungen konnte Polen im Jahre 1992 Verträge über Freundschaft und Zusammenarbeit mit den drei östlichen Nachbarstaaten Russland (22. Mai 1992²¹ – 21 Artikel), Ukraine (18. Mai 1992²² – 21 Artikel) und Belarus (23. Juni 1992²³ – 29 Artikel) sowie mit Lettland (1. Juli 1992²⁴ – 19 Artikel), Estland (2. Juli 1992²⁵ – 19 Artikel) und Spanien (26. Oktober 1992²⁶ – 19 Artikel) schließen.

¹⁸ Siehe Abkommen zwischen der Republik Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft, Solidarität und freundschaftliche Zusammenarbeit, unterzeichnet in Krakau am 6. Oktober 1991 (GBl. RP 1992, Nr. 59 Pos. 296).

¹⁹ Siehe Abkommen zwischen der Republik Polen und der Republik Ungarn über freundschaftliche und gutnachbarschaftliche Zusammenarbeit, unterzeichnet in Krakau am 6. Oktober 1991 (GBl. RP 1992, Nr. 59 Pos. 298).

²⁰ Siehe Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Republik Polen und der Republik Italien, unterzeichnet in Warschau am 11. Oktober 1991 (GBl. RP 1996, Nr. 52 Pos. 226).

²¹ Siehe Vertrag zwischen der Republik Polen und der Russischen Föderation über freundschaftliche und gutnachbarschaftliche Zusammenarbeit, unterzeichnet in Moskau am 22. Mai 1992 (GBl. RP 1993, Nr. 61 Pos. 291).

²² Siehe Vertrag zwischen der Republik Polen und der Ukraine über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit, unterzeichnet in Warschau am 18. Mai 1992 (GBl. RP 1993, Nr. 125 Pos. 573).

²³ Siehe Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Belarus über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, unterzeichnet in Warschau am 23. Juni 1992 (GBl. RP 1993, Nr. 118 Pos. 527).

²⁴ Siehe Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Lettland über Freundschaft und Zusammenarbeit, unterzeichnet in Riga am 1. Juli 1992 (GBl. RP 1993, Nr. 114 Pos. 502).

²⁵ Siehe Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Estland über freundschaftliche Zusammenarbeit und baltische Nachbarschaft, unterzeichnet in Tallin am 2. Juli 1992 (GBl. RP 1993, Nr. 121 Pos. 536).

²⁶ Siehe Vertrag zwischen der Republik Polen und dem Königreich Spanien über Freundschaft und Zusammenarbeit, unterzeichnet in Madrid am 26. Oktober 1992 (GBl. RP 1995, Nr. 18 Pos. 84).

Ein Jahr darauf unterzeichnete Polen mit vier weiteren Staaten politische Verträge: Rumänien (25. Januar 1993²⁷ – 25 Artikel), Bulgarien (25. Februar 1993²⁸ – 17 Artikel), Georgien (20. April 1993²⁹ – 19 Artikel) und Türkei (3. November 1993³⁰ – 11 Artikel). Der polnisch-türkische Vertrag von 1993 bildete eine ergänzte und aktualisierte „Neuaufgabe“ des bilateralen Vertrages von 1923.³¹

Mit der Unterzeichnung des polnisch-litauischen Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit vom 26. April 1994³² (27 Artikel) konnte Polen den Prozess der Aufnahme bilateraler Vertragsbeziehungen zu seinen Nachbarstaaten erfolgreich beenden. Nur wenige Monate später kam es auch zwischen Polen und Moldawien zu einem politischen Vertrag (15. November 1994³³).

Die letzten Verträge über Freundschaft und Zusammenarbeit schloss Polen mit Usbekistan (11. Januar 1995³⁴) und Griechenland (12. Juni 1996³⁵). Der Vertrag mit Griechenland knüpfte an den bilateralen Freundschaftsvertrag von 1932 an.³⁶ Damit kam der Prozess der von Warschau angestrebten

²⁷ Siehe Vertrag zwischen der Republik Polen und Rumänien über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit, unterzeichnet in Bukarest am 25. Januar 1993 (GBl. RP 1994, Nr. 29 Pos. 106).

²⁸ Siehe Abkommen zwischen der Republik Polen und der Republik Bulgarien über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit, unterzeichnet in Warschau am 25. Februar 1993 (GBl. RP 1993, Nr. 118 Pos. 529).

²⁹ Siehe Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Georgien über Freundschaft und Zusammenarbeit, unterzeichnet in Tbilisi am 20. April 1993 (GBl. RP 2000, Nr. 2 Pos. 7).

³⁰ Siehe Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Türkei über Freundschaft und Zusammenarbeit, unterzeichnet in Warschau am 3. November 1993 (GBl. RP 1995, Nr. 118 Pos. 566).

³¹ Siehe Freundschaftsvertrag zwischen Polen und der Türkei, unterzeichnet in Lausanne am 23. Juli 1923 (GBl. RP 1924, Nr. 39 Pos. 407).

³² Siehe Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Litauen über freundschaftliche Beziehungen und gutnachbarschaftliche Zusammenarbeit, unterzeichnet in Vilnius am 26. April 1994 (GBl. RP 1995, Nr. 15 Pos. 71).

³³ Siehe Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Moldawien über Freundschaft und Zusammenarbeit, unterzeichnet in Warschau am 15. November 1994 (GBl. RP 1996, Nr. 76 Pos. 363).

³⁴ Siehe Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Usbekistan über Freundschaft und Zusammenarbeit, unterzeichnet in Warschau am 11. Januar 1995 (GBl. RP 1996, Nr. 26 Pos. 115).

³⁵ Siehe Vertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Griechenland über Freundschaft und Zusammenarbeit, unterzeichnet in Athen am 12. Juni 1996 (GBl. RP 1998, Nr. 129 Pos. 852).

³⁶ Siehe Vertrag über Freundschaft und Vergleichs- und Schiedsverfahren zwischen der Republik Polen und der Republik Griechenland, unterzeichnet in Warschau am 4. Januar 1932 (GBl. RP 1932, Nr. 66 Pos. 614). Dieser Vertrag verlor am 22. Oktober 1995 hinsichtlich der

Bildung eines Netzwerks „freundschaftlicher vertraglicher Bindungen“ zum Abschluss. In der Folgezeit verzichtete Polen auf weitere Verträge dieser Art.

Rückblickend bleibt festzustellen, dass der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag im Vergleich zu den anderen bilateralen Verträgen Polens nach 1989 das umfangreichste Vertragswerk darstellt. In diesem Vertrag wurden erstmals gewisse Lösungen gefunden, die als Muster für die weiteren von Polen geschlossenen bilateralen Verträge dienten. Dabei finden sich zahlreiche Ähnlichkeiten, aber auch gewisse Abweichungen, die aus unterschiedlichen geografischen (Nachbarstaaten), geopolitischen oder historischen Rahmenbedingungen resultieren. Diese Abweichungen sind bereits in den Vertragstiteln ersichtlich, die den Gegenstand der vertraglichen Regelungen definieren („über Freundschaft und Zusammenarbeit“, „über freundschaftliche Beziehungen und gutnachbarschaftliche Zusammenarbeit“, „über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“, „über gute Nachbarschaft, Solidarität und freundschaftliche Zusammenarbeit“, „über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit“, „über freundschaftliche Zusammenarbeit und baltische Nachbarschaft“).

Die Bestimmungen dieser Verträge berufen sich auf zahlreiche andere internationale Verträge sowie auf völkerrechtliche „soft law“-Vereinbarungen. Dabei definierten die Unterzeichnerstaaten die Prinzipien ihrer gegenseitigen Beziehungen, die zumeist wie folgt lauten: souveräne Gleichheit, Verzicht auf Gewalt und Gewaltandrohung, territoriale Integrität, Unantastbarkeit der Grenzen, friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten. In den Verträgen berücksichtigte man ferner Regelungen über gegenseitige Konsultationen und nannte auch die einzelnen Gebiete der Zusammenarbeit. Dadurch schuf man nicht nur deren rechtlichen Rahmen, sondern auch die Grundlagen für detaillierte Lösungen in Form von internationalen Verträgen. Zahlreiche Felder der Zusammenarbeit wurden dabei erstmals im deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag berücksichtigt (z. B. die grenzübergreifende Zusammenarbeit). Die Verträge enthalten zudem viele institutionelle Lösungen zur Fortsetzung und Intensivierung von Maßnahmen sowie zur Bildung neuer gemeinsamer Kommissionen. Darüber hinaus bezieht man sich auch auf die zwischenstaatliche Kooperation im Rahmen internationaler Organisationen.

darin vereinbarten Vergleichs- und Schiedsverfahren seine Gültigkeit, da an diesem Tag das am 15. Dezember 1992 in Stockholm unterzeichnete Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE auch in Bezug auf Griechenland in Kraft trat (GBl. RP 1999, Nr. 98 Pos. 1139). Das KSZE-Übereinkommen war in Bezug auf Polen bereits am 5. Dezember 1994 in Kraft getreten.

In den vorab dargestellten Verträgen nehmen die Bestimmungen über nationale Minderheiten oder sich im Staatsgebiet einer Vertragspartei legal aufhaltende Bürger relativ breiten Raum ein. Der Katalog der diesbezüglich in den Verträgen garantierten Rechte ist von unterschiedlichem Umfang. Die meisten Rechte wurden abgesehen vom deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag den in den Verträgen Polens mit Belarus und Litauen genannten Minderheiten eingeräumt. In zahlreichen Verträgen berufen sich die Vertragsparteien auf den internationalen Standard in diesem Bereich.

Auch Fragen der internationalen Sicherheit finden in den Verträgen ein großes Echo, wodurch diese Fragen besonderes Gewicht erhalten. Dabei wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, verstärkte Anstrengungen für die Erhaltung von Frieden und Sicherheit in Europa und in der Welt zu unternehmen. Einige dieser Verträge könnte man sogar als „Bündnisverträge“ bezeichnen, da dabei die Unterzeichnerstaaten ihre einzelnen Rechte und Verpflichtungen bezüglich der Anwendung militärischer Gewalt im Falle einer gegenseitigen Waffenhilfe festlegen.

Ergänzend sei angemerkt, dass Polen auch einen Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit mit Kirgistan ausgehandelt und bereits paraphiert hat, dieser aber von beiden Seiten letztlich nicht unterzeichnet wurde.

6.4. Resümee

Der am 17. Juni 1991 unterzeichnete deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit schuf gemeinsam mit dem bereits am 14. November 1990 geschlossenen Grenzvertrag die völkerrechtlichen Grundlagen für gutnachbarschaftliche Beziehungen beider Länder sowohl auf politischer als auch rechtlicher Ebene. Er bedeutete auch einen radikalen Neuaufbruch in der polnischen Vertragspraxis, der sich auf die später von Polen geschlossenen bilateralen Verträge über Freundschaft und Zusammenarbeit unmittelbar übertrug. Der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag bildete zwar nicht den ersten von Polen nach der demokratischen Wende von 1989 unterzeichneten politischen Vertrag, beeinflusste jedoch durch seinen außerordentlichen Umfang (38 Artikel!) die inhaltliche Bandbreite der dann in den Folgejahren geschlossenen bilateralen Verträge Polens.

Zweifelloos war der Nachbarschaftsvertrag ein „Vorbild“ für die polnischen Unterhändler und verkörperte eine besondere normative Richtschnur

für die konkreten Inhalte der in den Folgejahren geschlossenen bilateralen Verträge Polens. Die in diesem Vertrag ausgearbeiteten Lösungen (z. B. bezüglich nationaler Minderheiten oder neuer Formen der Zusammenarbeit) haben vielfach bahnbrechenden Charakter. Durch den fortwährenden Einfluss des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages auf die von Polen in den Folgejahren unterzeichneten Verträge über Freundschaft und Zusammenarbeit schufen dessen Lösungen ein gewisses Systemgefüge im Netzwerk der damals geltenden internationalen Verträge. Erst der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag leitete auf polnischer Seite den intensiven Prozess weiterer bilateraler Vertragsverhandlungen mit anderen Staaten ein.

Die Bedeutung dieser Tatsache lässt sich nicht hoch genug einschätzen. Denn die gegenseitige Bindung durch bilaterale Verträge überträgt sich nicht nur auf die politischen Beziehungen der betreffenden Staaten, sondern legt auch deren gegenseitige Rechte und Verpflichtungen auf spezifische Weise fest. Aufgrund der in bilateralen Verträgen oftmals aufgegriffenen Fragen der internationalen Sicherheit steigt auch der Rang dieser Verträge, da diese damit zur friedlichen Koexistenz aller Staaten auf internationaler Ebene beitragen.

Besonders wesentlich ist die Tatsache, dass es Polen in den 1990er Jahren gelang, mit allen seinen Nachbarstaaten politische Freundschaftsverträge zu schließen – auch mit einer Reihe von westeuropäischen Staaten, zu denen außer Deutschland auch Frankreich, Spanien und Italien zu zählen sind und im politischen Sinne auch Griechenland und die Türkei. Bilaterale Verträge schloss Polen auch mit den ehemaligen kommunistischen Ostblockländern, also abgesehen von den südlichen Nachbarn Tschechien und Slowakei auch mit Bulgarien, Rumänien und Ungarn sowie mit zahlreichen Nachfolgestaaten der UdSSR – außer den Nachbarn Belarus, Litauen, Russland und der Ukraine auch mit Estland, Georgien, Lettland, Moldawien und Usbekistan.

Polen ist heute mit den meisten dieser Staaten durch enge freundschaftliche Beziehungen verbunden, die durch das entstandene Netzwerk bilateraler vertraglicher Bindungen unter eben diesen Staaten weiter gefestigt werden. Daher darf man zu Recht behaupten, dass diese gegenseitigen Bindungen nicht entstanden wären, wenn es nicht den politischen und normativen Neuaufbruch gegeben hätte, der aufgrund des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages erfolgt ist.

Empfohlene Literatur

- Barcz J., *Dwadzieścia lat stosunków Polski ze zjednoczonymi Niemcami. Budowanie podstaw prawnych*, Warszawa 2011.
- Barcz J., *Poland and Its Bilateral Treaties*, in: A. Bloed / P. van Dijk (Hg.), *Protection of Minority Rights Through Bilateral Treaties: the Case of Central and Eastern Europe*, The Hague 1999.
- Browarek T., *Klauzule o ochronie mniejszości narodowych w Polsce w traktatach dobrosąsiedzkich po 1989 roku*, in: UR Journal of Humanities and Social Sciences, Nr. 2 (15) 2020; doi:10.15584/johass.2020.2.8.
- Czapliński W., *The New Polish-German Treaties and the Changing Political Structure of Europe*, in: American Journal of International Law, Bd. 86 H. 1 (1992); doi:10.2307/2203147.
- Historischer Umbruch und Herausforderung für die Zukunft. Der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Ein Rückblick nach zwei Jahrzehnten*, Góralski W. M. (Hg.), Warschau 2011.
- Hajnicz A., *Polsko-niemieckie traktaty. Geneza i miejsce w historii*, in: Rocznik polsko-niemiecki, Nr. 9(2000).
- Malinowski K., *Traktat o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy i reorientacja polskiej polityki zagranicznej*, in: Rocznik polsko-niemiecki, Nr. 9 (2000).
- Polska–Niemcy: dobre sąsiedztwo i przyjazna współpraca*, J. Barcz / M. Tomala (Hg.), Warszawa 1992.
- Problemy prawne w stosunkach polsko-niemieckich u progu XXI wieku*, W. Czapliński / B. Łukański (Hg.), Warszawa 2009.
- Staszewski W. Sz., *Bezpieczeństwo międzynarodowe w traktatach o przyjaźni i współpracy zawartych przez Polskę z państwami sąsiednimi*, in: Studia Prawnicze KUL, H. 2(2019); doi:10.31743/sp.5854.
- Staszewski W. Sz., *Polityka traktatowa Polski w zakresie umów o przyjaźni i współpracy po „Jesieni ludów“ 1989 r.*, in: Rocznik Instytutu Europy Środkowo-Wschodniej, Bd. 17 H. 1(2019); doi: 10.36874/RIESW.2019.1.13.
- Sufek J., *Na drodze do porozumienia i pojednania z Niemcami. Wybór tekstów z lat 1989–2009*, Warszawa 2009.
- Szafarz R., *Dwustronne traktaty polityczne Rzeczypospolitej Polskiej z państwami zachodnimi: 1989–2004. Studium polityczno-prawne*, in: Studia Prawnicze, H. 3 (2004).
- Traktaty o przyjaźni i współpracy zawarte przez Polskę. Wybór dokumentów*, bearb. v. A. Przyborska-Klimczak u. W. Sz. Staszewski, Lublin 2005.
- Wójcik K., *Ochrona mniejszości narodowych w świetle dwustronnych traktatów zawartych przez Polskę*, in: Studia Iuridica Lublinensia, Bd. 14 (2010).

Kapitel 7

Die Auswirkungen des Nachbarschaftsvertrages von 1991 auf die grenznahe und regionale Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen

7.1. Bilaterale Vertragsbestimmungen über grenznahe und regionale Zusammenarbeit im Kontext multilateraler Übereinkommen

Die grenznahe und regionale Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen wurde in den Bestimmungen der Art. 12 und 13 des Nachbarschaftsvertrages vom 17. Juni 1991 geregelt, was dieser Zusammenarbeit einen hohen völkerrechtlichen Rang verleiht. Der Vertrag beruft sich dabei auf drei Attribute von Zusammenarbeit: 1) „grenznah“, 2) „regional“ und 3) „grenzüberschreitend“. Zugleich werden diese Attribute jedoch auf den Gesamtbegriff der grenznahen und regionalen Zusammenarbeit verengt.¹ Im Rückblick von fast drei Jahrzehnten klingen die diesbezüglichen Formulierungen in Art. 12 Abs. 1 recht deklarativ und erinnern an den Tonfall einer Präambel, da eingangs nur von der „hohen Bedeutung“ die Rede ist, die die Vertragsparteien diesem Bereich ihrer Zusammenarbeit beimessen. Aber bereits in der anschließenden Bestimmung in Art. 12 Abs. 2 hinsichtlich

¹ Prof. Jerzy Sulek stellt in seinen Erinnerungen an die Verhandlungen über den Nachbarschaftsvertrag rückblickend fest, dass es im Vorfeld eine gewisse Verhandlungsalternative gegeben habe: Der Kompromiss, der zur vorzeitigen Einigung über den Vertrag führen sollte, sah u. a. die Regelung der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vor; vgl. J. Sulek, *Był dla mnie jak wzorzec z Sevres* [Für mich war er ein mustergültiges Vorbild], in: *Krzysztof Skubiszewski – dyplomata i mąż stanu* [Krzysztof Skubiszewski – Diplomat und Staatsmann], R. Kuźniar (Hg.), Warszawa 2011, S. 168.

der vorgesehenen Tätigkeit einer bilateralen Regierungskommission (was zugleich eine institutionelle Verpflichtung bedeutete) gehen beide Seiten erheblich weiter.

In Art. 12 Abs. 3 folgen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Einbettung der grenznahen und regionalen Zusammenarbeit in „entsprechende Konventionen des Europarates“. Dabei war damals wohl vor allem das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften vom 21. Mai 1980 gemeint, also die sog. „Madrider Konvention“. In Art. 12 des Nachbarschaftsvertrages werden daher die einzelnen Ebenen der Zusammenarbeit nachfolgend genannt – von der kommunalen Selbstverwaltung und Gebietskörperschaften über Regionen bis hin zur bilateralen Regierungskommission und „entsprechenden europäischen Gremien“.

Die weitreichendste Verpflichtung des Nachbarschaftsvertrages in Bezug auf die grenznahe Zusammenarbeit enthält Art. 13, in dem sich die Vertragsparteien zur „Abstimmung ihrer Raumordnungspolitik“ im grenznahen Gebiet verpflichten. Dies ist gleichbedeutend mit der Verpflichtung zu gemeinsamen strategischen Planungsmaßnahmen mit längerfristigem Zeithorizont.

Abgesehen davon darf die Bedeutung weiterer vertraglicher Bestimmungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht übersehen werden: In Art. 16 Abs. 2 wird gefordert, dass „die Erfassung und Beseitigung von Umweltbelastungen in der Grenzregion, insbesondere im Einzugsgebiet der Oder, im Vordergrund der Zusammenarbeit stehen“ solle. In Art. 19 Abs. 1–2 werden die Vertragsparteien zu Bemühungen verpflichtet, den Reise- und Fremdenverkehr im Grenzgebiet nach Möglichkeit zu erleichtern. Dabei ist die Zoll- und Grenzabfertigung „auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu verbessern und zu beschleunigen sowie die Zusammenarbeit der jeweiligen Verwaltungen weiterzuentwickeln“. In Art. 19 Abs. 3 erklären beide Seiten ihre Absicht, bereits bestehende Grenzübergänge bei Bedarf auszubauen oder zu modernisieren bzw. neue Grenzübergänge einzurichten.

Noch bevor die Vertragsbestimmungen über die grenznahe und regionale Zusammenarbeit offiziell verhandelt wurden, kamen Experten beider Seiten am 14./15. Januar 1991 in Stettin zusammen und vereinbarten bereits die Grundsätze für die Bildung einer bilateralen Regierungskommission für regionale Zusammenarbeit.² Überaus interessant und nützlich waren auch

² Vgl. J. Barcz, *Współpraca regionów granicznych na przykładzie RFN. Wnioski dla polsko-niemieckiej współpracy regionów przygranicznych* [Die Zusammenarbeit von Grenzregionen am Beispiel der BRD. Schlussfolgerungen für die deutsch-polnische Zusammenarbeit in grenzna-

die im Grenzgebiet von 22./23. März 1991 – also wenige Monate vor der Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages – und danach am 13. September 1991 stattfindenden Begegnungen zwischen dem damaligen polnischen Botschafter Janusz Reiter und dem Vertreter des „Vereins pro Brandenburg“, Jürgen Gramke. Als hilfreich erwiesen sich ferner die anschließenden Gespräche unter Teilnahme des brandenburgischen Ministerpräsidenten Manfred Stolpe.³

Bezüglich der in Art. 12 und 13 festgelegten Ebenen der bilateralen Zusammenarbeit mussten laut Nachbarschaftsvertrag auch entsprechende institutionelle Rahmenbedingungen durch eine Regierungskommission und deren Ausschüsse geschaffen werden. Speziellere Festlegungen erfolgten parallel zum Vertrag in Form eines Notenwechsels beider Außenminister unmittelbar nach dessen Unterzeichnung am 17. Juni 1991. Die dadurch geschlossene Vereinbarung bildete die erste vertragliche Verpflichtung Polens nach der Wende von 1989 in diesem Bereich und diente als Vorbild für weitere Verträge Polens mit seinen Nachbarstaaten. Beide Seiten blieben in dieser Vereinbarung abgesehen von den dabei eingesetzten Ausschüssen „für Fragen im grenznahen Bereich“ und „interregionale Fragen“ offen für die Bildung weiterer Ausschüsse und Strukturen zur Koordinierung und Förderung der interregionalen Zusammenarbeit. Dadurch konnten in der Zwischenzeit auch Ausschüsse für Fragen der Grenzübergänge, Raumwirtschaft und der Bildung eingesetzt werden.

Der Begriff der grenznahen und regionalen Zusammenarbeit entsprach inhaltlich den bisherigen Erfahrungen, die die Staaten Westeuropas bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gesammelt hatten. Er resultierte

hen Regionen], in: *Studia i Materiały PISM*, Nr. 25, Warszawa 1992, S. 5; Die Studie von Prof. Barcz bildet eine der ersten einschlägigen Untersuchungen in der polnischen Fachliteratur und bietet vor allem eine Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen der zukünftigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und erläutert die Erfahrungen deutscher Regionen in diesem Bereich. Barcz sah dabei die erhebliche Bedeutung dieser Zusammenarbeit für die deutsch-polnischen Beziehungen voraus.

³ Vgl. A. Zaborowski, *Polsko-niemiecka współpraca przygraniczna i regionalna po transformacji* [Die grenznahe und regionale Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen nach der Wende], in: *Trybuna* v. 31. März/1. April 2021; Der Autor dieses Artikels, Dr. Adam Zaborowski, unterstützte damals als Diplomat der Vertretung der Polnischen Botschaft in Berlin die grenznahe Zusammenarbeit beider Länder. In seinen Erinnerungen hob er rückblickend auch die konstruktive Rolle des damaligen sächsischen Innenministers Heinz Eggert, eines ehemaligen Mitglieds der DDR-Oppositionsgruppe „Neues Forum“, anerkennend hervor. Auf polnischer Seite leitete seit Ende 1991 der Wojewode von Stettin und Erste Vorsitzende des Ausschusses für grenznahe Zusammenarbeit, Marek Tałasiewicz, die Gespräche über die grenznahe Zusammenarbeit mit seinem Partner aus der mecklenburg-vorpommerschen Landesregierung.

aber auch aus den Ideen, Initiativen und Einfällen der Selbstverwaltungsorgane auf beiden Seiten der deutsch-polnischen Grenze. Dabei versuchte man, wenigstens einen Teil der Erfahrungen deutscher Grenzregionen mit Partnern aus anderen westeuropäischen Ländern auf das deutsch-polnische Grenzgebiet zu übertragen, wie etwa die Entstehung von Euroregionen, die bereits seit den Anfängen der wirtschaftlichen Integration Europas Ende der 1950er Jahre bekannt waren.⁴

Die Realisierung der Vertragsbestimmungen über die grenznahe und regionale Zusammenarbeit wäre ohne entsprechende Gesetzesänderungen in Bezug auf die territoriale Selbstverwaltung in Polen nicht möglich gewesen. Dabei sind das Gesetz über territoriale Selbstverwaltung vom März 1990 und das bereits am 7. April 1989 verabschiedete Gesetz über die Tätigkeit von Verbänden zu nennen, das in Art. 5 die Möglichkeit der Gründung internationaler Vereinigungen vorsieht. Wichtig war aus völkerrechtlicher Sicht abgesehen vom bilateralen Nachbarschaftsvertrag auch die Tatsache, dass Polen die „Madriider Konvention“ des Europarates vom 21. Mai 1980 im Jahre 1993 unterzeichnete und ratifizierte – gemäß der in Art. 12 Abs. 3 des Nachbarschaftsvertrages eingegangenen Verpflichtung (die BRD hatte die „Madriider Konvention“ bereits 1981 ratifiziert).

Die „Madriider Konvention“ definierte in Art. 2 die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als „jede Abstimmung mit dem Ziel der Stärkung und Weiterentwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften von zwei oder mehr Vertragsparteien sowie den Abschluss der dazu erforderlichen Vereinbarungen“. Dabei verwies die Konvention auf die Zuständigkeit innerstaatlichen Rechts bei der Festlegung der Bereiche der grenznahen Zusammenarbeit und fügte im Anhang auch Muster für Verträge und Vereinbarungen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei. Die sich aus der Zuständigkeit innerstaatlichen Rechts ergebenden Kompetenzen der Selbstverwaltungen im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, aber auch die bilateralen völkerrechtlichen Verpflichtungen werden durch die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 gestärkt. Denn die Charta räumt in Art. 10 Abs. 3 den „kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der vom Gesetz vorgegebenen Bedingungen“ das Recht ein, mit den Gebietskörperschaften anderer Staaten zusammenzuarbeiten.⁵

⁴ Vgl. J. Barcz, *Współpraca regionów granicznych na przykładzie RFN*, S. 24–33.

⁵ Als Vertreter des polnischen Außenministeriums hatte ich damals in der Anfangsphase mehrmals Gelegenheit, auf die rechtlichen (u. a. auch völkerrechtlichen) Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hinzuweisen, u. a. im Juni 1994 an der Europa-

Die vom Nachbarschaftsvertrag im Einzelnen festgelegten und empfohlenen Bereiche der deutsch-polnischen Zusammenarbeit führten zu einer Reihe von bilateralen Abkommen auf Regierungsebene. Die Liste der bislang geschlossenen Abkommen über grenznahe, regionale und infrastrukturelle Zusammenarbeit umfasst abgesehen von den grundlegenden Verträgen von 1990 und 1991 derzeit insgesamt 35 Abkommen. Viele dieser Abkommen betrafen die Neueröffnung und Funktionsweise von Grenzübergängen, die vor allem in der Anfangsphase zu den wichtigsten Problemen des deutsch-polnischen Grenzverkehrs gehörten.⁶ Darunter sind sieben frühere Abkommen bereits erloschen, da einige Angelegenheiten und Regelungen inzwischen gegenstandslos geworden sind bzw. bestimmte Fragen der Infrastruktur durch andere vertragliche Verpflichtungen übernommen wurden.

Die bereits am 8. April 1991 beschlossene Abschaffung der Visumpflicht zwischen Polen und Deutschland erforderte den Ausbau oder die Modernisierung der bestehenden grenznahen Infrastrukturen, um den Herausforderungen eines verstärkten Personen- und Güterverkehrs an der deutsch-polnischen Grenze gerecht zu werden. Dabei sollten vor allem die langen Autoschlangen an den Grenzübergängen reduziert werden, da die Grenz- und Zollkontrollen trotz der inzwischen eingetretenen Veränderungen weiterhin bestanden. Das Schengener Abkommen lag damals noch in weiter Ferne... Die im November 1992 unterzeichnete Vereinbarung beider Regierungen über die Grenzübergänge bildete dabei einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Dennoch konnte auch die Neueröffnung der Grenzübergänge Podrosche-Przewóz, Mescherin-Gryfino und Zittau-Porajów die Situation nicht wesentlich verbessern.⁷

Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder auf der Konferenz der Deutsch-Polnischen Juristenvereinigung (DPJV) in Gegenwart von Prof. Jan Barcz, Dr. Alexander Uschakow und Rechtsanwalt Henning von Zanthier (in den Jahren 1993–1996 war ich Vorstandsmitglied der DPJV). Die Viadrina ermöglicht bis heute als größte europäische Bildungseinrichtung im deutsch-polnischen Grenzgebiet u. a. Studiengänge in den Bereichen Deutsches Recht, Europarecht und Polnisches Recht (in enger Kooperation mit der Universität Posen).

⁶ An dieser Stelle sei dem Leiter der Abteilung für Vertragsrecht des polnischen Außenministeriums, Herrn Juliusz Juskiewicz, für den ermöglichten Zugang zur Liste der diesbezüglich bislang geschlossenen bilateralen Abkommen, aber auch für die gewährte Einsicht in den Notenwechsel über die Gründung der Deutsch-Polnischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (TWG) in Landsberg an der Warthe/Gorzów herzlich gedankt.

⁷ In den Folgejahren wurden auf der Grundlage weiterer Einzelabkommen folgende neue Grenzübergänge eröffnet: Rosow-Rosówek, Hintersee-Dobieszczyn, Garz-Świnoujście und Altwarp-Nowe Warpno. Ferner eröffnete man weitere Grenzübertrittsstellen für den kleinen Grenzverkehr.

7.2. Die Tätigkeit der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für grenznahe und regionale Zusammenarbeit

Im Zuge der Realisierung der Vertragsbestimmungen und der weiteren Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vor und nach dem polnischen EU-Beitritt fanden bislang insgesamt 30 Sitzungen der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für grenznahe und regionale Zusammenarbeit statt, zuletzt am 17. September 2019 in Berlin (29. Sitzung) und am 14. Januar 2021 (30. Sitzung) auf polnischer Seite.⁸

Die Analyse der Arbeiten der Regierungskommission und ihrer Ausschüsse belegt, was für einen enormen Weg die grenznahe und regionale Zusammenarbeit beider Länder bereits zurückgelegt hat: vom Problem der Grenzübergänge in der Anfangsphase nach 1991 über den EU-Beitritt Polens und seiner anschließenden Aufnahme in das Schengener Gebiet bis hin zu vielfältigen Bildungsprojekten, gemeinsamen strategischen Planungen in der Raumwirtschaft – mit weiterhin wichtigen Akzenten der kollektiven historischen Erinnerung – und der Problematik der deutsch-polnischen Versöhnung sowie den heutigen Herausforderungen angesichts der Pandemie-Situation. Eine besondere generationenübergreifende Herausforderung bildet dabei für beide Seiten das „Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum. Vision 2030“.

Die völkerrechtlichen Bestimmungen des Nachbarschaftsvertrages von 1991 sowie die seitdem zwischen beiden Staaten auf Regierungs- und Ministerebene geschlossenen Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit schließen jedoch „weiche“ völkerrechtliche Regelungen (Soft Law) in Zukunft keineswegs aus.⁹

⁸ Siehe: *Bilans działalności Komitetu ds. współpracy przygranicznej Komisji międzyrządowej ds. Współpracy Międzyregionalnej i Przygranicznej* [Bilanz der Tätigkeit des Ausschusses für grenznahe Zusammenarbeit der Regierungskommission für grenznahe und regionale Zusammenarbeit], Szczecin 2016. An dieser Stelle sei Frau Aleksandra Suska-Mentel von der Abteilung für Internationale Angelegenheiten des Ministeriums für Inneres und Verwaltung (MSWiA) der Republik Polen für ihre Hinweise zur Dokumentation der Arbeit der Regierungskommission herzlich gedankt; siehe Internetseite des MSWiA: <https://www.gov.pl/web/mswia/niemcy>

⁹ Vgl. B. Wrzochalski, *Pluralizm w doktrynie prawa międzynarodowego publicznego* [Pluralismus in der Völkerrechtsdoktrin], in: *Zmiany w chapani prava: Pluralita sistemov, pramenov, perspektiv*, Bratislava 2019, S. 184–185.

7.3. Deutsch-polnische Euroregionen

Herausragende Beispiele dieser „weichen“, aber dennoch wichtigen und zukunftssträchtigen Regelungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Polen und Deutschland sind die Euroregionen und die damit verbundenen Vereinbarungen. Der Begriff der Euroregionen taucht zwar in den einschlägigen Bestimmungen des Nachbarschaftsvertrages nicht ausdrücklich auf. Dennoch verweist Art. 12 auf die Zusammenarbeit von Regionen, Städten, Gemeinden und „anderer Gebietskörperschaften“, wobei sich beide Staaten an einschlägigen Konventionen des Europarates – also an der „Madriider Konvention“ – als Muster für weitere Abkommen und Vereinbarungen über unterschiedliche Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit orientieren sollen.

Knapp zwei Jahre nach der Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages äußerte sich Außenminister Krzysztof Skubiszewski in der Sejm-Debatte vom 3. März 1993 dazu wie folgt: „Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit trägt zur Ausschaltung der Gefahr bei, dass auf beiden Seiten der Grenzen unterschiedliche Lebensbedingungen entstehen. Dies ist insbesondere in den deutsch-polnischen Beziehungen eine ganz reale Gefahr.“¹⁰ Skubiszewski betonte jedoch zugleich, dass diese Zusammenarbeit auf der Grundlage des Nachbarschaftsvertrages beruhe und von der bilateralen Regierungskommission koordiniert werde. Angesichts der erhitzten Gemüter in der Sejm-Debatte über die Euroregionen bezog sich diese Äußerung von Außenminister Skubiszewski wohl bewusst auf die „Sicherungs“- und „Koordinierungs“-Funktion des Vertrages gegenüber einer allzu weitgehenden Realisierung der vom Vertrag vorgesehenen neuen Formen und Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Skubiszewski wandte sich also gegen Befürchtungen der anfänglichen Gegner der Euroregionen, dass dabei die kommunalen Selbstverwaltungen zu große Kompetenzen erhalten würden.¹¹

¹⁰ Zit. K. Skubiszewski, *Polityka zagraniczna i odzyskanie niepodległości: przemówienia, oświadczenia, wywiady* [Außenpolitik und Wiedererlangung der Unabhängigkeit: Reden, Erklärungen, Interviews], Warszawa 1997.

¹¹ Zwei Jahre später betonten die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen, Dr. Viktor Freiherr von Malchus und Jens Gabbe, in ihrer gemeinsamen Rede auf einer Konferenz im Senat der Republik Polen, dass die Euroregion keine eigenständige „Verwaltungsebene“ sei und „Grenzregionen keine Außenpolitik kreieren“; vgl. J. Gabbe / V. Freiherr von Malchus, *Europejskie wzorce współpracy międzyregionalnej i przygranicznej* [Europäische Vorbilder für interregionale und grenznahe Zusammenarbeit], in: *Stenogram konferencji międzynarodowej w Senacie RP „Polska w Europie XXI wieku: wymiar regionalny i transgraniczny“* [Stenogramm der internationalen Konferenz im Senat der Republik Polen

Im Laufe der Zeit konnten die deutsch-polnischen Euroregionen ihre Kompetenz und praktische Eignung als Selbstverwaltungsinstanzen des „ersten Kontakts“ in den grenzüberschreitenden Beziehungen bestätigen – sowohl bei der Lösung konkreter Probleme als auch in Bezug auf gemeinsame Gespräche, Begegnungen und zwischenmenschliche Kontakte. Ganz im Geiste des Nachbarschaftsvertrages von 1991 streben die Euroregionen bis heute nach der Integrierung bzw. Förderung deutsch-polnischer Gemeinschaften im Grenzgebiet.¹² Polnische und deutsche Selbstverwaltungsorgane haben die Entstehung, Ziele und Aufgaben der Euroregionen in Form von Rahmenabkommen und Vereinbarungen unter Berufung auf die „Madriider Konvention“ von 1980 geregelt.

Die Euroregionen stehen heute vor den gleichen gemeinsamen Herausforderungen wie in ihrer Anfangsphase: allgemeine Grenzprobleme, Durchlässigkeit der Grenze für den kleinen Grenzverkehr, kulturelle Unterschiede der im Grenzgebiet lebenden Deutschen und Polen (u. a. tief verwurzelte nationale Stereotypen), Umwelt- und Landschaftsschutz gemäß regionaler Raumordnungspläne, Investitionsaufwendungen und grenzüberschreitende wirtschaftliche Zusammenarbeit, darunter der Transfer neuer Technologien. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Pandemie-Situation in den Jahren 2020 und 2021 wurde auch für die Euroregionen die Fahrt der grenzüberschreitenden Berufspendler zum Arbeitsplatz abgesehen von der geringen Verfügbarkeit des notärztlichen Dienstes und der mangelnden medizinischen Versorgung zum Hauptproblem.

Euroregion Neiße-Nisa-Nysa: Diese Grenzregion entstand offiziell am 21. Dezember 1991 und erwuchs nicht nur aus deutsch-polnischen Kontakten, sondern auch aus der geografischen Nähe zum deutsch-polnisch-tschechischen Dreiländereck. Die Euroregion Neiße bildet die erste Region dieser Art im deutsch-polnischen Grenzgebiet. Zu den wichtigsten Zielen dieser Euroregion gehört abgesehen von der Verbesserung der Lebensbe-

„Polen und Europa im 21. Jh.: regionale und grenzüberschreitende Dimensionen“], Warszawa 1995, S. 33.

¹² Freiherr von Malchus hob auf der Konferenz im polnischen Senat unter Berufung auf die Erfahrungen der westeuropäischen Euroregionen hervor, dass diese Regionen Kristallisationspunkte der gegenseitigen Beziehungen und eigene Achsen der Zusammenarbeit seien. Denn in ihnen entwickle man Konzepte und Strategien der multilateralen Kooperation. Euroregionen seien imstande, bestimmte Schwierigkeiten ganz zu vermeiden oder bereits im Ansatz zu erkennen und könnten dadurch verhindern, dass diese in gravierende Probleme ausarten; vgl. J. Gabbe / V. Freiherr von Malchus, *Europejskie wzorce*, in: Stenogram, S. 37; siehe auch meinen Redebeitrag als Vertreter des polnischen Außenministeriums auf dieser Konferenz: B. Wrzochalski, in: Stenogram, S. 100–107.

dingungen ihrer Bewohner auch die Sorge um den Zustand der natürlichen Umwelt – des „schwarzen Dreiecks Europas“, wie diese Region im Grenzgebiet zwischen Deutschland, Polen und der Tschechischen Republik auch genannt wird. Die Euroregion hat drei Hauptstädte: Jelenia Góra, Zittau und Liberec.¹³ Vor dem Hintergrund der Pandemie-Situation wurden bis Ende März 2021 mehrere Projekte aus dem Kooperationsprogramm INTERREG Polen-Sachsen genehmigt.

Euroregion Spree-Neiße-Bober: Diese Grenzregion wurde am 21. September 1993 durch eine Vereinbarung zwischen dem polnischen Verein „Euroregion Sprewa–Nysa–Bóbr“ und dem deutschen Verein „Euroregion Spree–Neisse–Bober“ gegründet. Hauptstädte sind die Städte Gubin und Guben.¹⁴

Euroregion PRO EUROPA VIADRINA: Diese Grenzregion entstand durch eine Vereinbarung zwischen Verbänden der Gemeinden der Wojewodschaft Lebuszer Land/Lubuskie bzw. des Kreises Landsberg an der Warthe/Gorzów Wielkopolski und dem Verein Mittlere Oder e.V., die von Vertretern beider Seiten am 21. Dezember 1993 unterzeichnet wurde. Die Euroregion besitzt eine ausdrucksstarke Symbolik, die eng mit der Viadrina als Europa-Universität in Frankfurt an der Oder und dem Collegium Polonicum in Stubice sowie mit dem dortigen Grenzübergang verbunden ist. Die Viadrina übt großen Einfluss auf die Bildung und Kultur in der gesamten Grenzregion aus. Am wichtigsten ist jedoch das, was die dortigen kommunalen Selbstverwaltungen den Bewohnern dieser Euroregion in verschiedenen Lebensbereichen, aber auch hinsichtlich der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit mit den Partnern in Brandenburg – unterstützt vom Büro der Euroregion – anbieten können.

Euroregion POMERANIA: Diese vierte und bislang jüngste Grenzregion wurde am 15. Dezember 1995 offiziell ins Leben gerufen. Ihre Gründungsväter strebten bereits in den ersten Planungen ab 1990 enge Beziehungen zu skandinavischen Partnern (dänischen und schwedischen kommunalen Selbstverwaltungen) an. Eine dauerhafte Errungenschaft dieser Euroregion ist die gute Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Selbstverwaltungen Westpommerns und Stettins mit den Partnern in Mecklenburg-Vorpommern. Bereits der Gründungsvertrag dieser Euroregion zeichnet sich durch seine

¹³ Vgl. T. Borys / Z. Panasiewicz, *Współpraca transgraniczna w Polsce – efekty i możliwości współpracy polskiej na przykładzie Euroregionu „Neiße-Nisa-Nysa“* [Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Polen – Effekte und Möglichkeiten der Zusammenarbeit von polnischer Seite am Beispiel der Euroregion „Neiße-Nisa-Nysa“], Jelenia Góra 1996.

¹⁴ Vgl. Cz. Fiedorowicz, *Wizja 2030. Plan działania i rozwoju Euroregionu Sprewa-Nysa-Bóbr na lata 2021–2027* [Vision 2030. Plan für die Tätigkeit und Entwicklung der Euroregion Spree-Neiße-Bober 2021–2027]. Vorwort, S. 9.

inhaltliche Komplexität aus und bildet die einzige Vereinbarung über die Gründung einer Euroregion, in der sich die Unterzeichner unmittelbar auf den deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag von 1991 berufen.¹⁵

7.4. Große Bildungs- und Wirtschaftprojekte und der Bedarf an EU-Fördermitteln

Die Reaktivierung der altherwürdigen brandenburgischen Landesuniversität Viadrina in Frankfurt an der Oder im Jahre 1991 und die Gründung des Collegium Polonicum in Ślubice waren zweifellos Ereignisse von herausragender historischer Bedeutung. Dabei bildete das Collegium Polonicum nicht nur ein gelungenes Bildungsprojekt der Adam-Mickiewicz-Universität Posen und der Viadrina, sondern erwies sich auch als architektonisches Meisterwerk, dessen Silhouette sich vor der Oderlandschaft deutlich abhebt. Die Autoren dieser Projekte sind auch 30 Jahre nach der Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages von deren Erfolg und Einfluss auf die akademische Bildung in den Hochschulen auf beiden Seiten der Oder voll überzeugt. Zudem verweisen sie auf deren kulturschaffende Funktion und die positiven Auswirkungen auf die zwischenmenschlichen Beziehungen, z. B. durch den Abbau störender Ressentiments und Vorurteile. 30 Jahre lang hat der Gründungsdirektor des Collegium Polonicum in Ślubice, Krzysztof Wojciechowski, dieses außergewöhnliche Experiment in den deutsch-polnischen Beziehungen, das zugleich eine Art Versuchslabor der Erfahrungen in der deutsch-polnischen Grenzregion darstellt, mitgestaltet, selbst daran teilgenommen und es fortwährend von Neuem überprüft.¹⁶

¹⁵ Vgl. B. Wrzochalski, *Dyskretny urok euroregionów* [Der diskrete Zauber der Euroregionen], in: *Więź*, Nr. 5 (1995) S. 112–116; Dieser Artikel enthält u. a. Reflexionen über mein kurzes Gespräch mit dem ehemaligen SPD-Vorsitzenden Rudolf Scharping bei dessen damaligen Besuch in Polen. Scharping sah in der deutsch-polnischen Zusammenarbeit in den Euroregionen gute Entwicklungschancen für die Zukunft. Die Veröffentlichung des Artikels in „*Więź*“ verdanke ich Wojciech Wiczonek (1928–2012), dem damaligen Chefredakteur dieser Zeitschrift und letzten polnischen Botschafter in der DDR.

¹⁶ Dr. Wojciechowski spricht in seinen Reflexionen zum 30. Jahrestag dieser Veränderungen sogar von einem „anthropologischen, politischen und wirtschaftlichen Wunder an der Oder“. Gemeint sind die in der deutsch-polnischen Grenzregion bereits erkennbaren Auswirkungen bestimmter zivilisatorischer Prozesse, etwa in Hinblick auf die Einstellungen und Verhaltensweisen der dortigen Bewohner, die ihr „Provinzlerturn“ inzwischen abgelegt haben. Zudem sind auch die ökonomischen Unterschiede zwischen Polen und Deutschen geringer geworden, wobei die integrierende Funktion von Städten wie Frankfurt an der Oder oder Ślubice unübersehbar ist. Vor diesem Hintergrund ist es ferner gelungen, zahlreiche

Trotz der vielfältigen Anstrengungen einzelner Wirtschaftsunternehmen und Selbstverwaltungsorgane darf die wichtige Rolle des polnischen Außenministeriums bzw. der Botschaftsvertretung in Berlin sowie anderer Organe der zentralen Staatsverwaltung Polens bei der Wahl einer geeigneten Rechtsform (Stiftung oder Aktiengesellschaft) für die 1994 in Landsberg an der Warthe/Gorzów gegründete Wirtschaftsförderungsgesellschaft AG (TWG) nicht vergessen werden. Diese Institution wurde zwar für die Zeit vor dem polnischen EU-Beitritt gebildet. Nichtsdestotrotz spielte sie in den zehn Jahren ihrer Tätigkeit im grenznahen Gebiet eine sehr positive Rolle. Die TWG war ferner die einzige Institution, die von einem EU-Mitgliedsstaat und einem der EU damals noch nicht angehörenden Land ins Leben gerufen wurde. Von der Bedeutung der TWG für beide Seiten und den mit ihr verbundenen Erwartungen zeugt die Tatsache, dass die Regierungen Polens und Deutschlands die Gründung dieser Institution und deren wesentliche Funktionen in Form eines diplomatischen Notenwechsels beschlossen. Diese bilaterale Vereinbarung legte Ziele, Rechtsform und Finanzierung der laufenden Kosten der TWG fest.¹⁷ Die dazu am 28. April 1994 von Außenminister Andrzej Olechowski unterzeichnete polnische Note beantwortete sein deutscher Amtskollege Klaus Kinkel in der Note vom 7. Juni 1994. Die Vereinbarung beruft sich auf den Nachbarschaftsvertrag vom 17. Juni 1991

politische Konflikte zu vermeiden. Auch die herausragende Rolle von Viadrina und Collegium Polonicum sowie der universitären Zusammenarbeit kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, da deren positive Auswirkungen weit über das wissenschaftliche Milieu hinausgehen. Dennoch geben die derzeit gesunkenen Studentenzahlen und die generationsbedingten personellen Veränderungen unter der Professorenschaft, aber auch das nachlassende allgemeine Interesse an Polen und den deutsch-polnischen Beziehungen gewissen Anlass zur Sorge; vgl. K. Wojciechowski, *Cuda nad Odrą* [Das Wunder an der Oder], in: *Gorzów. Z dziejów miasta i regionu* [Landsberg an der Warthe. Zur Geschichte einer Stadt und Region], Gorzów 2020, S. 3ff. Ders., *Refleksje nad początkami* [Reflexionen über die Anfänge]. Materialien zur Konferenz „Transformation 30“ v. 21. September 2020, Gorzów 2020, S. 76ff. Es fragt sich nur, ob auch die Entscheidungsträger der EU in Brüssel diese beeindruckenden Ergebnisse voll zu schätzen wissen.

¹⁷ Als damaliger Leiter der Abteilung für grenzüberschreitende Zusammenarbeit des polnischen Außenministeriums nahm ich an den bilateralen Beratungen auf Ministerialebene und an den abschließenden deutsch-polnischen Verhandlungen über die Gründung der TWG teil (u. a. mit Abteilungsleiter Bogusław Buczkowski vom Zentralen Planungsamt (CUP)) – und war auch an der Erstellung des Entwurfs der diplomatischen Note beteiligt. Die Tätigkeit der TWG förderte später u. a. auch ihr damaliger Vorstandsvorsitzender Jacek Robak auf einer (von Unterstaatssekretär Robert Mroziewicz geleiteten) Sitzung des Ökonomischen Ausschusses des polnischen Außenministeriums. Bei den Bemühungen um die Gründung der TWG spielte ferner die von Prof. Jerzy Sulek geleitete Vertretung der Polnischen Botschaft in Berlin eine wichtige Rolle.

und auf die offizielle Erklärung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission über grenznahe und regionale Zusammenarbeit vom 7. Juli 1992.

Anteilseigner der Aktiengesellschaft TWG waren auf polnischer Seite die Wojewodschaften Lebuszer Land/Lubuskie und Westpommern/Pomorze Zachodnie und auf deutscher Seite die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Anfangs wurden zur Deckung der laufenden Kosten der TWG über 2,2 Mio. DM bereitgestellt. Ziel ihrer Tätigkeit war die nachhaltige Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen in den grenznahen Regionen, u. a. durch Investitions- und Kooperationsinitiativen und die Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen, aber auch durch Informationskampagnen zu Investitionsbedingungen und der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten sowie durch einschlägige vergleichende Analysen und Unternehmensberatung.¹⁸

Die strategischen Überlegungen zur Zukunft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beider Länder bezogen sich sicherlich auch auf die Frage ihrer Gleichwertigkeit bzw. der vorhandenen Symmetrien oder Asymmetrien in den gegenseitigen Beziehungen. Im Spiegel des Nachbarschaftsvertrages konnte es jedenfalls keinen Zweifel an der gleichen Souveränität aller Partner als handelnde Subjekte geben. Auch speziellere deutsch-polnische Vereinbarungen und Abkommen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit haben sich bislang stets auf die Bestimmungen und den Geist des Nachbarschaftsvertrages von 1991 berufen. Derartige Symmetrien oder Asymmetrien in Bezug auf die damalige geografische und demografische Ausgangslage beider Länder sind jedoch historisch vorgegebene Phänomene. Dies bildet jedoch für den Bereich und die Effekte dieser Zusammenarbeit kein größeres Hindernis. Die derzeit noch bestehenden Asymmetrien in den gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen werden durch die bereitgestellten EU-Fördermittel für grenzüberschreitende Projekte bis zu einem gewissen Grad verringert. Beide Seiten sollten jedoch sowohl auf kommunaler Ebene als auch im Dialog der Regierungen die potentiellen Quellen von Missverständnissen oder ökonomischen Konfliktsituationen rechtzeitig erkennen, wenn es z. B. um ungleiche Kapitalanteile in grenzüberschreitenden Investitionsvorhaben geht.¹⁹

¹⁸ Das Projekt der TWG ist heute angesichts der erzielten Ergebnisse ihrer Tätigkeit eindeutig als gelungen zu betrachten, auch wenn derartige Formen der bilateralen Wirtschaftsförderung auf Regierungsebene aufgrund des bald darauf erfolgenden EU-Beitritts Polens nicht mehr nötig waren. Die TWG konnte seitdem ihre Tätigkeit als zivilrechtliche Aktiengesellschaft fortsetzen und Investitionen ohne Zuschüsse beider Regierungen tätigen.

¹⁹ Das spürbarste Beispiel für die wirtschaftliche Ungleichheit der Bewohner der deutsch-polnischen Grenzregion sind die immer noch erheblichen Unterschiede in der Höhe der Gehälter und Sozialleistungen. Auch 30 Jahre nach Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages

Die Regierungen und Selbstverwaltungen auf beiden Seiten der Oder waren sich bereits zu Beginn ihrer Zusammenarbeit einig, dass EU-Fördermittel zur Nivellierung der Unterschiede in den Grenzregionen unerlässlich sind.²⁰ Brüssel schuf daraufhin das Europäische Förderprogramm PHARE CBC zur Finanzierung von Projekten zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Der deutsch-polnische Ausschuss für grenznahe Zusammenarbeit bemühte sich um die gegenseitige Abstimmung der Verfahren und Strukturen, mit deren Hilfe die Projekte zur grenznahen Zusammenarbeit ausgewählt und bestätigt werden sollten. Auf dieser durch eine EU-Verordnung ergänzten Grundlage wurde ein Gemeinsamer Ausschuss für Programmentwicklung und Programmumsetzung ins Leben gerufen, der die Durchführung von Projekten im Rahmen des PHARE CBC-Programms überwachen sollte. Im ersten Jahr stellte die EU dafür insgesamt 55 Mio. ECU zur Verfügung, in den Folgejahren jeweils 49 Mio. ECU.

Der Gemeinsame Ausschuss bestätigte in den Jahren 1994–1996 insgesamt 83 Projekte in Höhe von 153 Mio. ECU. Darüber hinaus wurde ein Fonds für „kleine euroregionale Projekte“ in Höhe von 1 Mio. ECU eingerichtet. Nach Schätzungen konnten in den Jahren 1994–2006 insgesamt 503 Projekte in Höhe von 510 Mio. EUR realisiert werden. Im Laufe der Zeit wurde das Förderprogramm PHARE CBC durch den Fonds INTERREG III zunehmend ersetzt.²¹ Einzelne operationelle Programme konkretisierten die Ausrichtung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Polens und Deutschlands seit der Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages von 1991.

und trotz der in dieser Zeit entwickelten grenzüberschreitenden Beziehungen und Wirtschaftskontakte konnten diese Barrieren immer noch nicht beseitigt, sondern lediglich geringfügig abgebaut werden. Prof. Piotr Madajczyk fügte daher seinen bereits vor einem Jahrzehnt angestellten Überlegungen zur grenzüberschreitenden deutsch-polnischen Zusammenarbeit eine treffende Schlussfolgerung hinzu: „Erst aus langfristiger Perspektive wird sich zeigen, ob die Grenzregionen die neuen Chancen zu nutzen wissen und aufhören, Peripherien zu sein“ (Zit. P. Madajczyk, *Współpraca transgraniczna i międzyregionalna pomiędzy Polską a Niemcami* [Die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit zwischen Polen und Deutschland], in: *Rocznik Lubuski*, Bd. 38 T. 1 (2012) S. 174). Vgl. auch K. Jóskowiak, *Polsko-niemiecka współpraca transgraniczna w procesie integracji europejskiej* [Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Polens und Deutschlands im europäischen Integrationsprozess], in: *Sprawy Międzynarodowe*, Nr. 2 (2009) S. 11–22.

²⁰ Vgl. K. Jóskowiak, *Samorząd terytorialny w procesie integracji europejskiej* [Die territoriale Selbstverwaltung im europäischen Integrationsprozess], Katowice 2008.

²¹ Vgl. B. Nitschke-Szram, *Międzynarodowa współpraca samorządów* [Die internationale Zusammenarbeit der Selbstverwaltungen]. Gutachten im Auftrag der Kanzlei des Senats der Republik Polen, Warszawa 2017. S. 11.

7.5. Die Bedeutung der grenznahen Beziehungen und der Zusammenarbeit im gesellschaftlichen Alltag

Im Laufe der Zeit verloren die grenznahen Beziehungen Polens und Deutschlands allmählich ihren spektakulären Charakter, was zunehmend auch in den Alltag der in den Grenzregionen lebenden Bürger hineinwirkte. Abgesehen von den gut bekannten Städten an der deutsch-polnischen Grenze, die einst geschlossene urbane Räume gebildet hatten, konnten inzwischen auch kleinere und weniger bekannte Ortschaften an der Grenze auf sich aufmerksam machen. Ein Beispiel ist der Grenzübergang Hohenwutzen/Osinów Dolny, der heute nicht nur aufgrund seines Polenmarkts, sondern auch wegen der dort ansässigen zahlreichen Friseurbetriebe bekannt ist, die von deutschen Kunden gerne besucht werden. Die Basare in den deutsch-polnischen Grenzorten haben bislang sowohl bessere als auch schlechtere Zeiten erlebt – in Abhängigkeit von der allgemeinen ökonomischen Situation und den Preisunterschieden in der Zeit vor und nach dem EU-Beitritt Polens. Darüber hinaus gibt es auch grenznahe Ortschaften, die eng mit grenzüberschreitenden Bildungsprojekten verbunden sind, wie z. B. die deutsch-polnischen Gymnasien in Löcknitz, Neuzelle, Frankfurt an der Oder und Guben.

Die Öffnung der deutsch-polnischen Grenze machte bald auch den hohen Bedarf an grenznahen öffentlichen Nahverkehrsmitteln deutlich – ein Problem, das anfangs noch in weiter Ferne zu liegen schien. Nötig war fortan ein einheitlicher, grenzüberschreitender Buspendelverkehr zwischen den Ortschaften beiderseits der Grenze. Wie sich herausstellen sollte, bildete dies jedoch keine einfache Lösung. So konnte z. B. die öffentliche Busverbindung zwischen Frankfurt an der Oder und Słubice (also auch zwischen Viadrina und Collegium Polonicum) erst 2012 geschaffen werden. Die für die Entwicklung der Zusammenarbeit und Kontakte im Grenzgebiet verantwortlichen Personen und Institutionen bestätigen das gesellschaftliche Phänomen, dass sich immer mehr Bewohner beiderseits der Grenze zu touristischen Zwecken ins Nachbarland begeben.

Insgesamt werden so die nötigen Infrastrukturen und Mittel für die alltäglichen Bedürfnisse der Bewohner der Grenzregionen geschaffen. Der Nachbarschaftsvertrag von 1991 mit seinen Bestimmungen über grenznahe und regionale Zusammenarbeit sowie die anschließend geschlossenen Einzelabkommen und euroregionalen Vereinbarungen konnten dadurch den gesellschaftlichen Erfordernissen im deutsch-polnischen Grenzgebiet gerecht werden und die großen Hoffnungen und Erwartungen beider Seiten weit-

gehend erfüllen. Die anhaltende Pandemie in den Jahren 2020/2021 hat natürlich auch die Grenzregionen erfasst und stört aufgrund der verschärften Pandemie-Vorschriften und der dabei auferlegten Reisebeschränkungen die gegenseitigen Kontakte und den Berufspendlerverkehr an der Grenze in erheblichem Maße.²²

7.6. Der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag von 1991 und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Nachbarstaaten Polens

Aufgrund der auch durch eigene Landesverfassungen abgesicherten Kompetenzen der östlichen Bundesländer im Bereich der grenznahen Zusammenarbeit gehören Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern neben der Tschechischen Republik, der Slowakei, der Ukraine, Belarus, Litauen und dem Kaliningrader Gebiet eigentlich ebenfalls zum Kreis der Nachbarstaaten Polens.

Die Bestimmungen des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages über die grenzüberschreitende Kooperation hatten zur Folge, dass sich diese Erfahrungen auch auf die mit anderen Nachbarstaaten Polens geschlossenen Verträge und Vereinbarungen über grenznahe und regionale Zusammenarbeit auswirkten.

Wie mühsam die Übertragung der positiven deutsch-polnischen Erfahrungen auf die Beziehungen zu anderen Nachbarstaaten Polens sein konnte, zeigte sich z. B. bei den Problemen der Slowakei hinsichtlich der politischen und administrativen Anerkennung der Euroregion Tatry. Dabei wies der damalige polnische Außenminister Władysław Bartoszewski bei einer Begegnung mit seinem slowakischen Amtskollegen Juraj Schenk im Jahre 1996 darauf hin, dass die polnische Bevölkerung nicht verstehen könne, warum der slowakische Partner Befürchtungen über die Zukunft der polnisch-slowakischen Euroregion Tatry hege – angesichts der Tatsache, dass es im deutsch-polnischen Grenzgebiet seit mehreren Jahren bereits vier Euroregionen gebe, insgesamt reibungslos funktionierten.

²² Mit diesem Problem befasste sich auch die Deutsch-Polnische Regierungskommission für grenznahe und regionale Zusammenarbeit auf ihrer Sitzung vom 14. Januar 2021. Bereits seit Mitte März 2021 existieren an der deutsch-polnischen Grenze Corona-Schnelltestzentren für polnische Berufspendler, die zunächst von Mecklenburg-Vorpommern und bald auch von anderen grenznahen Bundesländern eingerichtet wurden.

Die guten Erfahrungen mit Deutschland bei der grenznahen und regionalen Zusammenarbeit wollte Polen auch den Beziehungen zu seinen östlichen Nachbarn nutzen. Der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag diente generell als Vorbild für viele in der Folgezeit geschlossene Nachbarschaftsverträge – insbesondere bei Vertragsverhandlungen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Die deutsch-polnischen Euroregionen haben die Erträge ihrer vor und nach dem EU-Beitritt Polens geförderten, aktiven Zusammenarbeit mit internationalen Partnern bereits vielfach dargelegt. Das Polnische Institut Wien präsentierte im Oktober 2015 das polnische Reformmodell zur territorialen Selbstverwaltung und ging auch auf die einschlägigen Erfahrungen polnischer Selbstverwaltungsorgane ein. Dabei kamen u. a. auch deutsche und polnische Vertreter der Euroregion Spree-Neiße-Bober zu Wort.²³ Nach 1990 initiierten zahlreiche Städtebünde eine Neubelebung der infolge des Warschauer Vertrages von 1970 gegründeten deutsch-polnischen Städtepartnerschaften. Nach Angaben des Polnischen Städtebunds (ZMP) existieren derzeit 860 aktive Städtepartnerschaften (siehe Liste der Partnerstädte des ZMP-Büros, Pos. 1158–2018²⁴).

7.7. Die unterstützende Rolle des Außenministeriums und der diplomatischen Vertretungen Polens bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Das polnische Außenministerium hat der Verwirklichung der Vertragsbestimmungen über die grenznahe und regionale Zusammenarbeit mit Deutschland in Kooperation mit anderen zuständigen Organen der polnischen Staatsverwaltung von Beginn an große Aufmerksamkeit geschenkt.²⁵ Innerhalb des Außenministeriums wurde dazu eine Selbstständige Abteilung für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit gebildet, die die früheren Maßnahmen der territorial zuständigen Europa-Abteilung (u. a. ihres damaligen stellvertretenden Direktors Jan Barcz) fortsetzte.²⁶ Auch die polnischen diplo-

²³ An dieser Stelle sei dem Konvents vorsitzenden der Euroregion Spree-Neiße-Bober, Czesław Fiedorowicz, und der Büroleiterin dieser Euroregion, Bożena Buchowicz, für ihre Mitwirkung an der Präsentation in Wien, aber auch für die langjährige Zusammenarbeit herzlich gedankt.

²⁴ Frau Hanna Leki vom ZMP-Büro in Posen sei für die gewährte Einsicht in die Liste und die dabei gegebenen Hinweise herzlich gedankt.

²⁵ Siehe Rede von Außenminister Krzysztof Skubiszewski in der 38. Sejm-Sitzung vom 3. März 1993.

²⁶ Die Selbstständige Abteilung für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (SWWT) wurde in den Jahren 1992–1996 zunächst von Adam Hałaciński und dann von Bogdan Wrzochalski gelei-

matischen Vertretungen in Deutschland zeigten an der weiteren Entwicklung dieses Bereiches der deutsch-polnischen Zusammenarbeit reges Interesse. Die Leiter der Vertretung der Polnischen Botschaft in Berlin – Wojciech Wiczorek, Jerzy Sulek und Jerzy Margański –, und später auch die Botschafter Jerzy Kranz (2001–2002), Andrzej Byrt (2002–2006) und Marek Prawda (2006–2012) nahmen diesbezüglich an zahlreichen Begegnungen auf kommunaler und euroregionaler Ebene bzw. bilateralen Regierungsgesprächen teil.²⁷

Dabei kam es in beiden Ländern zu einem intensiven deutsch-polnischen Meinungs-austausch mit Ministerpräsidenten der östlichen Bundesländer und einzelnen Parteipolitikern, vor allem auch mit Vertretern der Selbstverwaltungen und Landesverwaltungen. Auf Initiative der Vertretung der Polnischen Botschaft in Berlin (anschließend Botschaft der Republik Polen) fanden in den Jahren 1998–2001 im dortigen Jean-Monnet-Haus²⁸ bedeutsame Präsentationen, Ausstellungen, PR-Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen statt, die auf die vielfältigen Errungenschaften der deutsch-polnischen Euroregionen eingingen. Auf diesen Veranstaltungen wurden auch die Problematik der polnischen Ostgrenze und die Möglichkeiten der Nutzung der deutsch-polnischen Erfahrungen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Kontext der europäischen Integration näher beleuchtet. Die im Jahre 2006 initiierte „Oder-Partnerschaft“ in Kooperation der Landesregierungen und Marschallämter der an die Oder grenzenden Bundesländer und Wojwodschaften geht weit über den Hochwasserschutz hinaus und umfasst auch die Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik sowie die Bekämpfung der organisierten

tet, und anfangs von Unterstaatssekretär Iwo Byczewski beaufsichtigt. Die Aufsicht übernahmen anschließend die Abteilung für Europäische Integration und Europäische Institutionen (Direktor Stanisław Stebelski) sowie die Europa-Abteilung (Direktor Marek Jędryś), die ab 1996 von Kazimierz Jóskowiak und Zbigniew Krużyński geleitet wurden. Eine wichtige Rolle in der Zusammenarbeit mit der SWWT spielte ferner Dr. Włodzimierz Gierłowski (1931–2000) – ein erfahrener Diplomat und Germanist, der an zahlreichen Konferenzen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit teilnahm und an der Vorbereitung einschlägiger Projekte mitwirkte.

²⁷ Siehe dazu die zahlreichen Stellungnahmen des damaligen Leiters der Vertretung der Polnischen Botschaft in Berlin, Prof. Jerzy Sulek, teilweise dokumentiert in: J. Sulek, *Na drodze do porozumienia i pojednania z Niemcami* [Auf dem Weg zu Verständnis und Versöhnung mit Deutschland]. Kap. IV: *O polsko-niemieckiej współpracy przygranicznej i regionalnej* [Zur grenznahen und regionalen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen], Warszawa 2009, S. 183–207.

²⁸ Eine konstruktive und hilfreiche Rolle spielte dabei auch der damalige Direktor des Europäischen Informationszentrums im Jean-Monnet-Haus in Berlin, Dr. Klaus Sühl, der in den Folgejahren in den Landesregierungen Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Thüringen politisch tätig war.

Kriminalität im deutsch-polnischen Grenzgebiet. Eine in beiden Ländern wohlwollend aufgenommene Initiative bildet ferner die alljährliche Preisverleihung an zwei herausragende Partnerstädte, die nach der Verlegung der Botschaft von Köln (Bonn) nach Berlin fortgesetzt wurde.²⁹

Eine wichtige politische und impulsgebende Rolle spielten die alljährlichen Treffen zwischen den Ministerpräsidenten der östlichen Bundesländer und den Außenministern Polens und Deutschlands. Aus heutiger Sicht hatten diese Begegnungen wohl nicht nur grenzüberschreitenden Charakter, sondern bildeten zugleich ein politisches Instrument, eine Art Zwischenbilanz über die Realisierung der Bestimmungen des Nachbarschaftsvertrages von 1991 im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu ziehen. Vor diesem Hintergrund gewannen auch die Probleme des polnischen EU-Beitritts und der europäischen Integration schrittweise an politischer und praktischer Bedeutung. Bei einer Begegnung mit den Ministerpräsidenten der östlichen Bundesländer und den Wojewodschaftsmarschällen und Wojewoden am 7. September 2000 in Greifswald betonte der damalige Außenminister Władysław Bartoszewski in seiner Rede u. a. die enorme Bedeutung der deutsch-polnischen Interessengemeinschaft für die europäische Integration und den EU-Beitritt Polens.³⁰

Eine wesentliche Rolle spielten auch die Ministerpräsidenten der östlichen Bundesländer in Zusammenarbeit mit den Wojewodschaftsmarschällen und Wojewoden der Grenzregionen. Der dabei im ersten Jahrzehnt nach Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages geleistete Beitrag von Politikern wie Kurt Biedenkopf (Sachsen – CDU) oder Manfred Stolpe (Brandenburg – SPD) ist bereits in die jüngste Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen eingegangen.³¹ Der ausdrückliche Bezug auf den Nachbarschaftsvertrag

²⁹ Ich hatte damals in der Botschaft in Berlin das angenehme Vergnügen, an der Vorbereitung der Dokumentation und von protokollarisch-organisatorischer Seite an den von Botschafter Byrt vorgenommenen Preisverleihungen für Städtepartnerschaften teilzunehmen.

³⁰ Die denkwürdige Begegnung zwischen Außenminister Bartoszewski und den ostdeutschen Ministerpräsidenten und den Wojewodschaftsmarschällen in Greifswald hatte ich im Rahmen der polnischen Botschaft in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Diplomatischen Protokolls, Botschaftsrat Kazimierz Fordon, sowie mit Partnern aus der mecklenburg-vorpommerschen Staatskanzlei vorbereitet. In diesem Zusammenhang sei auch an frühere, unvergessliche Besuche von Prof. Bartoszewski in Sachsen erinnert, u. a. an die Gespräche zwischen Bartoszewski und dem sächsischen Ministerpräsidenten Kurt Biedenkopf in Görlitz. Die Begegnungen dieser beiden herausragenden Persönlichkeiten gehören zu den interessantesten Ereignissen der damaligen deutsch-polnischen Beziehungen.

³¹ Dabei sei auch an die Verdienste der kompetenten Beamten und Experten aus den Staatskanzleien der östlichen Bundesländer erinnert – u. a. an Jochen Bethkenhagen und Bernd Freistedt (brandenburgisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten)

von 1991 (insbesondere Art. 12) taucht in allen Gemeinsamen Erklärungen der ostdeutschen Ministerpräsidenten und Wojewodschaftsmarschälle über grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf, z. B. in der 1999 von Ministerpräsident Biedenkopf und Wojewodschaftsmarschall Jan Waszkiewicz unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit von Sachsen und Niederschlesien.

Gemeinsame Erklärungen unterzeichneten auch die anderen an Polen grenzenden Bundesländer: Brandenburg (Ministerpräsident Manfred Stolpe) mit der Wojewodschaft Lebus Land (Marschall Andrzej Bocheński) am 12. Januar 2000 sowie Mecklenburg-Vorpommern mit der Wojewodschaft Westpommern am 18. Juni 2000. Diese Vereinbarungen waren bereits nach der 1998 in Polen durchgeführten Verwaltungsreform u. a. bezüglich der Wojewodschaftsselbstverwaltung möglich geworden. Die damaligen Gesetzesänderungen auf der Ebene der zentralen Staatsverwaltung und der Selbstverwaltungen in Polen schufen eine neue Rechtskultur, die mit dem Nachbarschaftsvertrag in Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit voll in Einklang stand. Im polnischen Recht wies diese Rechtskultur nun weitaus weniger Lücken auf, die die internationale Kooperation mit Polen bislang erschwert hatten.³²

7.8. Abschließende Reflexionen über die Zukunft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Die Bestimmungen von Art. 12 und 13 des Nachbarschaftsvertrages von 1991 knüpfen auch an andere Gebiete und Werte an, die für beide Vertragsparteien bis heute von großer Wichtigkeit sind. Dies betrifft insbesondere die unmittelbaren gesellschaftlichen Kontakte zwischen den im Grenzgebiet lebenden Polen und Deutschen als auch die Kooperation von Nichtregierungsorganisationen und Vertretern verschiedener Berufszweige. Die bedeutendsten Errungenschaften der grenzüberschreitenden Zusam-

sowie Axel John (sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst) – die mir aufgrund der direkten Zusammenarbeit bekannt sind.

³² Vgl. auch B. Nitschke-Szram, *Międzynarodowa współpraca samorządów* [Die internationale Zusammenarbeit der Selbstverwaltungen]. Gutachten im Auftrag des Senats der Republik Polen, Warszawa 2017. Die Gesetzesänderungen in Polen bezogen sich u. a. auf die Kompetenzen der Wojewodschaftsselbstverwaltung (1998) und die Vertragspflichten von Selbstverwaltungen, an denen internationale Vereinigungen lokaler Gemeinschaften beteiligt sind (2000).

menarbeit zwischen Polen und Deutschland in den letzten 30 Jahren liegen daher in ihrer „Interessen- und Wertegemeinschaft“.³³

Die Autoren des Nachbarschaftsvertrages konnten die dynamische Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beider Länder sicherlich nicht ganz vorhersehen. Dennoch definiert der Vertrag die bi- und multilateralen völkerrechtlichen – und zugleich europäischen – Grundlagen der grenznahen und regionalen Zusammenarbeit Polens und Deutschlands in überaus gelungener Weise. Die weitere Festlegung der konkreten Richtungen und Wege dieser Zusammenarbeit obliegt bereits den Selbstverwaltungen bzw. Zivilgesellschaften beiderseits der Grenze und wird von beiden Regierungen lediglich institutionell unterstützt.

Aber die Frage ist, ob die bilateralen strategischen Konzepte für die zukünftige grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Raumplanung auch neue Formen der Kooperation enthalten werden, die die im Nachbarschaftsvertrag vorgesehenen rechtlichen Formen weiterentwickeln. Inwieweit müssen dabei „härtere“ bilaterale Regelungen auf Regierungsebene oder des innerstaatlichen Rechts mit dem „weichen“ Recht der euroregionalen Zusammenarbeit verbunden werden? Ist der anderen Euroregionen bereits bekannte Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) tatsächlich auch eine optimale Lösung für die deutsch-polnischen Euroregionen? Werden die Bildungsprojekte der kommenden Generation die der Reaktivierung der Viadrina und der Gründung des Collegium Polonicum zugrundeliegenden Visionen in kreativer Weise weiterentwickeln? Und wie müsste in Zukunft der grenzüberschreitende Arbeitsmarkt aussehen, um die ökonomischen Disparitäten und das unterschiedliche durchschnittliche Wohlstandsniveau der Bewohner des deutsch-polnischen Grenzgebiets zu verringern? Werden die durch die Pandemie-Situation erworbenen Erfahrungen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Krankenhäusern sowie der medizinischen Versorgung in beiden Ländern beschleunigen und auch zu Fortschritten im Bereich des ärztlichen Notfalldienstes führen? Und schließlich – in welchem Grade wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihren bisherigen Rang in den deutsch-polnischen Beziehungen und in der Außenpolitik Polens behalten?

Alle diese Fragen und die dabei anvisierten Lösungen dürfen vom Geist des Nachbarschaftsvertrages von 1991 nicht abweichen. Denn die Zukunft und der weitere Nutzen der grenznahen und regionalen Zusammenarbeit

³³ Vgl. W. Bartoszewski, *Polen und Deutschland. Interessen- und Wertegemeinschaft*. I. Deutsch-Polnischer Kongress Lokaler Selbstverwaltungen, Piechowice, 26./27. November 2007.

hängen auch von der weiteren Entwicklung der gutnachbarschaftlichen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen Polens und Deutschlands sowie ihrer Verankerung in den Entscheidungsstrukturen der EU ab. Dabei muss auch die eigenständige Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltungen weiter gestärkt werden, wobei die bisherigen Errungenschaften der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beider Länder nicht vergessen werden dürfen. Denn diese Handlungsfähigkeit bleibt ein wesentlicher Faktor der deutsch-polnischen Beziehungen.

Ohne die gesellschaftlichen Alltagsprobleme in den deutsch-polnischen Grenzregionen aus den Augen zu verlieren, wird die dortige bilaterale Zusammenarbeit der Selbstverwaltungen und Regierungen zunehmend von einer umfassenden sozioökonomischen Strategie abhängen. Beide Seiten stehen dabei vor der Herausforderung, gegenseitige Beziehungen zu schaffen, die sich stärker wie bisher auf eine gleichberechtigte Partnerschaft stützen und zudem eine höhere Lebensqualität der im deutsch-polnischen Grenzgebiet lebenden Menschen anstreben. Anzeichen und konkrete Beispiele für derartige Projekte finden sich sowohl in den beiderseitigen euroregionalen Konzepten als auch in der Verwaltungspraxis der östlichen Bundesländer sowie in den Arbeitsentwürfen der Deutsch-Polnischen Regierungskommission und ihrer Ausschüsse. Diese Planungen beinhalten einen Zeithorizont von mindestens zehn Jahren.

Darüber hinaus geben die unübersehbaren Vorteile der personellen Kontinuität und des „institutionellen Gedächtnisses“ der deutsch-polnischen Zusammenarbeit gewissen Anlass zu Zufriedenheit. Denn einige Vertreter der Selbstverwaltungen und Experten im Bereich der Euroregionen – Akteure und Zeitzeugen der Anfangsphase des Nachbarschaftsvertrages von 1991 – sind in den Strukturen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beider Länder auch heute nach über 30 Jahren immer noch aktiv.

Empfohlene Literatur

- Barcz J., *Współpraca regionów przygranicznych na przykładzie RFN: wnioski dla polsko-niemieckiej współpracy regionów przygranicznych*, in: *Studia i materiały PISM*, Nr. 25 (1992).
- Bartoszewski W., *Polen und Deutschland. Interessen- und Wertegemeinschaft. I. Deutsch-Polnischer Kongress Lokaler Selbstverwaltungen*, Piechowice, 26./27. November 2007.
- Wystąpienie na spotkaniu z premierami związkowych krajów przygranicznych, z marszałkami województw przygranicznych oraz z wojewodami, Greifswald 7 września 2000.
- Bilans działalności Komitetu Współpracy przygranicznej „Komisji ds. Współpracy międzyregionalnej i przygranicznej“. Opracowanie zbiorowe na 25-lecie Komitetu ds. współpracy przygranicznej, Szczecin 2016.

- Gabbe J. / Malchus von Freiherr V., *Europejskie wzorce współpracy międzyregionalnej i transgranicznej*, in: Stenogramm der Konferenz im Senat der Republik Polen: *Polska w Europie XXI wieku: wymiar regionalny i transgraniczny*, Warszawa 1995.
- Jóskowiak K., *Polsko-niemiecka współpraca transgraniczna w procesie integracji europejskiej*, in: *Sprawy Międzynarodowe*, Nr. 2 (2009).
- Jóskowiak K., *Samorząd terytorialny w procesie integracji europejskiej*, Katowice 2008.
- Madajczyk P., *Współpraca transgraniczna i międzyregionalna pomiędzy Polską a Niemcami*, in: *Rocznik Lubuski*, Bd. 38, T. 1 (2012).
- Nitschke-Szram B., *Międzynarodowa współpraca samorządów*. Gutachten im Auftrag der Kanzlei der Republik Polen, Warszawa 2017.
- Sułek J., *Na drodze do porozumienia i pojednania z Niemcami*, Warszawa 2009.
- Wojciechowski K., *Refleksje nad początkami*. Materialien zur Konferenz „Transformation 30“ v. 21. September 2020, Gorzów 2020.
- Wojciechowski K., *Cud nad Odrą*, in: *Gorzów. Z dziejów miasta i regionu*, Gorzów 2020.
- Zaborowski A., *Polsko-niemiecka współpraca przygraniczna po transformacji*, in: *Trybuna* v. 31. März/1. April 2021.

Kapitel 8

Der Nachbarschaftsvertrag von 1991 und Polens Weg in die Europäische Union

8.1. Vorbemerkungen

Die Verhandlungen über den Vertrag über gute Nachbarschaft fanden zu einer Zeit statt, in der sich die europäischen Ambitionen und Erwartungen der jungen polnischen Demokratie herauskristallisierten, und bereits seit Dezember 1990 fanden Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen Polens mit den Europäischen Gemeinschaften statt. Die europäische Integration und die Frage nach dem Platz Polens in diesem Prozess bildeten daher einen offensichtlichen und grundlegenden internationalen Kontext für die polnisch-deutschen Gespräche über den Inhalt des zu entwerfenden Vertrags. Die Absichten und Verpflichtungen beider Partner, die sich auf diesen Kontext bezogen, fanden so ihren Niederschlag im Vertrag, wobei vor allem die polnische Seite als Initiator und Verfechter offensiver Forderungen auftrat.

In Artikel 8 des Vertrags heißt es in Absatz 2: „Die Europäischen Gemeinschaften, ihre Mitgliedstaaten und die Republik Polen schaffen durch den Abschluss eines Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Polen die Grundlage für die politische und wirtschaftliche Integration der Republik Polen in die EG. Die Bundesrepublik Deutschland wird diese Integration nach besten Kräften und Möglichkeiten unterstützen.“ Der nächste Absatz desselben Artikels definiert die Position Deutschlands zum strategischen Ziel Polens, d. h. zur Mitgliedschaft in den Gemeinschaften, wie folgt: „Die Bundesrepublik Deutschland sieht

die Aussicht auf den Beitritt der Republik Polen zur EG positiv, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen.“¹

Fast von Beginn der Assoziierungsgespräche mit der EG an forderte Polen, dass das Abkommen die Frage seiner künftigen Mitgliedschaft in der EG als gemeinsames Ziel aller Partner definiert. Dieses Ziel sollte im zentralen ersten Artikel der Vereinbarung, in dem die Ziele definiert werden, zentral verankert werden. Als „Back-up“-Lösung erlaubte es jedoch, eine entsprechende Formel in die Präambel des Vertrages aufzunehmen. Die EG-Staaten wollten eine solche Verpflichtung jedoch nicht akzeptieren und schlossen in ihrem Verhandlungsmandat für die Europäische Kommission ausdrücklich die Möglichkeit aus, ein so formuliertes Ziel zu verhandeln. Nach monatelangem Druck Polens zeigten sich die EG-Staaten in der Endphase der Verhandlungen, in der zweiten Hälfte des Jahres 1991, etwas flexibler und akzeptierten die Aufnahme einer von EG-Seite zur Kenntnis genommenen Absichtserklärung Polens in die Präambel. Dieser Kompromisstext lautet: „Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Endziel Polens die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft ist, wird die Assoziation nach Ansicht der Vertragsparteien Polen helfen, dieses Ziel zu erreichen.“ In gewissem Maße war dieses Endergebnis auf die früheren deutsch-polnischen Vereinbarungen zurückzuführen, deren Entwurf nota bene von Deutschland mit den Gemeinschaftspartnern konsultiert und von Deutschland erst dann genehmigt worden war, als die Partner keine Einwände erhoben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es in den ersten Jahren nach dem Umbruch von 1989 für Polen nicht möglich war, das Versprechen eines künftigen Beitritts zu den Europäischen Gemeinschaften zu erhalten. Die EG-Staaten hielten ein solches Ziel für unrealistisch, und ihre Vorstellungen beschränkten sich damals auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Stabilisierung und der allmählichen Entwicklung der mitteleuropäischen Demokratien, die als eine eigene Zone Europas wahrgenommen wurden. Diesem Trend entsprach auch die deutsche Haltung zur Öffnung der EG nach Osten. Deutschland sah das Angebot der Assoziierung mit der EG als ausreichend an, unterstützte es jedoch konsequent. Die Stabilisierung der Region lag eindeutig im vitalen Interesse des deutschen Nachbarn, und darüber hinaus wollte Deutschland die Ängste den Staaten der Region – insbesondere Polens – vor dem deutschen Einigungsprozess schwächen.

Diese Unterstützung wurde durch die Erklärungen Deutschlands, die in den deutsch-polnischen Vertrag aufgenommen wurden, bestätigt. Wir werden

¹ Der Text des Vertrags ist zu Beginn dieses Buches wiedergegeben.

versuchen, die Frage zu beantworten, ob und inwieweit sich diese Erklärungen – die Unterstützung der „politischen und wirtschaftlichen Integration Polens in die EG“ und die positive Haltung gegenüber der Aussicht auf den Beitritt Polens zur EG – in den polnisch-deutschen Beziehungen zwischen 1991 und dem Beitritt Polens zur EU im Jahr 2004 verwirklicht haben.

8.2. Determinanten der deutschen Position gegenüber den polnischen Beitrittsbestrebungen

Die demokratische Transformation in Mitteleuropa war ein wichtiger, aber nur einer von vielen bedeutenden Prozessen im internationalen Umfeld für Deutschland. Zugleich gab es eine weitere Phase der Beschleunigung und Vertiefung der europäischen Integration. Seit 1988 wurde das Programm zur Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes erfolgreich umgesetzt, das darauf abzielte, die verbleibenden Beschränkungen des freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Arbeitsverkehrs zu beseitigen. 1989 begann die EG mit den Vorbereitungen für eine neue Regierungskonferenz, deren Hauptziel es war, die Bedingungen und den Zeitplan für den Aufbau der Wirtschafts- und Währungsunion zu vereinbaren, aber auch die Grundlagen für eine künftige gemeinsame Außenpolitik zu schaffen und eine Gemeinschaftsdimension in die Innenpolitik einzuführen. Ende des Jahres, nach dem Fall der Berliner Mauer am 9. November und der Ankündigung des Zehn-Punkte-Programms zur deutschen Wiedervereinigung durch Bundeskanzler Helmut Kohl am 28. November, wurde es für Deutschland zur Priorität, dieses Programm und die ihm zugrunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen umzusetzen sowie Aspekte der Wiedervereinigung in das Recht, die Institutionen und die Politik der EG einzubringen.

Die erste Reaktion Deutschlands auf die Veränderungen im mittleren und östlichen Teil des Kontinents war daher die Unterstützung der wirtschaftlichen Stabilisierung und der demokratisch-marktwirtschaftlichen Transformation. Obwohl Deutschland die internationale Koordination dieser Unterstützung nicht initiiert hat, gehörte es von Anfang an zu den wichtigsten Akteuren. Was Polen betrifft, so war die deutsche Regierung eine der ersten, die sich bereit erklärte, dem Fonds zur Stabilisierung des polnischen Zloty beizutreten, der die polnischen Reformen unterstützen sollte, und sie steuerte ein Viertel der Gesamtmittel zu diesem Fonds bei. Als Polens größter staatlicher Gläubiger unterstützte Deutschland auch die polnischen Forderungen nach einer Umschuldung und war maßgeblich daran beteiligt, dass die polnische

Staatsverschuldung 1991 im Rahmen des so genannten Pariser Clubs um 50 Prozent reduziert werden konnte.²

Bei den Verhandlungen über das Abkommen zur Assoziierung Polens mit den Europäischen Gemeinschaften widersetzte sich Deutschland – im Gegensatz zu einer Reihe anderer EG-Staaten – nicht den polnischen Forderungen nach Liberalisierung des Zugangs zum Binnenmarkt bei als sensibel eingestuften Warengruppen, insbesondere im Agrar- und Lebensmittelhandel. Die Wiederaufnahme der Verhandlungen, die aus diesem Grund im Sommer 1991 ausgesetzt worden waren, war jedoch nicht dem Drängen der deutschen Partner geschuldet, sondern der geopolitischen Ernüchterung in der Gemeinschaft nach dem – glücklicherweise – gescheiterten so genannten Janajew-Putsch in der UdSSR.

Nachdem die EG die ersten Assoziierungsabkommen mit den mitteleuropäischen Ländern, darunter auch Polen, abgeschlossen hatte, begann sich die Position Deutschlands dahingehend zu entwickeln, die Parallelität zwischen den Prozessen der Vertiefung der europäischen Integration und der Erweiterung der Gemeinschaft zu akzeptieren. In öffentlichen Reden bezeichneten Bundeskanzler Kohl und andere führende deutsche Politiker die Assoziierung als eine Etappe auf dem Weg zu einer zukünftigen EG-Mitgliedschaft. Deutschland war jedoch nicht an vorderster Front dabei, diesen Ansatz zu fördern. Als der Europäische Rat von Kopenhagen im Juni 1993 die Beitrittsbestrebungen der mitteleuropäischen Länder anerkannte und die politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Kriterien (Bedingungen) für die Mitgliedschaft festlegte, war dies vor allem auf das Handeln der Europäischen Kommission und der damaligen dänischen Präsidentschaft zurückzuführen.

Diese Zurückhaltung Deutschlands hatte eine rationale Grundlage. Nach der Wiedervereinigung war Deutschland bestrebt, den Zusammenhalt der Gemeinschaft und das Vertrauen der anderen EG-Staaten (insbesondere Frankreichs) zu wahren, was es erforderlich machte, die in den vergangenen Jahren eingenommene Haltung der Selbstbeschränkung beizubehalten und die Frage der Vertiefung der europäischen Integration als Priorität zu behandeln. Darüber hinaus lag es nicht im Interesse des wiedervereinigten Deutschlands, bei seinen Partnern die Befürchtung zu schüren, die Einbeziehung Mitteleuropas in die EG käme der Schaffung einer klientelistischen

² *Stan realizacji wspólnego oświadczenia premiera T. Mazowieckiego i kanclerza H. Kohla z dnia 14 listopada 1989 r.* (dt.: Der Stand der Umsetzung der gemeinsamen Erklärung von Ministerpräsident T. Mazowiecki und Bundeskanzler H. Kohl vom 14. November 1989), Material des Außenministeriums der Republik Polen vom 5. Juni 1991.

Einflussosphäre Deutschlands gleich und würde damit die Dominanz Deutschlands gegenüber seinen Partnern in der EG erheblich vergrößern. Darüber hinaus spielte ein spezifischer Faktor im Zusammenhang mit dem deutschen Wiedervereinigungsprozess selbst eine Rolle. Angesichts der Kosten und Misserfolge des Transformationsprozesses in den neuen Bundesländern waren deutsche Entscheidungsträger geneigt, diese Aspekte auf die Situation in anderen jungen mitteleuropäischen Demokratien zu extrapolieren: Es herrschte die Überzeugung vor, dass es viele Jahre dauern würde, bis diese Länder die Kopenhagener Kriterien erfüllten, und dass ihr Beitritt zur EG daher in weiter Ferne läge.

Aufgrund dieser Faktoren spielte Deutschland eine aktive Rolle bei der Schaffung des Weimarer Dreiecks und bei der Aufrechterhaltung der Regelmäßigkeit dieser Form des polnisch-französisch-deutschen Dialogs. Es lag im deutschen Interesse, sowohl eine Haltung größtmöglicher Offenheit und Transparenz gegenüber dem misstrauischen Frankreich einzunehmen, als auch die Sozialisierung des polnischen Partners als künftigen aktiven Teilnehmer am Prozess der „Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas“ zu unterstützen.³

Diese vorsichtige deutsche Taktik ändert nichts an der Tatsache, dass ab 1992 die Aufnahme der mitteleuropäischen Staaten, einschließlich Polens, in die Gemeinschaft zu einem strategischen Ziel Deutschlands wurde. Dieses Ziel stand auf der Prioritätenliste bei der Vorbereitung der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 1994. Die deutsche Präsidentschaft selbst wurde in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission genutzt, um den Europäischen Rat auf seiner Dezembersitzung in Essen dazu zu bringen, eine so genannte Vorbeitrittsstrategie für die Kandidaten zu entwickeln und zu verabschieden. Zur gleichen Zeit, im September desselben Jahres, erstellte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ein Dokument mit dem Titel „Überlegungen zur Europapolitik“, verfasst von den Abgeordneten Wolfgang Schäuble und Karl Lamers. Das Dokument, das den Mainstream-Ansatz zur Integration in deutschen politischen Kreisen widerspiegelt, enthielt Ideen zur Funktionsweise und Struktur der EU und einen entsprechenden Vorschlag zur Öffnung der EU nach Osten, insbesondere durch die Aufnahme von Polen, Tschechien, der Slowakei, Slowenien und Ungarn in die EU.

³ So z. B. A. Lüdeke in seinem Buch: *Europäisierung der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik?*, Wiesbaden 2002, S. 413: „Die deutsche Seite konnte kein Interesse daran haben, sich durch einen ‚ausschließlichen deutsch-polnischen Bilateralismus‘ von ihren Partnern innerhalb der EG zu isolieren“.

Entscheidend für Deutschland blieb jedoch, dass die EU selbst gut auf die Erweiterung vorbereitet sei und die einzelnen Kandidaten ein ausreichendes Maß an Bereitschaft erreichten. Die Parallelität der beiden Prozesse und der graduelle Charakter der Aufnahme neuer Mitglieder waren ausschlaggebend für die deutsche Haltung. Eine gute Illustration dessen war die Rede von Bundeskanzler Kohl im Sejm während seines offiziellen Besuchs in Polen im Juli 1995. Kohl bezeichnete den Beginn des Beitrittsprozesses als unumkehrbar, nannte die Aufnahme Polens in die EU ein Gebot der Solidarität zwischen den Völkern Europas auf der Grundlage gemeinsamer Werte und versicherte, dass Deutschland den Willen habe, Polen auf dem Weg zum Beitritt zu unterstützen. Gleichzeitig betonte er aber, dass weitere langfristige Anpassungsbemühungen notwendig blieben.

In der öffentlichen und politischen Wahrnehmung wurde dieser Realismus Kohls durch die letzten Worte seiner Rede überschattet: „Es ist mein Wunsch, unser Wunsch, dass Polen in naher Zukunft – ich meine gerade in diesem Jahrzehnt – den Weg in die Europäische Union und in die Sicherheitsstrukturen innerhalb der NATO findet“⁴. Dieser eine Satz wurde zum Gegenstand von Manipulationen und Überinterpretationen – nicht nur in Polen –, da man versuchte, ihn als politisches Versprechen zu verstehen, Polen bis spätestens zum Jahr 2000 in die EU aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund wurde auch bei den mitteleuropäischen Nachbarn Polens und den EU-Partnern Deutschlands das Bild von Deutschland als Anwalt Polens in seinen Bemühungen um die EU-Mitgliedschaft gestärkt.

8.3. Die Bundesrepublik Deutschland als Anwalt Polens? Dissonanz zwischen Erzählung und Wirklichkeit

Im März 1998 wurden die Beitrittsverhandlungen mit sechs Kandidatenländern gleichzeitig aufgenommen. Polen gehörte wie die anderen fünf zu dieser Gruppe aufgrund der positiven Stellungnahmen der Europäischen Kommission aus dem Jahr 1997 in Bezug auf den Grad der Fortschritte bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien und eines einstimmigen Beschlusses der EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Stellungnahmen. Die Zugehörigkeit Polens zur ersten Gruppe wurde somit aus messbaren und

⁴ Text in: M. Tomala (oprac.), *Na drodze do współpracy i przyjaźni, Warszawa-Bonn 1945–1995, Wybór dokumentów i materiałów* (dt.: Auf dem Weg zu Zusammenarbeit und Freundschaft, Warschau-Bonn 1945–1995, eine Auswahl an Dokumenten und Materialien), Warszawa 1996, S. 221.

vergleichbaren Parametern abgeleitet. Man kann sagen, dass nach dem Wortlaut des Artikels 8 Absatz 3 des deutsch-polnischen Vertrags von 1991 die Voraussetzungen für die Aussicht auf eine Mitgliedschaft geschaffen wurden. Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass dies einen „Ermäßigungstarif“ innerhalb der Kommission selbst oder politischen Druck auf die Kommission hinter den Kulissen aus Deutschland erfordert hätte: Es ist keine Tatsache oder keinerlei auch nur kleinstes Anzeichen auszumachen, womit sich eine solche Vermutung stützen ließe.

Dennoch schwebten derlei Theorien in informellen Äußerungen von Politikern und in den Einschätzungen der Medien mit und verstärkten sich in den Folgejahren vor dem Hintergrund angeblicher oder tatsächlicher Verzögerungen Polens bei den Anpassungen und den Verhandlungen im Vergleich mit den anderen Kandidaten. Fast jede Andeutung derartiger Verzögerungen wurde als ein Beleg dafür gedeutet, dass die polnischen Politiker die Anforderungen der EU vernachlässigten, in der Überzeugung, Deutschland werde eine EU-Erweiterung ohne Polen niemals zulassen. Die Vorstellung eines deutschen Schutzschirms über dem polnischen „Schützling“ war so weit verbreitet, dass selbst polnische und deutsche Befürworter der Erweiterung begannen, vor der Gefahr zu warnen, dass die polnische Öffentlichkeit Deutschland für die Schwierigkeiten bei den Beitrittsverhandlungen verantwortlich machen würde.⁵

Wie handelte Deutschland tatsächlich? Der Beitritt Polens zur EU im Rahmen der ersten Welle der Osterweiterung lag offensichtlich im strategischen Interesse Deutschlands, und so wurden die polnisch-deutschen Beziehungen auch von anderen EU-Mitgliedsstaaten wahrgenommen. Deutschland wollte jedoch auf jeden Fall ein Szenario vermeiden, das es aufgrund von Polens Unzulänglichkeiten oder Verzögerungen dazu zwingen würde, die Endphase der Beitrittsverhandlungen zu verschieben oder andere Manöver zu unternehmen, die darauf abzielten, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass Polen die Verzögerung aufholt und sich der Gruppe der Länder anschließt, die bereit sind, die Beitrittsverpflichtungen einzugehen. So benutzten die deutschen Vertreter konsequent und parallel zwei Argumente:

Erstens betonten sie die Unverzichtbarkeit der Einbeziehung Polens in die erste Erweiterungswelle, und zweitens – mit noch größerem Nachdruck – betonten sie die Notwendigkeit, dass Polen „seine Hausaufgaben“ machen

⁵ So z. B. in der Publikation des Deutschen Polen Instituts: *Arbeitspapier der Kopernikus-Gruppe* (08.05.2000): „Die Übernahme einer Anwaltsfunktion durch die Bundesregierung bei der Integration Polens in NATO und EU hat dazu geführt, dass Deutschland in der polnischen Öffentlichkeit nicht nur für die Erfolge, sondern auch immer mehr für die Schwierigkeiten und Verzögerungen bei den Beitrittsverhandlungen verantwortlich gemacht wird.“

müsse, wozu auch die Vermeidung jeglicher Verzögerungen im Anpassungsprozess und bei den Beitrittsverhandlungen gehöre. Gerade das letztgenannte Element war ein fester Bestandteil in jedem Kontakt zwischen den deutschen Vertretern und der polnischen Seite, von der höchsten politischen Ebene bis hin zu Arbeitsgesprächen auf Expertenebene.

Es gibt keine Fakten, die darauf schließen lassen könnten, dass Polen im Beitrittsprozess einen „Ermäßigingsstarif“ von Deutschland erhalten hat. Vielmehr ist das Gegenteil nachweisbar: Die Europäische Kommission und die EU-Staaten, insbesondere Deutschland, haben die Qualität und die Rechtzeitigkeit der Anpassungen Polens an die Beitrittsanforderungen gewissenhaft durchgesetzt. Sie taten dies aufgrund des relativ großen Gewichts der polnischen Wirtschaft; das Ausmaß möglicher negativer Auswirkungen auf das Funktionieren des EU-Binnenmarktes durch die fehlende Anpassung wäre im Falle Polens weitaus größer als im Falle eines der anderen Kandidaten. Die Geschwindigkeit des Beitrittsprozesses durfte nicht auf Kosten der Qualität und Vollständigkeit der Vorbereitungsarbeiten erreicht werden. Bei aller Liebe zum Detail verlor Deutschland nie das Hauptziel aus den Augen – und fungierte in diesem Sinne als „Anwalt“ der polnischen Bestrebungen.⁶

8.4. Interessen und Positionen Polens und der Bunderepublik Deutschland in den Beitrittsverhandlungen

Der Eintritt eines neuen Teilnehmers in ein integriertes wirtschaftliches Umfeld bringt immer die Notwendigkeit der gegenseitigen Anpassung mit sich, was wiederum die Aushandlung von Kompromissen und die Schaffung von Mechanismen für die schrittweise Übernahme der vollen gegenseitigen Rechte und Pflichten erfordert. Das war auch in den deutsch-polnischen Beziehungen der Fall: Es gab ganz erhebliche Interessenunterschiede, derer sich beide

⁶ Der Autor nahm während seiner Zeit als Vertreter Polens bei der EU in den Jahren 1996–2001 an zahlreichen Treffen im Format des Weimarer Dreiecks auf der Ebene der Vertreter bei der EU teil. So erinnert sich sein deutscher Kollege an diese Treffen: „Bei Treffen im Rahmen des ‘Weimarer Dreiecks’ gemeinsam mit unserem französischen Kollegen Pierre de Boissieu kam es damals immer wieder vor, dass Jan Truszczyński und ich gleicher Meinung waren, nicht aber Pierre. Nach einem solchen Treffen warf mir Pierre einmal mangelnde Objektivität gegenüber Polen vor: ‘Die sind bei weitem noch nicht hinreichend vorbereitet’. Ich stimmte ihm zu, unterstrich jedoch, dass es für Europa besser sei, die polnischen Nachbarn ‘baldmöglichst drin als zu lange draussen zu haben’“, D. von Kya, *„Auf der Suche nach Deutschland. Erlebnisse und Begegnungen eines deutschen Diplomaten und Europäers“*, Berliner Wissenschafts-Verlag 2009, S. 422.

Staaten schon lange vor Beginn der Verhandlungen bewusst waren. Auf dieser Ebene erhielt die vertragliche Verpflichtung Deutschlands, den Beitritt Polens zur EU „nach besten Kräften“ zu unterstützen, eine praktische Dimension.

Es lag im Interesse Polens, dass die eigene Wirtschaft in den Genuss der vier Freiheiten des EU-Binnenmarktes kam, während die begrenzte Wettbewerbsfähigkeit im Waren- und Kapitalhandel durch die Nutzung von Wettbewerbsvorteilen im Dienstleistungshandel und bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die sich aus den relativ niedrigen Kosten des Faktors Arbeit ergeben, ausgeglichen werden musste. Andererseits forderte Polen aufgrund der hohen Kosten der Anpassungsinvestitionen in Bereichen wie dem Umweltschutz eine Reihe von Übergangslösungen, die eine Fortsetzung der Anpassungen in der Zeit nach dem Beitritt erlaubten. Der enorme Transformationsbedarf des gesellschaftlich und politisch wichtigen Agrarsektors erforderte die volle Beteiligung Polens an allen Instrumenten – Preis-, Erlös- und Strukturinstrumenten – der Europäischen Agrarpolitik. Ein weiteres zentrales Anliegen Polens war es, die Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch Bürger anderer EU-Länder auch nach dem Beitritt so lange wie möglich aufrechtzuhalten.

In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre war die Wiedervereinigung Deutschlands noch lange nicht abgeschlossen; die Kosten der Wiedervereinigung waren viel höher als ursprünglich angenommen, die Wirtschaft war in eine Phase langsamen Wachstums und hoher struktureller Arbeitslosigkeit eingetreten, und in der Bevölkerung – vor allem in den östlichen Bundesländern – gab es starke Ängste vor den sozioökonomischen Folgen der Erweiterung (der Verlagerung der Industrie in den Osten, der Konkurrenz durch „billige Arbeitskräfte“, der Zunahme organisierter Kriminalität). Angesichts dieser Faktoren hielt es die deutsche Regierung für notwendig, erstens die Haushaltskosten der Erweiterung zu begrenzen und die relative Verringerung des Niveaus der deutschen Nettozahlungen an den EU-Gesamthaushalt zu erwirken, zweitens den freien Zugang polnischer Bürger zum deutschen Arbeitsmarkt vorübergehend – aber für viele Jahre – einzuschränken und drittens die Finanzierung im Rahmen der Teilnahme Polens an der gemeinsamen Agrarpolitik auf die Entwicklung des ländlichen Raums und die Transformation der Agrarstruktur (d. h. ohne direkte Subventionen für die landwirtschaftlichen Einkommen) zu beschränken.

So gab es in mehreren Schlüsselbereichen der Verhandlungen erhebliche Unterschiede zwischen den anfänglichen Verhandlungspositionen Polens und Deutschlands. Die Einigung auf akzeptable Kompromisse lag jedoch im überwiegenden Interesse beider Seiten. Es war notwendig, so zu handeln,

dass die Gespräche nicht in eine Sackgasse gerieten bzw. diese Streitfragen die gegenseitigen Beziehungen nicht negativ dominierten. So lohnt es an dieser Stelle, kurz daran zu erinnern, wie die endgültigen Lösungen für jedes dieser Verhandlungsprobleme erreicht wurden.

8.4.1. Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Von Beginn der Verhandlungen im März 1998 bis Ende 2001 bestand Polen auf der vollständigen Freizügigkeit hinsichtlich der Aufnahme der Arbeit in anderen EU-Ländern für polnische Bürger, darunter natürlich auch Deutschland. Dieses Postulat wurde durch zahlreiche Prognosestudien polnischer und ausländischer Forschungszentren gestützt, deren allgemeine Schlussfolgerung die geringe Wahrscheinlichkeit eines signifikanten Anstiegs der temporären und permanenten Wirtschaftsmigration aus Polen in der Phase nach dem Beitritt war.⁷

Diese optimistischen Prognosen konnten die deutsche Position jedoch nicht beeinflussen. Bereits 1998 wurde im Koalitionsvertrag von SPD und Grünen unter anderem vereinbart, dass eine Übergangsfrist für die Arbeitnehmerfreizügigkeit durchgesetzt werden müsse. Daher versuchte Deutschland – gemeinsam mit Österreich – eine solche Forderung in die Verhandlungsposition der gesamten EU aufzunehmen. Eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren nicht bereit, dies ausdrücklich festzulegen, so dass Deutschland eine abgeschwächte und unscharfe Formel akzeptieren musste (wonach die Sensibilität des Problems der Arbeitsmigration in einem späteren Stadium der Verhandlungen berücksichtigt werden müsse). Konkretisiert wurden die Forderungen erst im Dezember 2000, als die EU-Staaten auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza einen Plan zum Abschluss der Verhandlungen in diesem Bereich bis zum Ende des ersten Halbjahres 2001 verabschiedeten.

Berlin forderte eine Übergangsfrist von mindestens sieben Jahren, mit einer Überprüfung der Situation fünf Jahre nach der Erweiterung und einer darauf basierenden Entscheidung des EU-Rates über die Fortsetzung oder Aufhebung (vollständig oder in Teilen) der Beschränkungen. Deutschland

⁷ Vgl. etwa „*Swobodny przepływ pracowników w kontekście wejścia Polski do Unii Europejskiej*“ (dt.: Arbeitnehmerfreizügigkeit im Zusammenhang mit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union), herausgegeben vom Regierungsbevollmächtigten für die Verhandlungen über die Mitgliedschaft Polens in der EU, Kanzlei des Premierministers, Warschau, Juni 2001; auch: „*Entgegen allem Klischeedenken. Die Erweiterung der EU um Polen*“, das Amt des Komitees für europäische Integration, Warschau, Mai 2001.

sprach sich auch für Schranken der Dienstleistungsfreiheit in Bereichen aus, die besonders empfindlich auf externen Wettbewerb reagieren; das Ziel dabei war es, die Scheinselbstständigkeit von Dienstleistern zu verhindern, die in Wirklichkeit als Arbeitnehmer fungieren.

Die meisten EU-Beitrittskandidaten sahen sich veranlasst, die von Deutschland so definierten Rahmenbedingungen zu akzeptieren und beendeten die Verhandlungen in diesem Bereich entsprechend dem von der EU vorgesehenen Zeitplan. Polen, das im September 2001 vor Parlamentswahlen stand, konnte und wollte diesem Beispiel nicht folgen und signalisierte erst für die Zeit nach der Bildung einer neuen Regierung seine Bereitschaft, die Verhandlungen zu beschleunigen, allerdings unter folgender Bedingung: Dem Abschluss der Gespräche müssten möglichst viele Erklärungen der EU-Länder über ihre Bereitschaft zur Liberalisierung des Zugangs zu ihren Arbeitsmärkten beim Beitritt vorausgehen.

Nachdem Polen die derartigen Zusagen erhalten hatte, akzeptierte es Ende 2001 eine siebenjährige Übergangszeit in der 2+3+2-Formel (unterteilt in drei Abschnitte: eine obligatorische Überprüfung der Situation vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Beitritt, die Möglichkeit, die Beschränkungen für weitere drei Jahre durch diejenigen Länder fortzusetzen, die individuell entscheiden, die Barrieren nicht zu beseitigen, eine mögliche weitere zweijährige Fortsetzung der Beschränkungen im Falle von ernsthaften Störungen auf dem inländischen Arbeitsmarkt). Außerdem musste man einer siebenjährigen Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit (z. B. im Bereich des Bauwesens) zustimmen. Diese Lösungen waren die unvermeidlichen Kosten des Beitritts, erzwungen durch die Furcht vor den sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Erweiterung, die in Deutschland vorherrschte.

8.4.2. Gesamthaushalt der EU

In diesem Bereich der Verhandlungen waren die Ausgangspositionen von Deutschland und Polen radikal unterschiedlich. Deutschlands Ziel war es, die Gesamtkosten der Erweiterung für den Haushalt so gering wie möglich zu halten und keine Zugeständnisse an die neuen Mitgliedstaaten zu machen, von denen Deutschland annahm, dass sie ohnehin Nettoempfänger des EU-Haushalts sein würden.

Polen hingegen forderte eine schrittweise Erhöhung seines Beitrags zum Haushalt bzw. einen so genannten Haushaltsausgleich in den ersten Jahren nach dem Beitritt, nach dem Vorbild der Lösungen bei früheren Erweiterungen der Union. Diese Position basierte auf Projektionen zukünftiger

finanzieller Transfers zwischen Warschau und Brüssel, die auf das Risiko einer großen Liquiditätslücke im polnischen Staatshaushalt hinwiesen, die durch temporäre und strukturelle Unstimmigkeiten in diesen Transfers verursacht würde. Deutschland war strikt gegen jedes dieser Postulate.

Als Reaktion auf den anhaltenden Druck Polens unterbreitete die dänische Präsidentschaft im November 2002 ein informelles Angebot, Polen im ersten Jahr der Mitgliedschaft einen Pauschalbetrag von 443 Millionen Euro zur Verbesserung der Haushaltsliquidität zur Verfügung zu stellen. Polen, das darauf hinwies, dass die gesamten Haushaltskosten der Erweiterung im Zeitraum 2004–2006 ohnehin um etwa 2 Mrd. Euro unter der auf dem Berliner EU-Gipfel vereinbarten Obergrenze für diesen Zweck liegen würden, hielt das Angebot Dänemarks für unzureichend; für Deutschland hingegen war selbst dieses bescheidene Zugeständnis zu hoch. Es war daher notwendig, nach zusätzlichen Möglichkeiten zu suchen, um die Erwartungen Polens zu erfüllen. Die Richtung dieser Suche wurde bei einem Arbeitsgespräch zwischen dem polnischen Ministerpräsidenten und dem deutschen Bundeskanzler Ende November 2002 vorgegeben.⁸ Dabei handelte es sich um Transfers innerhalb des gesamten Finanzrahmens für Polen. Infolgedessen schlug der dänische Ministerpräsident als Vertreter der EU-Ratspräsidentschaft – mit Unterstützung Deutschlands⁹ – während der letzten Runde der Beitrittsverhandlungen am 13. Dezember 2002 in Kopenhagen vor, 1 Mrd. EUR der Polen angebotenen Verpflichtungsermächtigung für die Strukturfonds in so genanntes „reales Bargeld“ umzuwandeln und diesen Betrag in einen Pauschalbetrag zu überführen, um die Liquidität des polnischen Haushalts zu verbessern. Polen hat diesen Vorschlag angenommen.

Dank des vernünftigen Kompromisses, der nicht zuletzt auf deutschen Vorschlägen beruhte, konnten die viereinhalb Jahre dauernden Verhandlungen über den Beitritt Polens zur Union abgeschlossen werden.

8.4.3. Gemeinsame Agrarpolitik

Deutschland, das seinen Nettobeitrag zum Gesamthaushalt der EU reduzieren wollte, konnte auf dem Berliner EU-Haushaltsgipfel im März 1999 nicht alle seine Forderungen durchsetzen. Im Bereich der GAP kamen die Berliner Vereinbarungen Deutschland jedoch entgegen: Für die neuen Mitgliedstaaten waren keine Direktzahlungen auf die landwirtschaftlichen Ein-

⁸ L. Miller, *Tak to było* (dt.: So war das), Warschau 2009, S. 241–243.

⁹ Ebd., S. 289.

kommen vorgesehen und auch die Ausgaben für die ländliche Entwicklung waren auf niedrigem Niveau geplant.

Was für Deutschlands Haushaltsbelange gut war, war nicht gut für Polens vitale Interessen. Keine polnische Regierung könnte eine eklatante Diskriminierung akzeptieren, die den Landwirten den Zugang zum Hauptinstrument der GAP verwehrt und die Wettbewerbsbedingungen auf dem liberalisierten Binnenmarkt der EU zutiefst verletzt. Deshalb wurde dieses Thema zum Gegenstand regelmäßigen und intensiven polnischen Drucks auf die Europäische Kommission, Deutschland und andere EU-Länder.

Deutschland begann allmählich zu verstehen, dass es nicht möglich sein würde, ein umfassendes Abkommen mit Polen zu erreichen, ohne die Position der EU flexibler zu gestalten. Offiziell beharrte Deutschland jedoch auf seinem Standpunkt. Deutschland brauchte diese Rigidität, um von seinen EU-Partnern sukzessive Reformen der GAP zu erzwingen, die eine Reduzierung der Gesamtausgaben für diese Politik ermöglichen würden.

Im Laufe des Jahres 2002 kam es zu einer allmählichen Annäherung an einen endgültigen Kompromiss: über die Vorschläge der Europäischen Kommission vom Januar (eine schrittweise Ausdehnung der Direktzahlungen auf die neuen Mitgliedstaaten), über den deutsch-französischen Kompromiss über die Zahlungen und die Form und den Zeitplan der GAP-Reform vom Oktober, über die Zustimmung der EU-Länder – einschließlich Deutschlands – zu den von Polen vorgeschlagenen Wegen für eine weitere Verbesserung der Einkommensunterstützung für Landwirte im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission (Übertragung eines Teils der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums in den Jahren 2004–2006 in den Finanzrahmen „Direktzahlungen“, Ergänzung der EU-Transfers durch zusätzliche Transfers aus dem polnischen Haushalt auf das mit der EU vereinbarte Niveau).

Das endgültige Ergebnis der Beitrittsverhandlungen in diesem Bereich lag näher an Polens Forderungen als an der ursprünglichen EU-Verhandlungsposition. Es spiegelt u. a. den Pragmatismus des deutschen Partners und seine Fähigkeit wider, den sektoralen Verhandlungsansatz an die Notwendigkeit, eine umfassende Lösung zu erreichen, anzupassen.

8.4.4. Eigentumserwerb von Ausländern an Grundstücken in Polen

Dieses für Polen heikle Thema wurde – aufgrund der besonderen, historisch begründeten Sensibilität in den polnisch-deutschen Beziehungen – von Deutschland zurückhaltend behandelt, das seinerseits keine Anmerkungen oder Einwände gegen einen möglichen polnischen Antrag auf eine Über-

gangsfrist nach dem Beitritt betreffend die Einschränkungen der Freiheit beim Grundstückserwerb erheben wollte.

Im Rahmen informeller Kontakte in den Jahren 1998/1999 schlugen die deutschen Partner mehrfach vor, dass die Länge der Übergangsfristen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und den Erwerb von Grund und Boden identisch sein sollten und dass beide Themen in den Beitrittsverhandlungen auf der Grundlage eines symmetrischen Austauschs von Zugeständnissen gleichzeitig behandelt werden sollten. Polen war damit nicht einverstanden und forderte schließlich eine 18-jährige Übergangsfrist. Dies wurde in Deutschland zwar kritisch aufgenommen, aber auf offene Kritik wurde verzichtet: Deutschland war sich bewusst, dass andere EU-Staaten diese polnische Forderung nicht akzeptieren würden.

Um die Verhandlungen zu entschärfen, milderte Polen im Spätherbst 2001 seine Forderungen etwas ab, ergänzte aber seine Position um die Forderung nach spezifischen Bedingungen für die Verpachtung von Land durch Bürger anderer EU-Länder, differenziert nach westlichen und nördlichen Regionen und dem Rest des Landes.

Trotz Kritik an diesen Lösungen, die in direkten informellen Kontakten mit Polen geäußert wurde, verhielt sich Deutschland konstruktiv. Auf der Sitzung des Europäischen Rates in Barcelona im März 2002 erklärte Bundeskanzler Schröder, dass Deutschland den Abschluss von Verhandlungen in diesem Bereich zu den von Polen postulierten Bedingungen nicht blockieren werde. Dies trug wesentlich bei zur allgemeinen Akzeptanz durch die EU-Staaten und zum Abschluss der Verhandlungen im gleichen Monat.

8.5. Schlussbemerkungen

Diese kurze Beschreibung einiger großer Verhandlungsprobleme, von denen jedes einen konkreten und wichtigen polnisch-deutschen Aspekt beinhaltete, ist keine abschließende Liste der strittigen Themen, bei denen Unterschiede in den Interessen und Verhandlungsbedürfnissen Polens und Deutschlands zutage traten. Eine solche Liste umfasste z. B. die Frage der Kabotageleistungen im Straßenverkehr (Deutschland gehörte zu den EU-Ländern, die eine Übergangsfrist durchsetzten, um diesen Markt für Transportunternehmen aus den neuen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen), die Parameter der Übergangsfrist für die kostspielige Anpassung des polnischen Stromsektors an die EU-Anforderungen zum Umweltschutz (Deutschland gehörte zu einer Gruppe von EU-Ländern mit geringer Flexibilität gegenüber den polnischen

Verhandlungsforderungen) oder die Anpassung Polens an die EU-Anforderungen zum Schutz der polnischen Ostgrenze als künftiger Außengrenze der EU (auch hier erwies sich Deutschland als besonders fordernder Partner).

Für beide Staaten galt jedoch, dass all die oben genannten Herausforderungen nicht über ihre Priorität und ihr Hauptziel hinwegtäuschen. Während der gesamten Zeit von 1991 bis 2004, vom deutsch-polnischen Vertrag und dem Assoziierungsabkommen Polens mit der EU bis zum Beitritt Polens, hielten beide Staaten – trotz wechselnder Konstellationen der Regierungskoalitionen in Warschau und Berlin – am Beitritt Polens zur EU als ihrem gemeinsamen strategischen Ziel fest. Sie bewiesen auch ihre Fähigkeit, in strittigen Fragen einen Kompromiss zu finden, was von beiden Staaten ein angemessenes Maß an Flexibilität erforderte. Darüber hinaus hielt Deutschland, wie oben angedeutet, konsequent seine Bereitschaft aufrecht, die Sache der polnischen Mitgliedschaft zu fördern, solange Polen Konsequenz bei der Anpassung an die Erfordernisse seiner Teilnahme an der Union zeigte. Deutschland ratifizierte den Beitrittsvertrag am 3. Juli 2003: Der Bundestag stimmte mit 575 Abgeordneten für den Vertrag, bei 4 Enthaltungen und 1 Gegenstimme.¹⁰

Fasst man die oben genannten Ausführungen und Argumente zusammen, lässt sich feststellen, dass Deutschland seine im Vertrag vom 17. Juni 1991 enthaltenen politischen Verpflichtungen erfüllt hat: die Unterstützung der „politischen und wirtschaftlichen Integration Polens in die EG“ und eine positive Haltung gegenüber der Perspektive des Beitritts Polens zur EG. Und Polen wußte seinerseits die entstandene polnische und deutsche politische Interessengemeinschaft optimal zu nutzen, um den schwierigen Weg zur Mitgliedschaft in der Europäischen Union zu bewältigen.

Empfohlene Literatur

Lippert B., *Deutschlands spezielles Interesse an der polnischen EU-Mitgliedschaft*, Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung, Berlin, Juni 1995.

Miller L., *Tak to było*, Warszawa 2009.

Orzechowski O., Verheugen G., *Rozszerzenie Unii 2004. Komisarz Verheugen o kulisy historycznej decyzji*, Warszawa 2014.

Poland and Germany in the European Union. The Multilateral Dynamics of Bilateral Relations, Opilowska E., Sus M. (Hg.), Routledge 2021.

Polska–Niemcy 1945–2007. Od konfrontacji do współpracy i partnerstwa w Europie, Góralski W. M. (Hg.), Warszawa 2007.

Zięba A., *Rola Niemiec w rozszerzaniu Unii Europejskiej*, Warszawa 2010.

¹⁰ A. Zięba, *Rola Niemiec w rozszerzaniu Unii Europejskiej* (dt.: Die Rolle Deutschlands bei der Erweiterung der Europäischen Union), Warschau 2010, S. 165.

**Schuldenabbau durch Polen – Unterstützung von deutscher Seite
Material aus einem Dokumentationspaket, das im polnischen Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten anlässlich des Besuchs von Premierminister
J.K. Bielecki in Bonn am 16. und 17. Juni 1991 vorbereitet wurde**

Załącznik nr 6

Redukcja zadłużenia

Zadłużenie Polski wobec RFN wynosi 8,8 mld USD, w tym 6,4 mld USD z tytułu kredytów gwarantowanych (Klub Paryski). Zgodnie z warunkami porozumienia z Klubem Paryskim z dnia 21 kwietnia br. dokonana zostanie redukcja zadłużenia Polski o minimum 50 % w dwóch fazach:

- faza I od 1 kwietnia 1991 r. - obejmuje 30 % redukcji, przez okres 3 lat Polska będzie regulować jedynie 20 % należnych odsetek, a pozostałe 80% ulegnie redukcji,
- faza II - od 1 kwietnia 1994 r. - obejmuje dalsze 20% redukcji i jest uzależniona od wyników reformowania gospodarki.

Umowa z Klubem Paryskim zakłada możliwość głębszej redukcji zadłużenia na zasadzie dwustronnej i dobrowolnej - w tym zamianę dodatkowych 10% długu na dwustronnie uzgodnione cele.

Strona Polska wyraża uznanie dla władz RFN za zrozumienie stanowiska polskiego i redukcję 50% zadłużenia. Ociążenie polskiej gospodarki od wysokich zobowiązań i narastania długu podnosi naszą wiarygodność finansową i poprawia klimat dla podejmowania korzystnych inwestycji w Polsce przez kapitał niemiecki.

Jednocześnie proponujemy rozważenie możliwości dokonania konwersji części pozostałego długu polskiego na fundusz dobrze rozpoczynającej się współpracy przygranicznej i regionalnej. Byłoby to istotnym wsparciem dla wielu zadań podejmowanych w ramach tej współpracy.

Obecnie prowadzone są rozmowy z Klubem Londyńskim nt. redukcji zadłużenia niegwarantowanego Polski w oparciu o założenia planu Brady'ego. Strona polska liczy na uzyskanie rozwiązania porównywalnego do osiągniętego z Klubem Paryskim.

RFN wniosła wkład do Funduszu Stabilizacyjnego w wysokości 421,5 mln DEM (250 mln USD). Ma on formę linii kredytowej o ulgowym oprocentowaniu 3% p.a. Po rozwiązaniu Funduszu Stabilizacyjnego niemiecki wkład przekształcony zostanie na finansowanie przedsięwzięć służących rozwijaniu współpracy gospodarczej między Polską a RFN.

Na mocy umowy z listopada 1990 r. zaległe na koniec 1989 r. zobowiązania z tytułu udzielonego w 1975 r. kredytu "Jumbo" zostają umorzone (760 mln DM), zaś wszystkie pozostałe przypadające do spłaty od 1990 do 1999 r. (ok. 569 mln DM) będą konwertowane na złote polskie i przekazane nowo utworzonej fundacji polsko-niemieckiej, która będzie je mogła przeznaczyć m.in. na finansowanie przedsięwzięć w dziedzinie ochrony środowiska, transportu, telekomunikacji, nauki, ochrony zdrowia, wymiany młodzieży.

Aus der Privatsammlung von Jan Barcz.

Anhang 6

Schuldenabbau

Polens Schulden gegenüber der Bundesrepublik Deutschland belaufen sich auf 8,8 Mrd. USD, davon 6,4 Mrd. USD an garantierten Krediten (Pariser Club). Gemäß der Vereinbarung mit dem Pariser Club vom 21. April dieses Jahres werden die Schulden Polens in zwei Phasen um mindestens 50% reduziert:

- Phase I ab 1. April 1991 – beinhaltet eine 30-prozentige Reduzierung, für einen Zeitraum von 3 Jahren zahlt Polen nur 20% der fälligen Zinsen, und die restlichen 80% werden reduziert,
- Phase II ab 1. April 1994 – beinhaltet eine weitere Reduzierung um 20% und hängt vom Ergebnis der Wirtschaftsreformen ab.

Das Abkommen mit dem Pariser Club sieht die Möglichkeit eines tieferen Schuldenerlasses auf bilateraler und freiwilliger Basis vor – einschließlich des Tauschs von zusätzlichen 10% der Schulden gegen bilateral vereinbarte Ziele.

Polen dankt den deutschen Behörden für ihr Verständnis für die polnische Position und den Erlass von 50% der Schulden. Die Entlastung

der polnischen Wirtschaft von hohen Verbindlichkeiten und Schuldenlasten erhöht unsere finanzielle Glaubwürdigkeit und verbessert das Klima für vorteilhafte Investitionen des deutschen Kapitals in Polen.

Gleichzeitig schlagen wir vor, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, einen Teil der verbleibenden polnischen Schulden in einen Fonds für eine gut gestartete grenzüberschreitende und regionale Zusammenarbeit umzuwandeln. Dies wäre eine wichtige Unterstützung für viele Aufgaben, die im Rahmen dieser Kooperation durchgeführt werden.

Gegenwärtig werden Gespräche mit dem Londoner Club über die Reduzierung der nicht garantierten Schulden Polens auf der Grundlage der Annahmen des Brady-Plans geführt. Polen hofft, eine Lösung zu erreichen, die mit der des Pariser Clubs vergleichbar ist.

Deutschland steuerte 421,5 Mio. DM (250 Mio. USD) zum Stabilisierungsfonds bei. Er hat die Form einer Kreditlinie mit einem reduzierten Zinssatz von 3% p.a. Nach der Auflösung des Stabilisierungsfonds wird der deutsche Beitrag in Finanzierungsvorhaben umgewandelt, die auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Polen und der BRD abzielen.

Gemäß einer Vereinbarung vom November 1990 sollen die Ende 1989 ausstehenden Verbindlichkeiten aus dem 1975 gewährten „Jumbo“-Darlehen abgeschrieben werden (760 Mio. DM), während alle restlichen, zwischen 1990 und 1999 fällig werdenden Verbindlichkeiten (ca. 569 Mio. DM) in polnische Zloty konvertiert und auf eine neu gegründete polnisch-deutsche Stiftung übertragen werden sollen, die damit Projekte u. a. in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Telekommunikation, Wissenschaft, Gesundheitswesen und Jugendaustausch finanzieren kann.

Marek Zybura

(ORCID: 0000-0001-8762-1202)

Kapitel 9

Das deutsche Kulturerbe in Polen in den deutsch-polnischen Beziehungen im Kontext des Nachbarschaftsvertrages von 1991

9.1. Vorbemerkungen

Die Frage des Kulturerbes wurde als Folge des Zweiten Weltkrieges zu einem Problem in den deutsch-polnischen Beziehungen, das bis heute seine Schatten wirft (oder werfen kann). Symbolisch hierfür steht die so genannte Berlinka-Sammlung, die sich im Bestand der Bibliothek der Jagiellonen-Universität in Krakau befindet.¹ Die deutsche „Vorstellung einer zivilisatorischen und kulturellen Asymmetrie zwischen Deutschen und Polen [zugunsten der Deutschen], die bis ins 18. Jahrhundert zurückreicht [und im deutschen kollektiven Bewusstsein noch immer lebendig ist]², wurde in der Weimarer Republik stark instrumentalisiert, wo das Bild der Polen als „kulturelle Kleptomane“ und „Diebe“³ gefördert wurde. Dieses Bild von

¹ Die Frage der „Berlinka“ im Zusammenhang mit unserem Thema wird in diesem Text nicht behandelt, da Michał J. Zóltowski diese Fragestellung in seiner Monographie ausführlich dargestellt hat: *Zbiory Biblioteki Pruskiej w Polsce. Studium przypadku*, Warszawa 2012. Die Frage des möglichen „Schattens“, den die „Berlinka“ auf die deutsch-polnischen Beziehungen werfen kann, ergibt sich aus der Tatsache, dass es einen absoluten Konflikt zwischen dem deutschen und dem polnischen Recht bezüglich des Rechtstitels auf das Eigentum an der Sammlung gibt. In dieser Situation wird eine mögliche Entscheidung über ihr weiteres Schicksal immer auch eine politische sein.

² D. Bingen, *Denk mal an Polen. Eine deutsche Debatte*, Berlin 2020, S. 21.

³ Eine hierzu typische Meinung findet sich in R. Wingendorfs Buch: *Polen. Volk zwischen Ost und West*, Berlin 1939: „Aus der Zeit des polnischen Staates bis zur Teilung ist uns kein

den Polen als dem „Organisator der Vertreibungen“, als „Vertreiberstaat und Landnehmer“⁴, der 1945 nicht nur deutsche Ländereien annektierte, sondern vor allem das deutsche Kulturerbe, das in diesen Ländern über Jahrhunderte durch deutsche Arbeit und Erfindungsgabe geschaffen worden war, half nach den Grenzverschiebungen der Nachkriegszeit der deutschen Gesellschaft, sich in den Realitäten des Kalten Krieges zurecht zu finden.

Selbstverständlich war dies Teil des antipolnischen Kulturcodes der traditionellen deutschen Eliten. Es zeigte sich aber ebenso in den hartnäckigen Versuchen der Deutschen nach dem Krieg, sich von der Verantwortung für die während des Krieges in Polen begangenen Verbrechen – auch die an der polnischen Kultur – freizusprechen (was Dieter Bingen in dem oben zitierten Buch hervorhebt). Dies geschah insbesondere durch den kompensatorischen Hinweis auf die Entfernung der deutschen Bevölkerung aus den ehemaligen deutschen Ostprovinzen und die Übernahme ihres materiellen sowie darin enthaltenen kulturellen Erbes (das, so wurde hinzugefügt, die Polen nicht in der Lage seien zu tragen oder zu sichern, geschweige denn zu pflegen).

Der Unterschied zwischen der polnischen und der deutschen Haltung zu diesem Phänomen bestehe jedoch darin, erinnerte Peter Lachmann 2004, „dass die Polen wissen, warum sie sich in den so genannten, Wiedergewonnenen Gebieten‘ befinden, die Deutschen dagegen wissen es entweder nicht oder erinnern sich nicht daran, weil sie sich nicht daran erinnern wollen, weshalb sie diese Gebiete verlassen mussten“.⁵ und die seit 2019 geführte Debatte um das so genannte „Polendenkmal“ in Berlin, von dem Bingen berichtet, hat gezeigt, dass es dort auch heute noch Menschen gibt, die sich nicht daran erinnern wollen.

9.2. Historischer Hintergrund der vertraglichen Regelungen im Hinblick auf das deutsche Kulturerbe

Gerade das Problem des kulturellen Erbes war in den deutsch-polnischen Beziehungen auf der Ebene der politischen und rechtlichen Verhandlungen jahrelang eingefroren (obwohl es z. B. in Bezug auf die „Berlinka“ in den Jahren 1977–1980 Gegenstand kontroverser Regierungsgespräche zwischen

einziges Werk erhalten, das von einer polnischen Kultur zeugt. Alle Kulturwerke aus dieser Zeit sind Schöpfungen von außen“, S. 99.

⁴ D. Bingen, *Denk mal*, S. 24.

⁵ Zit. n.: M. Zybura, „... aby jeden naród zechciał zrozumieć drugi“, In: *Moje Niemcy – moi Niemcy. Odpominania polskie*, H. Orłowski (Hg.), Poznań 2009, S. 325.

der Volksrepublik Polen und der DDR war) und tauchte erst mit dem Vertrag von 1991 wieder auf. Immerhin war es in Polen und Deutschland von Anfang an in öffentlichen Diskursen präsent (nach der Gründung der beiden deutschen Staaten wurde es in der DDR in der Öffentlichkeit tabuisiert, obwohl es, wie oben angedeutet, in politischen Kontakten hinter den Kulissen angesprochen wurde).

In Polen entwickelte sich die Einstellung zum erworbenen deutschen Kulturerbe (allgemein zum deutschen Erbe) kontinuierlich bis zum Durchbruch in den gegenseitigen politischen Beziehungen in den Jahren 1990/1991.⁶ Hierbei unterschieden sich die Politik der zentralen und lokalen Behörden, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Reaktionen der lokalen Gesellschaften in dieser Frage noch viel mehr. Nur in der unmittelbaren Nachkriegszeit konnte man eine relative Vereinheitlichung der Positionen beobachten, deren gemeinsamer Nenner das Antideutsche war. Sie manifestierte sich nicht nur in einer von der eingewanderten polnischen Bevölkerung ausgeübten ungestümen Zerstörung von allem, was früher deutsch war und nicht einfach nach ihren Bedürfnissen umfunktioniert werden konnte (ein Phänomen, das durch den psychologischen Mechanismus der Reaktion auf die Okkupation und das frische Bewusstsein der deutschen Vernichtungspraktiken der polnischen Bevölkerung und Kultur stimuliert wurde), sondern auch in der Entgermanisierungspolitik der Behörden und verschiedener Eliten im Land, einschließlich der Kirche.

Diese Politik orientierte sich – nachdem die Grenzverschiebung zu einer international anerkannten politischen Tatsache geworden war – an der Notwendigkeit, die übernommenen Gebiete in die polnische Realität zu integrieren, von der Organisation einer mehr oder weniger brutalen Vertreibung der verbliebenen Bewohner bis zur physischen Auslöschung der Beweise ihrer jahrhundertelangen Anwesenheit dort. Der Direktor des Nationalmuseums in Warschau, Professor Stanisław Lorentz, schrieb hierzu: „Wir haben keinen Grund die Denkmäler des deutschen Hochmutes zu bedauern und keine Verpflichtung, sie zu schützen“⁷. Die sichtbaren Symbole dieser nun auf ein möglichst schnell zu vergessendes Intermezzo reduzierten Gegenwart, ihre äußeren Embleme, Ikonen des kulturellen Gedächtnisses, in denen die deutsche Vergangenheit Niederschlesiens deponiert war, Denkmäler, Inschriften, Epitaphien und sogar Orte des kollektiven Gedächtnisses wie

⁶ Ich schreibe darüber in meiner Monographie: *Pomniki niemieckiej przeszłości. Dziedzictwo kultury niemieckiej na Ziemiach Zachodnich i Północnych Polski*, Warszawa 1999; siehe auch: *Der Umgang mit dem deutschen Kulturerbe in Schlesien nach 1945*, Görlitz 2005.

⁷ S. Lorentz, *O zadośćuczynienie*, „Nowa Epoka“, 1945, Nr. 2, S. 2.

Friedhöfe, wurden aus den Stadt- und Landschaftsbildern entfernt. Solche Praktiken setzten sich bis in die siebziger Jahre fort und kommen sporadisch auch heute noch vor (sic!)⁸.

Mit seinen hier zitierten Worten (die für immer in der unrühmlichen Erinnerung der Annalen der polnischen Germanophobie bestehen bleiben werden) hat sich Stanislaw Lorentz nicht nur zum Patron der Politik der materiellen Entgermanisierung der „Wiedergewonnenen Gebiete“⁹ sowie – auf den Punkt gebracht – der Verwüstung und Vernichtung des deutschen Kulturerbes in diesem Raum gemacht¹⁰, sondern wurde ebenfalls zum Initiator des Programms einer dauerhaften kulturellen und künstlichen Entwertung in Folge einer Verlegung jener Denkmäler nach Zentralpolen. In dem hier zitierten Artikel erhob er 1945 die Forderung, dass für die von den Deutschen während des Krieges an der polnischen materiellen Kultur verursachten Schäden nun aus deutschen Museums- und Geschichtsressourcen ein Gegenwert einzuziehen sei. „Wir haben das Recht“, schrieb der polnische Museologe, „jetzt dafür die Rechnung auszustellen und Wiedergutmachung zu verlangen“¹¹.

Aber eine solche Rechnung wurde 1945/46 vor allem der schlesischen Kunst im bereits polnischen Schlesien ausgestellt. Daher erlitt Schlesien – die an Altertümern reichste Provinz in den polnischen West- und Nordgebieten – die größten Verluste durch diese Praxis, die, wo sie privat und nicht von den Zentralbehörden praktiziert wurde, damals im Volksmund verächtlich *szaber* (Diebstahl) hieß. Allein im Jahr 1945 wurden von hier aus 28 Waggons und 118 Wagen mit Antiquitäten in das Warschauer Nationalmuseum gebracht. Laut einem Schreiben des Direktors des Nationalmuseums an den Minister für die wiedergewonnenen Gebiete vom 3. Juni 1946 verließen bis Mitte des folgenden Jahres weitere 13 Waggons die eilig eingerichteten Depots

⁸ Am 9. April 2021 ging die Nachricht durch die Medien, dass auf dem katholischen Friedhof in Nowa Wieś Elcka (Neuendorf) im Ermland alte Gräber von evangelischen Gläubigen zerstört wurden. Die Zerstörung wurde vom Pfarrer der örtlichen römisch-katholischen Gemeinde St. Joseph mit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Elk (Lyck) durchgeführt. Nota bene handelt es sich um einen Friedhof, den die polnischen Katholiken 1945 von den deutschen Protestanten übernommen haben.

⁹ So die damals auftauchende Bezeichnung, mit deren propagandistischer Hilfe auch ein angeblich illegaler Charakter der deutschen Souveränität angedeutet wurde. Dies wurde noch dadurch unterstrichen, dass man die polnischen Siedler als Heimkehrer (*repatrianci*) bezeichnete.

¹⁰ Dies wurde auch als „*odprusaczenie*“ bezeichnet, ein stumpfer Begriff, den Zbigniew Rewski, der Woiwodschaftskonservator von Olsztyn (Allenstein), auf der nationalen Konferenz der Konservatoren in Łańcut 1948 vorschlug, in: Derselbe, *Zagadnienie odprusaczenia krajobrazu i zabudowy na Ziemi Odzyskanych a konserwatorstwo*, *Ochrona Zabytków* (Kronika), 1948, Nr. 2/3, S. 164.

¹¹ S. Lorentz, *O zadośćuczynienie*, S. 2.

in Schlesien (u. a. in Bożków, Henryków, Karpacz, Łagów und Namysłów) und gingen nach Warschau.¹² Und dieser Raubzug war keineswegs auf die ersten Nachkriegsjahre beschränkt. Professor Karol Maleczyński verkündete auf dem Arbeitskongress der Gesellschaft für die Entwicklung der Westgebiete in Niederschlesien im Oktober 1957 lautstark: „Es ist bekannt, dass Niederschlesien und andere westliche Gebiete von anderen Woiwodschaften grob dräniert wurden. Kunstwerke und Kulturdenkmäler wurden von hier aus nach Warschau, Krakau und in andere Städte versandt. Dies endete nicht sofort. Es gibt immer noch beunruhigende Anzeichen“¹³. Das Problem der Überführung von Kunstwerken aus Niederschlesien ist noch offen. An ihrem Beispiel können wir deutlich sehen, welche Verluste dem kulturellen Erbe dieser Region nicht durch die Kriegseinwirkungen, sondern durch die politischen Entscheidungen der Nachkriegszeit zugefügt wurden. Diese Region verarmte nicht nur kulturell und künstlerisch, sondern durch den Abtransport wurde auch die Erforschung der hier entstandenen Kunstgeschichte erschwert, in vielen Fällen sogar unmöglich gemacht¹⁴.

Der oben beschriebene Prozess der Entwicklung der polnischen Haltung gegenüber dem deutschen Kulturerbe in den nach 1945 übernommenen Gebieten wurde ab den siebziger Jahren durch eine zunehmend radikale Umwertung früherer Haltungen gekennzeichnet. Begründet war dies darin, dass sich die Einstellung der neuen Bewohner dieser Länder zu ihrem Erbe veränderte. Die damals heranwachsende Generation, geboren an der Wende der vierziger und fünfziger Jahre, hatte im Gegensatz zu ihren aus dem Osten kommenden Eltern und Großeltern keine andere „Heimat“ und wollte auch keine andere haben. Dieser neuen Generation war das noch lebendige Gefühl einer Vorläufigkeit in den 1945 übernommenen Gebieten völlig fremd. Sie fühlten sich bereits als ihre Eigentümer, was mit einem wachsenden Gefühl der Verantwortung für sie einherging. Eine Abkehr von einwertigen und antagonistischen Schemata in dieser Angelegenheit, von der bis dahin dominierenden nationalen und staatlichen Sichtweise, konnte erst nach dem politischen Umbruch von 1989/91 beobachtet werden. Henryk Banasiewicz, ein Stettiner Dichter, schrieb damals über die materiellen und geistigen Schäden, die die bisherige Politik bei den neuen Bewohnern der West- und Nordgebiete angerichtet hatte:

¹² Vgl. M. Zybura, *Pomniki*, S. 24f.

¹³ Protokół ze zjazdu organizacyjnego TRZZ na Dolnym Śląsku (5–6.X.1957), AP Wr., ZW TRZZ, Nr. 2, P. 127.

¹⁴ Vgl. J. Kostowski, *Einige Forschungsprobleme der schlesischen Kunstgeschichte*, *Kunstchronik*, 1997, H. 7, S. 345–352.

„Nach dem Krieg wurden [hier] die sichtbareren Zeugnisse der deutschen materiellen Kultur ausgelöscht. All dies entsprach zwar der damaligen staatlichen Politik, erwies sich aber auf Dauer als schädlich für die Polen selbst. Kein Aspekt der Geschichte kann ungestraft zerstört werden. Es genügt, nur einige wenige, derzeit unbequeme Fakten aus der Vergangenheit auszulöschen oder in ihrer Bedeutung zu verzerren, um die edle und stolze Geschichte in ihre Negation zu verwandeln – in ein Monster der Propaganda. Die Folgen sind unabsehbar.“¹⁵

Dass sich eine solche Auffassung und die damit verbundene historisch-kulturelle Befindlichkeit in den 1990er Jahren in der niederschlesischen Bevölkerung allgemein durchsetzen konnte, wurde zweifellos durch die breite Diskussion über das Schicksal des jenseits der Ostgrenze verbliebenen polnischen Kulturerbes beeinflusst. Die Öffnung dieser Diskussion, die nur unter den aktuellen politischen Bedingungen möglich war, machte der polnischen Öffentlichkeit bewusst, dass die moralische und politische Messlatte der polnischen historisch legitimen Postulate, Absichten und Wünsche in dieser Angelegenheit die polnische Haltung gegenüber dem von den Deutschen übernommenen Kulturerbe in den West- und Nordgebieten sein würde. Man kann nicht zweierlei Maß anwenden. Charakteristisch für die Nachkriegsjahrzehnte war vor allem der hartnäckige Schutz der eigenen Kultur, während die Auslöschung der Spuren der fremden Kultur durch die polnischen Nachbarn im Osten und durch die Polen im Westen waren politische Fehler und Kultursünde. Die schmerzlichen Verknüpfungen der polnischen Geschichte mit den Nachbarn im Osten und im Westen, deren Ergebnis territoriale Verschiebungen und Bevölkerungswanderungen waren, gaben uns nach einem halben Jahrhundert die Chance, die gegenseitigen Beziehungen in der oben genannten Angelegenheit in einem supranationalen, europäischen Geist zu gestalten.

9.3. Kulturerbe im Vertragswerk

In Bezug auf die West- und Nordgebiete wurden diese Angelegenheiten durch den „Vertrag zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ vom 17. Juni 1991 in Artikel 28 geregelt, in dem es heißt:

¹⁵ Vorwort von H. Banasiewicz zu: *Szczecin*, M. Czasnojć (Hg.), Szczecin 1992, S. 2.

(1) Die Vertragsparteien werden bei der Erhaltung und Pflege des europäischen kulturellen Erbes zusammenarbeiten. Sie werden sich für die Denkmalpflege einsetzen.

(2) Die Vertragsparteien werden sich der auf ihrem Gebiet befindlichen Orte und Kulturgüter, die von geschichtlichen Ereignissen sowie kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen und Traditionen der anderen Seite zeugen, besonders annehmen und zu ihnen freien und ungehinderten Zugang gewährleisten beziehungsweise sich für einen solchen Zugang einsetzen, soweit dieser nicht in staatlicher Zuständigkeit geregelt werden kann. Die genannten Orte und Kulturgüter stehen unter dem Schutz der Gesetze der jeweiligen Vertragspartei. Die Vertragsparteien werden gemeinsame Initiativen in diesem Bereich im Geiste der Verständigung und der Versöhnung verwirklichen.

(3) Im gleichen Geiste sind die Vertragsparteien bestrebt, die Probleme im Zusammenhang mit Kulturgütern und Archivalien, beginnend mit Einzelfällen, zu lösen.¹⁶

Die Autoren des Vertragswerkes verwenden den Begriff „europäisches kulturelles Erbe“. Sie vermeiden die Verwendung eines nationalen Kriteriums („deutsches kulturelles Erbe“) und beziehen sich stattdessen direkt auf ein konzeptionelles Instrumentarium der in Europa praktizierten Kulturpolitik auf der Grundlage einer gemeinsamen kulturellen Identität. Das Bewusstsein dieser seit fast zweitausend Jahren auf dem Kontinent aufgebauten Gemeinschaft begann hier erst um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert durch eine aufkommende Flut romantisch gefärbter Nationalismen zu bröckeln, die u. a. Forderungen nach kultureller Selbstbestimmung stellten. Später, im 19. und 20. Jahrhundert, konfrontierten häufige Grenzverschiebungen und beispiellos große Bevölkerungswanderungen den europäischen Kontinent – vor allem Mittel-, Ost- und Südeuropa – mit dem Phänomen der Existenz so genannter bi- oder sogar multikultureller Gebiete.

Es ist der politische Wille der Mitgliedstaaten des Europarates und der Unterzeichnerstaaten der KSZE-Schlussakte, die Traumata und Emotionen, die aus diesen territorialen Transformationen resultieren, zu neutralisieren, um das von Hand zu Hand weitergegebene Kulturgut als gemeinsame Zeugnisse der Geschichte unseres Kontinents zu erhalten und zu pflegen. Die 1954

¹⁶ Der Vertragstext findet sich zu Beginn dieser Publikation.

vom Europarat verabschiedete Europäische Kulturkonvention verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, „Kulturgüter“, die sich auf ihrem Territorium befinden, als „integralen Bestandteil des gemeinsamen kulturellen Erbes Europas“ zu betrachten (Artikel 5). In der Praxis bedeutet dies, dass alle Kulturgüter in einem bestimmten Gebiet dem gleichen rechtlichen Schutz und der gleichen Pflege unterliegen, unabhängig davon, welche Nation sie geschaffen hat. Der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag von 1991 verpflichtet die beiden Staaten in Absatz 2 noch einmal ausdrücklich hierzu.

9.4. Zusammenarbeit im Sinne der vertraglichen Vereinbarungen

Der Umsetzung der Vertragsbestimmungen dient ein zweigleisiger Ansatz im Umgang mit Kulturgütern in den West- und Nordgebieten Polens. Dieser beinhaltet einerseits die wissenschaftliche Forschung und die Verbreitung ihrer Ergebnisse einerseits und andererseits den Schutz und die Erhaltung. Gerade im Bereich der wissenschaftlichen Forschung sowie insbesondere der Verbreitung ihrer Ergebnisse markieren die Jahre 1989 bis 1991 in Bezug auf unsere Problematik eine grundlegende Zäsur, sowohl in Deutschland als auch in Polen. Unter den damaligen politischen Bedingungen konzentrierte sich die wissenschaftliche Erforschung der so genannten Wiedergewonnenen Gebiete auf den Nachweis eines nationalpolnischen Charakters dieser Gebiete bei gleichzeitiger Ignorierung oder Bagatellisierung deutscher Traditionen sowie ihrer Bedeutung für das Leben und die Kultur der heute dort lebenden polnischen Bevölkerung. Die Wende der Jahre 1989 bis 1991 erlaubte die Aufnahme von gemeinsamen, deutsch-polnischen Erforschungen des kulturellen Erbes der 1945 von Polen übernommenen Gebiete, ungehindert von politischer Zensur und frei von jeglichem Nationalismus und Ideologie.

Zu den wichtigsten Unternehmungen in diesem Bereich gehören eine vom Marburger Herder-Institut 1994 organisierte Konferenz zur deutschen Geschichte und Kultur im heutigen Polen sowie ein 1995 initiiertes Langzeitprojekt des Posener West-Instituts (*Instytut Zachodni*), das dem deutschen Kulturerbe gewidmet ist.¹⁷ Im Jahre 1995 entstand ebenfalls der „Arbeitskreis

¹⁷ Vgl. H.-J. Karp (Hg.), *Deutsche Geschichte und Kultur im heutigen Polen. Fragen der Gegenstandsbestimmung und Methodologie*, Marburg 1997 sowie Z. Mazur (Hg.), *Wokół niemieckiego dziedzictwa kulturowego na Ziemiach Zachodnich i Północnych*, Sammelband, Poznań 1997, Z. Mazur (Hg.), *Wspólne dziedzictwo? Ze studiów nad stosunkiem do spuścizny kulturowej na Ziemiach Zachodnich i Północnych*, Sammelband, Poznań 2000 und Z. Mazur (Hg.), *Das deutsche Kulturerbe in den polnischen West- und Nordgebieten*, Wiesbaden 2003.

deutscher und polnischer Kunsthistoriker und Denkmalpfleger – Gemeinsames Kulturerbe“, der eine Forschungs- und Publikationstätigkeit betreibt und Ausstellungen sowie Symposien in Deutschland und Polen organisiert. Ein 2002 vom Arbeitskreis unter der Redaktion von Andrzej Tomaszewski und Dethard von Winterfeld publizierter, zweisprachiger Band dokumentierte die deutsch-polnische Zusammenarbeit im Denkmalschutz. Der damalige polnische Außenminister Władysław Bartoszewski und sein deutscher Amtskollege Joschka Fischer, schrieben im Vorwort: Das Buch

„führt uns noch einmal vor Augen: Die Kultur unserer beiden Völker hat sich im Rahmen eines europäischen Zusammenlebens entwickelt. Die polnischen Städte Krakau, Danzig, Thorn und Posen bezeugen einen durch wechselseitige Befruchtung beider Kulturen erreichten Formenreichtum und die Fortentwicklung nationaler Traditionen. Sie zeigen uns heute, was Polen und Deutsche zustande bringen können, wenn sie zusammen leben, zusammen handeln und zusammen arbeiten.“¹⁸

Eine monumentale Publikation hierzu stellt ein Katalog schlesischer Kunstdenkmäler dar, der vom Arbeitskreis angeregt wurde und von Andrzej Tomaszewski und Dethard von Winterfeld (sowie anderen) herausgegeben wurde.¹⁹ Diese Publikation füllte eine Lücke in der deutschen und polnischen Fachliteratur über Schlesien, in denen ein analytisches, inventarisiertes Denkmalverzeichnis sowie Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen, sowohl in deutscher als auch in polnischer Sprache, einschließlich der Dokumentation des aktuellen Zustands der beschriebenen Objekte, fehlten.

Bei der Betrachtung der Konservierung und Sanierung deutscher Kulturgüter, mit der sich – inspiriert durch den Arbeitskreis – in Polen in den letzten dreißig Jahren deutsche und polnische Restauratoren beschäftigten, wäre es unmöglich, die Tätigkeit der 1991 gegründeten Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit nicht zu erwähnen. Die mit einem Kapital von 570 Mio. DM von der deutschen Regierung gegründete Stiftung hat dem deutschen Kulturerbe in Polen stets große Aufmerksamkeit geschenkt und ein Siebtel ihrer Mittel für Konservierungs- und Aufwertungsarbeiten bereitgestellt.²⁰

¹⁸ A. Tomaszewski, D. von Winterfeld (Hg.), *Wspólne dziedzictwo: Polsko-niemiecka współpraca konserwatorska 1970–2000 / Das gemeinsame Kulturerbe: Die deutsch-polnische Zusammenarbeit in der Denkmalpflege 1970–2000*, Warszawa 2001 (Vorwort ohne Zeitangaben).

¹⁹ A. Tomaszewski, D. von Winterfeld u. a. (Hg.), *Dehio-Handbuch der Kunstdenkmäler in Polen – Schlesien*, München, Berlin 2005.

²⁰ A. Tomaszewski, D. von Winterfeld (Hg.), *Wspólne dziedzictwo*, ebda.

Der Schutz und Erhalt, überhaupt die Pflege von Kulturgütern in den West- und Nordgebieten als zweite grundlegende Ebene des Umgangs mit ihnen im Sinne der deutsch-polnischen Vertragsvereinbarungen ist eine sehr heikle Aufgabe, da sie von einem fremden, benachbarten ethnischen Element jenseits der Grenze geschaffen wurden. Es erfordert einerseits Fingerspitzengefühl, Verständnis für die Geschichte dieser Güter und die nationalen Mythologien und geschichtsphilosophischen Visionen unserer Nachbarn, andererseits den Willen und den Mut, frei von falschem Patriotismus, die Geschichte der Länder aufzudecken, in denen diese Kulturgüter liegen. Wenn Polen für eine solche Haltung offen ist, dann sollten die deutschen Initiativen in diesem Bereich mit Genugtuung begrüßt werden. In der Einleitung der Publikation zur Ausstellung „Schlesien – eine Brücke in Europa“, die 1993 vom Schlesischen Landesmuseum in Görlitz organisiert wurde, lesen wir folgende bedeutsame Worte:

„Seine geografische Lage und Form im Ober- und Mittellauf der Oder haben Schlesien seit jeher eine Schlüsselstellung und eine natürliche Funktion als Mittler zwischen West und Ost, Nord und Süd gegeben. (...) Deshalb war Schlesien schon immer ein Land der vielen Kulturen, das durch die Zugehörigkeit zu Polen, Böhmen, Ungarn, Österreich und Preußen zu einem Schmelztiegel verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen wurde. Der jahrhundertelange Prozess der gegenseitigen Durchdringung und friedlichen Verschmelzung verschiedener Nationen und Kulturen macht Niederschlesien in der Euroregion Polen-Deutschland-Tschechien daher zu einem Symbol des zukünftigen Europas. Die historische Inspiration und gegenseitige Bereicherung in der Vermischung der deutschen Kultur mit anderen Kulturen der Region und deren Bewahrung für künftige Generationen gewinnt eine neue Qualität für die Völkerverständigung in einem gemeinsamen Europa.“²¹

9.5. Epilog

Obwohl der Schutz und Erhalt von Kulturgütern die souveräne Domäne des Staates ist, auf dessen Territorium sie sich befinden, unterliegt die in diesem Bereich verfolgte Politik einer internationalen Beobachtung und

²¹ R. Vetter, *Śląsk – Most w Europie. Aspekty krajobrazu kulturowego w środku Europy*, Görlitz 1993, S. 5.

Bewertung. Und die Institutionen und Organe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege der Nachbarländer, in deren Grenzen das Kulturgut in der Vergangenheit entstanden ist, können jedoch ihre Hilfe bei der Betreuung anbieten. Es steht frei diese Hilfe nicht anzunehmen. „Jemandem könnte es nicht gefallen“, schreibt Jan J. Lipski in einem bekannten Aufsatz über die deutsch-polnischen Beziehungen in diesem Gebiet, dass „die Deutschen auf diese Weise einen Fuß auf Land setzen würden, das vor nicht allzu langer Zeit ihnen gehörte und heute ein integraler Bestandteil der Republik Polen ist. Aber die Deutschen sind dort wegen der Denkmäler ihrer Kultur. Ihr gemeinsames Retten und Schützen mag uns näher zusammenbringen.“²²

Die deutsch-polnische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, fachlich und finanziell, erschöpft sich nicht allein in der Erfüllung gegenseitiger Vertragsverpflichtungen aus dem Jahr 1991, sondern kann auch der gegenseitigen Versöhnung im Geiste dieses Vertrages dienen. Beispiele für eine solche Zusammenarbeit sind die gemeinsame Arbeit polnischer und deutscher Restauratoren am Schlosskomplex in Kreisau (Krzyżowa), des Schloss- und Parkkomplexes in Bad Muskau-Łęknica, die Restaurierung der Friedenskirchen in Schweidnitz (Świdnica) und Jauer (Jawor) oder des Oratorium Marianum an der Breslauer Universität. Erwähnenswert ist auch ein langjähriges Projekt, das von 1994 bis 2002 unter der Schirmherrschaft der Robert-Bosch-Stiftung und der Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit durchgeführt wurde und die Katalogisierung und Mikroverfilmung von literarischen Objekten aus dem deutsch-polnischen Kulturgrenzgebiet zum Inhalt hatte und die Bibliotheken in Danzig, Stettin, Posen, Breslau sowie der Warschauer Nationalbibliothek und des Jüdischen Historischen Instituts umfasste. Als Ergebnis wurden über 40.000 Bücher, Zeitungen und Zeitschriften auf über fünf Millionen Mikrofilmrahmen konserviert, die nun interessierten Forschern zur Verfügung stehen.²³

Die Rettung des historischen Erbes Europas überwindet damit das nationalstaatliche Paradigma im Umgang mit dem Kulturerbe und verzichtet auf einen Streit um einen nationalen Beitrag hierzu. Auch zeigt es, „dass unsere kulturellen und nationalen Identitäten die historische Repräsentation einer

²² J.J. Lipski: *Depozyt. Niemieckie dziedzictwo kulturowe w Polsce*, Gazeta Wyborcza vom 1. März 1990.

²³ Vgl. Pflüger M. (Hg.), *Ochrona wspólnego dziedzictwa europejskiego. Mikrofilmowanie zabytków piśmiennictwa z polsko-niemieckiego pogranicza kulturowego / Europäisches Kulturerbe bewahren. Verfilmung von Druckwerken im Schnittpunkt polnischer und deutscher Kultur*, Stuttgart 2002.

gemeinsamen europäischen Identität sind und dass umgekehrt die europäische Identität von ihnen mitgeprägt und belebt wurde.“²⁴.

Die polnischen Siedler, die unmittelbar nach dem Krieg in den West- und Nordgebieten ankamen, hatten keine Zweifel und brachten dies in ihrem alltäglichen Sprachgebrauch zum Ausdruck, dass sie „postdeutsches“ Land und Eigentum in Besitz nahmen. Und auch heute, mehr als ein halbes Jahrhundert später, kommt dieses Adjektiv immer noch Bewohnern über die Lippen, die hier geboren wurden (und die, im Gegensatz zur Generation ihrer Eltern und Großeltern, hier akkulturiert wurden), in Bezug auf Elemente der lokalen Kulturlandschaft, die vor 1945 entstanden sind.

So hat der Zweite Weltkrieg mit seinen Folgen, die beide Nationen tiefer und dauerhafter als jedes andere Ereignis in der Vergangenheit verbanden, einen Reichtum im kulturellen Erbe dieses Landes hinterlassen, der spätestens seit dem gutnachbarschaftlichen Vertrag von 1991 Polen und Deutsche nicht mehr trennt, sondern verbindet.

Empfohlene Literatur

- Jaskułowski T., Gil K. (Hg.), *Zwanzig Jahre danach, Gespräche über den deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag* [Dwadzieścia lat później. Rozmowy o polsko-niemieckim traktacie o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy], Wrocław 2011.
- Karp, H.-J. (Hg.), *Deutsche Geschichte und Kultur im heutigen Polen. Fragen der Gegenstandsbestimmung Und Methodologie*, Marburg 1997.
- Mazur Z. (Hg.), *Wokół niemieckiego dziedzictwa kulturowego na Ziemiach Zachodnich i Północnych*, Poznań 1997.
- Mazur Z. (Hg.), *Wspólne dziedzictwo? Ze studiów nad stosunkiem do spuścizny kulturowej na Ziemiach Zachodnich i Północnych*, Poznań 2000.
- Mazur Z. (Hg.), *Das deutsche Kulturerbe in den polnischen West- und Nordgebieten*, Wiesbaden 2003.
- Pflüger M. (Hg.), *Ochrona wspólnego dziedzictwa europejskiego. Mikrofilmowanie zabytków piśmiennictwa z polsko-niemieckiego pogranicza kulturowego* [Europäisches Kulturerbe bewahren. Verfilmung von Druckwerken im Schnittpunkt polnischer und deutscher Kultur], Stuttgart 2002.
- Tomaszewski A., Winterfeld D. von (Hg.), *Wspólne dziedzictwo: Polsko-niemiecka współpraca konserwatorska 1970–2000* [Das gemeinsame Kulturerbe: Die deutsch-polnische Zusammenarbeit in der Denkmalpflege 1970–2000], Warszawa 2001.
- Zybur M., *Pomniki niemieckiej przeszłości. Dziedzictwo kultury niemieckiej na Ziemiach Zachodnich i Północnych Polski*, Warszawa 1999.
- Zybur M., *Der Umgang mit dem deutschen Kulturerbe in Schlesien nach 1945*, Görlitz 2005.
- Żółtowski M. J., *Zbiory Biblioteki Pruskiej w Polsce. Studium przypadku*, Warszawa 2012.

²⁴ A. Tomaszewski, D. von Winterfeld (Hg.), *Wspólne dziedzictwo*, ebenda.

Kapitel 10

Der Nachbarschaftsvertrag von 1991 im Lichte der deutsch-polnischen Verständigung und Versöhnung

10.1. Vorbemerkungen

Im Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 vereinbarten die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen in Artikel 1, dass beide Parteien „[i]n europäischer Verantwortung [...] ihre Kräfte dafür einsetzen [werden], den Wunsch ihrer beiden Völker nach dauerhafter Verständigung und Versöhnung in die Tat umzusetzen“. Zum ersten Mal in der Geschichte ihrer gegenseitigen Beziehungen, nach den tragischen Erfahrungen des letzten Jahrhunderts, haben die Regierungen beider Länder im Namen der deutschen und polnischen Gesellschaft ihre Bereitschaft bekundet, auf der Grundlage von Demokratie und Freiheit Brücken über die Grenzen der Feindschaft und der Vorurteile hinweg zu bauen. Der Vertrag schuf den Rahmen für eine breite Zusammenarbeit in allen Lebensbereichen; er konnte aber nur von den Menschen durch Begegnung, Dialog, die Erfahrung der Annäherung von Interessen und Belangen, die Vertiefung des gegenseitigen Wissens und vor allem die Schaffung eines Klimas des Vertrauens mit Inhalt gefüllt werden.

10.2. Der Weg zur Versöhnung

Partnerschaft, Normalisierung, Versöhnung – neue Begriffe, die nach der demokratischen Wende von 1989/1990 in der politischen Sprache und der gesellschaftlichen Kommunikation auftauchten und die Intentionen beider

Staaten zum Ausdruck brachten. Allmählich wurde die über viele Jahrzehnte gehegte Redensart „starker Nachbar, unberechenbarer Feind“ durch „besser ein naher Nachbar als ein entfernter Bruder“ verdrängt. Die Eliten ließen sich hierbei von einer Lebensweisheit leiten, die der Schriftsteller und Reporter Ryszard Kapuściński rekapitulierte. Er erinnerte daran, dass der Mensch auf seinem Lebensweg vor der ewigen Frage steht, wie er sich in einer Extremsituation verhalten soll, in der er sich für Krieg, Isolation oder Dialog entscheiden kann. Es besteht kein Zweifel, dass die Welt nur von denen verändert werden kann, die den dritten Weg wählen.

Der Wille zur Versöhnung entstand nicht über Nacht. Initiativen hierzu kamen aus den intellektuellen Kreisen katholischer und protestantischer Laien. In den vergangenen dreißig Jahren haben große Persönlichkeiten und moralische Autoritäten zur Umsetzung der Botschaft der polnischen Bischöfe aufgerufen, die in ihrer Versöhnungsbotschaft von 1965 den deutschen Bischöfen die Hand gereicht hatten. Es gab damals eine Bereitschaft, die vom Reich im Namen des deutschen Volkes begangenen Fehler zu verzeihen. Sowohl Vergebung als auch Versöhnung sind in erster Linie innere Handlungen. Vergebung ist auf die Vergangenheit gerichtet. Sie bedeutet Arbeit am Gedächtnis, die kein Vergessen ist, sondern eine Art Therapie des Gedächtnisses, eine Befreiung von seinem Missbrauch, einer Besessenheit von Feindseligkeit und einem Wunsch nach Rache. Sie ist ein Versuch, einen neuen Sinn der Geschichte zu finden.

Versöhnung ist zukunftsorientiert. Sie ist Ausdruck der Verantwortung für ein friedliches Zusammenleben der zukünftigen Generationen. Sie ist eine Verlagerung weg von der Selbstbezogenheit hin zu einer Ausrichtung auf das Gemeinwohl.

Deshalb werden alle öffentlichen Gesten und Vergebungserklärungen nur ein Symbol bleiben, wenn sie nicht von einer breiteren Debatte und persönlicher Reflexion begleitet werden. Hier gingen die Initiativen der Kirchen der Politik voraus. Nur wenige Gruppen nahmen unter den Bedingungen des Kalten Krieges die Botschaft der Vergebung und Buße auf. Die 1958 gegründete Aktion Sühnezeichen, eine ostdeutsche Initiative mit gesamtdeutscher Reichweite, die mit dem christlichen Friedensauftrag verbunden war, war in der autoritären DDR ein Akt der Zivilcourage. Seine Pioniere kamen mit einer Gruppe von Pilgern nach Polen, für die diese Reisen eine besondere pädagogische und religiöse Erfahrung war. Sie mieden staatliche Institutionen und kamen stattdessen in Kontakt mit Leuten aus dem Umfeld der katholischen Wochenzeitung „Tygodnik Powszechny“ und den Klubs der katholischen Intelligenz. In der alten Bundesrepublik waren es die Vertreter

der katholischen Friedensbewegung *Pax Christi*, die „Bußwallfahrten“ unternahmen, die ein Schuldbekenntnis und eine Suche nach Vergebung waren, bevor Westdeutschland und die Volksrepublik Polen offizielle diplomatische Beziehungen aufnahmen.

10.3. Die historische Chance

Im Jahr 1991 begannen Deutsche und Polen die Zusammenarbeit nicht bei null. Es gäbe keinen Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit ohne den Vertrag über die Grundlagen der Normalisierung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen vom 7. Dezember 1970. Die dadurch entstandenen Institutionen wie beispielsweise die Deutsch-Polnische Schulbuchkommission und das Deutsch-Polnische Forum ermöglichten es, die Zusammenarbeit auf der Ebene der Eliten verschiedener Berufsgruppen zu koordinieren. Dem wissenschaftlichen, akademischen und kulturellen Austausch wurde eine Tür geöffnet. Die damals geknüpften Banden und Freundschaften haben Jahrzehnte überdauert und eine Brücke geschaffen, die es nach 1991 ermöglichte, weiter auf die andere Seite zu gelangen.

Der Vertrag schuf eine historische Chance, stellte aber gleichzeitig eine große Herausforderung und Aufgabe dar. Nachbarn standen sich gegenüber, wenn auch als freie und demokratische Gesellschaften, mit unterschiedlichen Wegen zur Demokratie, unterschiedlichen Traditionen der Wahrnehmung der Nation, der Einstellung zu Staat und Kirche und ihrem Platz in Europa. Die Westdeutschen praktizierten seit 1949 eine demokratische Kultur und den Aufbau der Zivilgesellschaft, während die Ostdeutschen und die Polen ihren Weg vom autoritären zum demokratischen Staat und zur Ermächtigung des Einzelnen erst mit den revolutionären Veränderungen des herbstlichen „Völkerfrühlings“ begannen. Diese Asymmetrie und die Ungleichheit der Veränderungen mussten sich auf den Charakter und die Temperatur der innenpolitischen und internationalen Debatten und Streitigkeiten auswirken.

10.4 Politische Bildung

Um den Vorgaben der Verträge nachzukommen, die uns auffordern, gemeinsam ein freies, rechtstaatliches und solidarisches Europa aufzubauen, mussten wir uns zunächst mit der Vergangenheit beschäftigen. Mentalität

und Geschichtsbewusstsein lassen sich jedoch nicht von heute auf morgen ändern. Eine enorme, gemeinsame Anstrengung war nötig gewesen. Beide Völker mussten sich in der neuen Realität zurechtfinden und aus den historischen Lehren der vergangenen Jahrhunderte Konsequenzen ziehen. Vor allem der Zweite Weltkrieg und die Erfahrung der Besetzung Polens durch das nationalsozialistische Deutschland sowie die nach dem Krieg erfolgte Zwangsumsiedlung der Deutschen aus den West- und Nordgebieten Polens wirkten sich auf die gegenseitige Wahrnehmung aus. Diese höchst sensiblen Themen erforderten nicht nur Wissen, sondern auch eine Objektivität sowie eine kritische Beurteilung der eigenen Vergangenheit. Damit die Geschichte nicht überhand nimmt, wurden hunderte von Bildungsprogrammen durchgeführt. Im Rahmen des Deutsch-Polnischen Jugendwerks durchgeführte Jugendbegegnungen, Schüleraustausche und Besuche von Jugendlichen in ehemaligen Konzentrationslagern sind nur einige Beispiele für den Abbau von Stereotypen und Vorurteilen.

„Tätervolk“ und „eine Nation von Opfern“, jene Begriffe, die in der politischen Rhetorik und den Medien der vierzig Nachkriegsjahre dominierten, sind langsam einer differenzierteren Bewertung der Vergangenheit gewichen. Der Prozess der Erziehung zu Partnerschaft und guter Nachbarschaft brauchte Zeit und Wissen, das auf Fakten und nicht auf Mythen beruhte. Die Freiheit von der Zensur bot die Chance, sowohl die hellen als auch die dunklen Seiten der Vergangenheit in der entstehenden demokratischen Identität Polens und eines wiedervereinigten Deutschlands unterzubringen.

Der Dialog nach Jahren des Schweigens, der geschlossenen Grenzen, der Isolation, des Misstrauens erforderte eine neue Sprache. Das Brechen von Tabus erforderte, einander zuzuhören und ein Klima des Interesses am Nachbarn zu schaffen. Dies war keine leichte Aufgabe. Sie erforderte nicht nur ein gemeinsames Nachdenken über die Vergangenheit, sondern vor allem auch einen gemeinsamen Blick in die Zukunft. Die seit Jahrhunderten sich erhaltenden Vorurteile und negative Stereotypen über Polen und Deutsche waren nicht wie von Geisterhand verschwunden. Die Polen hatten Angst vor einer vereinigten 80-Millionen-Macht in der Mitte Europas, die Deutschen vor einer möglichen Masseneinwanderung aus Polen. Zumal beide Gesellschaften gleichzeitig die Schwierigkeiten und Nebenwirkungen der Systemtransformation zu bewältigen hatten.

10.5 „Kleine“ Außenpolitik

Parallel zu den Aktivitäten der ersten Regierungen des freien und sich demokratisierenden Polens und der früheren DDR, die über Nacht Mitglied der Europäischen Union und der Nordatlantische Vertragsorganisation wurde, wurden die Grundlagen für die Zivilgesellschaft gelegt. Es ist den Bürgerinitiativen, Wissenschaftlern, Kulturschaffenden, Museumsmitarbeitern, Lehrern, Heimatkundlern, Bibliothekaren, Archivaren, und geschichtsbegeisterten Menschen zu verdanken, die, von der Freiheit inspiriert, die Mission der Verständigung mit unserem westlichen Nachbarn sehr ernst nahmen, dass die Vertragsbestimmungen weitgehend umgesetzt wurden. In den West- und Nordgebieten, die nach 1945 unter polnische Kontrolle kamen, setzten die Polen auf lokaler, kommunaler und Kreisebene auf gemeinsame Initiativen zur Verständigung.

Die Energie, die von den Menschen im deutsch-polnischen Grenzgebiet freigesetzt wurde, führte bald zur Vorbereitung von Begegnungsstätten für verschiedene Milieus und Generationen. Neue regionale Zeitschriften, die sich dem gemeinsamen kulturellen Erbe dieser Länder widmeten, schossen wie Pilze nach einem Regen aus dem Boden. Die Nachfahren der ehemaligen deutschen Bewohner der Region kamen nicht mehr, um mit der Wegnahme ihres Eigentums zu drohen, sondern um die Sammlungen der örtlichen Museen mit alten Karten und Gegenständen zu bereichern, die Zeugen der gemeinsamen Geschichte waren. Hunderte von Projekten, die von der Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit finanziert wurden, wurden in Treffen u. a. in Kreisau (Krzyżowa), Külz (Kulice) und Ciążeń abgehalten. Junge Deutsche räumten gemeinsam mit ihren polnischen Altersgenossen alte protestantische Friedhöfe auf, besuchten Orte der Vernichtung in Auschwitz, Treblinka, Stutthof, Majdanek, Sobibór und lernten nicht nur über die Vergangenheit ihrer gegenseitigen Beziehungen, sondern auch über die jüngsten Veränderungen im Nachbarland. Dank der lokalen Eliten wurde die Erinnerung an die komplizierten Schicksale ihrer Bewohner wiederhergestellt.

10.6. Das deutsch-polnische Kulturerbe

Die Revision des historischen Gedächtnisses in Westpolen ist eng mit der deutsch-polnischen Aussöhnung verbunden. Fernab von großen Zentren kamen die Hüter des lokalen Gedächtnisses zu dem Schluss, dass eine demokratische Identität die Zusammenführung mehrerer Sichtweisen der

Vergangenheit erzwingt. Die Bewohner der Grenzregionen lernten, Stolz für die Vielfalt der kulturellen Traditionen zu empfinden. Die Wiederherstellung der Wahrheit über das Grenzland war verbunden mit der Aneignung der Wahrheit, dass Vielfalt ein Reichtum, ein veredelnder Wert sein kann und nicht eine Quelle von Konflikten. Die deutsch-polnische Aussöhnung erforderte eine Revision der Erinnerung und des historischen Bewusstseins in den West- und Nordgebieten Polens. Die gemeinsame Wiederherstellung der Geschichte der lokalen Gemeinschaften war mit der Wiederbelebung der Regionalismen verbunden. Als der Staat sein Monopol auf die Steuerung gesellschaftlicher Prozesse verlor, kam es zu einer Renaissance der historischen Regionen. Erinnerungsgemeinschaften wie die Kaschuben, Schlesier und Lemken traten in den Vordergrund. Die bürgerlichen Eliten bemühten sich, die Grenzgebiete zu einem wichtigen Forum für den Austausch von Ideen zu machen.

Der Beitrag der anonymen Masse an Initiatoren eines deutsch-polnischen Dialogs war immens. Diese „kleine“ Außenpolitik, die sich auf das konzentrierte, was vereinen statt trennen konnte, wurde zu einer wichtigen Stütze für die „große“ Außenpolitik. Ihr Ziel war es, die komplexe Wahrheit über die komplizierte Geschichte von Städten wie Breslau, Danzig und Stettin wiederherzustellen. Für die Bewohner dieser Agglomerationen war die Bewältigung des fremden Erbes eine große Herausforderung. Der totale Bevölkerungsaustausch nach 1945 machte die neuen Bewohner dieser Städte zu einer Gemeinschaft ohne Wurzeln, die täglich mit einer feindlichen, ungezähmten Kulturlandschaft konfrontiert wurde. „Die postdeutschen Gebiete waren für die Polen aus dem Osten in keinem Sinne des Wortes eine Heimat“, schrieb Zdzisław Mach, ein Experte für Migrationsfragen.¹

Die Wahrnehmung der Geschichte der Grenzstädte in ihrer Gesamtheit ist zu einem wichtigen Faktor im Prozess der Versöhnung und Normalisierung der deutsch-polnischen Beziehungen geworden. Das Jubiläum der Universität Breslau, die im Jahr 2002 ihr dreihundertjähriges Bestehen feierte, diente als Anlass, die Kampagne „Unsere Nobelpreisträger“ zu initiieren. Die Tatsache, dass es sich vor allem um deutsche Juden handelte, machte es möglich, die Vortragsreihen, Dokumentationen und Debatten um ihre Schicksale zu bereichern. Die Stadt, die unter piastischer, böhmischer und habsburgischer Herrschaft stand und in der Edith Stein und Dietrich Bonhoeffer geboren wurden, zwingt dazu, evangelische, jüdische und katholische Traditionen zu verbinden.

¹ Z. Mach, *Niechciane miasta. Migracja i tożsamość społeczna*, Kraków 1998, S. 52.

Die neue demokratische Identität der Städte im Grenzgebiet erfordert eine ständige Debatte. Das zeigte ein Streit um deutschsprachige Straßennamenschilder in Stettin, der im Zuge von Entdeckungen im September 2003 während Renovierungsarbeiten im Nationalmuseum am Wała Chrobry [wörtlich: Wälle (Boleslaus) des Tapferen] geführt wurde. Der Streit bezog sich auf die Namenspatrone der Straßen, prominente deutsche Einwohner, darunter Hermann Haken, der Bürgermeister von Stettin von 1879 bis 1907, dessen Name dem Wała Chrobry (dt. Hakenterrasse) vor dem Krieg vergeben wurde. Gegen all jene, die die Tafeln verstecken und unter einer Staubschicht verschwinden lassen wollten, ging der Vorschlag von Paweł Bartnik, dem Vorsitzenden des Kulturausschusses des Stadtrats, als Sieger aus dieser verbalen Schlacht hervor. Er erklärte: „Ich bin für die Enthüllung dieser Inschrift. Ich denke, dass dieser Haken symbolisch ist. Ich denke, dass wir ihn mehr brauchen als die Deutschen, weil sie ihn nicht mehr brauchen... Retten wir, was zu retten ist, entdecken wir, was zu entdecken ist, damit die deutsche Geschichte von Stettin etwas Normales wird.“² In einer anderen Region begann die Kulturgemeinschaft „Borussia“ in Allenstein, Bücher und Alben herauszugeben und Treffen zu organisieren. Sie schuf eine Philosophie der Aktivitäten, die daran erinnert, dass die Bewohner dieses Landes Erben der Preußen, Deutschen, Polen, Ermländer, Masuren, Russen, Litauer, Europas sind.

Danzig, Breslau, Stettin, Allenstein – offene Städte im demokratischen Polen, zeigen die Bedeutung einer sinnlichen Berührung in der Begegnung mit der Vergangenheit. Details der materiellen Kultur, alte Tafeln mit deutschen Inschriften, Fragmente von Möbeln und Dutzende von städtischen und häuslichen Details, die nach 1945 allgegenwärtig waren, sind zu stummen Zeugen der Vergangenheit geworden. Sie helfen zu verstehen, dass die Deutschen nicht nur als Invasoren und Aggressoren nach Polen kamen. Sie haben sich vor Jahrhunderten niedergelassen und zur gemeinsamen geistigen und materiellen Zivilisation beigetragen.

Die Begegnungen von ehemaligen deutschen und jetzigen polnischen Bewohnern der Grenzstädte und -orte haben die Welt nicht verändert, aber sie haben geholfen, sich kennen zu lernen. Die Atmosphäre der Begegnungen an gemeinsamen Gedenkstätten beschrieb der Erzbischof von Opole, Alfons Nossol, in seiner Rede 2006 im Haus für deutsch-polnische Zusammenarbeit in Gleiwitz. Er erklärte unter anderem, dass diese Orte und Versammlungen

² M. Drzonek, *Szczecin – miasto polskie, niemieckie czy europejskie? Próba scharakteryzowania podstaw tożsamości i świadomości sytuacji pogranicza mieszkańców Szczecina*, in: J. Kurczewska (Hg.), *Oblicza lokalności. Różnorodność miejsc i czasu*, Warszawa 2006, S. 69–76.

keine politische Institution seien, sondern ein Zuhause, und zu Hause neigt man dazu, sich eher familiär zu unterhalten, ohne politische Verschleierung, ohne ideologische Aspekte, aber mit dem Gefühl, eine gemeinsame Familie zu bilden. Und in einer Familie zwingt man nicht jedem eine einzige Ansicht auf.

10.7. Bedingungen des Dialogs

Die universelle Dimension des Dialogs besteht darin, eine Gemeinschaft aufzubauen; eine Gemeinschaft, die nicht bedeutet, gemeinsam eine Masse zu bilden und in Herden zu marschieren, sondern eine Verantwortungsgemeinschaft. In Zeiten wachsender Konkurrenz in allen Lebensbereichen und nationaler Egoismen stellt sich die Frage, ob es möglich ist, die Bedingung der Uneigennützigkeit im Dialog zu erfüllen, wenn sich Interessenunterschiede der Nationen, Ethnien und Konfessionen immer mehr akzentuieren. In welche Richtung bewegen wir uns, wenn doch die Formel des Dialogs, der grundlegendste Wert der zwischenmenschlichen Beziehungen und das Grundprinzip des friedlichen Zusammenlebens zwischen den Nationen, eine Herausforderung ist, der wir uns oft nicht stellen.

In Polen und Deutschland spielten die Deutsch-Polnischen Gesellschaften für den Dialog beider Seiten eine Vorreiterrolle. Sie zeigten Mut und schufen ein Klima der Verständigung zu einer Zeit, als die Infrastruktur für Versöhnung auf beiden Seiten der Grenze noch fehlte. Sie weckten die Neugier auf ihre Nachbarn, organisierten Studienfahrten, unterstützten Stadt- und Schulpartnerschaften. Die zweisprachige Zeitschrift „Dialog“, die auch heute noch erscheint, ist ein wichtiges Forum für den Austausch von Ideen, Bildung und Informationen über gemeinsame Initiativen, das politische, kulturelle und soziale Leben beider Gesellschaften. Während des Kriegszustandes organisierten Vertreter der Deutsch-Polnischen Gesellschaften Pakete nach Polen und unschätzbare Medikamentenlieferungen an polnische Krankenhäuser. Die vertraglichen Regelungen schufen die Voraussetzungen für die freie Entfaltung der kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse der deutschen Minderheit in Polen und der polnischsprachigen Bevölkerung in Deutschland. Das Problem der deutschen Minderheit, viele Jahre lang ein Tabuthema, hörte auf, eine Konfliktquelle zu sein. Zahlreiche Vereine auf beiden Seiten der Grenze können ihre Kultur, Presse und Medien ohne Einschränkungen entwickeln. Junge polnische Berliner sind stolz auf ihre zwei Identitäten und zwei Sprachen. Sie sind keine eingeschworene, sondern

eine sehr vielfältige Gruppe, die nicht die Probleme hat, die ihre Eltern hatten. Sie sind gut organisierte Menschen, die sich leicht zwischen zwei Kulturen bewegen, die sich im Schmelztiegel der Berliner Vielfalt wie ein Fisch im Wasser fühlen.

10.8 Neue Herausforderungen

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts stehen sowohl Staaten als auch Gesellschaften vor neuen Herausforderungen. Nicht alle strittigen Fragen sind geklärt. Die Krisen, mit denen Europa und die Welt heute konfrontiert sind, stellen die größte Herausforderung dar. Sie geben Anlass zu widersprüchlichen Tendenzen. Zum einen wächst das Bewusstsein, dass die Abwehr der Folgen von Klima- und Seuchenkrisen, Massenmigrationen und Fluchten aus den Regionen der größten Konflikte eine Zusammenarbeit im globalen Raum erfordert.

Für Polen und Deutschland ist dies eine neue Prüfung und ein Test für die Dauerhaftigkeit des bisher Erreichten. Es wachsen Fragen und Zweifel, ob beide Nationen gleichermaßen das Gefühl haben, zur gleichen Gemeinschaft demokratischer Staaten zu gehören. Wo beginnt die Grenze gemeinsamer Lösungen und wo endet sie? Die Pandemie hat gezeigt, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit gemeinsames internationales Handeln erfordert und dass eine europäische Perspektive wichtig ist. Die dreißig Jahre, die seit der Unterzeichnung des Vertrages verstrichen sind, machen überdeutlich, dass keine Gemeinschaft, weder von Werten noch von Interessen, auf ewig gegeben ist. Neue Generationen sind entstanden, Parteien an der Macht haben gewechselt und politische Stimmungen haben sich verändert.

Die deutsch-polnische Nachbarschaft verliert ihren spezifischen Charakter. Sie wird zu einem Element des demokratischen Zusammenlebens in Europa. Die deutsch-polnische Zusammenarbeit hatte ihre Partisanen, Pioniere und Visionäre. Heute, unter den Bedingungen einer schwierigen Normalität, braucht es nüchternste Enthusiasten und gute Handwerker. Eine stabile Partnerschaft erfordert Selbstvertrauen. Die heutige Realität braucht keine Gestenpolitik. Was wir brauchen, ist ein kontinuierliches Engagement der Bürger.

Trotz innen- und außenpolitischer Verwerfungen betrachtet die Mehrheit der Gesellschaften beiderseits von Oder und Neiße gute Nachbarschaft als selbstverständliche Notwendigkeit und Verpflichtung. Beide Länder sind Nutznießer der Überwindung der Teilung Europas. Beide Länder haben in

vielerlei Hinsicht von der Zusammenarbeit profitiert. Die junge Generation der Polen, die versteht, dass Partnerschaft einen ständigen Austausch von Ideen und Erfahrungen erfordert, hat am meisten von der Öffnung der Grenzen profitiert. Für sie ist es eine Selbstverständlichkeit, in Deutschland zu studieren oder zu arbeiten. Das ist eine Chance, die sich die ältere Generation hart erarbeitet hat.

Die deutsch-polnische Annäherung verdankt den über Jahrzehnte gewachsenen Freundschaftsbanden sehr viel. Der Philosoph Professor Cezary Wodziński drückte ihren Sinn treffend darin aus, indem er schrieb, dass „Freundschaft Fenster und Türen weit öffnet.... Sie basiert auf Zustimmung und Vertrauen, und nicht auf der Erwartung, so viel wie möglich zu erhalten.... Ein Streit unter Freunden ist kein Zweikampf. Denn bei einem Streit unter Freunden geht es nicht um den Sieg des einen, sondern immer um einen Streit um etwas, um den Versuch, gemeinsam einen Konsens zu finden, manchmal durch Verhandlungen und Kompromisse, um das zu erreichen, was beiden Parteien wichtig ist“.³

Empfohlene Literatur

- Boll F., W. J. Wysocki, K. Ziemer (Hg.), *Pojednanie i polityka. Polsko-niemieckie inicjatywy pojednania w latach sześćdziesiątych XX wieku a polityka odprężenia*, Warszawa 2010.
- Kerski B. (Auswahl Und Bearbeitung), *Sąsiedztwo w centrum Europy. Stosunki polsko-niemieckie na początku nowego stulecia. Antologia tekstów Magazynu Polsko-Niemieckiego Dialog z lata 1999–2003*, Szczecin 2003.
- Mazur Z. (Hg.), *Wokół niemieckiego dziedzictwa kulturowego na Ziemiach Zachodnich*, Poznań 1997.
- Riechers A., Schröter Ch., Kerski B. (Hg.), *Dialog der Bürger. Die gesellschaftliche Ebene der deutsch-polnischen Nachbarschaft*, Osnabrück 2005.
- Wolff-Powęska A., *Pamięć, brzemię i uwolnienie. Niemcy wobec nazistowskiej przeszłości (1945–2010)*, Poznań 2011.

³ C. Wodziński, *Przyjaźń ukryta między zaimkami*, in der „Gazeta Wyborcza“ vom 18. Juni 2016.

Rede
von Władysław Bartoszewski, Außenminister der Republik Polen,
anlässlich der Sonderveranstaltung „Gedenken des Deutschen Bundestages
und Bundesrates an das Ende des Zweiten Weltkrieges
und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“
am 28. April 1995 in Bonn



Władysław Bartoszewski in einem privaten Gespräch mit Helmut Kohl während seines Sommerurlaubs. St. Gilgen 18. August 1999 (Salzkammergut, Österreich).

Foto aus dem Familienarchiv von W. Bartoszewski.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident! Sehr geehrte Frau Präsidentin des Bundestages!
Sehr geehrter Herr Präsident des Bundesrates! Sehr geehrter Herr Bundeskanzler! Sehr
geehrter Herr Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes! Exzellenzen! Meine Damen
und Herren!

Ein halbes Jahrhundert ist es her, seit der blutigste und grausamste Krieg in der
Geschichte Europas zu Ende ging: der Krieg, der am 1. September 1939 mit der
Aggression des Dritten Reiches auf Polen und des Feldzugs gegen Polen, das das
erste Opfer war, begann und am 8. Mai 1945 mit der bedingungslosen Kapitulation
vor den Vertretern der Vier Mächte in Europa beendet wurde, die mit dem Gang
der Ereignisse – seit 1941 – die Hauptlast der Kriegsführung übernommen und

über sein Schicksal entschieden hatten. Für Polen dauerte der Krieg 5 Jahre, 8 Monate und 8 Tage. Während dieser ganzen Zeit haben Hunderttausende von Polen zu Lande, zu Wasser und in der Luft gemeinsam mit anderen Armeen der Alliierten um ein einziges Ziel gekämpft – die Wiedererrichtung ihres freien und souveränen Staates in einem freien demokratischen Europa. In der letzten Phase des Zweiten Weltkriegs haben insgesamt etwa 600000 Polen in regulären Einheiten aller Staaten der Alliierten gekämpft und einige hunderttausend in der Untergrundarmee in Polen selbst.

Richard von Weizsäcker hat in seiner Rede am 8. Mai 1985 ausgeführt: Seinem Schicksal gemäß hat jedes Volk dabei seine eigenen Gefühle. Sieg oder Niederlage, Befreiung von Unrecht und Fremdherrschaft oder Übergang zu neuer Abhängigkeit, Teilung, neue Bündnisse, gewaltige Machtverschiebungen – der 8. Mai 1945 ist ein Datum von entscheidender historischer Bedeutung in Europa. Dieser heute schon klassische Text von Richard von Weizsäcker gehört zu den Leistungen des politischen und moralischen deutschen und europäischen Denkens. Bei allem Vorbehalt, das Wort „historisch“ überzustapazieren, ist es meiner Meinung nach wohl angebracht, wenn er diesen Begriff mit dem Datum des 8. Mai 1945 in Verbindung bringt.

Ein halbes Jahrhundert nach jenem Tage und an der Schwelle zu einem neuen halben Jahrhundert der Geschichte Europas scheint es sinnvoll zu sein, das Augenmerk auf eine gänzlich neue Etappe in den Beziehungen zwischen Deutschen und Polen im Rahmen der sich neu gestaltenden Gemeinschaft der Völker und Staaten Europas zu richten. Und so wurde es heute möglich, dass der Außenminister Polens im deutschen Parlament auf Einladung dieser höchsten Vertretung des gesamten deutschen Volkes spricht. In meiner Dankesrede für den mir zuerkannten ehrenvollen Friedenspreis des deutschen Buchhandels habe ich am 5. Oktober 1986 in der Frankfurter Paulskirche gesagt, dass die Polen auf jeden Fall mit dem Verständnis und der Solidarität der deutschen Bevölkerung rechnen, die zum wichtigen Faktor beim Brückenbau zwischen unseren Völkern werden können.

Ich schloss damals meine Dankesworte mit dem optimistischen Satz der Hoffnung: Vielleicht wird es auch mir vergönnt sein, daran weiter mitzuwirken. Gesagt wurde dies drei Jahre vor dem Fall der Berliner Mauer.

Am Vorabend des 40. Jahrestages des Kriegsausbruchs, am 31. August 1989, hatte ich Gelegenheit, an einer einstündigen ARD-Sendung im Gespräch mit Willy Brandt teilzunehmen. An der Spitze der neuen polnischen Regierung stand damals schon der erste nichtkommunistische Ministerpräsident der Länder des ehemaligen Ostblocks. Die neue Ära in der Geschichte Mittel-Ost-Europas war bereits eröffnet worden, aber die Berliner Mauer stand noch fest. Unsere damaligen Äußerungen im Fernsehen bewegten sich im Rahmen eines gemäßigten Optimismus.

Heute sind es schon fünfeinhalb Jahre her, dass die Berliner Mauer zum Einsturz gebracht wurde: In Kürze wird der fünfte Jahrestag der Vereinigung Deutschlands begangen werden.

Man kann darüber diskutieren, wie es zu diesen Veränderungen gekommen ist: welche Rolle hierbei die erste organisierte oppositionelle Gewerkschaftsbewegung „Solidarność“ in Osteuropa spielte sowie andere Widerstandsgruppen in Polen und der Tschechoslowakei und auch in Ungarn und in der DDR, die ohne Gewaltanwendung einen ständigen Druck ausübten, um den totalitären Machthabern bewusst zu machen, dass Reformen notwendig sind, und auch, welche Rolle die Tatsache spielte, dass man sich selbst im Kreml bewusst machte, dass diese Reformen unausweichlich seien.

Die Abrechnungen mit der Vergangenheit sind häufig ein Akt des Mutigen. Mutig und – was hier klar gesagt werden muss – dem damaligen Stand des historischen Bewusstseins und der moralischen Bereitschaft der meisten Polen weit voraus waren die versöhnlichen Worte der polnischen Bischöfe an die Katholiken in Deutschland und die ausgestreckte Hand zur Eintracht im November 1965. Ein Ausdruck des achtungswürdigen historischen Mutigen war auch die spontane Geste des deutschen Bundeskanzler Willy Brandt, als er im Dezember 1970 in Warschau vor jenem Denkmal niederkniete, das dem Gedenken an die Opfer und die Kämpfer des Ghettos gewidmet ist. Nicht leicht war auch die Entscheidung des polnischen Präsidenten Lech Walesa, zu den Feierlichkeiten aus Anlass des 50. Jahrestags des Warschauer Aufstands im vergangenen Jahr das deutsche Staatsoberhaupt trotz Widerständen eines beträchtlichen Teils der Bevölkerung einzuladen; der Warschauer Aufstand 1944 ist im kollektiven polnischen Gedächtnis nämlich nicht nur fixiert als eine bewaffnete Konfrontation, sondern auch als ein Akt der bewussten Barbarei: der Ausrottung der Zivilbevölkerung der polnischen Hauptstadt und der planmäßigen Verwandlung dieser gesamten Stadt in eine Ruine auf Befehl Hitlers. Mutig und aufrichtig waren die Worte des Bundespräsidenten Roman Herzog, die er bei den Feierlichkeiten am 1. August 1994 in Warschau an das polnische Volk richtete. Viele Polen empfanden sie als die echte und lang erwartete Antwort des höchsten Vertreters Deutschlands auf die Botschaft der polnischen Bischöfe von 1965. Die Präsidenten Polens und Deutschlands überzeugten damals sogar die Skeptiker, dass Jahrestage, die trennen, gleichzeitig einen Impuls für die Gestaltung einer besseren Zukunft geben können, einer Zukunft, die verbinden wird.

Meine heutige Anwesenheit in diesem Hause verstehe ich als einen weiteren Schritt auf dem selben Wege. Es scheint an der Zeit zu sein, sich heute folgende Fragen zu stellen: Wie sieht die wahre Bilanz der Beziehungen von Polen und Deutschen 50 Jahre nach dem Kriege aus? Wieweit ist es Gesamteuropa gelungen, die unmittelbaren und langfristigen Folgen dieses Krieges zu überwinden?

Die Historiker können die Schuld einzelner Politiker messen und verspätete Varianten dafür suchen, welche 1939 den Frieden hätten retten können. Unabhängig davon, inwieweit die westlichen Demokratien damals versagten und – wie im Fall der Tschechoslowakei ein Jahr zuvor in München – dem Egoismus der Politik eines „appeasement“ erlagen, so war trotzdem der unmittelbare Anlass des Krieges die aggressive Naziideologie, deren Durchsetzung die Absprache zwischen Hitler und

Stalin ermöglichte. Der Pakt Ribbentrop-Molotow vom 23. August 1939 zusammen mit dem Geheimprotokoll, das die Einflusszonen des Dritten Reiches und der UdSSR festlegte, entschied über das Schicksal des polnischen Staates und einiger anderer Staaten Mittel-Ost-Europas. Natürlich hätten die Polen sich 1939 passiv mit ihrem Schicksal abfinden, keinen Widerstand leisten und nicht kämpfen können, wodurch vielleicht ein Teil der Opfer geschont geblieben wäre. Jedoch hätten sie dadurch aufgehört, ein Subjekt in der europäischen Politik zu sein. Dieses entschiedene polnische „Nein“ gegenüber Hitler bewirkte den Eintritt Großbritanniens und Frankreichs in den Krieg und ermöglichte in der Folge die Entstehung der Anti-Hitler-Koalition. Den Polen fiel es zu, an allen Fronten Europas zu kämpfen, im Westen, im Süden und im Osten, auch in Nordafrika, zu Wasser und in der Luft, an verschiedenen Punkten der Welt.

Im besetzten Polen dagegen errichteten Polizei- und Verwaltungsbehörden des Dritten Reiches in den Jahren 1940 bis 1942 Konzentrationslager für Polen und Vernichtungslager für Juden. Zum historischen Symbol dieses Systems wurden Bezeichnungen, die im Laufe der Zeit zu Begriffen wurden, welche mit der neuen Qualität des Verbrechens in Verbindung stehen: mit dem Völkermord. Um nur einige von vielen zu nennen, waren dies Auschwitz-Birkenau, Chelmno-Kulmhof, Treblinka, Majdanek, Sobibor, Belzec, aber auch Gross-Rosen und Stutthof. Und so vernichtete man ca. 3 Millionen polnischer Juden und etwa 3 Millionen Juden, die Staatsbürger anderer Länder waren; sie wurden durch die Nazis in den Vernichtungslagern ermordet, die durch den Terrorapparat von Hitlers Staat zu einem beträchtlichen Teil auf dem okkupierten Territorium Polens errichtet wurden. Zu Opfern des blutigen Terrors wurden ebenfalls über 2 Millionen polnischer Christen. Jeder vierte polnische katholische Priester und jeder vierte polnische Wissenschaftler, jeder fünfte polnische Lehrer wurde Opfer des Verbrechens. Diese Zahlen enthalten nicht die schweren Prüfungen von 2,3 Millionen Menschen, die aus ihren Häusern zwangsumgesiedelt wurden, sowie von über 2,5 Millionen polnischer Zwangsarbeiter und etwa 200000 polnischer Kinder, die zu Germanisierungszwecken verschleppt wurden, von denen dreiviertel niemals zu ihren Familien nach Polen zurückkehrten. Die Tatsache, dass Polen 1945 nicht als einer der Siegerstaaten anerkannt wurde, war – wie heute allgemein bekannt ist – ein politisches Zugeständnis der Westalliierten an Stalin. Die Beschlüsse von Jalta bezüglich Polens waren der Anfang der Teilung Europas in zwei Blöcke. Der polnische Staat wurde um einige hundert Kilometer nach Westen „verschoben“, wodurch letztendlich sein Territorium um ein Fünftel verkleinert wurde. Die Westalliierten legalisierten die neue polnische Ostgrenze, was bedeutete, dass die UdSSR praktisch alles erlangte, was sie infolge der Vereinbarungen mit dem Dritten Reich in den Jahren 1939 bis 1940 zugesprochen bekommen hatte. Polen wurden die ehemaligen deutschen Ostgebiete zuerkannt, was teilweise ein Ausgleich sein sollte für die Gebietsverluste zugunsten der UdSSR. Im Endergebnis hatte Polen von 389000 km² Fläche nach dem siegreichen Krieg lediglich 312000. In dieser Situation wurde die Grenze an

Oder und Neiße für die Polen und ihren Staat zu einer Existenzfrage. Auf der Potsdamer Konferenz beschlossen die Siegermächte die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung östlich von Oder und Neiße. Die Westalliierten gingen davon aus, dass die Sowjetunion in Polen freie Wahlen zulassen werde. In Polen erachtete man dies von Anfang an als eine gefährliche Illusion bzw. als eine besondere Art von „Realpolitik“ d. h. „eine gründlich durchdachte Illusion“. Die politisch denkenden Polen waren eher auf das Schlimmste gefasst. Und sie haben sich leider nicht geirrt. Ende Februar 1945 wurden die höchsten Vertreter der polnischen politischen Parteien unter dem Vorwand, Verhandlungen über die Durchsetzung der Beschlüsse von Jalta abzuhalten, nach Moskau eingeladen. Sie wurden dort hinterlistig verhaftet, vor Gericht gestellt und verurteilt. Dies waren lediglich die ersten Früchte jener „Realpolitik“ gegenüber Stalin.

Es ist wahr, dass die UdSSR seit Juni 1941 die gewaltige Last des Kampfes gegen die Deutschen trug und Opfer brachte, die mit den Verlusten der Alliierten unvergleichlich waren. Dies darf nicht vergessen werden. Und deshalb hatte die Stimme Stalins auch mehr Gewicht als die seiner Partner. Zur Wahrheit gehört aber auch die Tatsache, dass die UdSSR nach Jalta den Staaten Mittel-Ost-Europas ein System aufzwang, das unsere Völker des Selbstbestimmungsrechts beraubte. Und so wurde „Jalta“ für Polen – und nicht nur für Polen – zum Symbol für die Sanktionierung des Grundsatzes, dass die Großmächte über die Grenzen und inneren Angelegenheiten anderer Staaten entscheiden. „Jalta“ brachte neue Elemente der Feindschaft in die Beziehungen zwischen den Staaten ein, und das ist immer ein Vorbote von Destabilisierung.

Ein eigentümliches Paradox in dieser Situation ist, dass „Jalta“ auch vorübergehend zur Aufrechterhaltung des internationalen Gleichgewichts beigetragen hat, denn die Verankerung der Bundesrepublik in der westlichen Staatengemeinschaft kam der Errichtung der vertrauenerweckenden Demokratie in diesem Staate zugute. Den Deutschen gelang es in beträchtlichem Maße, ihre im politischen Sinne verstandene „Mittellage“ zwischen Ost und West zu verändern. Daher müssten sie auch besser als jeder andere die gegenwärtigen Bemühungen Polens um die Integration mit dem Westen verstehen.

Von der „Stunde Null“ zu reden hat in Polen erst ab 1989 einen Sinn. Damals ergaben sich nämlich Voraussetzungen und Chancen für die Lösung der grundlegenden Dilemmata der polnischen Politik. Seit 5 Jahren betreibt Polen eine selbständige Außenpolitik und ist zu einem vollkommen souveränen Subjekt auf der europäischen Bühne geworden.

Es ist somit höchste Zeit dafür, sämtliche politischen Chancen zu nutzen, die sich durch den Umbruch von 1989 ergeben haben. Es sind dies für Polen dieselben Chancen, die Westdeutschland schon 1949 erlangte. Und diesen Unterschied sollte man bedenken.

Vor 50 Jahren wurde fast alles nur Mögliche unternommen, um den polnisch-deutschen Antagonismus zu verfestigen. Dies gehörte zu den grundlegenden Zielen

der Polenpolitik Stalins, der die Kommunisten zu Architekten des „polnischen Nationalstaates“ machte, die die Unverletzlichkeit der polnischen Westgrenze und die territoriale Integrität in seiner Nachkriegsgestalt garantierten. Heute leben in diesen Gebieten bereits weitere Generationen von Polen, die angesichts der neuen europäischen Lage einen besonderen Beitrag für die Beziehungen zwischen dem demokratischen Polen und dem vereinten Deutschland, für den Prozess der Verständigung und der Aussöhnung zwischen Polen und Deutschen leisten können.

Der Hitler-Okkupant sprach den Juden das Recht auf Leben ab. Den Polen sprach er das Recht ab, Mensch zu sein, und behandelte sie als „Untermenschen“, für die es keinen Platz in der gesamteuropäischen Kultur gab. Das stalinistische Nachkriegssystem verabreichte den Polen – ähnlich wie den Deutschen in der DDR – eine „antinationalistische“ Therapie, die sich nicht nur gegen einen Nationalismus, sondern auch gegen die gesamte polnische Tradition, Kultur und historische Identität richtete. Das „doppelt verwundete“ Volk musste Abwehrreaktionen entwickeln, die manchmal auch zu Überempfindlichkeiten führten. In den Beziehungen zu den Deutschen ergab sich eine zusätzliche Schwierigkeit aus den noch nicht vernarbten Kriegswunden und der Infragestellung der Grenze an Oder und Neiße seitens der Bundesrepublik Deutschland sowie aus den Beziehungen zu dem „ersten deutschen Arbeiter- und Bauernstaat“ – der DDR –, die nicht frei waren von einer Komponente aus Verlogenheit und Misstrauen. Aus der Sichtweise vieler Deutscher dagegen erschien Polen mit seinen 1945 nach Westen verschobenen Grenzen geradezu als ein Kriegsbenefiziat. Polen wurde zu einem bequemen Objekt, an dem man seine eigenen Kriegsfrustrationen abreagieren konnte, und „dank“ Polens konnte man sogar das Bewusstsein des Opfers in der deutschen Bevölkerung bilden und schüren. Da es keinen offiziellen politischen Dialog gab, konnte man dieses Handeln grenzenlos betreiben, ohne die Fakten sowie die Meinung des Partners zu berücksichtigen. Die Aussiedlungsproblematik dominierte für viele Jahre das Polenbild in Deutschland. Während des Kriegs und nach seiner Beendigung mussten Millionen von Menschen ihre Heimat verlassen. Für viele Polen waren dies die Gebiete jenseits des Bugs und für viele Deutsche die Gebiete östlich von Oder und Neiße. Diese beiden Gruppen von Menschen konnten nicht miteinander reden; und wenn es dazu gekommen wäre, so hätten sich beide Völker beträchtlich früher verständigen und verstehen können. Aber die polnischen Aussiedler aus dem Osten konnten in diesen Fragen nicht einmal einen Monolog führen. Und wenn sie sich in den polnischen Westgebieten ansiedelten, so kamen sie nicht als Sieger dorthin, sondern sie betrachteten sich als Opfer des Krieges, den sie niemals gewollt und dessen Ausbruch sie nicht verschuldet hatten.

Der Umbruch von 1989 schaffte Möglichkeiten für eine offene politische Diskussion. Da man nun über das Schicksal der Aussiedler aus Wilna und Lemberg sprechen darf, ist es auch leichter, die menschliche Dimension des Dramas der Aussiedlungen aus Breslau oder Stettin zu erblicken. Die rechtlich-politische Regelung der Probleme der Vereinigung Deutschlands und seiner Grenzen bewirk-

te, dass heute ein Gespräch über die „verlorene Heimat“ keinerlei Befürchtungen um die Friedensordnung in Europa hervorrufen muss.

Polen hat seine politische Souveränität wiedererlangt. Es gelang auch zu seiner geistigen Souveränität. Ihr Maß ist das Gefühl der moralischen Verantwortung für die ganze Geschichte, in der es – wie immer – helle und dunkle Seiten gibt. Als Volk, das vom Krieg besonders heimgesucht wurde, haben wir die Tragödie der Zwangsumsiedlungen kennen gelernt sowie die damit verbundenen Gewalttaten und Verbrechen. Wir erinnern uns daran, dass davon auch unzählige Menschen der deutschen Bevölkerung betroffen waren und dass zu den Tätern auch Polen gehörten.

Ich möchte es offen aussprechen: Wir beklagen das individuelle Schicksal und die Leiden von unschuldigen Deutschen, die von den Kriegsfolgen betroffen wurden und ihre Heimat verloren haben.

Wir erinnern uns an die mit großem Mut formulierten Sätze des heute nicht mehr lebenden bedeutenden polnischen Denkers und Essayisten Jan Józef Lipski, jenes exponierten polnischen Sozialdemokraten, der 1981 voller Bitternis sagte:

Wir haben uns daran beteiligt, Millionen Menschen ihrer Heimat zu berauben, von denen die einen sicherlich sich schuldig gemacht haben, indem sie Hitler unterstützten, die anderen, indem sie seine Verbrechen tatenlos geschehen ließen, andere nur dadurch, dass sie sich nicht zu dem Heroismus eines Kampfes gegen die furchtbare Maschinerie aufraffen konnten, und das in einer Lage, als ihr Staat Krieg führte. Das uns angetane Böse, auch das größte, ist aber keine Rechtfertigung und darf auch keine sein für das Böse, das wir selbst anderen zugefügt haben; die Aussiedlung der Menschen aus ihrer Heimat kann bestenfalls ein kleineres Übel sein, niemals eine gute Tat.

Bezug nehmend auf die Verschwörung gegen den Frieden von Hitler und Stalin im Jahre 1939 fährt Lipski fort:

Sicherlich wäre es ungerecht, wenn ein Volk, überfallen von zwei Räubern, zusätzlich noch alle Kosten dafür zahlen sollte. Die Wahl eines Auswegs, der, wie es scheint, eine geringere Ungerechtigkeit ist, die Wahl des kleineren Übels darf dennoch nicht unempfindlich machen gegen sittliche Probleme. Das Böse ist Böses und nicht Gutes, selbst wenn es ein geringeres und nicht zu vermeidendes Böses ist.

Ich identifiziere mich vollkommen mit den Thesen meines verstorbenen Freundes Jan Jozef Lipski, mit dem ich zusammen in der demokratischen Opposition aktiv war. Ich möchte daran erinnern, dass dieser Text damals eine hitzige Diskussion unter den denkenden Polen hervorrief. Ich denke auch, dass es nicht gut war, dass die Zivilcourage des Verfassers dieser Worte damals in Deutschland nicht voll wahrgenommen wurde.

Für das „offizielle“ Polen, die Volksrepublik Polen, war jede Stimme aus der Bundesrepublik Deutschland ein feindliches oder verdächtiges Signal, und die Ereignisse der ersten Monate und Jahre nach dem Kriege stellten ein politisches und historisches Tabu dar. Eher gefragt war das Feindbild und Jonglieren mit historischen Fakten je nach Bedarf der Innenpolitik.

Zum Glück jedoch kam es schon einige Jahre nach dem Kriege, nach dem Tod Stalins und Berijas, noch in der Chruschtschow-Ära, sowohl von polnischer wie von deutscher Seite zu parallel laufenden Initiativen für inoffizielle Kontakte zwischen denkenden Menschen guten Willens. Diese Kontakte knüpfte man hauptsächlich in intellektuellen Kreisen an sowie in Kreisen und Gruppen, die ihre geistige Heimat und ihr Engagement in den christlichen Kirchen verankert hatten. Vorreiter waren auf der deutschen Seite schon zu Beginn der 60er Jahre die Jugendgruppen von „Aktion Sühnezeichen“ aus der damaligen DDR und die hartnäckig nach Wegen des Dialogs suchenden Mitglieder der deutschen Sektion von „Pax Christi“ aus der Bundesrepublik.

In Köln scharte sich ein Kreis von Menschen um die deutsch-französische Zeitschrift „Dokumente“, und aus einem dieser gewichtigen Diskussionsforen erwuchs in den 60er Jahren der Bensberger Kreis. Beide trugen gewiss zur Entstehung einer Atmosphäre bei, in deren Folge im Mai 1965 die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland entstand, ein für jene Zeit mutiger Versuch einer Analyse der Lage. Und im November und Dezember 1965 folgte der Briefwechsel des polnischen und des deutschen Episkopats der katholischen Kirche.

Nicht alle Initiativen, Institutionen und Personen können aufgezählt werden, die in Deutschland einen Beitrag zur Schaffung von Voraussetzungen für die Verständigung und in besonderem Maße zu einer positiven Korrektur des Polenbildes und der polnischen Angelegenheiten zumindest in einem Teil der deutschen Öffentlichkeit geleistet haben.

Von polnischer Seite gehörten zu den ersten nicht offiziellen Emissären des guten Willens und des Dialogs, vor allem mit dem „Bensberger Kreis“ und dem Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, Menschen, die mit den Klubs der katholischen Intelligenz in Warszawa, Kraków und Wrocław, den Redaktionen der Zeitschriften „Tygodnik Powszechny“, „Znak“ und „Wiecz“ verbunden waren. Gewisse Ergebnisse brachten auch die Kontakte, die manche Intellektuelle, die mit den offiziellen Strukturen der kommunistischen Partei in Polen verbunden waren, mit deutschen politischen Kreisen unterhielten.

Zu den wichtigsten Daten seit der Errichtung von Handelsvertretungen 1962 in Köln und Warschau auf der Basis der Gegenseitigkeit gehört unbestreitbar der Vertrag der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970, was deutscherseits das Werk der Regierung Brandt und Scheel war.

Zu Beginn der 80er Jahre, in den Monaten der Entwicklung der unabhängigen Gewerkschaftsbewegung „Solidarność“ in Polen und danach mit der Einführung

des Kriegsrechts und der Militärdiktatur im Dezember 1981, war die Situation in Polen dramatischen Veränderungen ausgesetzt. Für die 10 Millionen Angehörige zählende Bewegung „Solidarność“ war damals die Politik der Bundesregierung nicht in vollem Umfang klar und in gewissem Sinne enttäuschend. Die breite Öffentlichkeit in Deutschland dagegen, beide christliche Kirchen, zahlreiche gesellschaftliche Einrichtungen, bedeutende Kreise von Intellektuellen und spontane Bürgerinitiativen gaben ein lebendiges Zeugnis von materieller und moralischer Unterstützung für die Polen in Not.

Das enorme Interesse daran, was sich in Polen tat, war in Deutschland nur vergleichbar mit der historischen Welle von Wohlwollen und Interesse, die andert-halb Jahrhunderte früher, in den Jahren 1830 bis 1832, für Angelegenheiten der Polen aufgebracht wurden. Das führte in der Folge ohne Übertreibung zu einem neuen Bild der deutschen Bevölkerung in den Augen der Polen.

Zum politischen Durchbruch in den polnisch-deutschen Beziehungen führten jedoch die Tatsachen und Entscheidungen der Jahre 1989/90, und in ihnen erblicken wir den Grundstein und die dauerhafte Basis für gegenwärtige und künftige Beziehungen zwischen unseren Staaten. Ich denke hier an den Besuch von Bundeskanzler Helmut Kohl in Polen im November 1989, der durch die denkwürdigen Berliner Ereignisse am 9. November unterbrochen, dann aber fortgesetzt und abgeschlossen wurde. Die polnische Öffentlichkeit begriff die Rückkehr des deutschen Bundeskanzlers nach Warszawa als wichtigen politischen Schritt, der die Bedeutung der Beziehungen zwischen unseren Staaten und Völkern an der Schwelle zu einer neuen Ära in der Geschichte akzentuierte.

Gewürdigt wurde auch die Begegnung in Kreisau, und wahrgenommen wurde der Friedensgruß, den Bundeskanzler Helmut Kohl und der Ministerpräsident der polnischen Regierung Tadeusz Mazowiecki während der Heiligen Messe austauschten.

Die gemeinsame Erklärung, die von beiden Regierungschefs am 14. November 1989 in Warszawa unterzeichnet wurde, der Vertrag zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze, der am 14. November 1990 in Warszawa unterzeichnet wurde, sowie der Vertrag zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, der am 17. Juni 1991 in Bonn unterschrieben wurde, bildeten in unseren Augen in Polen, aber auch in der Einschätzung der Staaten in der Welt den Abschluss der tragisch belasteten Zeit in den gegenseitigen Beziehungen von Deutschen und Polen, eine optimistische Vorankündigung eines neuen Gefüges im Rahmen der gemeinsamen europäischen Ordnung.

Der Begriff Europa lässt sich meiner Meinung nach nicht auf den rein geografischen Terminus verengen. In der Geschichte der Völker und Staaten dieses Kontinents hat dieser Begriff eine zivilisatorische Bedeutung angenommen. Er wurde zu einem kollektiven Symbol von fundamentalen Werten und Prinzipien.

Europa, das bedeutet vor allem die Freiheit der Person, die Menschenrechte – politische und ökonomische. Das ist eine demokratische und von Bürgern getragene Ordnung. Das ist der Rechtsstaat. Das ist die effektive Wirtschaft, die sich auf individuelles Unternehmertum und Initiative stützt. Gleichzeitig ist es die Reflexion über das Schicksal der Menschen und die moralische Ordnung, die den jüdisch-christlichen Traditionen und der unvergänglichen Schönheit der Kultur entspringt.

Ein so verstandenes Europa war mit dem geographischen Europa nicht immer deckungsgleich. Zu Anbeginn der europäischen Geschichte war das Athen des Perikles Europa. Heute gehören zu den Erben der europäischen Zivilisation auch weit entfernt liegende Länder auf anderen Kontinenten wie die Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

Europa betrachten wir demnach als Zivilisationskreis. Die Zugehörigkeit zu Europa, das ist eine im Laufe der Geschichte bewusst vollzogene Wahl und Fixierung der obigen Werte. Die Tatsache, dass diese Werte zum Lebensfundament von Völkern auf anderen Kontinenten wurden, zeugt von ihrer Offenheit, vom Geist der Toleranz und des Dialogs. Die europäische Gesellschaft ist eine „offene Gesellschaft“. Europa relegiert keine Völker aus seiner Gemeinschaft und isoliert sie nicht. Völker, die zum geographischen Europa gehören, können sich höchstens selbst aus der europäischen Zivilisationsgemeinschaft isolieren, so wie dies vor einigen Jahrzehnten die totalitären Staaten Sowjetrußland und das Deutschland Hitlers taten.

Aber das gegenwärtige Deutschland, dieser demokratische Rechtsstaat, beweist, dass nicht nur eine Rückkehr in diese Gemeinschaft möglich ist, sondern dass man in ihr auch einen guten Platz einnehmen kann. Das zutiefst demokratisierte Deutschland ist zu seiner konstruktiven Rolle in der europäischen Geschichte und Kultur zurückgekehrt und bildet heute einen tragenden Pfeiler im gegenwärtigen Europa. So sehen die Polen das heutige Deutschland, und in diesem Vertrauen der Polen zu dem demokratischen Staat und dem deutschen Volk ist das Geheimnis einer raschen Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und dem jetzt unabhängigen Polen verborgen.

Die Rückkehr Deutschlands zu Europa markieren bekanntlich solch grundlegende Daten wie 1949 – die Gründung der Bundesrepublik Deutschland –, danach ihre Aufnahme in die NATO – 1955 – und die Mitgründung der EWG 1957. Polen beginnt seine Rückkehr nach Europa nicht aus eigenem Verschulden erst 40 Jahre später, 1989. Es ist schon assoziiertes Mitglied in der Europäischen Union und assoziierter Partner in der Westeuropäischen Union sowie aktiver Teilnehmer des Nordatlantischen Rates der Zusammenarbeit und der Partnerschaft für den Frieden.

In Zeiten, als wir im geographischen Europa verblieben waren, gehörten wir – nicht aus eigenem Entschluss – zu einer Zone von anderen Werten und Standards, haben aber unsere europäische Genealogie bewahrt. Die Zugehörigkeit zu den europäischen Werten, die ebenfalls unsere Kernwerte sind, musste zum Widerstand und zum Aufbegehren gegenüber dem Sowjetismus führen. Diese Zugehörigkeit

leitet uns heute strategisch in Richtung Integration mit den europäischen und euroatlantischen Strukturen.

Ein halbes Jahrhundert an Erfahrung aus den Jahren 1939 bis 1989 zwingt Polen dazu, nach solchen multilateralen Strukturen zu suchen, die ihm die Gewähr dafür bieten, den wirtschaftlichen und zivilisatorischen Rückstand aufzuholen und einen würdigen Platz unter den Völkern Europas und der Welt einzunehmen sowie internationale Sicherheit zu erlangen, die keinem der Nachbarn und keinem anderen europäischen Land zum Nachteil gereicht. Für solche Strukturen, die es erlauben, obige Ziele auf der Basis der Wertegemeinschaft und von institutionellen Lösungen zu verwirklichen, erachtet Polen vor allem die NATO, die Europäische Union und die Westeuropäische Union.

Polen strebt in die NATO als ein Bündnis, deren Vertragspartner im Gründungsvertrag den Wunsch zum Ausdruck bringen, „mit allen Völkern und allen Regierungen in Frieden zu leben“, und den Willen, „die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten“, sowie die Entschlossenheit, „ihre Bemühungen für die gemeinsame Verteidigung und für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit zu vereinigen“. Das fast 50 jährige Bestehen des Bündnisses hat bestätigt, dass diese Feststellungen keine Worthülsen geblieben sind. Polen strebt in die Europäische Union, weil es sich mit ihren fundamentalen Zielen solidarisch erklärt. Auch wir sind geleitet, ähnlich wie die Begründer der Römischen Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft von 1957, „in dem festen Willen, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen“, und genauso wie jene entschlossen, „durch diesen Zusammenschluss der Wirtschaftskräfte Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen“. Und wir antworten auf die Aufforderung zur Teilnahme an ihren Bemühungen als ein Volk, das deren Ideale teilt.

Völl und ganz teilen wir auch den Standpunkt der Unterzeichnerstaaten des Vertrages über die Europäische Union von 1992 hinsichtlich der „historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und der Notwendigkeit, feste Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas zu schaffen“, die „das Bekenntnis zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Rechtsstaatlichkeit“ bestätigen, unter dem Blickwinkel der Vertiefung „der Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen“ sowie in Sachen Fortsetzung des Prozesses „zur Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas“.

Die gemeinsame Geschichte von Polen und Deutschen ist eine schwierige Geschichte. Wir müssen möglichst schnell jene Zeit aufholen, die durch Misstrauen, Verachtung, Feindschaft und Krieg verloren gegangen ist. So verstehe ich den Sendungsauftrag des heutigen demokratischen Polen, seiner Regierung und meinen eigenen Auftrag gegenüber Deutschland.

Meine persönliche Lebenserfahrung enthält schmerzliche Erlebnisse und reichhaltige Beobachtungen. Dazu gehören acht Jahre bitterer Praxis in Gefängnissen und Lagern der Nazis und Kommunisten. Bis heute sage ich manchmal selbstironisch, dass die Diktatoren mich schlichtweg nicht leiden konnten, was letztlich auf voller Gegenseitigkeit beruht. Die Leiden der Menschen, deren hilfloser Zeuge ich häufig in den jungen Jahren meines Lebens gewesen bin, die Ausrottung der Elite meines Volkes und der in seinen Ausmaßen und Methoden beispiellose Massenmord an allen Juden regten dazu an, sich dem Bösen ohne Rücksicht auf die geringen Chancen zu widersetzen. Es ist mir vergönnt gewesen, an den Versuchen zur Rettung von mit dem grausamen Tode bedrohten Menschen teilzunehmen. Die Erfahrungen dieser wenigen furchtbaren Jahre, das Wissen um die Konzentrationslager, die Folterstätten und Gaskammern haben für mich ein für allemal die Entscheidung für meinen weiteren Lebensweg mit sich gebracht: gegen Hass, gegen Diskriminierung von Menschen, aus welchen Gründen auch immer – im Blick auf Rasse, Klasse, Nationalität oder Religion –, wie auch gegen intellektuelle Gewalt, wozu die Lüge in der Geschichte gehört und der Mangel an Toleranz gegenüber Andersdenkenden.

Auf diesem Wege habe ich viele Freunde getroffen und seitens vieler Menschen guten Willens nicht nur in meinem Lande, sondern auch in Israel, in den Vereinigten Staaten, hier in Deutschland, in Österreich und anderswo eine solidarische Unterstützung und Vertrauen erfahren. Die Erfahrungen meines Lebens, die Erfahrungen eines Brückenbauers geben mir gewiss das Recht dazu, hier und heute folgenden Appell zu formulieren: für ein rasches Handeln und Nutzen der riesigen Chance, die sich beiden Völkern für die Annäherung, die Harmonisierung der politischen Interessen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil bietet.

Es fehlte in Polen nie an Menschen, die die in der Bundesrepublik nach dem Kriege sich vollziehenden tiefen demokratischen Veränderungen erkannt haben, die mit dem wirtschaftlichen Aufschwung verbunden waren und die eine gut funktionierende freie Marktwirtschaft mit sich brachte. Die Leute aus der polnischen demokratischen Opposition haben schon in den 70er Jahren eine Chance in der Vereinigung Deutschlands nach demokratischen Prinzipien erblickt, weil sie Europa an Polen und Polen an Europa herangeführt hätte, dessen integraler Bestandteil eben ein vereintes Deutschland gewesen wäre. Wirklichkeit wurde dies nach 1989. Man kann sagen, dass die Überwindung der Teilung Europas auf symbolischer Ebene in Berlin begonnen wurde, als die Berliner Mauer fiel. Dieser Prozess schreitet voran. Damit er jedoch erfolgreich ist, muss er einige fundamentale Voraussetzungen erfüllen:

Erstens muss er auf dem dauerhaften Fundament gemeinsamer europäischer Werte basieren. Vor allem die Akzeptanz dieser Werte sollte über die Zugehörigkeit zu Europa und den Institutionen, die seine Identität definieren, entscheiden.

Zweitens. Unter den europäischen Werten erachten wir, die Polen, Offenheit gegenüber jenen Menschen als den wichtigsten Wert, die durch ihre alltägliche von

Entbehrungen nicht freie und hartnäckige Arbeit zugunsten von Veränderungen einen Beweis dafür liefern, dass sie bereit sind, der gemeinsamen europäischen Sache zu dienen. Wir meinen, dass der Fortschritt im Bereich der Reformen in den postkommunistischen Staaten eng verbunden sein sollte mit der entsprechenden Intensität des Integrationsprozesses gegenüber diesen Staaten.

(Beifall)

Drittens. Seitens unserer westlichen Partner, auch Deutschlands, möchten wir klar den Willen erkennen, die europäischen sowie euro-atlantischen Institutionen zu öffnen und zu erweitern. Wir hoffen, dass im Westen nicht wiederum ein enger „Realismus“ dominiert im Sinne von „Einflusszonen“, „Puffern“ oder Anerkennung von „historischen Interessen“ der Nachbargroßmächte, die in Jalta Triumphe gefeiert haben.

(Beifall)

Aus dem Obigen ergibt sich eine weitere, vierte Bedingung, nämlich dass der nach Osten ausgerichtete Integrationsprozess nicht angehalten wird. Wir wollen weder alte noch neue europäische Teilungen. Wir wünschen einen ständigen Fortschritt des europäischen Einigungsprozesses, zu dem die kürzlich erfolgte und besondere Etappe, die Vereinigung Deutschlands gehört.

Die prowestliche Orientierung der polnischen Politik bedeutet keine Abkehr vom Osten. Die Russische Föderation, die Ukraine und Weißrussland sind und bleiben unsere wichtigen Nachbarn. Das Streben Polens nach Mitgliedschaft in den euro-atlantischen Strukturen bedeutet nicht die Vernachlässigung von Instrumenten zur Schaffung von Solidarität und Sicherheit für alle Völker unseres Kontinents. Das Engagement Polens im Bereich der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist dafür der beste Beweis. Ein Beispiel für die Schaffung neuer Konstruktionen, die die alten Teilungen und Blöcke überwinden, ist die Zusammenarbeit Polens mit Deutschland und Frankreich im Rahmen des sogenannten Weimarer Dreiecks. Diese besondere Form der Zusammenarbeit von Staaten der EU mit einem Land aus dem Bereich der ehemaligen sowjetischen Dominanz ist ein Symbol der Versöhnung von drei großen europäischen Völkern. Das frühere Gebiet der großen europäischen Kriege transformiert sich zu einem Pfeiler der Sicherheit des Kontinents. Dies sind nach unserem Verständnis die unverzichtbaren Voraussetzungen für die Verwirklichung der Konzeption Europa bzw. gar der Rückkehr Europas zu sich selbst: zu seinen zivilisatorischen Quellen, zum Geist seiner Geschichte, zum Wesen seiner gegenwärtigen Herausforderungen.

Auf dem gemeinsamen Wege zu einem guten Zusammenleben in Europa im zweiten halben Jahrhundert seit den furchtbaren Erfahrungen, denen wir heute unsere Überlegungen widmen, im 21. Jahrhundert, haben wir schon erhebliche Fortschritte gemacht. Eine wichtige Bedeutung hat hier die Gestaltung der Alltäglichkeit, die Entwicklung der Kontakte zwischen den Menschen auf beiden Seiten von Oder und Neiße, das Aufgreifen gemeinsamer Aufgaben und konkreter Projekte in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Ökologie. Diese

Alltäglichkeit und Normalität zwischen Deutschen und Polen schätze ich ganz besonders. Ich glaube, wir vergessen manchmal zu leicht, wie weit entfernt wir von einer solchen Normalität noch unlängst waren. Als Leistung von besonderem Gewicht in unseren gegenseitigen Beziehungen betrachte ich die weitgehende Regelung der Minderheitenprobleme. Die Lösungen, die wir im deutsch-polnischen Vertrag von 1991 gefunden haben, basieren auf den internationalen Standards und den KSZE-Dokumenten. Ihr Leitmotiv ist das übergeordnete Prinzip der Loyalität eines Angehörigen der Minderheit gegenüber dem Staat, in dem er lebt und dessen Bürger er ist. Dies schafft die richtige Verhaltensebene sowie die Entwicklungsgrundlage für die sprachliche und kulturelle Identität der Angehörigen der Minderheit.

Die polnisch-deutschen Regelungen und ihre Umsetzung werden heute von vielen anderen Staaten als gutes Modell zur erfolgreichen Lösung von Minderheitenproblemen betrachtet, handelt es sich doch um ein Problem, das in der Vergangenheit nicht nur vom Hitlerregime auf zynische Weise ausgenutzt wurde. Auch heute gehört es leider zu den konfliktrträchtigsten und gefährlichsten Themen auf unserem europäischen Kontinent.

Seit 1989 wurde in der Lage polnischer Bürger, die Angehörige der deutschen Minderheit sind, ein unbestrittener deutlicher Fortschritt erzielt. Diese Meinung teilen ebenfalls die Betroffenen. Nach Möglichkeit gewähren polnische Stellen auch materielle Hilfe, insbesondere für Kulturprojekte, beim Sprachunterricht und bei der Unterstützung von Verlagen. Besondere Privilegien in der Wahlordnung zum Parlament erleichterten fünf Vertretern der deutschen Minderheit den Einzug in den Sejm und Senat der Republik Polen.

Die gegenwärtige Lage schafft auch bessere Voraussetzungen für Polen und Personen polnischer Abstammung in Deutschland. Besonders wichtig wäre hier die richtige Wahrnehmung von Problemen und Bedürfnissen dieser Gruppe in bundesdeutschen politischen Kreisen. Es geht ebenfalls um eine praktische Hilfe der entsprechenden Stellen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene für die „Polonia“ im Bereich ihrer kulturellen Arbeit, beim Polnischunterricht sowie bei der Selbstdarstellung in den Medien. Die bestehenden Probleme sind und werden schrittweise gelöst. Dafür bedarf es auf der einen Seite der Bereitschaft und Offenheit und auf der anderen Seite des Verantwortungsgefühls für die entsprechende Richtung bei der Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen seitens aller beteiligten Personen und Einrichtungen in unseren beiden Staaten. Es gibt eine echte Chance dafür, dass jene Personen in Polen und in Deutschland, die ihre Bindungen zum jeweils anderen Land verspüren, künftig zu einer dauerhaften Brücke der polnisch-deutschen Verständigung und Zusammenarbeit werden. Es gibt heute keinerlei grundlegende Streitfragen in den polnisch-deutschen Beziehungen. Wir haben viele Mechanismen zur Lesung laufender Probleme erarbeitet. Wir haben neue Institutionen geschaffen, die die bilateralen Kontakte bereichern, wie z. B. das Polnisch-Deutsche Jugendwerk, polnisch-deutsche

Stiftungen, die Europäische Universität „Viadrina“ in Frankfurt an der Oder oder die Wirtschaftsförderungsgesellschaft. Es entwickelt sich die Zusammenarbeit der Euroregionen, die Grenzübergänge bauen wir aus, um wenigstens teilweise dem lawinenartigen Anstieg im Grenzverkehr und beim Warentransport gerecht werden zu können. Die vertraglichen Regelungen und das enge Netz von bilateralen Einrichtungen machen unsere Beziehungen stabil und in beträchtlichem Maße unabhängig von politischer Unentschlossenheit und von Erschütterungen. Wir haben jedoch noch längst nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Beträchtlich mehr zu tun wäre für die Förderung der Kontakte zwischen der Bevölkerung beider Länder, für den polnisch-deutschen Jugendaustausch – das Jugendwerk –, der die neue Etappe in den gegenseitigen Beziehungen symbolisieren und die Annäherung beider Völker kennzeichnen sollte.

Es ist nicht meine Aufgabe, meine Damen und Herren, die Diskussion zu bewerten, die hier seit einigen Wochen um den 8. Mai 1945 geführt wird, insbesondere den Deutschen eine Antwort auf die Frage zu empfehlen, ob dies für sie ein Tag der Befreiung oder der Niederlage, ein Tag der Freude oder der Trauer gewesen ist. Die Antwort auf diese Frage hinge vor allem vom Bewusstseinsstand jener Menschen ab, die damals lebten und handelten. Voll verständlich ist ihr Schmerzgefühl wegen des Verlustes von Angehörigen, jedoch schwer zu respektieren wäre ein Schmerzgefühl wegen des verlorenen Krieges; denn zusammen mit dem durch das Dritte Reich verlorenen Krieg hat auch jenes System verspielt, das für viele Völker Vernichtung und Unglück brachte, ebenfalls den Deutschen selbst. Als einer der Zeitzeugen kann ich die Dramatik der Worte nachempfinden, die vor zehn Jahren durch den deutschen Patrioten und Europäer Richard von Weizsäcker ausgesprochen wurden: Es war Hitler, der zur Gewalt griff. Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges bleibt mit dem deutschen Namen verbunden. Während des Krieges hat das nationalsozialistische Regime viele Völker gequält und geschändet.

Am Ende bleibt nur noch ein Volk übrig, um gequält, geknechtet und geschändet zu werden: das eigene, das deutsche Volk. Immer wieder hat Hitler ausgesprochen: Wenn das deutsche Volk schon nicht fähig sei, in diesem Krieg zu siegen, dann möge es eben untergehen. Die anderen Völker wurden zunächst Opfer eines von Deutschland ausgehenden Krieges, bevor wir selbst zu Opfern unseres eigenen Krieges wurden.

Diese Worte machen die logische Abfolge von Ursache und Wirkung deutlich. Für viele Opfer jener Zeit und deren Familien ist der 8. Mai bis heute ein Tag der Reflexion darüber, ob der Beginn des Bösen und der Vorbote des Unglücks der 30. Januar 1933 war oder erst die juristisch fixierten Prinzipien der unmenschlichen Diskriminierung von Menschen, nämlich die Nürnberger Gesetze von 1935, oder auch das erste aggressive Vorgehen des Dritten Reiches gegenüber den Nachbarstaaten. Sicher ist jedenfalls, dass die ersten Schüsse des Zweiten Weltkrieges gegen die Polen und den polnischen Staat am 1. September 1939

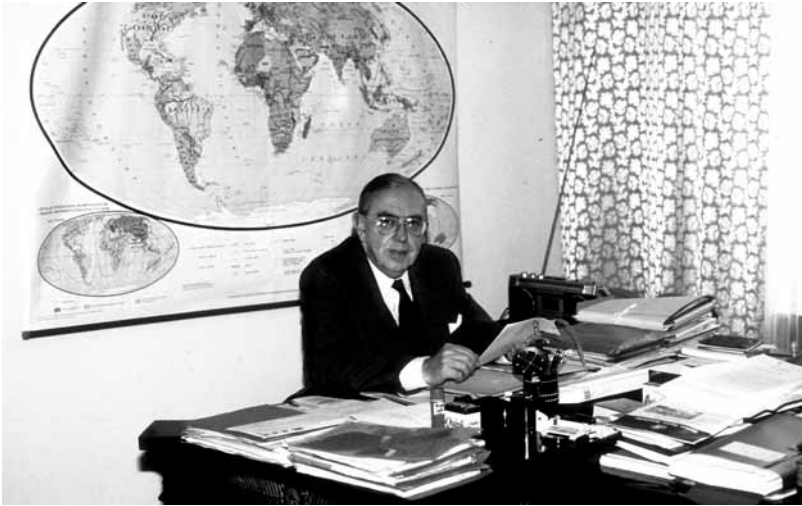
abgefeuert wurden und dass der an diesem Tag entfesselte Krieg auf den Ruinen von Berlin und anderen deutschen Städten am 8. Mai 1945 beendet wurde. Ich habe an diesem Krieg, den ich nicht gewollt habe, selbst teilgenommen, und ich bin, wie ich meine, in der Lage, verschiedene individuelle Argumente und Erfahrungen der Menschen zu verstehen; jedoch auch nach Ablauf eines halben Jahrhunderts fühle ich mich verbunden mit den Opfern von Aggression und Gewalt, mit den Opfern von Unterdrückung und Verbrechen. Ich kann nicht in einem Atemzug Opfer und Täter nennen oder auch jene, die das Böse passiv akzeptiert haben. Ich denke, dass eine solche Unterscheidung im Interesse von uns allen liegt, uns, den Menschen guten Willens, die wir besorgt sind wegen jedweder Brutalität zwischen Menschen und Völkern, wo immer wir sie im heutigen Europa, in der heutigen Welt erblicken.

Das Gedenken und die historische Reflexion müssen unsere Beziehungen begleiten. Sie sollten dafür jedoch nicht Hauptmotivation sein, sondern den Weg bereiten für die gegenwärtigen und in die Zukunft gerichteten Motivationen. Die Beziehungen unserer Völker und Staaten haben heute eine europäische Dimension erlangt. Unsere Nachbarschaft wird in hohem Maße darüber entscheiden, ob und wann das geteilte Europa zusammenwachsen wird. Die Zusammenarbeit beider Staaten im geeinten Europa gehört heute zu den wichtigsten Zielen und Begründungen unserer bilateralen Beziehungen. Sie verleiht ihnen den Sinn und liefert dafür vielerlei Motivationen – mit Blick auf die junge Generation von Polen und die junge Generation von Deutschen, auf die, so walte Gott, glücklichen Menschen des 21. Jahrhunderts.

Danke.

Krzysztof Skubiszewski

Die Beziehungen zwischen Polen und der NATO in den Jahren 1989–1993. Beitrag zur Geschichte der Diplomatie der Dritten Republik Polen¹



Minister Krzysztof Skubiszewski in seinem Arbeitszimmer im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Mai 1992).

Foto: Piotr Skubiszewski.

I

Nach der Wende des Jahres 1989 strebte unsere Außenpolitik eine Anbindung Polens an den Westen an, darunter den Beitritt Polens in den damals ausschließlich westlichen Europarat, die Europäische Gemeinschaft und in die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Das Nordatlantische Bündnis nenne ich in diesem Zusammenhang nicht, denn ursprünglich, d. h. in den Jahren 1989–1990 und über mehrere Monate des Jahres 1991, lag die Mitgliedschaft in der NATO außerhalb jenes Politikbereichs, der realisiert werden könnte. Etwas anderes waren dagegen die Bemühungen um einen gewissen Schutz seitens des Bündnisses und Kontakte mit ihm – was wir von Anfang an anstrebten.

¹ Vortrag gehalten im März 2005 im Polnischen Businessrat in Warschau, veröffentlicht in: *Wykłady Polskiej Rady Biznesu 2005*, Warszawa 2006, S. 4–41, online abrufbar unter: <http://www.skubi.net/nato.html> (05.04.2021).

Solange die UdSSR existierte und Michail Gorbatschow dort an der Macht war, kam der Beitritt der ehemaligen sowjetischen Satelliten nicht in Frage, denn das war der Standpunkt des Bündnisses und seiner Mitglieder. Die pro-westliche Ausrichtung, die in unserer Politik gleich am Anfang eingeschlagen wurde, schloss natürlich in der Zukunft unsere Bemühungen um eine Mitgliedschaft in der NATO nicht aus, im Moment lag dieses Ziel jedoch in einer weit entfernten Perspektive und in einer unbestimmten Zeit. Erst der Putsch in Moskau im August 1991 und der Zerfall der UdSSR Ende dieses Jahres – unerwartete und von Polen absolut unabhängige Ereignisse – haben gewisse Chancen geschaffen.

In den Jahren 1990/1991 war die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft (heute Europäische Union) eine Aufgabe, deren Ziel zwar weit entfernt, doch viel leichter als die Aufnahme in das Bündnis war. Realistisch waren wenigstens einige wesentliche Schritte, die uns an die Gemeinschaft näher brachten (hier denke ich an das Assoziierungsabkommen). Die Öffnung des Bündnisses gegenüber Polen betrachtete ich als eine mögliche Folge von unseren Bindungen an Westeuropa von guten Beziehungen mit den USA; in diese Richtung verliefen die systematischen Arbeiten im Außenministerium. Allerdings musste diese Politik nicht zwangsläufig mit unserer Aufnahme in die NATO enden, denn niemand erwartete zu diesem Zeitpunkt den raschen Fall von Gorbatschow und eine ähnlich rasche Auflösung der UdSSR. Erst diese historischen Ereignisse und die Unklarheit hinsichtlich der russischen Außenpolitik und überhaupt – die Unsicherheit in Hinblick auf die Haltung dieses Staates und seine innere Entwicklung wollten es, dass sich allmählich eine gewisse Konjunktur für unsere Mitgliedschaft ergab, allerdings nicht sofort und auch nicht ohne Widerstände im Westen.

Aber, ich wiederhole, es handelte sich um eine Entwicklung, die erst später kommen sollte. An der Schwelle zu unserer wiedererlangten Unabhängigkeit, zu Zeiten der Regierungen von Tadeusz Mazowiecki und Jan Krzysztof Bielecki, musste der Beitritt zum Bündnis (im Unterschied zur Zusammenarbeit mit ihm) – als Postulat der polnischen Politik – im Bereich möglicher (erforderlicher) Szenarien oder Wünsche – bleiben. Es war zu früh, um öffentlich über die Mitgliedschaft zu sprechen. Nach außen galt eine weit reichende Zurückhaltung und Vorsicht, um nicht eine gleichgültige, wenn nicht gar negative, Reaktion des Westen hervorzurufen, wie im Falle einiger öffentlicher Aussagen des Präsidenten der Tschechoslowakei Vaclav Havel oder des ungarischen Außenministers G. Horn, die bereits 1990 das Interesse ihrer Staaten an der Mitgliedschaft im Bündnis bekundeten.

II

Die Politik der Annäherung an den Westen erforderte unsere Beteiligung an der Demontage des Ostblocks und eine neue (gute) Gestaltung unserer Beziehungen mit unseren Nachbarn. Für die Umsetzung dieser Ziele waren Zeit und Veränderungen in der gesamten Region erforderlich, die – wie wir wissen – in Polen nach der Wende relativ schnell, doch nicht sofort, erfolgten.

Die Anbindung Polens an den Westen war ein strategisches Unterfangen, für dessen Umsetzung zuvor mehrere Aufgaben realisiert werden mussten, die naturgemäß zeitlich gestreckt waren. Als im Jahr 1989 die Regierung von Tadeusz Mazowiecki die Verantwortung übernahm, war Polen immer noch eine der Parteien des Warschauer Vertrages, eingebunden im Netzwerk politischer und anderer bilateraler Abkommen innerhalb des Ostblocks. Auf polnischem Territorium waren immer noch Einheiten der Roten Armee stationiert. Polen war Mitglied des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RWG). Vor der Vereinigung mit dem Westen mussten zunächst umfangreiche Vorbereitungsarbeiten erledigt werden, ohne die Gedanken an den Beitritt in westliche Institutionen, insbesondere in solche mit militärischem Charakter, pure Hirngespinnste wären. In den ersten Jahren der wiedererlangten Unabhängigkeit wurde der Boden vorbereitet, ohne den die späteren polnischen Bemühungen um die Mitgliedschaft im Nordatlantischen Bündnis unmöglich wären.

III

Auf die im Jahre 1989 begonnenen Veränderungen, reagierte das Nordatlantische Bündnis mit Zurückhaltung. Es gab zwar gewisse Zusagen, doch nach wie vor bewegten wir uns nur im Bereich von Deklarationen, die sich auf eine nicht näher definierte Zeit bezogen. Währenddessen setzte die Europäische Gemeinschaft ihre Politik der Öffnung in die Tat um und gewährte Polen (und Ungarn) gewisse Hilfen (das Phare-Programm) und stimmte relativ schnell dem Beginn von Verhandlungen über unsere Assoziierung zu.

Dem Kommuniqué des Nordatlantischen Rates vom 15. Dezember 1989, angenommen auf der Ministerebene, konnten wir entnehmen, dass von der NATO alle Länder des Ostblocks nach wie vor als „sowjetische Verbündete in Europa“ behandelt werden (*Soviet allies in Europe*, Pkt. 3). Die künftige Zusammenarbeit „mit den Ländern des Ostens“ wurde höchstens in Umrissen skizziert (Pkt. 22). Das Bündnis bekräftigte seine Unterstützung für die Reformen in unserem Teil Europas und betonte mehrmals die Rolle der KSZE (Pkt. 7; Pkt. 9, Abs. 2; Pkt. 16; Pkt. 18; Pkt. 20, Abs. 2.) Das Bündnis wies auch darauf hin, dass die 1989 begonnenen Veränderungen sich erst in ihrem „frühen Stadium“ (Pkt. 5) befänden, was tatsächlich nicht in Abrede gestellt werden konnte. Gleichzeitig hoben die Mitglieder des Bündnisses hervor, dass sie „die berechtigten Interessen irgendeines Staates“ nicht verletzen wollen. In erster Linie war das eine Anspielung auf die Interessen der UdSSR, vor allen, weil sich eine realistische Chance auf die Vereinigung Deutschlands abzeichnete, was den gesamten Block und die UdSSR schwächen würde, u. a. durch die unvermeidliche Abschaffung der DDR.

Vom Vorteil für uns war der Umstand, dass das Bündnis die Fortsetzung seiner „politischen Funktion“ ankündigte: „Das Bündnis muss nun eine noch aktivere Rolle zur Überwindung der Trennung Europas verfolgen“ (Pkt. 13); Das Bündnis „wird einen wesentlichen Beitrag zur Entstehung eines nicht länger geteilten

Europas leisten“ (Pkt. 14). Allerdings wird „der politische Wandel in Stabilität erfolgen“ (Pkt. 13).

Diese Zusagen deckten sich insofern auch mit unserer Politik aus den Jahren 1989/1990, dass man stufenweise vorgehen sollte, ohne gewagte Schritte, die in den Augen des Westens als abenteuerlicher scheinen und aus uns keinen wünschenswerten Partner machen würden. Das Verlassen des Blocks gehörte jedoch zu unserer Strategie. Währenddessen war das Bündnis, zumindest vorläufig, konservativer – es brauchte den Warschauer Pakt als Gesprächspartner bei den Verhandlungen über die Rüstungsbegrenzung in Europa. Darüber hinaus war der Westen eng mit Michail Gorbatschow verbunden, dessen Politik in dieser Zeit überhaupt nicht auf die Auflösung des Warschauer Paktes abzielte, auch wenn er von der Begrenzung seiner militärischen Rolle sprach, was immer das bedeuten konnte.

Nicht nur für die UdSSR, sondern auch für den Westen, sollte die Aufnahme der Gebiete der DDR in das Beistandsgebiet des Bündnisses (Art. 6 des Nordatlantikvertrages) eine Ausnahme von der Regel darstellen, nach der das Bündnis keine Erweiterungspolitik verfolgen und sich für keine anderen Staaten öffnen wird.

Es erübrigt sich hinzuzufügen, dass Staaten, die sich gerade an die Freiheit emporschwangen, in den Jahren 1989–1991 für den Beitritt zum Bündnis noch nicht bereit waren, vor allem nicht in militärischer Hinsicht, u. a. wegen der Lage, in der sich der Offizierskorps und hier vor allem die Generäle, befand. Die Auflösung des Warschauer Paktes hat diese Bereitschaft nicht geschaffen, war natürlich aber ihre Voraussetzung.

Die Ankündigung, dass wir die NATO-Mitgliedschaft anstreben, wäre in den Jahren 1989–1991 angesichts unserer tatsächlichen Bereitschaft unbegründet, würde sogar nach Wichtigtuerei aussehen und uns im Verhältnis zum Westen mehr schaden als nutzen. Vorrangig war für mich dagegen eine für uns vorteilhafte Gestaltung dieser Beziehungen. Nur gute und enge Beziehungen mit dem Westen konnten in der Zukunft Polen einen sicheren Platz in Europa garantieren. Ohne diese Beziehungen konnte von der Mitgliedschaft im Bündnis keine Rede sein. Deswegen sollte man an der Annäherung Polens an das Bündnis arbeiten und die Haltung des Bündnisses uns gegenüber beeinflussen; der Antrag auf die Mitgliedschaft sollte diesen Prozess krönen und nicht öffnen.

IV

Anfang 1990 sah ich Platz für zwei konkrete und parallel verlaufende Aufgaben. Mit der ersten sollte das Bündnis von seiner Rolle überzeugt werden, die es im Kontext der Sicherheit Polens und anderer Staaten zu spielen hat, die den Weg der Unabhängigkeit und demokratischer Erneuerung eingeschlagen haben. Die zweite bildete die Aufnahme von Beziehungen mit der NATO und insbesondere mit ihrem Generalsekretär, um einen Dialog und Zusammenarbeit zwischen Polen und dem Bündnis zu eröffnen.

Zur ersten Aufgabe – seit Beginn des Jahres 1990 versuchte ich den Generalsekretär der NATO, die Außenminister und andere Vertreter der Mitgliedsstaaten, davon zu überzeugen, dass die Sicherheit der Reformsaaten Mittel- und Osteuropas dem Bündnis nicht gleichgültig sein darf. Ich argumentierte, dass die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der jungen Demokratien in dieser Region und ihre Sicherheit auch im Interesse des Bündnisses liegen. Das Sicherheitsgefühl dieser Staaten sollte durch das Engagement der NATO zugunsten der Stabilität in dieser Region verstärkt werden, wobei ich unter Stabilität die Unterstützung verstanden habe, die die NATO den Reformstaaten im Falle einer äußeren Gefährdung ihrer Unabhängigkeit gewähren sollte. Mit anderen Worten, Stabilität bedeutete nicht die Aufrechterhaltung des Einflusses der UdSSR in diesem Bereich als Gegenleistung für die Vereinigung Deutschlands. Dabei war die Akzeptanz für diesen Einfluss dem westlichen Denken keineswegs fremd. Bedrohungen dieser Art sollte man stets in Betracht ziehen; erst später wurde klar, dass vor allem die amerikanische Politik, die auf die Vereinigung Deutschlands und seinen Verbleib in der NATO abzielte, parallel dazu die Bestrebungen Polens und anderer Staaten nach Unabhängigkeit unterstützte (jedoch ohne sie ins Bündnis aufzunehmen). Mir ging es also darum, dass man angesichts der sich stets verändernden Lage in unserem Teil Europas mit dem Engagement des Bündnisses rechnen konnte, sollte Moskau versuchen, das verlorene Terrain zurückzugewinnen. Ich schloss den Fortbestand der bisherigen Einflusszone der UdSSR in Mittel- und Osteuropa aus. Zu dieser Materie äußerte ich mich auch öffentlich, zum ersten Mal während der Vollversammlung der UNO am 25. September 1989 in New York. Ich sprach davon, dass wir gar nichts destabilisieren, auch nicht die „gegenseitige strategische Sicherheit, die beide Großmächte umfasst“ und betonte: „Sicherheitszonen können jedoch nicht als Einflusszonen verstanden werden“.

Die Forderung, dass sich das Bündnis zugunsten der Unabhängigkeit der Länder Mittel- und Osteuropas engagieren möge, stellte ich zum ersten Mal im Gespräch mit dem kanadischen Außenminister Joe Clark am 12. Februar 1990 während meines Besuchs in Ottawa anlässlich einer Konferenz über „Open Skies“ vor. Er war Gastgeber einer Außenministerkonferenz des Bündnisses, die am Rande dieses Treffens stattfand. Clark war von diesem Vorstoß überrascht; wahrscheinlich verzichtete er deswegen auf einen Kommentar, versprach aber den polnischen Standpunkt seinen Kollegen vom Bündnis vorzustellen. Seitdem sprach ich bei Gesprächen mit Vertretern der NATO diese Frage immer an. Später tat ich das auch öffentlich. Es war wichtig, das Bündnis mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass es auch Interessen und Verpflichtungen östlich der Elbe (und demnächst auch östlich der Oder und Neiße) hat und dass seine neue Rolle auf dem Gebiet der europäischen Sicherheit (zu der sich das Bündnis selbst immer häufiger äußerte)es unvermeidbar macht, dass sich die Bündnismitglieder von ihrer bisherigen tatsächlichen Akzeptanz für die Hegemonie der UdSSR gegenüber Polen und anderen Staaten der Region verabschieden.

Es ging darum, dass unsere Politik, deren Ziel ein von Moskau unabhängiger Staat war, (sowohl in seiner inneren Verfassung, als auch in den Außenbeziehungen) zumindest ein Minimum an Absicherung seitens des Bündnisses erhält. Denn bis dahin akzeptierte das Bündnis faktisch den Spielraum der UdSSR in Mittel- und Osteuropa; mit Ausnahme von verbalen Protesten gab es keine weiteren Reaktion des Bündnisses auf die Niederschlagung des Aufstandes in Budapest im Jahr 1956 und auf die Invasion der Tschechoslowakei durch die Truppen des Warschauer Paktes im Jahr 1968. Zwar fand die Breschnew-Doktrin unter Gorbatschow keine Anwendung mehr und er lehnte sie sogar ab, aber seine Politik aus den Jahren 1989–1990 setzte die Auflösung des Blocks nicht voraus. Darüber hinaus wurde die innere Position Gorbatschows in der UdSSR immer schwächer und wir konnten in Warschau nicht ausschließen, dass die UdSSR nicht noch einmal nach der Politik der Dominanz greift, sollte Gorbatschow gehen müssen.

Die Umsetzung der zweiten Aufgabe, d. h. der Aufnahme von direkten Kontakten mit dem Bündnis, begann ich am 21. März 1990 mit dem Besuch im Hauptquartier der NATO in Brüssel. Dort sprach ich mit dem Generalsekretär Manfred Wörner und traf mich auch mit den Botschaftern der Mitgliedsstaaten. Meine erste Reise nach Brüssel bedeutete den ersten offiziellen Kontakt Polens mit dem Bündnis. Sie markierte nicht nur den Beginn der Beziehungen zwischen unserem Staat und der NATO, sondern auch meine dreieinhalbjährigen engen und persönlichen Kontakte mit Wörner.

Ich stellte Wörner die wichtigsten Elemente unserer Politik vor, deren Ziel der Aufbau von Verbindungen mit dem Westen war. Ihre Voraussetzung bildete jedoch unsere Befreiung von den Zwängen, die aus unserer langjährigen Zugehörigkeit zum Ostblock herrührten. Ich erklärte, dass angesichts der Rolle, die das Bündnis in Fragen der Sicherheit und zwar nicht nur seiner Mitglieder spielt, wir die Hoffnung haben, dass es nicht mehr, wie bis jetzt, indifferent bleiben wird, wenn es um das Schicksals der Reformstaaten Mittel- und Osteuropas geht. Wörner hob hervor, dass das Feld der Zusammenarbeit zwischen dem Bündnis und Polen immer breiter wird und dass er meinen Besuch als Ergebnis einer positiven Entwicklung in Mittel- und Osteuropa bewertet. Er wies auf den Beitrag des Bündnisses beim Aufbau eines neuen europäischen Systems und auf das gesunkene Rüstungsniveau hin. Ich erwiderte, dass wir das Bündnis zusammen mit der Präsenz der USA-Truppen in Europa als Bestandteil der Stabilität und Sicherheit auf dem Kontinent betrachten. Und Wörner überlegte, ob eine Institutionalisierung des KSZE-Prozesses nicht eine richtige Antwort auf die Befürchtungen der UdSSR darstellen würde und betonte, dass er „rivalisierende“ Verträge durch Verträge über Zusammenarbeit ersetzen möchte.

Seit dem ersten Gespräch bis zu meinem Ausscheiden aus dem Außenministerium (26. Oktober 1993) blieb ich mit Wörner im regelmäßigen Kontakt. Es war eine überaus gelungene Zusammenarbeit. Wir verstanden uns sehr gut.

Am 9. August 1990 nahm Polen Beziehungen mit der NATO auf und errichtete – im Rahmen der Botschaft der Republik Polen in Brüssel – eine Verbindungsmission am Hauptquartier der NATO.

Während der Gespräche mit Vertretern westlicher Staaten über die Londoner Erklärung hoben wir hervor, dass sich die politischen Ziele des Bündnisses mit unseren decken. Mit besonderer Genugtuung begrüßten wir die Bereitschaft der NATO „neue Partnerschaften mit allen Ländern aufzubauen“ (Pkt. 4 der Londoner Erklärung des Gipfels vom 6. Juli 1990). Das so formulierte Ziel beinhaltete die mögliche Annäherung zwischen dem Bündnis und Polen sowie anderen Ländern unserer Region. Gleichzeitig wiesen wir darauf hin, dass wir mit weiteren „neuen Möglichkeiten und Formen der engeren Kontakte rechnen“.

Ein paar Wochen vor dem „Gipfel“, im Zusammenhang mit den Ergebnissen der ministeriellen Nuklearen Planungsgruppe der NATO, formulierte das Außenministerium den Standpunkt, wonach „der Aufbau einer neuen Ordnung auf dem Kontinent notwendig ist. Eine wesentliche Rolle sollte in ihr [der Ordnung] das Nordatlantische Bündnis spielen“.

Vom 13.–16. September 1990 hielt sich Wörner in Warschau auf. Auf seine Initiative sprachen wir ausführlich über die Begrenzung der konventionellen Rüstung in Europa; Wörner stellte den Stand der Abrüstungsarbeiten im Rahmen des Bündnisses vor, u. a. die Aufteilung der Panzer. Er interessierte sich für die Entwicklung im Warschauer Pakt nach der Auflösung der DDR, insbesondere für die stufenweise Schwächung der Militärstruktur des Paktes und trennte zu Recht die unvermeidliche Auflösung des Paktes von der Taktik, die seiner Ansicht nach die Befürchtungen der UdSSR berücksichtigen sollte, dass sie nach der Auflösung des Blocks isoliert sein wird. Ich äußerte die Hoffnung, dass das Hauptquartier der NATO mit keinen Vorschlägen kommen wird, in deren Folge innerhalb des Warschauer Paktes koordinierende Strukturen entstehen würden; ich erklärte deutlich, dass Polen sämtliche koordinierende Funktionen des Paktes ablehnt.

Die Vereinigung Deutschlands stärkte das Bündnis und schwächte die Position der UdSSR. Die DDR gab es nicht mehr und die dort stationierten Einheiten der Roten Armee sollten ihren Rückzug bis 1994 beenden, was zusätzlich auch den Rückzug der Truppen der UdSSR aus Polen begünstigte (obwohl sich das auf der anderen Seite negativ auf unsere Bemühungen um einen früheren Rückzug auswirkte). Nichtsdestotrotz wollte Moskau den Warschauer Pakt erhalten. Während der Hinweis auf die politische Rolle des Bündnisses (Pkt. 2 der Londoner Erklärung) einen gewissen Sinn erbringen könnte, insbesondere nach der Ausarbeitung eines entsprechenden Programms, waren ähnliche Absichten in Bezug auf den Warschauer Pakt eher illusorisch, was ich allerdings öffentlich nie so darstellte. In Gesprächen mit Wörner wies ich darauf hin, dass unsere pro-westliche Ausrichtung eine Linie darstellt, von der wir nicht abweichen werden; deswegen behalten wir uns in Bezug auf den Warschauer Pakt alle Optionen, bis hin zu der Kündigung des Paktes.

1990 lautete unsere wichtigste Botschaft für die NATO: Polen wünscht sich, dass sich das Bündnis für die Sicherheit und Stabilität von Mitteleuropa interessiert und diese Region als eine mit uns gemeinsame (also auch seine) Sicherheitszone behandelt. Ich hob hervor, dass sich Polen mit den Zielen des Bündnisses identifiziert und sieht seine stabilisierende Rolle auf dem Kontinent, seine Effektivität und Kohärenz. Ich fragte Wörner auch, ob das Bündnis perspektivisch die Erweiterung des Bündnisses in Erwägung zieht und wenn ja, nach welchen Bedingungen.

Wörner antwortete, dass das Bündnis schon immer „offen“ gewesen sei, aber die künftige Entwicklung in Europa könnte das Bündnis von verschiedenen Optionen stellen, inklusive der Aufnahme von neuen Mitgliedern. Aktuell jedoch, den Fall der DDR ausgenommen, stelle sich eine Erweiterung des Bündnisses nicht und komme nicht in Frage.

Wörner war wirklich zufrieden, dass ich all diese Probleme direkt und detailliert mit ihm diskutiere und bewahre gleichzeitig in öffentlichen Aussagen eine gewisse Zurückhaltung, insbesondere wenn es um eine hypothetische Mitgliedschaft Polens in der NATO geht. Anders war es übrigens gar nicht möglich – jede Politik hat seine Zeit. Darüber hinaus war in öffentlichen Auftritten Vorsicht geboten, zumal in der zweiten Hälfte von 1990 das Außenministerium Gespräche mit der UdSSR über den Rückzug der Roten Armee aus Polen begann. Und es sah nicht nach einfachen Verhandlungen aus. Nicht anders wurde die Sache in den USA gesehen, wo wir nach Unterstützung suchten. Im Sicherheitsrat des Präsidenten der USA fürchtete man geradezu, dass eine Initiative, die auf eine Mitgliedschaft in der NATO abzielte „[unsere] Unabhängigkeit gefährden könnte, die für die USA von strategischer Bedeutung war“ (Bericht von Jan Nowak-Jeziorański).

Nach zwei Begegnungen mit Wörner konnten wir uns auf systematische Kontakte (und mit der Zeit auf eine Zusammenarbeit) zwischen Polen und der NATO, inklusive Militärs, verständigen.

V

Dem State Departement ist mein Standpunkt nicht entgangen, wonach Mitteleuropa keine „graue Zone“ werden kann (und wird), man hob dort jedoch hervor, das „gegenwärtig [d. h. Anfang 1991] die Mitgliedschaft Polens in der NATO keine realistische Antwort auf dieses Problem ist“. Die Vereinigten Staaten versicherten uns, dass auf „strategischer Ebene“ das Bündnis die Beunruhigung Polens, der Tschechoslowakei und Ungarns hinsichtlich ihrer Sicherheit ernst nimmt. Doch es wurde uns erklärt, dass es für die Beseitigung dieser Beunruhigung „keine sofortige Lösung“ gebe und dass ein „vorschnelles Vorgehen [...] geradezu neue Probleme schaffen könne“. Das State Departement gab uns zu verstehen, dass unsere Sicherheit strategischen Kontext besitzt – es ging um die weitere Entwicklung in der UdSSR und die „endgültige Wahl“, die von Gorbatschow getroffen würde. „Die Frage der Mitgliedschaft in der NATO bzw. WEU ist aktuell verfrüht“. „Wir sollten uns eher auf eine lange Debatte über Fragen der Sicherheit einstellen“.

Auf der praktischen Ebene sah das State Department Platz für verschiedene Vorhaben gemäß der Londoner Erklärung der NATO, allerdings, behauptete man, könne man auch auf diesem Gebiet nur „schrittweise“ vorgehen.

Währenddessen hatte unsere vorher erwähnte Beunruhigung durchaus aktuelle Gründe, die ohne Verzug aus der Welt geschaffen werden mussten – die Sache duldeten keinen Verschiebung. Befreit von den Fesseln des Blocks führten Polen, Ungarn und die Tschechoslowakei Verhandlungen über die Auflösung von bilateralen Verträgen mit der UdSSR. Bei dieser Gelegenheit beabsichtigte Moskau einen Teil der verlorenen Einflüsse zurückzugewinnen und wollte in die neuen Verträge eine Klausel einführen, die diesen Staaten die Teilnahme an Bündnissen und die Stationierung von fremden Truppen auf ihrem Territorium untersagen würde. Im März 1991 sondierte der Botschafter der UdSSR in Brüssel, ob es die Möglichkeit gibt, dass die NATO Verträge mit diesen Bestimmungen zur Kenntnis nehmen würde. Dadurch entstünde schon sehr früh ein Hindernis für unsere eventuelle Mitgliedschaft im Bündnis. Ideen dieser Art lehnte ich ab. Der neue Vertrag (geschlossen 1992 schon mit Russland und nicht mehr mit der UdSSR) beinhaltet keine derartigen Einschränkungen. Damit wurde die Moskauer Initiative gegenüber Brüssel gegenstandslos.

Gleichzeitig, auch mit unserer Beteiligung, schritt die Demontage des Sowjetblocks voran. Gemäß des Protokolls, das die Außenminister der Vertragsstaaten des Warschauer Paktes in Budapest am 25. Februar 1991 unterzeichneten, wurden sämtliche militärischen Organe und Strukturen aufgelöst. Dieser Beschluss entschied endgültig über das Erlöschen des Paktes, was auf der Grundlage des Prager Protokolls vom 1. Juli 1991 erfolgte.

Das Kommuniqué vom 6. Juni 1991, angenommen von den Außenministern der Mitgliedsstaaten des Bündnisses in Kopenhagen, besagte, dass jeglicher „Druck oder Einschüchterung“ gegenüber den Staaten Mittel- und Osteuropas als Angelegenheit behandelt werden, die „eine direkte und schwerwiegende Bedeutung“ (*direct and material concern*) für die NATO-Mitglieder hat. Die Außenminister hoben hervor, dass „unsere eigene Sicherheit untrennbar mit der Sicherheit aller anderen Staaten in Europa verbunden ist“. In ihren Kommentaren zu diesen Beschlüssen erklärten NATO-Beamte, dass es dabei nicht darum geht, Russland herauszufordern und erläuterten, dass die neue Politik des Bündnisses die Ängste Polens, Ungarns, Bulgariens, Rumäniens und der Tschechoslowakei berücksichtigt, wobei das Bündnis auch nicht leugnete, dass es nun erwarte, dass damit diese Staaten nicht mehr von der Möglichkeit des Beitritts zum Bündnis ausgehen; nach Auffassung des Westens würde die Erweiterung des Bündnisses von Moskau als veritable Bedrohung angesehen werden.

Trotz dieser, keineswegs neuen, Einschränkungen und Vorbehalte, war das Kopenhagener Kommuniqué ein wichtiger Schritt, denn in gewisser Hinsicht kam es unserer Forderung entgegen, angesichts der möglichen Gefahren in unserer Region nicht mehr indifferent zu sein.

Am 3. Juli 1991 besuchte Präsident Wałęsa offiziell das Hauptquartier der NATO. Es war nicht der erste Kontakt des Präsidenten mit Generalsekretär Wörner, denn dieser besuchte Wałęsa in Danzig im September 1990 und danach sprach er mit ihm, schon als Präsidenten, bei dessen Besuch in Belgien (3. April 1991). Am Sitz der NATO knüpfte Wałęsa an die Ergebnisse der Sitzung in Kopenhagen an und sagte: „Wir wollen eine Partnerschaft mit dem Bündnis und gehen von einer weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit aus“. Der Präsident stellte den aktuellen Stand unserer Beziehungen mit dem Bündnis vor und erwähnte unsere Forderungen hinsichtlich ihrer Vertiefung. Besonders stark betonte Wałęsa die Tatsache, dass unsere Annäherung an das Bündnis keineswegs bedeuten soll, dass Polen die Absicht habe, gegen irgendeinen Staat zu handeln. Damit spielte er auf die UdSSR an. In seiner Rede verzichtete der Präsident auf einen Abschnitt, in dem er seine Kritik an die UdSSR wegen der schleppenden Verhandlungen über den Abzug der sowjetischen Truppen aus Polen richtete. Allerdings wurde der ursprüngliche Text der Rede dem Hauptquartier im Vorfeld zur Verfügung gestellt.

Ich möchte nur hinzufügen, dass wir nach der Auflösung des Warschauer Paktes (1. Juli 1991) in unseren Beziehungen mit der NATO vom Dialog und Kontakten zu „regelmäßigen Begegnungen und Konsultationen“ übergegangen sind (die sog. ungarische Formel). Für Polen eröffnete der Besuch Wałęsas im Hauptquartier die zweite Etappe, wobei man hier kaum von einer klaren Zäsur sprechen kann. Wichtig war jedoch die Tatsache, dass von nun an der Westen systematischer die Aufnahme der mittel- und osteuropäischen Länder in seine Sicherheitsstrukturen überlegte. Dieser Prozess, auf deutsch-amerikanische Initiative, wurde noch vor der Begegnung der Außenminister in Kopenhagen eröffnet. Trotz der ablehnenden Haltung Frankreichs, wodurch die Beschlüsse, die auf diese Initiative zurück gingen, abgeschwächt wurden, wurde in Kopenhagen vereinbart, dass die Kommunikation mit den Nichtmitgliedern erweitert und der Dialog mit ihnen vertieft wird und dass sie an manchen Maßnahmen der NATO beteiligt werden, insbesondere bei der Kontrolle des Luftraumes.

VI

Am 19. August 1991 kam es in Moskau zu einem Putschversuch; sein Anführer war Gennadij I. Janajew, Vizepräsident der UdSSR. Der Putsch, im Grunde genommen von langer Hand vorbereitet, erfolgte kurz vor der Rückkehr Gorbatschows von seinem Urlaub auf der Krim nach Moskau, wo er einen neuen Vertrag über die Union unterzeichnen sollte, mit dem die UdSSR dezentralisiert werden sollte.

Der Moskauer Putsch, obwohl gescheitert, offenbarte dem Westen mit aller Klarheit, dass die Entwicklung in der UdSSR unkalkulierbar ist und einen gefährlichen Charakter annehmen kann. Er bestätigte unsere schlimmsten Befürchtungen hinsichtlich der Gefahren aus dem Osten – Befürchtungen, über die ich die westlichen Staaten informiert habe. Es wurde klar, dass die vorsichtigen Schritte des Westens,

unternommen im Juni 1991 in Kopenhagen, nicht ausreichend waren. Die Vereinigten Staaten und Deutschland arbeiteten an neuen Formen der Annäherung zwischen den ehemaligen Parteien des Warschauer Paktes und der NATO, wobei tatsächlich (und nicht als formalisierte Beschlüsse) das Visegrád Dreieck (Tschechoslowakei, Ungarn, Polen) im gewissen Sinne privilegiert behandelt würde.

In der gemeinsamen Erklärung, veröffentlicht am 2. Oktober 1991 in Washington, stellten Staatssekretär Baker und Außenminister Genscher einige Vorschläge über die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der NATO und den Staaten Mittel- und Osteuropas vor. Beide Minister schlugen vor allem die Beteiligung der Mittel- und Osteuropäer am Politischen und Wirtschaftlichen Ausschuss der NATO vor und regten die Bildung des Nordatlantischen Kooperationsrates (*North Atlantic Cooperation Council, NACC*) an. Schon bald ergab sich eine gute Gelegenheit, um auf die deutsch-amerikanische Initiative zu reagieren. Am 5. Oktober 1991 leitete ich die Sitzung der Außenminister des Visegrád Dreiecks in Krakau (am Vortag des Gipfels des Dreiecks). In ihrer Erklärung begrüßten alle drei Minister die Initiative von Baker und Genscher. In der Erklärung lesen wir:

„[Die drei Minister] begrüßen die bisherige Entwicklung der Kontakte mit dem Bündnis und stimmen darin überein, dass durch die Entwicklung der Ereignisse in Mittel- und Osteuropa sowie auf dem Balkan die Beziehungen ihrer Länder mit der NATO auf eine qualitativ höhere Stufe gehoben werden sollten.

In Europa gibt es keinen Raum für verschiedene Arten und Stufen der Sicherheit – die Sicherheit sollte für alle gleich sein.

Die Außenminister sind der Auffassung, dass die bisherige Form der diplomatischen Kontakte (*diplomatic liaison*) deutlich erweitert werden sollte, damit Voraussetzungen geschaffen werden können für die Beteiligung der Republik Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik sowie der Republik Ungarn an den Aktivitäten des Bündnisses...“

Die letzten Worte waren ein deutliches Signal, dass alle drei Staaten die Mitgliedschaft anstreben.

VII

Fortschritte bei dem Umgang der NATO mit den lebenswichtigen Interessen von Mittel- und Osteuropa fanden ihren Ausdruck in den Beschlüssen des „Gipfels“ von Rom (7.–8. November 1991). Der „Gipfel“ verabschiedete ein umfangreiches Dokument unter dem Titel „Das neue Strategische Konzept des Bündnisses“ sowie einen weiteren Text über die Entwicklung in der UdSSR. Am interessantesten für uns war die „Erklärung von Rom über Frieden und Zusammenarbeit“, in der die wichtigsten Elemente des „neuen strategischen Konzeptes“ der NATO zusammen

gefasst wurden. Die Erklärung umfasste ein separates Kapitel über die Beziehungen mit „der Sowjetunion und anderen Ländern Mittel- und Osteuropas“ und kündigte hier einen „qualitativen Sprung nach vorne“ an.

In ihrer Erklärung betonten die Mitgliedsstaaten der NATO, dass „unsere eigene Sicherheit mit der aller anderen Staaten in Europa untrennbar verknüpft ist“ (§ 9). „Das Bündnis kann dazu beitragen, in diesen Staaten ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens zu fördern, wodurch ihre Fähigkeit gestärkt wird, ihre KSZE-Verpflichtungen zu erfüllen und den demokratischen Wandel unwiderlich zu machen“ (§ 10). Das Bündnis kündigte „ein stärker institutionalisiertes Verhältnis“, darunter regelmäßige Treffen auf verschiedenen Ebenen an, vor allem die „jährlichen Treffen“ der eingeladenen Länder mit dem Nordatlantischen Rat, die als Nordatlantischer Kooperationsrat genannt wurden. Die Mitgliedsstaaten des Bündnisse wiesen darauf hin (§ 12), dass „sich die Konsultationen und die Zusammenarbeit auf Sicherheits- und die damit zusammenhängenden Fragen richten werden, in denen die Verbündeten ihre Erfahrung und ihr Fachwissen anbieten können [...]“.

Die Ergebnisse des Gipfels von Rom waren das Ergebnis eines Kompromisses, den die Mitgliedsstaaten erreichten. Unter dem Einfluss Frankreichs und weiterer Staaten durfte der Vorschlag Bakers und Genschers nicht weiter gehen. Frankreich hat die Bedeutung des neuen Rates eher heruntergespielt und war nicht gewillt, ihn mit Fragen der Sicherheit zu betrauen, wenn – so Paris – das Bündnis ohnehin Aufgaben im Bereich der Verteidigung und nicht der Sicherheit wahrnimmt. Frankreich war gegen die Beteiligung der Strukturen der NATO an der Umsetzung der Aufgaben des Kooperationsrates. Belgien, Holland und Luxemburg äußerten ihre Befürchtungen, dass der Rat und seine Arbeit das Bündnis schwächen und die Rolle der KSZE einschränken könnte. Hinsichtlich der KSZE wollte Deutschland den Rat als Unterstützung für die KSZE in Fragen der Sicherheit sehen. Italien vertrat einen ähnlichen Standpunkt. Darüber hinaus gab man uns auch zu verstehen, dass der Rat kein Instrument der Osterweiterung der NATO sei, eine solche Erweiterung komme nicht in Frage.

Allerdings gab es auch Bündnisstaaten, die diesen Standpunkt nicht teilten und noch vor dem „Gipfel“ von Rom weiter gegangen sind (die Rede des kanadischen Premierministers Brian Mulroneys an der Stanford University in Palo Alto in Kalifornien am 1. Oktober 1991). Noch wichtiger als das waren Nachrichten, die das Außenministerium erreichten, dass der Standpunkt der USA in Sachen Erweiterung allmählich zu unseren Gunsten evolvierte.

Mit dem Datum vom 4. Dezember 1991 richtete ich an Staatssekretär Baker einen Brief, dessen Inhalt der neuen Etappe in unserer Zusammenarbeit mit der NATO und unseren Erwartungen an die Organisation gewidmet war. In seiner Antwort signalisierte das State Departement einige Übereinstimmungen mit meinen Vorschlägen. Am 16. Dezember 1991 (also kurz vor Inaugurations Sitzung des Kooperationsrates) schrieb mich Baker an und stellte ausführlich den Aktionsplan,

der aus den Beschlüssen des „Gipfels“ von Rom folgte. Baker hob hervor, dass er diese Beschlüsse „operationalisieren“ und das bisherige Verbindungsprogramm zwischen der NATO und den Nichtmitgliedsstaaten (*liason program*) erweitern möchte; dieses Programm – schrieb Baker – „ist ein konkreter Ausdruck unserer kooperativen Zusammenarbeit“ (*cooperativ relationship*).

Damit, ohne seine defensive Funktion zu verletzen, gab sich das Bündnis gewisse Aufgaben im Bereich der Sicherheit in Europa. In unserem Standpunkt, den wir den NATO-Mitgliedern nach dem „Gipfel“ von Rom, aber noch vor der Eröffnungssitzung des NACC mitteilten, signalisierten wir unsere Zustimmung für diese Richtung in der Entwicklung des Bündnisses. Unserer Ansicht nach sollte das Bündnis zum wichtigen Stabilisator der Lage in Mittel- und Osteuropa werden. Die Zusammenarbeit zwischen der NATO und den Staaten in diesem Teil des Kontinents sollte effektiv sein und die Wirkung des Bündnisses in diesem Bereich erheblich. Wir schlugen vor, dem Bündnis Einblick in die Angelegenheiten der Region zu gewähren. Gleichzeitig teilten wir die Auffassung des Westens, dass man der Isolation bzw. Selbstisolation der damals noch bestehenden UdSSR (und demnächst Russlands) entgegenwirken soll.

Wir glaubten, dass man bereits über einen gemeinsamen Sicherheitsbereich (*common security space*) sprechen kann. Unser Ansicht nach sollte das Dokument, das während der ersten Sitzung des Nordatlantischen Kooperationsrates angenommen werden sollte, „das Gefühl der Gemeinschaft und Mitverantwortung für die Sicherheit vertiefen“. Damit brachten wir erneut unsere feste und systematische Überzeugung zum Ausdruck, dass sich das Bündnis an der Aufrechterhaltung der Veränderungen in der Region, der bereits erfolgten und der noch zu erfolgenden, engagieren sollte. Gleichzeitig waren wir uns der Tatsache bewusst, dass unser Ziel, also eine vertiefte Zusammenarbeit mit der NATO, Widerstand nicht nur im Osten, sondern auch im Westen, wecken wird.

Während der Eröffnungssitzung des Nordatlantischen Kooperationsrates am 20. Dezember 1991 in Brüssel waren 16 NATO-Mitgliedsstaaten sowie Bulgarien, die Tschechoslowakei, Estland, Litauen, Lettland, Polen, Rumänien, Ungarn und die UdSSR vertreten. Während der Sitzung erreichte uns die Nachricht von der Auflösung der UdSSR. Ich brauche nicht zu sagen, dass es für die polnische Delegation (an deren Spitze ich stand) ein denkwürdiger Moment war, auch in Hinblick auf den Ort, an dem wir die Nachricht erhielten (Hauptquartier der NATO). Mir wurde klar, dass das einen großen Wandel bedeutete. Drei Jahrhunderte setzte uns das einheitliche Imperium an unserer Ostseite Druck und ich hatte auch das Gefühl, dass das, was uns aktuell in Brüssel versammelte – angesichts der neuen Situation – nicht unbedingt angemessen ist.

Bis auf weiteres betrachtete ich die Entstehung des Rates als Ausdruck einer größeren Offenheit des Bündnisses gegenüber den Staaten Mittel- und Osteuropas, worum ich mich in den letzten zwei Jahren systematisch bemühte. Es war nicht einfach, sich zu der Zukunft des Rates zu äußern. Außenminister Baker wies vor

allem darauf hin, dass das Bündnis an einer Staatengemeinschaft „von Vancouver bis Wladiwostok“ interessiert sei – war diese Aufgabe nicht zu ehrgeizig und welche Rolle könnte dabei der Rat spielen? Wir stellten uns noch eine weitere Frage: darf die Bildung des Rates als Vorstufe für der Übernahme durch das Bündnis, wenigstens eines Teils, der Verantwortung für jene europäischen Gebiete verstanden werden, die außerhalb des Geltungsbereichs des NATO-Vertrages lagen? Auf jeden Fall sollte man aus unserer Sicht den Rat für den Ausbau der bereits vorhandenen und die Schaffung von neuen Verbindungen zwischen Polen und dem Bündnis nutzen. Der Rat – nach Ansicht seiner Urheber und gemäß der bei der ersten Sitzung angenommenen Erklärung – sollte das bisherige Instrumentarium einer neuen und dauerhaften Friedensordnung in Europa (KSZE, NATO, Europäische Gemeinschaft, WEU und der Europarat) ergänzen. Die Erklärung kündigte den Ausbau von Konsultationen und der Zusammenarbeit sowie die Beteiligung der Partner des Rates an einigen Programmen der NATO an.

Allerdings blieb in der Struktur des NACC die tatsächliche Vielfalt der von ihr abgedeckten Gebiete unberücksichtigt – in Hinblick auf die Stabilität, Probleme und Pläne einzelner Länder. Uns ging es um eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen den Ländern des Visegrád Dreiecks und dem Bündnis und wir setzten alles daran, damit unsere Forderungen, mit dem Bündnis eng verbunden zu sein, nicht verwässert würden in einem Gremium mit völlig unterschiedlichen Partnern, insbesondere nachdem die asiatischen Nachfolgestaaten der UdSSR in den Rat eingeladen wurden (März 1992). Im Grunde genommen schwächte sich der Rat durch seine übermäßige Ausdehnung selbst.

VIII

Nichtsdestotrotz ist der Rat zu einer Plattform geworden, auf der unsere Beziehungen mit dem Bündnis vertieft und erweitert wurden. Nicht anders war es im Falle der anderen Staaten des Visegrád Dreiecks. Die Zusammenarbeit erstreckte sich auf verschiedene Bereiche – Militär, Wirtschaft, Wissenschaft und Information. Es waren Möglichkeiten, aus denen man den größten Nutzen ziehen sollte. Auf der anderen Seite war ich eher skeptisch gegenüber der Idee, dass die Länder des Visegrád Dreiecks eine Art assoziierte Mitgliedschaft anstreben sollten. Weder der Nordatlantische Vertrag, noch die Beschlüsse des NATO-Rates, sahen diese Form der Mitgliedschaft vor; zu diesem Zeitpunkt (Anfang 1992) war es noch zu früh, um eine so starke Differenzierung zugunsten von drei Staaten innerhalb des neuen Rates vorzunehmen. Darüber hinaus konnte die Idee einer assoziierten Mitgliedschaft, jenseits ihrer Praktikabilität und Unklarheit, die Mitglieder des Bündnisses in der Überzeugung bestärken, dass seine eindeutige und volle Osterweiterung nicht in Frage komme und als Axiom bestehen bleibt: dass nur andere Lösungen möglich seien, die von Natur nur Ersatzcharakter hätten. Dabei waren wir der Ansicht, dass der Janajew-Putsch und die unsichere Lage auf dem Territorium der ehemaligen UdSSR unsere Mitgliedschaft zu einem konkreten

politischen Ziel machten, wenn auch angesichts der Widerstände innerhalb der NATO immer noch ein weit entferntes; wünschenswert waren jedoch alle Schritte, die zu diesem Ziel führten. Sollte sich das Bündnis entscheiden, die assoziierte Mitgliedschaft als gesonderte Kategorie zu etablieren, fürchtete ich, dass man es dabei bewenden lassen würde. Ich selbst strebte für Polen (zusammen mit der Tschechoslowakei und Ungarn) die Position eines sog. ähnlich denkenden Staates (*like-minded-country*) an – die Zugehörigkeit zu dieser Kategorie erleichterte das Fortschreiten auf dem Wege zur Mitgliedschaft.

Über diese und ähnliche Fragen sollte ich schon bald in Washington am 24. Januar 1992 mit Gen. Brent Scowcroft, dem Sicherheitsberater von Präsident George Bush, ausführlich sprechen (nach Abschluss einer zweitägigen Koordinierungskonferenz über Hilfen für die Nachfolgestaaten der UdSSR). Scowcroft hat sehr wohl die Gründe für unsere Bemühungen um eine Annäherung an das Bündnis und seine Unterstützung verstanden.

Am 10. März 1992 nahm ich (zusammen mit Jerzy Milewski, dem Sekretär des Nationalen Sicherheitsrates) an der zweiten Sitzung des Nordatlantischen Kooperationsrates teil; in dieser Sitzung wurde der „Arbeitsplan für den Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit“ verabschiedet. Am Vorabend war ich Gast des niederländischen Außenministers Hans van den Broek – seit einem Jahr bestanden zwischen uns gute und regelmäßige Kontakte. Jetzt, am Vortag der Sitzung des Rates, hatten wir Gelegenheit uns detailliert über die Rolle der NATO in Mitteleuropa auszutauschen. In seinem Fazit stellte van den Broek fest, dass sich die Länder des Visegrád Dreiecks bereits unter dem „schützenden Einfluss“ (*protective influence*) des Bündnisses befänden. Es handelte sich um eine Formel, die weniger verbindlich war als Garantien, aber im Grunde genommen, je nach Situation, konnte sie dieselben Konsequenzen haben. Der niederländische Minister brachte nicht nur den Standpunkt seines Staates, sondern des gesamten Bündnisses zum Ausdruck; eine Zusicherung dieser Art verstand ich als wesentlichen Fortschritt im Engagement der NATO zugunsten unserer Sicherheit.

Diese Zusicherung bestätigte auch der Generalsekretär der NATO drei Tage später (12. März 1992) in Warschau während eines Seminars, das Polen gemeinsam mit der NATO organisierte. Das Seminar war der Haltung des Bündnisses gegenüber der Sicherheit Mitteleuropas (*Security on Central Europe: Central European and NATO Perspectives*) gewidmet. Dabei wick Wörner von seinem vorbereiteten und zuvor verteilten Text ab und sagte: „Ihr seid nicht abgelehnt. Ihr werdet nicht allein gelassen – weder Heute, noch Morgen. Nichts wurde in Stein gemeißelt, aber [dieser Prozess] muss mit der [ganzheitlichen] Entwicklung in Verbindung stehen“.

Somit darf man feststellen, dass schon bald nach Gründung des Nordatlantischen Kooperationsrates unsere Verbindungen mit der NATO schrittweise enger wurden und jeder gelungene Schritt eine feste Grundlage für den nächsten bildete (so habe ich unsere Politik der Annäherung an das Bündnis in meiner Ansprache bei dem Warschauer Seminar bezeichnet).

IX

Angesichts dieser Situation war es absolut überraschend, als Präsident Lech Wałęsa die Länder Mittel- und Osteuropas aufgefordert hatte, die Gründung von zwei neuen Organisationen zu überlegen. Im gewissen Sinne sollten sie als Pendant zu den westlichen Organisationen funktionieren und aus diesem Grund bezeichnete sie Wałęsa auch als EWG-bis und als NATO-bis. Über seine Idee sprach Wałęsa weder mit mir, noch sonst mit jemandem vom Ministerium und stellte sie stattdessen gleich seinen ausländischen Gesprächspartnern vor. Als erster soll davon der italienische Präsident Francesco Cossiga erfahren haben, mit dem Wałęsa am 29. März 1992 bei der Fahrt durch Warschau sprach. Am selben Tag reiste Wałęsa, den ich begleitete, zu einem offiziellen Besuch nach Deutschland. Am nächsten Tag, beim ersten Gespräch mit Bundespräsident Richard von Weizsäcker, zum Erstaunen aller Anwesenden (vor allem des Bundesaußenministers Hans-Dietrich Genscher) begann Wałęsa davon zu sprechen, dass es notwendig sei, eine NATO- und EWG-bis zu gründen. Aus seinen Ausführungen ging hervor, dass sich dahinter die mangelnde Bereitschaft des Westens verbirgt, Polen und die anderen neuen Demokratien in die Europäische Gemeinschaft und das Bündnis aufzunehmen. Nähere Details präziserte Wałęsa nicht.

Während seiner Deutschlandreise sprach Präsident Wałęsa jedoch auch davon, dass „durch Deutschland nicht nur unserer Weg nach Europa führe“. Er hob auch mehrmals hervor, dass es „eine klare Interessengemeinschaft Deutschlands und Polens“ gebe (d. h. eine Politik, die bereit im Jahr 1990 formuliert wurde). Damit bestätigte Wałęsa unsere Bemühungen um den Beitritt in die westlichen Organisationen, ohne davor irgendwelche Ersatz- oder Übergangslösungen voranzustellen. Doch die vagen NATO-bis und EWG-bis, selbst mit dem Vorbehalt Wałęsas, dass sie uns schließlich in die westlichen Organisationen führen sollten, zeigten in eine andere Richtung. Unklarheiten blieben bestehen.

Abgesehen von dem offenen Streben Polens nach der Mitgliedschaft in der EWG (und demnächst in der EU) – was nicht der Gegenstand dieses Vortrags ist – war ich gegen alles, was uns vom Bündnis entfernen, die Zusammenarbeit stören und Hindernisse auf dem Weg zur Mitgliedschaft darstellen könnte, die sich allmählich als Ziel herauskristallisierte und immer realistischer wurde. Schon im Jahr 1992 habe ich öffentlich erklärt, dass die Mitgliedschaft unser Ziel ist und vertrat die Auffassung, dass es in dieser Hinsicht keinen Spielraum für Veränderungen in unserer Politik gibt, was ich sofort Staatssekretär Janusz Ziólkowski erklärte, der im Präsidialamt für internationale Angelegenheiten verantwortlich war und Wałęsa in Deutschland begleitete. Umgehend (am selben Tag, also am 30. März) wies ich den zuständigen Direktor im Außenministerium an, an alle Vertretungen entsprechende Erläuterungen im Klartext zu versenden.

Der Platz Russlands war in diesen nicht näher definierten Vereinbarungen zwischen den mittel- und osteuropäischen Ländern nicht bekannt. Sollte Russland der

NATO-bis beitreten, würde das die Wiederholung des Warschauer Paktes bedeuten, der vor knapp einem Jahr von seinen Parteien glücklich und für immer aufgelöst wurde? Wenn aber das neue Gebilde Russland nicht umfassen würde (was man eher vermuten durfte) – und an das alte Konzept des „Intermare“ anknüpfen – bestand die große Wahrscheinlichkeit, dass Moskau das ganze Unterfangen als gegen Russland gerichtet betrachten wird, was sich negativ auf unsere Beziehungen, auch mit dem Westen, auswirken könnte.

Eine Zeit lang hielt der bereits erwähnte Minister Jerzy Milewski vom präsidentalen Nationalen Sicherheitsrat an den Plänen über die NATO- und EWG-bis fest, obwohl sich die Regierung und insbesondere das Außenministerium davon distanzieren. Als dann vom Präsidentialamt ein Entwurf der ersten Maßnahmen in Sachen EWG gekommen war, begab ich mich umgehend zur Kanzlei des Präsidenten und führte mit ihm ein grundlegendes Gespräch. Ich erklärte, dass der Versuch, irgendein östliches Pendant zu der damals entstehenden EU zu montieren unseren Bemühungen um die Mitgliedschaft in der Union schaden und sie auf jeden Fall komplizieren und verzögern wird. Ähnliche Argumente sprachen gegen eine NATO-bis. Der Präsident, nicht ohne einen gewissen Widerstand und Enttäuschung, stimmte diesem Standpunkt zu, wusste übrigens auch schon, dass seine Idee nicht unbedingt auf das Interesse der eventuellen Partner stieß. Schon bald sollte der Präsident zum Befürworter unserer raschen NATO-Mitgliedschaft werden.

Am Rande will ich noch hinzufügen, dass ich später auch keine Schwierigkeiten hatte, Präsident Wałęsa von der Unterstützung für die Pläne des damaligen ukrainischen Präsidenten Leonid Kutschma abzubringen, die auf der Schaffung einer „Sicherheitszone“ in Mittel- und Osteuropa, von Estland bis nach Bulgarien (inkl. Österreich, obwohl es den Status einer immerwährenden Neutralität besitzt) beruhten. Es war übrigens auch sicher, dass eine solche Zone nicht entstehen wird, allein schon wegen der vielen Differenzen zwischen ihren eventuellen Teilnehmern. Die 1993 von Kutschma vorgeschlagene Gruppierung, selbst wenn sie entstehen sollte, wäre nicht kohärent und weit entfernt von den Chancen, die uns in Fragen der Sicherheit die Anbindung an den Westen gab. Zu diesem Zeitpunkt waren die Beziehungen zwischen Moskau und Kiew angespannt und Kutschmas Projekt richtete sich gegen Russland.

X

Während seines Besuchs in Washington (13.–16. April 1992) sprach Premierminister Olszewski die Frage unserer NATO-Mitgliedschaft an.

In meiner alljährlichen Erklärung über die Außenpolitik am 8. Mai 1992, sagte ich, dass das Ziel unserer Beziehungen mit dem Nordatlantischen Bündnis „eine stufenweise und faktische Aufnahme Polens in das Sicherheitssystem dieses Bündnisses ist. Die Mitgliedschaft ist das perspektivische Ziel“. Das war die erste amtliche und offizielle Ankündigung zu diesem Thema. Im Zusammenhang mit

dem Verlauf der polnisch-russischen Gespräche im folgenden Jahr in Warschau (weiter in Kap. XI), sollte man vielleicht noch sagen, dass diese Ankündigung in diesem Moment keinerlei Reaktionen aus Moskau nach sich zog, auch nicht während des Moskau-Besuchs von Präsident Wałęsa in demselben Monat.

Im Dezember 1992, zusammen mit den Außenministern Österreichs, Sloweniens und Ungarns, war ich Mitglied einer Delegation, die beiden Vereinten Nationen in New York und im Weißen Haus in Washington über eine militärische Intervention im Konflikt in Bosnien und Herzegowina sprach. Bei diesem Anlass sprach ich mit Außenminister Laurence Eagleburger (18. Dezember 1992). Ich erwähnte unsere Beziehungen mit dem Bündnis und sprach von der „Integration Polens mit der NATO“ sowie von der notwendigen Erweiterung der Stabilität- und Vorhersehbarkeitszone in Europa. Am Gespräch beteiligte sich der Botschafter der USA bei der NATO R. Bartholomew. Meine amerikanischen Gesprächspartner stimmten generell mit unserem Standpunkt überein.

Das bedeutete, das wir nach den vorangehenden Phasen in den Beziehungen Polens mit der NATO nun eine Phase haben, wenigstens was die USA angeht, in der Polen (aber auch Tschechien und Ungarn) das direkte Interesse des Bündnisses galt.

Diese Ansicht bestätigten die Aussagen von NATO-Generalsekretär Wörner. Nach seinem Treffen mit Hanna Suchocka Anfang 1993 in Davos, sagte Wörner zu, dass Polen zu den ersten Staaten gehören wird, die in die NATO aufgenommen werden, wenn sich entsprechende Voraussetzungen für die Erweiterung des Bündnisses ergeben. Über die Möglichkeit, neue Mitglieder aufzunehmen, sprach Wörner auch während unseres Gesprächs am 9. März 1993 in Brüssel. Und überhaupt vermied er es nicht mehr, öffentlich über die Öffnung des Bündnisses für neue Mitglieder zu sprechen.

In meinem Exposé vom 29. April 1993 sprach ich davon, dass die Assoziierung Polens mit der Europäischen Union „ein sehr wichtiges Element unserer Sicherheitspolitik ist“ und hob zugleich hervor, dass „die Verbindungen mit dem Nordatlantischen Bündnis weiterhin den Schwerpunkt der Aktivitäten der polnischen Diplomatie beim Aufbau äußerer Voraussetzungen für unsere Sicherheit darstellen“. Aus diesem Grunde habe ich ausführlich die Beziehungen mit der NATO geschildert. Insbesondere betonte ich „die Anzeichen einer erhöhten Bereitschaft einiger Mitgliedsstaaten des Bündnisses, die Frage seiner Erweiterung auf Mitteleuropa zu überlegen“ und erinnerte daran, dass „unser strategisches Ziel nach wie vor der Beitritt zum Bündnis bleibt“.

XI

Lassen Sie mich nun zum Besuch Boris Jelzins in Warschau am 24.–26. August 1993 kommen.

Der Besuch Jelzins war – genauer gesagt – ein Gegenbesuch nach der Reise Wałęsas nach Moskau im Mai 1992. Sie war ein Meilenstein auf dem Wege zur Normalisierung unserer Beziehungen mit Moskau und beim Aufbau einer breit

angelegten Zusammenarbeit. Nach den Gesprächen in Moskau wurden einige Aspekte der Zusammenarbeit weiter in mehreren Arbeitsgruppen auf verschiedenen Ebenen diskutiert und eine für den Besuch des russischen Präsidenten ausgearbeitete Erklärung beider Staaten sollte jetzt diese erweiterte Zusammenarbeit zum Ausdruck bringen.

Vor Jelzins Ankunft fand in der Belvedere unter dem Vorsitz von Präsident Wałęsa eine Besprechung statt, dieses Mal in einem breiteren Kreis als es sonst bei Besuchen auf dieser Ebene der Fall war (anwesend war u. a. der stellvertretende Premierminister Henryk Goryszewski). Nachdem die Teilnehmer gegangen waren, fragte ich Wałęsa, ob wir uns vielleicht über den Stand unserer Beziehungen mit der NATO und unsere künftige Politik in diesem Bereich unterhalten sollten? Zu meiner Überraschung erwiderte Wałęsa, dass wir über die NATO nicht sprechen müssen, denn alle wesentlichen Elemente dieser Frage seien ihm bekannt und er wisse, wie man darüber mit Jelzin diskutieren soll (im Vorfeld bekam der Präsident vom Außenministerium ein umfangreiches Dossier).

Jelzin landete in Warschau am frühen Abend des 24. August 1993. Er wurde von einer sehr stark besetzten Delegation begleitet: der 1. Vizepremier Oleg I. Lobow, Außenminister Andrej W. Kosyrew, Verteidigungsminister Gen. Pawel S. Gratschow, der 1. Beauftragte des Präsidenten für internationale Angelegenheiten Wiktor Iljuschin, der Botschafter Russlands in Warschau Jurij B. Kaschlew sowie der Chef der Verwaltung der Kaliningrader Oblast Jurij S. Matotschkin. Darüber hinaus kamen auch zahlreiche Berater, darunter der Berater des Präsidenten Dmitrij B. Rurikow sowie 54 Personenschützer.

Kurz nach der Ankunft begab sich Jelzin auf Einladung Wałęsas zu einem Dinner in Helenów; anwesend war dabei der Leiter der Kanzlei des Präsidenten, Minister Mieczysław Wachowski. Im offiziellen, vertraulich gehaltenen Besuchsprogramm, wurde dieses Abendessen nicht aufgeführt. Es gab nur die vage Angabe „19.00 Uhr – Abfahrt des Präsidenten der Russischen Föderation, Herrn B. Jelzin (Privatprogramm)“ und den Hinweis, dass um diese Uhrzeit Minister Wachowski in die Warschauer Residenz Jelzins kommen wird.

Ob die Bezeichnung „Privatprogramm“ den Charakter des Festmahls in Helenów richtig wiedergab, sollen die Zuhörer/innen dieses Vortrags selbst beurteilen. Gemäß der Abfolge der Ereignisse an diesem Abend, zumindest aus meiner Perspektive, will ich zunächst sagen, dass zur gleichen Zeit (natürlich, an einem anderen Ort, in Foksal, im Gästehaus des Außenministerium), Minister Kosyrew mein Gast war. Wir trafen uns zum Abendessen im kleinen Kreis seiner und meiner Mitarbeiter. Wir sprachen über internationale Angelegenheiten und über das polnisch-russische Verhältnis. Ich selbst habe unsere Kontakte mit der NATO und unsere Absichten in dieser Hinsicht nicht erwähnt. Angesprochen hat das Minister Kosyrew und ich hatte den Eindruck, dass das für ihn der wichtigste Gesprächspunkt war. Er behauptete, Polen sollte in Fragen der Bündnisse und militärischer Zusammenarbeit die gleiche Distanz gegenüber den NATO-Staaten und Russland bewahren. Er

lobte ausführlich die Vorzüge einer solchen Politik und seine Ausführungen veranschaulichte er mit Gläsern, die er auf dem Tisch in gleicher Entfernung voneinander stellte. Damit griff Kosyrew die unerfüllte Forderung der UdSSR aus dem Jahr 1991 (Kap. V) wieder auf, wonach Polen – obwohl es den sowjetischen Block verlassen hatte – seinen Spielraum in Fragen Bündniszugehörigkeit und Stationierung fremder Truppen auf seinem Territorium – einschränken sollte. Es kam zwischen uns zu einer Polemik (im höflichen Ton natürlich). Ich wies auf die stabilisierende Rolle des Nordatlantischen Bündnisses in der veränderten Lage in Europa nach 1989 hin; wegen dieser Rolle sind Polen und andere Staaten Mittel- und Osteuropas an der Mitgliedschaft in der NATO interessiert. Beiläufig erwähnte ich auch, dass die Politik der Äquidistanz in den 30er Jahren gescheitert ist (und führte im Endeffekt zur Isolation Polens), obwohl man selbstverständlich beide Situationen nur schwer miteinander vergleichen kann. Wichtig war hier, dass mein Gesprächspartner gegen eine polnische Mitgliedschaft in der NATO war; man durfte vermuten, dass man seinen Standpunkt als Reaktion auf das oben erwähnte Sejm – Exposé von vor vier Monaten (Kap. X) verstehen kann.

Die Tatsache, dass ich im Gespräch mit Kosyrew die Frage der NATO nicht angesprochen habe (und später, nachdem Kosyrew es getan hatte, vermied ich eine Wortwahl, die unsere Frage nach der Meinung Russland suggerieren könnte), hatte durchaus ihre Gründe. Einer von ihnen war unser eigener Plan. Denn zu diesem Zeitpunkt diskutierten wir im Außenministerium über unsere weiteren Schritte im Verhältnis zur NATO. Vor allem – nach Konsultationen mit unseren Partnern im Visegrád Dreieck (und nach der kürzlich erfolgten Teilung der Tschechoslowakei – im Viereck) und noch vor dem turnusmäßigen Gipfel der NATO am Jahresende – beabsichtigten wir dem Bündnis die Aufnahme von Gesprächen über unsere Mitgliedschaft vorzuschlagen. Natürlich schloss ich dabei gewisse Informationsgespräche mit unseren östlichen Nachbarn, darunter mit Russland, nicht aus, allerdings hielt ich irgendwelche Initiativen von unserer Seite zu diesem Zeitpunkt für verfrüht. In den Augen des Außenministerium sollten die einzelnen Schritte in einer anderen Abfolge gesetzt werden.

Währenddessen stellte Präsident Wałęsa in Helenów eine Initiative vor, die ich nicht erwartete (und von der er mir vorher auch nichts sagte). Er beschloss, von Präsident Jelzin die Zusage zu erhalten, dass Russland dem polnischen Beitritt zum Bündnis nicht widersprechen wird. Die Erklärung sollte in die von beiden Seiten ausgehandelte polnisch-russischen Erklärung aufgenommen werden; laut Programm, sollte sie am nächsten Tag (d. h. am 25. August) unterzeichnet werden. Über dieses unerwartete Ergebnis der Begegnung zwischen Wałęsa und Jelzin erfuhr ich von Minister Wachowski, als er mich zu Hause um Mitternacht anrief. Wachowski sagte, Jelzin wäre in vollem Umfang einverstanden. In der Tat knüpfte die in Helenów angenommene Formel an die Absicht Polens, der NATO beizutreten und umfasste auch Jelzins Feststellung, dass „diese Entscheidung der politischen Stabilität in Europa dient und nicht im Widerspruch zu den Interessen Russlands steht“.

Jetzt musste man nur noch diese Formel in die bereits fertige Erklärung einfühen. So lautete die Anweisung beider Präsidenten. Mit diesem Ziel, direkt nach dem Dinner in Helenów, organisierte Unterstaatssekretär Iwo Byczewski in der Nacht vom 24. auf den 25. August ein Treffen von Vertretern beider Seiten. Neben Minister Byczewski, der das Treffen leitete, waren von polnischer Seite Unterstaatssekretär Robert Mroziewicz sowie von der Kanzlei des polnischen Präsidenten Minister Wachowski und der Sprecher des Präsidenten Andrzej Drzycimski anwesend; Russland vertateten Botschafter Kaschlew und der Berater von Präsident Jelzin Rurikow (vielleicht waren, neben dem Dolmetscher/den Dolmetschern, noch weitere Personen von beiden Seiten anwesend).

Da tauchte die erste grundlegende Schwierigkeit auf. Die russischen Gesprächspartner lehnten den in Helenów angenommenen Text ab. Botschafter Kaschlew hob hervor, dass trotz des Endes des kalten Krieges, die NATO weiterhin eine Moskau gegenüberfeindliche Kraft bleibe und dass von der russischen Zustimmung für die Erweiterung des Bündnisses keine Rede sein könne. Jedoch nach einer längeren Diskussion, in Anbetracht der Übereinstimmung der Präsidenten, gaben die Vertreter Polens etwas nach und diejenigen Russlands akzeptierten schließlich den neuen Wortlaut, obwohl er ihnen immer noch nicht ganz passte. Nach dem neuen Text nimmt Jelzin „mit Verständnis“ die Erläuterungen von Präsident Wałęsa hinsichtlich der polnischen Haltung gegenüber der NATO an und hebt hervor, dass „diese Entscheidung eines souveränen Polens nicht im Widerspruch zum Prozess der europaweiten Integration, darunter zu den Interessen Russlands, stehen würde“. Danach ergab sich eine weitere Schwierigkeit. Die russischen Teilnehmer der nächtlichen Gespräche lehnten die Aufnahme der angenommenen Formel in die gemeinsame Erklärung ab und meinten, es würde reichen, sie zum Gegenstand eines separaten Kommuniqués zu machen. Schließlich gaben die Russen auch in dieser Frage nach.

Als mich am Morgen des 25. August Minister Byczewski über die Ergebnisse der nächtlichen Sitzung informierte, bezeichnete er die revidierte Formel zu Recht als „kleines stilistisches Monster“. Ich würde noch hinzufügen, nicht nur stilistisches. Zwar ergänzten die Europäische Union und die NATO einander – aus einer breiten politischen Perspektive gesehen – und gehörten neben anderen Organisationen zum europäischen Sicherheitssystem, aber die Verknüpfung der Mitgliedschaft in der NATO mit der europäischen Integration hatte keinen Sinn; an der Integration nehmen Staaten teil, die keine Mitglieder im Bündnis sind und die Frage irgendeines Widerspruchs zwischen der europäischen Integration und der Erweiterung der NATO stellte sich überhaupt nicht.

Im Grunde genommen hatte diese oder eine andere Formulierung keine größere Bedeutung. Der Kern der Sache beruhte nämlich auf dem russischem Einverständnis. Währenddessen wurde noch an demselben Morgen klar, dass die Minister Gratschow und Kosyrew entschieden gegen die Zustimmung Russlands für die Mitgliedschaft Polens in der NATO sind und dass es ihnen gelungen ist,

Jelzin davon zu überzeugen, dass man die in der Nacht abgegebene Erklärung für nichtig erklären soll.

Die offizielle Begrüßung Jelzins war für 9.00 Uhr am 25. August im Innenhof der Belvedere vorgesehen. Danach waren Plenargespräche geplant und nach ihnen sollte die Unterzeichnung der Erklärung und sieben weiterer Abkommen folgen, die u. a. die wirtschaftliche Kooperation betrafen. Für Gespräche war im Programm nur ca. eine Stunde vorgesehen. Bei der Begrüßung und Unterzeichnung von Dokumenten waren Fernseh- und Radioreporter anwesend.

Ich war in der Belvedere entsprechen früher, um den Präsidenten über alles, was nach dem Abendessen in Helenów passierte, zu unterrichten. Wir sprachen im Eingangsbereich und warteten auf Jelzin. Der Präsident war mit den von mir gebrachten Neuigkeiten sehr unzufrieden.

Ich versuchte Wałęsa davon zu überzeugen, dass man angesichts der neuen Situation den Fall abschließen und keine Formel mehr forcieren sollte und stattdessen sich mit einem allgemeinerem Text zufrieden geben (z. B. dass die Präsidenten die Frage der Mitgliedschaft Polens in der NATO diskutierten). Ich erinnerte daran, dass das Außenministerium noch vor Jelzins Besuch beschlossen hat, den Wunsch, dem Bündnis beizutreten, demnächst in einem offiziellen Dokument dem Bündnis mitzuteilen und den Rahmen der bisherigen Konsultationen und unserer einseitigen Wünsche und Absichten zu verlassen. Ich erklärte dem Präsidenten, dass durch sein Gespräch mit Jelzin Russland offiziell und direkt von Polen über unsere Absichten gegenüber der NATO informiert wurde (Absichten, die Russland ohnehin schon bekannt waren). Ich meinte, dass mit dem Gespräch beider Präsidenten und dem Vorstoß Kosyrews bei unserem Abendessen, dieses Thema in Gesprächen mit Russland beendet werden sollte, zumindest wenn es um uns geht (wir werden uns nicht weigern, unseren Standpunkt vorzustellen, sollte Russland das Thema noch einmal aufgreifen). Unsere Initiative gegenüber der NATO erfordert keine Zustimmung Russlands und wir sollten nicht den Eindruck erwecken, als ob wir uns um diese Zustimmung bemühten.

Wałęsa stimmte mit mir nur in einem Punkt überein: Wir werden Russland nicht um die Zustimmung fragen. Darüber hinaus meinte er, wenn Jelzin am Tag zuvor im ungezwungenen Gespräch definitiv einen bestimmten Standpunkt annahm, kann sein plötzlicher Sinneswandel von uns nicht so einfach hingenommen werden. Auch mein ergänzendes Argument, dass selbst, wenn es uns gelänge, Jelzin quasi auf unsere Seite zu ziehen, kann das angesichts des entschiedenen Widerspruchs der Militärs und der Leitung der Außenpolitik ohne Bedeutung bleiben. Der Präsident kündigte an, die Sache umgehend noch einmal aufzugreifen.

In der Tat hat die Frage der russischen Haltung gegenüber unserer künftigen (damals noch nur eventuellen) Mitgliedschaft im Bündnis die Plenargespräche in der Belvedere dominiert. Es gab kein anderes Thema. Übrigens war ich der Meinung, dass es kein Thema war, das man unter den gegebenen Umständen in einem so großen Kreis diskutieren sollte. Allein die Anwesenheit von so vielen

Personen im Raum hat zur Verschärfung des russischen Standpunktes und zur Rücknahme der Zusagen von Helenów geführt, obgleich nur eine begrenzte Zahl von Personen das Wort ergriff (von der russischen Seite Jelzin, Gratschow und Kosyrew und von unserer Wałęsa und ich).

Das Gespräch war turbulent und zog sich in die Länge. Im Raum nebenan warteten Gäste und Journalisten. Sie konnten ahnen, dass es Probleme gab.

In der ergänzten Erklärung standen bereits folgende zwei Sätze:

„Die Präsidenten sprachen über die Absicht Polens, der NATO beizutreten. Präsident Lech Wałęsa erläuterte den bekannten Standpunkt Polens in dieser Frage, was von Präsident Boris Jelzin mit Verständnis aufgenommen wurde“.

Jetzt, trotz der Widerstände von General Gratschow und Minister Kosyrew, ist es Wałęsa gelungen Jelzin zu überzeugen, dass man einen weiteren Satz hinzufügen sollte:

„Perspektivisch steht dieser Entschluss eines souveränen Polens, der eine europaweite Integration zum Ziel hat, nicht im Widerspruch zu den Interessen anderer Staaten, darunter Russlands“.

Es blieb nur die Frage der Aufnahme dieses zusätzlichen Satzes in den Text, der gleich unterzeichnet werden sollte. Ich fürchtete, wenn es nicht umgehend passiert, kann der einschlägige Satz niemals in die Erklärung aufgenommen werden. Es gab keine Zeit, um die eine Seite aus dem bereits umrahmten Dokument herauszunehmen und sie durch eine korrigierte zu ersetzen. Ähnlich würde die Anfertigung eines Anhangs zur Erklärung zu viel Zeit in Anspruch nehmen und eine separate Unterzeichnung durch den Präsidenten Russlands könnte auf Hindernisse stoßen. Deswegen setzte ich etwas durch, was in der heutigen Technik der internationalen Akte unbekannt ist. Der zusätzliche Satz wurde von mir selbst von Hand in die polnische Fassung der Erklärung geschrieben, in Anwesenheit aller, die als Zeugen bei der Unterzeichnung der polnisch-russischen Dokumente anwesend waren. Denselben Zusatz führte einer der Russen in die russischsprachige Ausfertigung ein.

Die ausgehandelte Formel (ähnlich wie die, die aus nächtlichen Gesprächen von vor ein paar Stunden hervorging) war seltsam. Denn die Erweiterung der NATO ist etwas anderes als das „Streben“ nach der „europaweiten Integration“, dabei ist der letzte Begriff – in diesem Zusammenhang – einfach nur unklar. Nichtsdestotrotz wurde das von Präsident Wałęsa ausgegebene Ziel in diesem Moment erreicht – Russland erklärte, dass die Bemühungen Polens um die Mitgliedschaft in der NATO nicht im Widerspruch zu den Interessen Russlands steht.

Doch der für Polen günstige Zustand dauerte nicht lange. In einem Brief mit dem Datum vom 15. September 1993 und gerichtet an die Staats- und Regierungschefs

der wichtigsten Staaten im Westen schrieb Jelzin, dass er die Befürchtungen der mitteleuropäischen Staaten hinsichtlich ihrer Sicherheit verstehe. Mit Nachdruck stellte er jedoch fest, dass er in dieser Materie eine andere Lösung als die Mitgliedschaft dieser Länder im Nordatlantischen Bündnis bevorzuge. Er schlug einen Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen Russland und dem Bündnis vor. Dieser Vertrag würde u. a. gemeinsame Garantien Russlands und der NATO für die Sicherheit der mitteleuropäischen Länder, darunter auch Polens, umfassen. Damit zog sich Jelzin von seinem Standpunkt zurück, den er in der Erklärung vom 25. August 1993 angenommen hatte. Polen wurde von Russland weder über den Inhalt dieses Briefes noch über den Rückzug von der einschlägigen Bestimmung der Erklärung in Kenntnis gesetzt. Trotzdem erfuhr ich umgehend von dem Inhalt des Briefes.

Die von Jelzin vorgeschlagenen Garantien waren für uns inakzeptabel. Im Juli 1990, während der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz, lehnte ich einen Vorschlag ab, dass die vier Mächte (Frankreich, die Vereinigten Staaten, Großbritannien und die Sowjetunion), die bis dahin „für Deutschland als Ganzes“ verantwortlich waren, die deutsch-polnische Grenze garantieren sollten. Die polnische Erklärung wies darauf hin, dass die Garantien Russlands und danach der UdSSR immer eine Einmischung in polnische Angelegenheiten bedeuteten, geschweige denn eine sehr breite Garantie, die sich auf die gesamte Sicherheit des Staates erstreckt. Der Vertrag den Russland ins Gespräch brachte, würde ohne unsere Beteiligung abgeschlossen werden und eine Rückkehr zur Vorrangstellung der Großmächte bedeuten, was für Polen in der Regel fatale Folgen hatte.

Das Abstreiten durch Jelzin dessen, was er in Warschau unterzeichnete, war für das Außenministerium keine Überraschung. Mit seiner Zustimmung für die Aufnahme der oben zitierten Passage in die Erklärung bewegte sich Jelzin gegen die Mainstream der russischen Politik. In seiner Reaktion auf Jelzins Brief hob unser Ministerium hervor, dass die NATO-Mitgliedschaft nicht von dem Einverständnis Moskaus abhängig gemacht werden kann und soll, obwohl sich gleichzeitig das Ministerium der Tatsache bewusst war, dass für zahlreiche Mitgliedstaaten des Bündnisses der Widerspruch Russlands sein Gewicht hatte. Das Außenministerium betonte, dass die Erweiterung der NATO u. a. um Polen, auch den Zielen und Interessen des Bündnisses dient. Die Sache liegt zwischen der NATO und dem Beitrittskandidaten, obwohl Polen alle Gegebenheiten versteht, die mit seinem Streben nach der Öffnung des Bündnisses auf Mitteleuropa zusammenhängen.

XII

Die vorgezogenen Wahlen zum Sejm und Senat im September 1993 endeten für die Koalitionsregierung von Hanna Suchocka mit einer Niederlage. Mit dem Datum vom 25. Oktober 1993, also am letzten Tag meiner Amtszeit als Außenminister, verfasste ich einen umfangreichen Brief an Manfred Wörner, den Generalsekretär der NATO. Darin stellte ich die polnische Vision des Bündnisses im veränderten

Europa vor, erläuterte die wichtigsten Argumente, die für den polnischen Beitritt sprachen und verknüpfte das mit dem Hinweis auf die fehlenden Grundlagen für russische Befürchtungen und seinen Widerspruch. Unsere weiteren Bemühungen lagen in den Händen der nachfolgenden Regierungen und Außenminister. Die inhaltliche Reaktion auf mein Schreiben an Wörner lag innerhalb der amtlichen Kontakte zwischen der NATO und der neuen Regierungsmannschaft in Warschau. Mit dem Datum vom 3. November 1993 sandte jedoch Wörner einen Brief an mich. Es war vor allem ein privates Schreiben, das unsere ausgezeichneten und freundschaftlichen Beziehungen sowie eine sehr gute und enge Zusammenarbeit würdigte.

Abschließend will ich daran erinnern, dass mein Beitrag nur die Jahre 1989–1993 umfasste. In dieser Phase bereitete die Außenpolitik eines bereits unabhängigen Staates den Boden für die künftige Mitgliedschaft Polens im Nordatlantischen Bündnis und im Bereich diplomatischer Aktivitäten – für systematische Gespräche mit dem Bündnis und seinen Mitgliedern über diese Frage.

In den Jahren 1989–1993 gab es in der polnischen Politik im Verhältnis zum Bündnis mehrere Etappen.

In der ersten versuchte Polen das Bündnis und seine Mitglieder davon zu überzeugen, dass die Sicherheit der Reformstaaten in Mitteleuropa und ihre Unabhängigkeit dem Bündnis nicht gleichgültig sein sollten (was bisher der Fall war). Das brachte uns dazu, dass wir das Bündnis darauf hingewiesen haben, dass es diesen Teil Europas als gemeinsame Sicherheitszone betrachten sollte. Hier nahm Polen auch die Beziehungen zur NATO auf.

In der zweiten Etappe wurden sich das Bündnis und Polen einig, dass unsere Region und speziell Polen, vom schützenden Einfluss des Bündnisses umfasst werden sollten. Zwar beinhaltete diese Formel geringere Verpflichtungen als normale Garantien, nichtsdestotrotz waren schon einige Elemente der letztgenannten dabei.

Die dritte Etappe stand im Zeichen einer vertieften Zusammenarbeit mit der NATO. Allmählich gelangte Polen in den Bereich des direkten Interesses der NATO. Polen startete, auch formell, seine Bemühungen um die Aufnahme in das Bündnis. Ohne die intensiven Vorarbeiten aus den Jahren 1989–1993, die mit der Westorientierung unseres wiedergeborenen Staates in Verbindung standen, wäre das nicht möglich gewesen.

Von besonderer Bedeutung war hier eine neue und gute Gestaltung unserer Beziehungen zu unseren Nachbarn.

Selbst, wenn sich das Bündnis später nicht öffnen würde (unter dem Einfluss unserer Bemühungen und anderer, objektiver Umstände), musste die Anbindung an den Westen als Kern der polnischen Politik bestehen bleiben, denn unter vielen anderen Varianten (die ich ablehnte), war das die, welche unserer Staatsräson am besten diente. Die pro-westliche Ausrichtung (manchmal als europäisch bezeichnet) konnte einen unterschiedlichen Umfang haben; sollte sich das Bündnis abkapseln,

hieße das noch nicht, dass alle anderen Verbindungen mit dem Westen automatisch entfallen. Vor allem waren unsere Bemühungen um den Beitritt zur EWG unabhängig von dem Streben nach der NATO-Mitgliedschaft, obwohl beide Angelegenheiten eine gewisse Einheit bildeten. Die Perspektive, der Gemeinschaft (seit 1992 der Union) beizutreten, eröffnete sich sogar früher als im Falle des Bündnisses. Die Tatsache, dass die Mitgliedschaft in der NATO früher verwirklicht wurde (1999), während der EU-Beitritt fünf Jahre später (2004) folgte, steht schon auf einem anderen Blatt. Manchmal funktioniert die Diplomatie schneller und manchmal langsamer.



Mit dem Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, der am 17. Juni 1991 unterzeichnet wurde, wurden die Grundlagen für die bilateralen Beziehungen zwischen Polen und Deutschland gelegt. Es ist kein Zufall, dass seine politische Bedeutung mit der des deutsch-französischen Elysée-Vertrags (unterzeichnet am 22. Januar 1963) verglichen wird. Als „großer“ Vertrag ist er das Symbol der guten deutsch-polnischen Nachbarschaft.

Dank der in diesem Vertrag bekräftigten und festgelegten Möglichkeiten konnte die deutsch-polnische Nachbarschaft durch intensive Wirtschaftsbeziehungen und ein ständig wachsendes Netz persönlicher und institutioneller Kontakte und Beziehungen mit Inhalt gefüllt werden. Die deutsch-polnische Nachbarschaft ist fest in der Europäischen Union verwurzelt, die den Status der wirtschaftlichen Akteure und die Rechte der EU-Bürger schützt und garantiert.

Die gute deutsch-polnische Nachbarschaft ist „immun“ geworden gegen politische Turbulenzen und Versuche, alte Ressentiments für kurzfristige politische Zwecke zu instrumentalisieren.

Dies ist der Beweis der tatsächlichen Errungenschaften der letzten dreißig Jahre deutsch-polnischer Nachbarschaft und der Bedeutung dieses „großen“ Vertrags.

ISBN 978-83-8017-406-1



9 788380 174061